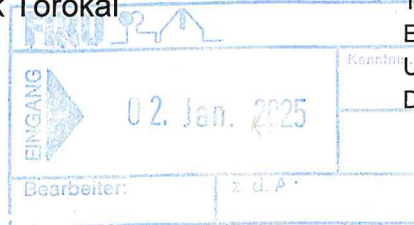




Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

FIRU – Forschungs- u. Informations-
Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen
Der Raum- und Umweltplanung mbH
z.Hd.v. Dr.Ing. Patrick Torokai
Bahnhofstr. 22
67655 Kaiserslautern



Abteilung Bauen und Umwelt

Besucheranschrift: Delaware Avenue 12-18, 66953
Pirmasens

Sachbearbeiter: Herr Kielstein
Durchwahl: 06331 809-192
Telefax: 06331 809-8192
E-Mail: f.kielstein@lksuedwestpfalz.de
Unser Zeichen: 022-23
Datum: 19.12.2024

Stellungnahme zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet, Zweibrücken; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“, Zweibrücken; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB; hier: Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz vom 18.11.2024 (Gebiet Änderungsbereich FNP der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land)
Grundlage ist die Bauleitplanung BP24-060 ZEF Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken sowie die rechtsverbindliche Stellungnahme der GDKE-Direktionen Landesarchäologie Speyer v.19.12.2024 sowie Landesarchäologie Ref. Erdgeschichte Koblenz v.18.12.2024.

Gem. § 13 Denkmalschutzgesetz von Rheinland-Pfalz erteilen wir hiermit im Benehmen mit der Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE), Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie sowie LA-Referat Erdgeschichte (siehe hierzu die beiliegenden Stellungnahmen v. 12.12.2024, 18.12.2024 u. 19.12.2024 samt Anlagen) die denkmalrechtliche

G e n e h m i g u n g

zur Durchführung der o.g. Maßnahmen gemäß den vorgelegten Bauunterlagen, sowie unter folgenden Bedingungen u. Auflagen:, unter folgenden Bedingungen u. Auflagen:

1. Bedingungen (Landesarchäologie Speyer)

- 1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Sondage (Baggerschürfe). Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen Version Freigegeben durch: Freigegeben am: 004_1.0 LA-Z/uh 29.08.2024 3/4 archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen



Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

- 1.2 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen (Landesarchäologie Speyer)

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.2 Punkte 1.3 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
- 2.5 Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

1. Bedingungen Landesarchäologie Speyer s.o.
 2. Auflagen Landesarchäologie Speyer s.o.
 3. Die Denkmalfachbehörden GDKE-Direktion Landesarchäologie, sowie die GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege sind an allen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Es gelten für das gesamte in den Planunterlagen vermerkte Gebiet die verbindlichen Bedingungen und Auflagen der Direktion Landesarchäologie in Speyer, des Referats Erdgeschichte in Koblenz [einfache Kenntnisnahme ohne Bedenken o. weitere Begleitung 18.12.2024 !] sowie der Landesdenkmalpflege in Mainz für Westwallgebiete, die in den beiliegenden jeweiligen Stellungnahmen samt Anlagen verzeichnet sind.
 4. Nachforschungsgenehmigungen für die Durchführung von geomagnetischen Prospektionen müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt und unter Beachtung der diesbezüglichen Auflagen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege sowie der Landesarchäologie Speyer genehmigt werden. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörden bzw. eines örtlich anwesenden Grabungstechnikers (via Landesarchäologie Speyer) sowie eines –von der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege zu benennenden- Sachverständigen für militärische Bauten durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls den Denkmalfachbehörden zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
 5. Ergebnisse von Kampfmittelprospektionen sind kartographisch zu erfassen und beiden Denkmalfachbehörden zur Verfügung zu stellen.
 6. Die weiteren Verfahrensschritte sind bei einem erneuten gemeinsamen Erörterungstermin, vorgesehen am 20.01.2025, anhand der vereinbarten, präzisierten Lagekartierungen festzulegen.
7. Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen aus denkmalpflegerischen Gründen, die sich aus dem Fortschritt der genehmigten Maßnahmen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Diese Genehmigung ergeht gem. § 35 Denkmalschutzgesetz gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g

1.) Begründung d. Landesarchäologie Speyer 19.12.2024: Laut Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie befinden sich in dem innerhalb des Verwaltungsgebiets der Kreisverwaltung Südwestpfalz liegenden Teil des Geltungsbereichs des o.g. Vorhabens bekannte Standorte der Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“ nach § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen. Hierbei handelt es sich um:“):

Contwig 565 – Bunker ohne Kampfraum
Contwig 636 Pak-Unterstand

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren

Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Gemäß §§ 13, 13a DSchG darf ein Kulturdenkmal/eine Denkmalzone/eine bauliche Gesamtanlage nur mit Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde umgestaltet oder sonst in seinem/ihrer Bestand verändert werden. Gegen o.g. Vorhaben war mit Stellungnahme vom 09.12.2024 (Az E2024/0916 dh) Einspruch eingelegt worden. Aus diesem Grunde hat am 16.12.2024 ein Erörterungstermin stattgefunden. Dabei wurde seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, die Relevanz und der denkmalrechtliche Schutzstatus der betroffenen Westwall-Standorte verdeutlicht. Im o.g. Erörterungstermin wurde daher vereinbart, im Rahmen eines für den 20.01.2025 geplanten Folgetermins die betroffenen Westwall-Anlagen anhand konkreter Planungsinhalte zu identifizieren und ein gemeinsames Verfahren zur Sachstandsermittlung zu vereinbaren, welches gegebenenfalls zur Durchführung archäologischer Sondagen (Baggerschürfen) im Vorgriff jeglicher Erschließungsoder Baumaßnahme führen kann. Archäologische Sondagen (Baggerschürfen) stellen eine landeshoheitliche Aufgabe dar und sind daher ausschließlich durch das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer durchzuführen. Die Ergebnisse einer künftigen archäologischen Sondage (Baggerschürfe) dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann. Unseren mit Stellungnahme vom 05.12.2024 (Az E2024/0888 hm) formulierten Einspruch ziehen wir hiermit zurück. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Fortführung der Gespräche, archäologische Sondage, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage und/oder Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 DSchG) erfolgt. Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer zu o.g. Bauantrag ist daher an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden: Siehe Bedingungen u. Auflagen, 1 - 2.

Begründung GDKE Direktion Landesdenkmalpflege (12.12.2024):

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind Belange des Denkmalschutzes vom Vorhaben betroffen:

In den jeweiligen Geltungsbereichen befinden Bestandteile der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen. Genauer: Im Plangebiet sind mehrere untertägige Westwallanlagen vorhanden, deren genaue Lage jedoch nicht bekannt ist. Um einen denkmalgerechten Umgang mit den betroffenen Objekten sicherzustellen, ist es erforderlich, vor Beginn der Bauausführung eine präzise Ermittlung der genauen Standorte und Bestimmung der aufgefundenen Bauwerke vorzunehmen. Hierzu können auch die Ergebnisse der Kampfmittelsondierung zur Analyse herangezogen werden.

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem

unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Daher sind Bodeneingriffe von einem Sachverständigen für militärische Bauten zu begleiten und zu dokumentieren. Aufgrund der gemeinsamen Zuständigkeit der Direktionen Landesarchäologie und Landesdenkmalpflege ist auch die Landesarchäologie mit einzubinden. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

3.) Begründung Untere Denkmalschutzbehörde: Die Bunkeranlagen auf dem Baufeld sind Teil des Strecken- und Flächendenkmals „Westbefestigung“ (Westwall und Luftverteidigungszone West). Dieses wurde mit Inkrafttreten der Novelle des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 26.11.2008 per Gesetz geschützt. Es ist im „Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler“ (www.gdke.rlp.de) der Generaldirektion kulturelles Erbe als Strecken- und Flächendenkmal in Form einer baulichen Gesamtanlage aufgeführt.

Da auch die Umgebung eines Bodendenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist, Gegenstand des Denkmalschutzes ist, war das o.g. Vorhaben auf dessen Denkmalverträglichkeit zu prüfen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 DSchG).

Ein geschütztes Kultur- o. Bodendenkmal darf nur mit Genehmigung zerstört, abgebrochen, zerlegt, beseitigt, umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert, in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder von seinem Standort entfernt werden (§ 13 Abs. 1 DSchG).

In der Umgebung eines unbeweglichen Kultur- o. Bodendenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG).

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann (§ 13 Abs. 2 DSchG). Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass dem beantragten Vorhaben Belange des Denkmalschutzes grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Bausubstanz bzw. das Umfeld des Bodendenkmals. Sie sollen gewährleisten, dass die durch die Baumaßnahme bedingten Eingriffe in die Umgebung bzw. den Bestand der o.g. Bodendenkmäler auf den unbedingt notwendigen Umfang reduziert werden.

Hinweise:

1. Durch diese Genehmigung werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde oder wenn die Durchführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf schriftlichen Antrag um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden. Die Verlängerung kann mit neuen Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 13 a Abs. 5 DSchG).
2. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen ohne eine gem. § 13 Abs. 1 DSchG erforderliche Genehmigung bzw. in Abweichung von einer erteilten Genehmigung ausführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden (§ 33 DSchG).

Gez.



(Kielstein)

19. DEZ. 2024
KREISVERWALTUNG
SÜDWESTPFALZ
66951 PIRMASENS

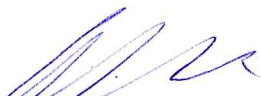
In Abdruck:

Generaldirektion kulturelles Erbe
Direktion Landesarchäologie
z.Hd.v.Hr. David Hissnauer
Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10

67346 Speyer

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



(Kielstein)

19. DEZ. 2024
KREISVERWALTUNG
SÜDWESTPFALZ
66951 PIRMASENS

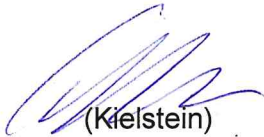
In Abdruck:

Generaldirektion kulturelles Erbe
Direktion Landesdenkmalpflege
z.Hd.v.Fr. Katinka Häret-Krug
Schillerstraße 44
Erthaler Hof

55116 Mainz

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



(Kielstein)

19. DEZ. 2024
KREISVERWALTUNG
SÜDWESTPFALZ
66951 PIRMASENS

Kielstein F.

Von: Dr. Patrick Torakai <p.torakai@firu-mbh.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2024 15:58
An: Kielstein F.
Cc: Dennis Becker
Betreff: WG: Flächennutzungsplan / Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Öffnen Sie keine Links oder Anhänge, wenn Ihnen der Absender unbekannt ist oder Ihnen die E-Mail fragwürdig erscheint!

Sehr geehrter Herr Kielstein,
nachstehend erhalten Sie wie telefonisch vereinbart die Stellungnahme von Hr. Brinkmann zur Kenntnisnahme. Für die Übermittlung Ihrer Stellungnahme danken wir Ihnen.
Freundliche Grüße
Team FIRU

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr.-Ing. Patrick Torakai
Raum- und Umweltplaner

--

FIRU - Forschungs- und Informations-Gesellschaft für
Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern
Tel: +49 631 36245-71
Mobil: +49 151 223 70859
Fax: +49 631 36245-99
p.torakai@firu-mbh.de
www.firu-mbh.de

Geschäftsführer Dipl.-Ing. Andreas Jacob
FIRU mbH Sitz 67655 Kaiserslautern - Amtsgericht Kaiserslautern HRB 2275
Ust-IdNr.: DE 148634492

Von: Brinkmann, Dominik (GDKE) <Dominik.Brinkmann@gdke.rlp.de> **Im Auftrag von** Geschäftsstelle
Praktische Denkmalpflege (GDKE)
Gesendet: Donnerstag, 12. Dezember 2024 11:57
An: Firu mbH - Beteiligung2 <beteiligung2@firu-mbh.de>
Cc: Häret-Krug, Katinka (GDKE) <katinka.haeret-krug@gdke.rlp.de>; westwall
<guenther.wagner@gdke.rlp.de>; Archäologie Speyer, (GDKE) <landesarchaeologie-speyer@gdke.rlp.de>
Betreff: Flächennutzungsplan / Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Stadt Zweibrücken

**20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet sowie
Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Mails vom 14.11.2024 und die Beteiligung unserer Behörde.

Aufgrund des gleichen Inhaltes erlauben wir uns, eine gemeinsame Stellungnahme für den Flächennutzungsplan sowie für den Bebauungsplan abzugeben.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind Belange des Denkmalschutzes vom Vorhaben betroffen:

In den jeweiligen Geltungsbereichen befinden Bestandteile der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen. Genauer: Im Plangebiet sind mehrere untertägige Westwallanlagen vorhanden, deren genaue Lage jedoch nicht bekannt ist. Um einen denkmalgerechten Umgang mit den betroffenen Objekten sicherzustellen, ist es erforderlich, vor Beginn der Bauausführung eine präzise Ermittlung der genauen Standorte und Bestimmung der aufgefundenen Bauwerke vorzunehmen. Hierzu können auch die Ergebnisse der Kampfmittelsondierung zur Analyse herangezogen werden.

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Daher sind Bodeneingriffe von einem Sachverständigen für militärische Bauten zu begleiten und zu dokumentieren. Aufgrund der gemeinsamen Zuständigkeit der Direktionen Landesarchäologie und Landesdenkmalpflege ist auch die Landesarchäologie mit einzubinden. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, sind gesondert einzuholen. Die Direktion Landesarchäologie erhält diese Stellungnahme in Kopie.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Dominik Brinkmann

Dominik Brinkmann
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege
Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Schillerstraße 44
55116 Mainz

Postanschrift
Postfach 2011

55011 Mainz

06131 / 2016-223

geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de

www.gdke.rlp.de

oder Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

**DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE**

**Untere Denkmalschutzbehörde
Kreisverwaltung Südwestpfalz
Delaware Avenue 12-18**

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

66953 Pirmasens

Mein Aktenzeichen E2024/0916 dh	Ihr Schreiben vom 18.11.2024 AZ.:	Ansprechpartner / E-Mail Dr. David Hissnauer david.hissnauer@gdke.rlp.de	Telefon / Fax 06232 675747 06232 675760
---	--	---	--

19.12.2024

**Betr.: 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet, Zweibrücken; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“, Zweibrücken; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: Beteiligung durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz vom 18.11.2024;
hier: erneute Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer nach Erörterungstermin vom 16.12.2024;**

Sehr geehrter Herr Kielstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

laut Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie befinden sich in dem innerhalb des Verwaltungsgebiets der Kreisverwaltung Südwestpfalz liegenden Teil des Geltungsbereichs des o.g. Vorhabens bekannte Standorte der Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“ nach § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen. Hierbei handelt es sich um:

Fundstelle	Beschreibung
Contwig 565	Bunker ohne Kampfraum
Contwig 636	Pak-Unterstand

1/4

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Fr.: 09.00-13.00 Uhr	Parkmöglichkeiten Parkplätze und Parkhäuser im Innenstadtbereich
--	---



LANDESARCHÄOLOGIE

Gemäß §§ 13, 13a DSchG darf ein Kulturdenkmal/eine Denkmalzone/eine bauliche Gesamtanlage nur mit Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde umgestaltet oder sonst in seinem/ihrem Bestand verändert werden.

Gegen o.g. Vorhaben war mit Stellungnahme vom 09.12.2024 (Az E2024/0916 dh) Einspruch eingelegt worden.

Aus diesem Grunde hat am 16.12.2024 ein Erörterungstermin stattgefunden. Dabei wurde seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, die Relevanz und der denkmalrechtliche Schutzstatus der betroffenen Westwall-Standorte verdeutlicht. Im o.g. Erörterungstermin wurde daher vereinbart, im Rahmen eines für den 20.01.2025 geplanten Folgetermin die betroffenen Westwall-Anlagen anhand konkreter Planungsinhalte zu identifizieren und ein gemeinsames Verfahren zur Sachstandsermittlung zu vereinbaren, welches gegebenenfalls zur Durchführung archäologischer Sondagen (Baggerschürfen) im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme führen kann. Archäologische Sondagen (Baggerschürfen) stellen eine landeshoheitliche Aufgabe dar und sind daher ausschließlich durch das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer durchzuführen. Die Ergebnisse einer künftigen archäologischen Sondage (Baggerschürfe) dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

Unseren mit Stellungnahme vom 05.12.2024 (Az E2024/0888 hm) formulierten Einspruch ziehen wir hiermit zurück. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Fortführung der Gespräche, archäologische Sondage, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage und/oder Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 DSchG) erfolgt.

Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Sondage (Baggerschürfe). Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.0	LA-Z/uh	29.08.2024

archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

- 1.2 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.0	LA-Z/uh	29.08.2024



Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

i.A. Dr. David Hissnauer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.0	LA-Z/uh	29.08.2024



Kielstein F.

Von: Glienke, Sabine (GDKE) <Sabine.Glienke@gdke.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2024 14:05
An: Kielstein F.
Betreff: WG: Flächennutzungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Öffnen Sie keine Links oder Anhänge, wenn Ihnen der Absender unbekannt ist oder Ihnen die E-Mail fragwürdig erscheint!

Sehr geehrter Herr Kielstein,

zu diesem betreffenden Vorhaben habe ich bereits am 19.11.2024 eine Stellungnahme abgegeben (s. untenstehende e-mail).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Glienke

Dr. Sabine Glienke

Grabungstechnik, TÖB-Bearbeitung
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ
Große Langgasse 29
55116 Mainz
06131-2016-415
01525 7973694
sabine.glienke@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die „Nachricht“) enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtümlich erhalten haben, löschen Sie die Nachricht bitte und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben.

Von: Glienke, Sabine (GDKE)
Gesendet: Dienstag, 19. November 2024 10:21
An: 'p.torakai@firu-mbh.de' <p.torakai@firu-mbh.de>
Betreff: WG: Flächennutzungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Sehr geehrter Herr Torakai,

wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle

Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Glienke

Dr. Sabine Glienke

Grabungstechnik, TÖB-Bearbeitung
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ
Große Langgasse 29
55116 Mainz
06131-2016-415
01525 7973694
sabine.glienke@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die „Nachricht“) enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtümlich erhalten haben, löschen Sie die Nachricht bitte und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben.

Von: Dr. Patrick Torakai <p.torakai@firu-mbh.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2024 14:34
An: Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <erdgeschichte@gdke.rlp.de>
Betreff: Flächennutzungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
GDKE
Niederberger Höhe 1
56077
Koblenz**

Per E-Mail: erdgeschichte@gdke.rlp.de

Stadt Zweibrücken

20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Zweibrücken hat in der Sitzung am 01.02.2023 bereits die Einleitung des Verfahrens zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet beschlossen. In seiner Sitzung vom 13.11.2024 hat der Stadtrat den ursprünglichen Beschluss gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) aufgrund einer Anpassung des Geltungsbereichs neu gefasst (Änderungsaufstellungsbeschluss).

In der gleichen Sitzung wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange als auch der Nachbargemeinden beschlossen. Die Flächennutzungsplanteiländerung wird im zweistufigen Regelverfahren mit integrierter Umweltprüfung erstellt. Die Erstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren durch den Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken. Den Beschluss hierzu hat die Verbandsversammlung am 24.10.2024 gefasst.

Die Erweiterung des bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet wurde in Verbindung mit dem Zielabweichungsbescheid vom 31.08.2023 als raumverträglich eingestuft. Zugleich bildet der Entscheid die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB für die standörtliche Bauleitplanung ab.

Planungsanlass / Planungsziel:

Die Betreiberin des Zweibrücken Fashion Outlet (ZFO), VIA Outlets Zweibrücken B.V., beabsichtigt – aufgrund konkreter Zielvorstellungen – die Erweiterung des bereits bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Am Standort in Zweibrücken ist die Erweiterung des bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet mit derzeit rund 21.000 m² Verkaufsfläche auf insgesamt 29.500 m² geplant. Das Erweiterungsvorhaben soll im Stil der Bestandsobjekte realisiert werden, wobei die räumliche Erweiterung unmittelbar südlich an das Bestandsobjekt andocken und die vorhandenen Wegestrukturen des Centers aufnehmen und fortsetzen soll. Zusätzliche PKW-Stellplätze sollen südlich und westlich des Erweiterungsbereichs entstehen. Durch die Erweiterung sollen im Rahmen der 5. Ausbaustufe ca. 40 bis 50 neue Outlet Stores primär im hochpreisigen Luxus- und Premiumsegment entstehen. Eine Erweiterung des ZFO ist Voraussetzung, um durch mehr Marken insgesamt attraktiv zu bleiben und eine verstärkte Anziehungskraft für Kunden mit überdurchschnittlicher Kaufkraft aus großen Einzugsbereichen zu entwickeln. Der Vertrieb soll zukünftig auch unter dem branchenüblichen Einsatz von zeitgemäßen, digitalen Techniken und Kanälen zur Vertriebsunterstützung gestaltet werden.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung umfasst eine Fläche von rund 39 ha und inkludiert neben dem Bestands- und Erweiterungsbereichs des Zweibrücker Fashion Outlet-Centers auch die vorhandene Eishalle und die zu überplanende Verkehrsinfrastruktur nebst Grünflächen.

Die Stadt Zweibrücken verfolgt mit der Entwicklung „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ für die Zwecke der Erweiterung und städtebaulichen Arrondierung eines großflächigen stationären Einzelhandelsvorhabens in der Ausprägung Fabrikverkaufszentrum (FOC) einschließlich weiterer Nutzungen die nachfolgend genannten städtebaulichen Entwicklungsziele: Beitrag zur Förderung der kommunalen Standortattraktivität in der Saarpfalz-Lor-Region, Beitrag zur Positionierung der Stadt Zweibrücken als Schwerpunktstandort für nachhaltige Stadtentwicklung, Tourismus und besondere Einkaufsangebote zur Stärkung der mittelzentralen Funktionen sowie zur Sicherung und Stärkung der regionalen Wirtschaftsentwicklung (Destination), Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur baulichen Erweiterung sowie zur Anpassung der Sortimentsstruktur und Angebotsqualifizierung des vorhanden ZFO, Beitrag zur Profilierung handelsgewerblicher Standorte im System der landesweiten,

regionalen und lokalen Angebotsstrukturen, Wirtschaftsförderung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Stabilisierung des Arbeitsmarktes im Einzelhandel, in der Gastronomie und Logistik sowie im Dienstleistungssektor, Fortschreibung und Abschluss der Konversion einer militärischen Großliegenschaft durch städtebauliche Neuordnung und Umweltvorsorge, Nutzung von bisher ungenutzten oder untergenutzten Flächenpotenzialen, Städtebauliche Ordnung / Gliederung des Plangebietes im Hinblick auf Verkehrsverflechtungen zwischen Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen, Ausbau der Verkehrsflächen für den fließenden und ruhenden Verkehr: Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Verkehrsknotenpunkten, Sicherung der Anbindung an regionale und überregionale Verkehrsachsen, Entwicklung zusätzlicher Stellplätze zur Organisation des Besucherverkehrs, Beiträge zum lokalen Klima- und Umweltschutz durch Sicherung / Entwicklung von Grün- und Naturelementen im Plangebiet, an baulichen Anlagen und im öffentlichen Raum und unter Berücksichtigung der standörtlichen Umweltqualitäten einschließlich deren Nicht-Beeinträchtigung, Förderung des Tourismus, Anziehung von Touristen und Besuchern aus anderen Städten und Regionen.

Im Zuge des Verfahrens findet nun die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Diese soll im **Zeitraum vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024** anhand des Flächennutzungsplanentwurfs mit Begründung erfolgen.

Folgende Planunterlagen (Vorentwurf) zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet stehen zur Verfügung:

- Planzeichnung zur Flächennutzungsplanteiländerung „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ – Stand Vorentwurf vom 07.10.2024, FIRU mbH
- Begründung zur 20. Flächennutzungsplanteiländerung „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ – Stand Vorentwurf vom 07.10.2024, FIRU mbH 2024 Teil B
- Teil B – Umweltbericht zum Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ und zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ – Stand Vorentwurf vom 01.10.2024, L.A.U.B.
- Fachbeiträge zur Bauleitplanung jeweils Stand Vorentwurf (unterschiedliche Erstelldaten):
- Anlage 1: Junker + Kruse Stadtforschung und Planung (März 2020), Einzelhandelskonzept für die Stadt Zweibrücken, Dortmund.
- Anlage 2: Junker + Kruse Stadtforschung und Planung (März 2020): Sortimentsliste für die Stadt Zweibrücken (2020).
- Anlage 3: Junker + Kruse Stadtforschung und Planung (März 2023), Erweiterung des Fashion Outlet Centers in der Stadt Zweibrücken. Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Bewertung und Kommentierung der eingegangenen Stellungnahmen durch ecostra (03/2023) im Auftrag der Stadt Zweibrücken.
- Anlage 4: ecostra (September 2019), städtebaulich und raumordnerisch orientierte Auswirkungsanalyse zur geplanten Flächenerweiterung des "Zweibrücken Fashion Outlet" (ZFO), Wiesbaden.
- Anlage 5: ecostra (Oktober 2020), Fachliche Herleitung und ergänzende Erläuterungen zu der sog. "Korridorsperre" zur Absicherung der städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit der geplanten Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet, Wiesbaden.

- Anlage 6: ecostra (Januar 2021), Fachgutachterliche Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen der geplanten Erweiterung des ZFO in der modellhaften Annahme eines überhöhten Umsatzanteils aus dem Naheinzugsgebiet (Zone I) des Zweibrücken Fashion Outlet (ZFO) in der Stadt Zweibrücken, Wiesbaden.
- Anlage 7: ecostra (Mai 2021), Analyse der in ausgewählten Städten und Gemeinden des mittleren Einzugsgebietes (Zone II) möglichen städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen durch die geplante Flächenerweiterung des "Zweibrücken Fashion Outlet" (ZFO) mit Überprüfung und Bewertung der Post-Covid-Situation und ggf. möglichen Veränderungen in ausgewählten Städten und Gemeinden des Naheinzugsgebiets (Zone I), Wiesbaden.
- Anlage 8: ecostra: Bewertung und Kommentierung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anderer Beteiligter zum Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet in Zweibrücken (SK Zweibrücken). Wiesbaden, 22.03.2023
- Anlage 9: ecostra: Fachgutachterliche Bewertung der im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zum Zielabweichungsbescheid der SGD-Süd beim ZAV / ROV im Auftrag der Städte Homburg und Neunkirchen durch das Büro Markt und Standort vorgelegten Stellungnahme vom 12.12.2023. Genehmigungsverfahren zur geplanten Verkaufsflächenerweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet in Zweibrücken (SK Zweibrücken). Wiesbaden, 05.04.2024
- Anlage 10: BBE Handelsberatung (Februar 2019), Einzelhandelskonzept für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Köln.
- Anlage 11: VERTEC (Dezember 2021), Verkehrsuntersuchung Erweiterung Fashion Outlet Center in Zweibrücken, Koblenz.
- Anlage 12: BRILON BONDZIO WEISER (September 2024), Verkehrsuntersuchung zur Optimierung der Anschlussstelle Contwig, Bochum.
- Anlage 13: SCHÖNHOFEN Beratende Ingenieure PartGmbH (7. Oktober 2024), Vorbereitende Untersuchungen alternativer Erschließungsformen im Umfeld der A 8 / L 480 Anschluss an innere Erschließung "Gewerbegebiet Truppacher Höhe", Kaiserslautern.
- Anlagen 14: L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH (September 2020),
 - o Dokumentation über die Erfassungen 2020, zuletzt geändert 2022, Kaiserslautern.
 - o aktualisierte Bestandserfassung der Biotoptypen 2024, Kaiserslautern.
 - o Dokumentation über die Recherche und Begutachtung von potenziellen Ersatzflächen für die Umsiedlung von Zauneidechsen 2022, Kaiserslautern.
- Anlage 15: Stahlhart-Faunistik (Dezember 2023), Artenschutzrechtliche Untersuchung, Abfang und Umsiedlung von Reptilien 2023.
- Anlage 16: Ingenieurbüro Roth & Partner (Februar 2023), Baugrunderkundung und Gründungsberatung.
- Anlage 17: LONGEVITY POWER Positiv Energy (April 2022), Detailed Solar PV Feasibility Assessment – Solar PV-Durchführbarkeitsbewertung Zweibrücken Fashion Outlet.
- Anlage 18: ARCADIS (April 2023), Entwässerungsstudie.
- Anlage 19: Lohmeyer GmbH (November 2022), Erweiterung Factory Outlet Center Zweibrücken Luftschadstoffe.
- Anlage 20: FIRU GfI (Oktober 2020), Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Erweiterung des ZFO Zweibrücken, Kaiserslautern.

- Anlage 21: iq Projektgesellschaft (Oktober 2020), Wirtschafts- und Tourismusstudie-Analyse der touristischen Bedeutung des Zweibrücken Fashion Outlet und der regionalwirtschaftlichen Effekte durch den Betrieb sowie durch die geplante Erweiterung, München.

Die Originaldaten zur Teiländerung des Flächennutzungsplans und der Begründung können auf der Homepage der Stadt Zweibrücken unter www.zweibruecken.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Sollten Sie in begründeten Fällen eine analoge Ausfertigung benötigen, dann können wir Ihnen die Unterlagen gerne zusenden.

Die FIRU, Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH Kaiserslautern, ist mit der Bearbeitung der o.g. Bauleitpläne einschließlich Umweltprüfung sowie der Durchführung der hierzu erforderlichen Verfahrensschritte gemäß § 4b BauGB beauftragt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, möglichst frühzeitig zu beteiligen. Darüber hinaus sind sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Bauleitplanverfahren zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Auch für die vorliegenden Bauleitpläne ergibt sich die Notwendigkeit, eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Im Vollzug dieser Vorschriften bitten wir Sie, uns über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung in Kenntnis zu setzen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des betreffenden Gebietes bedeutsam sein könnten.

Darüber hinaus bitten wir Sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping). Sofern Sie über Informationen verfügen, die für die Beibringung oder Vervollständigung der für den Umweltbericht erforderlichen Angaben zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten Sie, sich **bis spätestens 20.12.2024** zum Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung zu äußern und eine Stellungnahme zur Flächennutzungsplanteiländerung abzugeben.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an:

FIRU mbH

z.H. Hr. Dr. Patrick Torakai

Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern

oder per E-Mail an Beteiligung3@firu-mbh.de (Bitte Betreff: Flächennutzungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ angeben).

Soweit Sie bis zu o.g. Termin keine Stellungnahme abgegeben haben, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange nicht berührt sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Dr. Patrick Torakai

Hinweis: Sollten die vorhergehenden Inhalte nicht exakt in Ihren persönlichen Zuständigkeitsbereich einzuordnen sein, diese aber zu dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde gehören, würden wir Sie darum bitten die E-Mail an die jeweils zuständige Behörde in Ihrem Hause oder jeweils zuständige Behörde an einem anderen räumlichen Standort weiterzuleiten. Kann dies aus ausgewählten Gründen nicht erfolgen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns in diesem Falle unter den o.g. Kontaktdaten eine kurze Rückmeldung mit den jeweils zuständigen Kontaktdaten geben könnten. Hierfür herzlichen Dank im Voraus.



WW-GRU
WW-GRU

WW-GS

WW

WW-MTA

WW-G

WW-GRU

WW-C

WW-GRU

WW-GRU

WW-GRU

WW-GRU

WW

WW-GRU

WW-GS

WW-GRU

WW-GRU

WW

WW

Von: 37 - Wojciechowski Rüdiger (Stadt ZW)
<Ruediger.Wojciechowski@zweibruecken.de>
Gesendet: Montag, 16. Dezember 2024 15:53
An: Firu mbH - Beteiligung3
Betreff: Bebauungsplan - Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken -

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Brandbekämpfung muss der Feuerwehr eine ausreichende Menge Löschwasser zur Verfügung stehen. Die Ermittlung des Löschwasserbedarfes richtet sich nach dem Arbeitsblatt W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – des DVGW. Ferner soll die bestehende bereits genehmigte Konzeption für das neue Bebauungsgebiet fortgesetzt werden.

Demnach ist für das Bebauungsgebiet eine Wassermenge von 3.200 L/min (192 m³/h) für mindestens 2 Stunden Wasserlieferung nachzuweisen. Hinsichtlich der Anordnung von Hydranten sind die Grundsätze gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 zu beachten.

Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VV-TB des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wojciechowski
Feuerwehrtechnischer Bediensteter



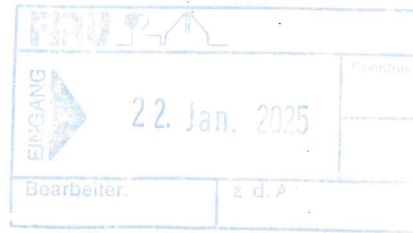
In Abdruck:

FIRU mbH

z. H. Hr. Dr. Patrick Torakai

Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern



mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 14.11.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jürgen Theis



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Stadtbauamt
Abteilung Stadtplanung
Herzogstraße 3
66482 Zweibrücken

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

20.01.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
6427-0003#2024/ 0111-0111 32 AB2 Bitte immer angeben		Herr Theis Herr Hahnenberger Ralph.Hahnenberger@sgdsued.rlp.de	0631 62409-467 0631 62409-466 0631 62409-418

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“;

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB;

Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Theis

Anlagen

- 1 Stellungnahme
- 1 Auszug Starkregengefährdungskarte

1/10

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail)		Az.:
Stadtbauamt		Bearbeiter:
Abteilung Stadtplanung		Telefon:
Herzogstraße 3		Telefax:
66482 Zweibrücken		E-Mail:
Art der Beteiligung		
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB		<input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan		
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan		
Stadt Zweibrücken „Fabrikverkaufszentrum“, Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken		
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan		
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		
Frist für die Stellungnahme		

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Tel.: (0631) 62409 – 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418
Az.: 6427-0003#2024/0111 0111 32 AB2 Bearbeiter: Herr Hahnenberger
<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands



Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Oberflächenentwässerung

Gemäß den Ausführungen zum Bebauungsplan ist vorrangig die Entwässerung der Erweiterungsfläche „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ beschrieben. Hiernach soll das dort anfallende Oberflächenwasser dem vorhandenen Regenrückhaltebecken (RRB) II zugeführt werden. Zur Reduzierung des Direktabflusses sind daneben die Errichtung einer Niederschlagswassernutzungsanlage (Toilettenspülung), Dachbegrünungen und die Verwendung von versickerungsfähigen Pflasterbelägen angeführt. Da die anstehenden Böden wie mitgeteilt aufgrund der geringen Durchlässigkeit für eine Versickerung nicht geeignet sind, und auch eine gezielte Versickerung aufgrund der PFAS-Problematik nicht möglich sein wird, sind im Hinblick auf die Wasserhaushaltsbilanz verstärkt die Komponenten Verdunstung (z. B. durch großflächige Dachbegrünungen) und Rückhaltung in Ansatz zu bringen.

Hinsichtlich der Nutzung des RRB II für die Aufnahme von Oberflächenwasser aus dem Verfahrensgebiet (Erweiterung Fabrikverkaufszentrum) ist der Nachweis zu führen, dass das Beckenvolumen für den Anschluss ausreichend ist, ohne dass sich die hydraulischen Bemessungsgrundlagen (Jährlichkeit, Freibord etc.) für das Bestandsbecken nachteilig verändern.

Bei der Entwässerung des Plangebietes ist das Arbeitsblatt DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ zu berücksichtigen. Eine Vermischung von Niederschlagswasser unterschiedlicher Belastungskategorien ist hierbei zu vermeiden.

Im Rahmen der weiteren Beteiligung am Bauleitverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist für das Verfahrensgebiet sowohl ein Entwässerungskonzept, in dem u. a. auch der v. g. rechnerische Nachweis für das RRB II beizufügen ist, und eine Wasserhaushaltsbilanzierung mit vorzulegen.



2. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

In dem betrachteten Gebiet kommt es im jetzigen Zustand bei einem SRI 7 1 Std. zu mehreren Wasserabflüssen mit Wassertiefen von überwiegend 5 bis < 50 cm bei Fließgeschwindigkeiten von 0 bis < 2 m/s.

Ich empfehle daher die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Zusätzlich empfehle ich entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz). Sollten Baustelleneinrichtungen in gefährdeten Bereichen notwendig sein, wird angeraten auf eine entsprechende Abdriftsicherung von Baumaterialien etc. im Starkregenfall zu achten.

3. Schmutzwasser

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB umfassen die Belange des Umweltschutzes auch den sachgerechten Umgang mit Abwasser. In der Umweltprüfung ist entsprechend darauf einzugehen.

Nach § 57 LWG hat der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem



Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG).

Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, sind diese Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. In die Umweltprüfung ist mit einzubeziehen, inwieweit vorhandene Abwasseranlagen noch den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen (§ 27 WHG, Bewirtschaftungsziele).

Es ist zu prüfen, inwieweit die geplante Erweiterung im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) für die KA Zweibrücken sowie die betroffenen Regenentlastungsanlagen enthalten ist.

4. Konversionsliegenschaft

Die überplante Fläche befindet sich in einem Teilbereich der im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS RP), Fachmodul Bodenschutzkataster (BoKat) erfassten Konversionsliegenschaft Reg.-Nr.: 320 00 000 – 0051 „ehem. NATO- Flugplatz Zweibrücken“. Hier werden mehrere bodenschutzrelevante Flächen überplant.

Innerhalb dieser Flächen sind im Bodenschutzkataster verschiedene Altstandorte, Verdachtsflächen und Altlasten als Teilnutzungen registriert, die nach den vorliegenden Untersuchungen und teilweise durchgeführten Dekontaminationsmaßnahmen als nicht altlastverdächtig, (teilweise) dekontaminiert bzw. gesichert eingestuft wurden. Dieser Kenntnisstand greift auf den Untersuchungs- und Kenntnisstand von 2005 zurück. Inzwischen wurde im Bereich des gesamten ehemaligen Flughafens Zweibrücken die relativ neue Thematik einer Verunreinigung durch per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) aufgeworfen. Diese ist bei einigen der bisher untersuchten Flurstücke auf der ehemaligen Flugplatzfläche bereits nachgewiesen. Eine Verunreinigung der vom



Bebauungsplan betroffenen Flurstücke kann daher ohne Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.

In nahegelegenen Flächen sowie Oberflächengewässern wurden bereits Verunreinigungen durch PFAS nachgewiesen. Ergänzend hierzu sind die im Umweltbericht erwähnten lokal erhöhten Konzentrationen an PFAS nicht näher beleuchtet.

Durch diesen Umstand ist für uns ein Anhaltspunkt einer möglichen schädlichen Bodenveränderung gegeben. Die ehemals vor 2005 gesicherten Altlasten wurden bezüglich der damals bekannten Gefährdungsparameter saniert. Es ist davon auszugehen, dass die gewählten Sicherungsmaßnahmen für diese Verunreinigungen durch besagte Gefährdungsparameter für einen ggf. vorliegenden Schaden durch PFAS nicht ausreichend sind. Im Falle einer Belastung durch PFAS hätte dies maßgebliche Auswirkungen auf die Planung. Insbesondere z.B. im Bereich der Freiflächenplanung, Entwässerungsplanung und zu erwartenden Kosten bei Entsorgung von Abfällen bei Eingriffen in den Boden. Im Umfeld von Bauleitplanung und späteren Baumaßnahmen sind Untersuchungen bezüglich PFAS in den betroffenen Bereichen zur Klärung des bodenschutzrechtlichen Gefährdungspotenzials vorzunehmen. Hierzu sind die bereits durchgeführten Bodenuntersuchungen auf PFAS vorzulegen, der weitere Erkundungsbedarf, sowie darauf aufbauend ein Erkundungskonzept mit dem Referat 31, AB 5 der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd abzustimmen. Die PFAS–Untersuchungsergebnisse aus den ehemaligen Erkundungen und der aktuellen Erkundung sind der SGD Süd Neustadt, Referat 31, AB 5 vor Beginn der geplanten Maßnahme vorzulegen.

Bezüglich einer Kampfmittelsituation aus der ehemaligen Nutzung weise ich darauf hin, dass eine Einholung von Informationen beim zuständigen Kampfmittelräumdienst sinnvoll ist.

Ergänzend sind auf Grund der vorgegangenen Historie der Fläche folgende Standardauflagen mit aufzunehmen:

Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch



einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Überwachung ist durch den Sachverständigen zu dokumentieren.

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt (z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Bei (organoleptischen) Auffälligkeiten ist unverzüglich die SGD Süd, Referat 31, AB 5 zu informieren.

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 20.01.2025

Ort, Datum

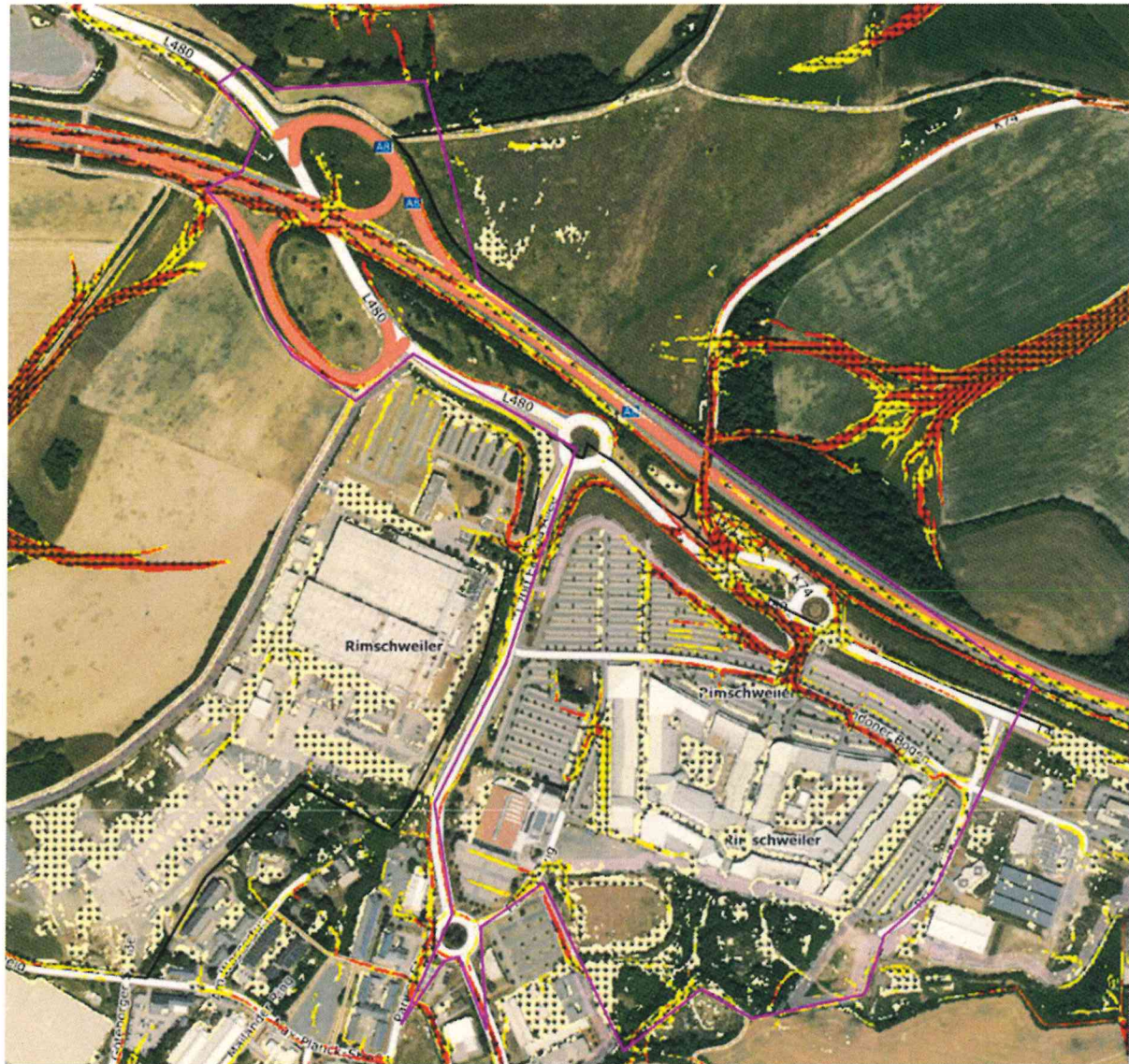


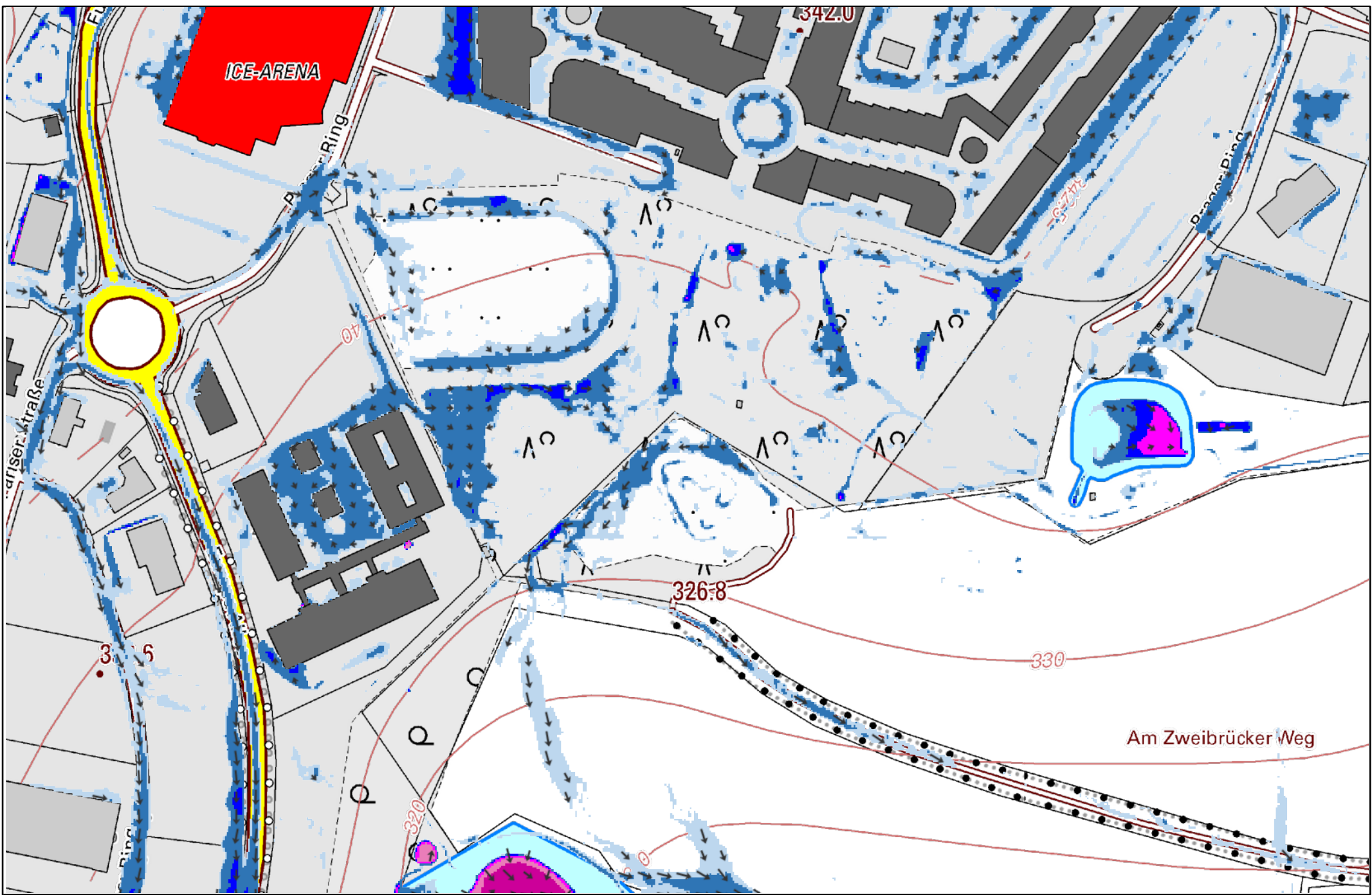
Unterschrift
(Jürgen Theis)



Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI 7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung





Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)



DTK5

BPlan "Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken" und 20. Teiländerung des FNP für die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet

Von 60 - Mueller Stephan (Stadt ZW) <Stephan.Mueller@zweibruecken.de>

Datum Do, 19.12.2024 13:53

An Firu mbH - Beteiligung2 <beteiligung2@firu-mbh.de>

Cc 60 - Wiese Philip (Stadt ZW) <Philip.Wiese@zweibruecken.de>

Sehr geehrter Herr Dr. Torakai,

zu dem BPlan ZEF und zur 20. Teiländerung des FNP „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ haben wir folgende Anmerkungen aus abfall-, wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht:

1. Bodenschutz

-
Der Verfahrensbereich befindet sich innerhalb der Konversionsliegenschaft „Ehem. Nato-Flugplatz Zweibrücken“. Dieser Bereich ist im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz unter der Reg.-Nr. 320 00000-0051 erfasst. Im Rahmen der früheren KoAG-Sitzungen zur Konversionsliegenschaft wurden verschiedene Teilflächen u. a. als Verdachtsflächen, Altstandorte und Ablagerungen eingestuft. Wir gehen davon aus, dass die zuständige obere Bodenschutzbehörde „Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd / Regionalstelle in Kaiserslautern ebenfalls beteiligt wurde und diesen Themenbereich abhandelt. Die später eingehenden Bauanträge werden der SGD Süd zur fachtechnischen Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahmen der Fachbehörde (Auflagen/Hinweise) werden Bestandteil der Baugenehmigung. Die PFAS-Problematik auf der Konversionsliegenschaft ist den Planern bereits bekannt und mit der Fachbehörde abzustimmen.

Nach unserem Kenntnisstand wurden bereits umwelttechnische Untersuchungen im Verfahrensgebiet beauftragt und durchgeführt. Das Fachgutachten liegt noch nicht vor. Die bodenschutzrechtliche Bewertung erfolgt über die SGD Süd.

2. Wasserrecht

Ein Entwässerungsstudie wurde durch die Arcadis Germany GmbH erstellt und wird im weiteren Verfahren noch ergänzt bzw. angepasst. Darin wird eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde beschrieben (Ziff. 6.2 und 9 / 4. Spiegelstrich). Hier handelt es sich um ein Missverständnis. Herr Schwarz ist Leiter der Verbandsgemeinde-Werke Zweibrücken-Land und für die Entwässerung des ZEF-Gebiets zuständig. Die untere Wasserbehörde befindet sich bei der Stadt Zweibrücken. Eine Abstimmung im Vorfeld hat mit uns nicht stattgefunden. Wir bitten Sie dies in der Begründung zum BPlan (Ziffer 6.6.4) zu berichtigen.

Aufgrund der eingereichten Angaben wird eine abflusswirksame Fläche von > 2 Hektar angenommen. Daher ist für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren die SGD Süd, als obere Wasserbehörde, zuständig. Wie bereits erwähnt ist die SGD Süd im Verfahren zu beteiligen. Zusätzlich ist eine Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken Zweibrücken-Land erforderlich.

Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für das moderne Bauen dar.

Das Land Rh.-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung. Die nun vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab.

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen an. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und –dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex (SRI).

Die Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) und die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) dar und sind online unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> verfügbar. Anbei haben wir Ihnen jeweils einen Planauszug für SRI 7, 1 Std. und SRI 10, 4 Std. beigelegt. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

In den Sturzflutgefahrenkarten sind für den Planbereich unterschiedliche Wassertiefen dargestellt, die über den vorgenannten Link im Detail abgerufen werden können. Es wird empfohlen die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen vorzusehen (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz).

In den vorgenannten Karten sind die aktuellen Grundstücksverhältnisse dargestellt. Durch bauliche Veränderungen (z. B. Auffüllungen) ist die Gefährdungslage an die geplanten Grundstückshöhen anzupassen.

3. **Abfallrecht**

Die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG-, Landeskreislaufwirtschaftsgesetz –LKrWG- und die Ersatzbaustoffverordnung –ErsatzbaustoffVO, etc.) sind zu beachten.

Insbesondere das Abfall- / Bodenschutzrecht ist bei geplanten Auffüllungen zu berücksichtigen.

Bei den aufgelisteten Rechtsgrundlagen sollte noch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffVO) ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Müller

Stadtverwaltung Zweibrücken

- Stadtbauamt –

Unt. Wasser-/Abfall- u. Bodenschutzbehörde

Herzogstraße 3

66482 Zweibrücken

Tel. 06332/871-655

Fax: 06332/871-607



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

FIRU GmbH
Bahnhofstr. 22
67655 Kaiserlautern

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

16.12.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 14.11.2024
3240-1077-24/V1
kp/sdr

Telefon

Bebauungsplan "Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken" der Stadt Zweibrücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Der entsprechende Hinweis in Kap. 6.3 der Begründung wird fachlich bestätigt.

Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.





Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB empfiehlt, die den Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) zur Übermittlung der Daten zu verpflichten.

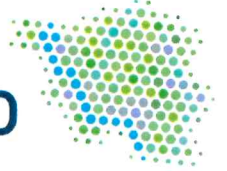
Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor



FIRU mbH
z. H. Hr. Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

• Oberbergamt des Saarlandes

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, **03.12.2024**
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-4827
Telefax 0681 501-4876
E-Mail

poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: VIII 3110/275/24

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ der Stadt Zweibrücken aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nonnenmacher

UBZ · Postfach 12 41 · 66462 Zweibrücken

Firu mbH
z.Hd. Hr. Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern

Heiko Wunderberg

Friedhöfe, Naturschutz

Oselbachstraße 60

66482 Zweibrücken

T 0 63 32.92 12 308

F 0 63 32.92 12 150

E Heiko.Wunderberg@ubzzw.de

ubzzw.de

16.12.2024

Betreff

Bauleitplanung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF): Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGH sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden

hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Zweibrücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde wurde den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Mitwirkung an den oben genannten Bauleitplanverfahren gegeben.

Von derzeit zehn anerkannten Verbänden äußerten sich uns gegenüber zwei Verbände zu dem Verfahren.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. haben in einer gemeinsamen Stellungnahme keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung geäußert.

Die Stellungnahme fügen wir als Anlage bei und bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Soweit weitere Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzverbänden direkt an Sie gerichtet wurden, bitten wir Sie, diese im Rahmen der Berücksichtigung von Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auslegung zu behandeln.

Wir nehmen als untere Naturschutzbehörde bezüglich der vorstehend benannten Planung wie folgt Stellung:

Im nördlichen Teil der Änderungsfläche des Bebauungsplans sollen derzeit als öffentliche Grünfläche, Autobahn begleitend und auf dem Flurstück 1253/48, Gemarkung

UBZ

Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken
Anstalt des öffentlichen Rechts
Oselbachstraße 60

Sprechzeiten

Mo - Do 08:00-12:00 T 0 63 32.92 12 0
14:00-16:00 F 0 63 32.92 12 150
Fr 08:00-12:00

Bankverbindung

Sparkasse Südwestpfalz
IBAN DE 5254 2500 1000 3403 5147
BIC MALADE51SWP

Zweibrücken darüber hinaus als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesene Bereiche zukünftig als Verkehrsfläche festgesetzt werden. Mit dieser Umwandlung werden die Voraussetzungen für neue Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere durch Versiegelung und den damit verbundenen Verlust an Biotopfläche geschaffen. Aus diesem Grund ist der derzeitige Zustand dieser Flächen möglichst genau zu erfassen und zu bewerten. Die derzeitigen Aussagen in der Begründung (vgl. Kap. 4.4.3) sowie im Umweltbericht (vgl. Kap. 2.7.2. u. 4.5 ebenda) sind hier zu detaillieren und zu konkretisieren (Verfahrensbeschreibung, -ergebnisse und Auswertung der Erfassung, Ableitung der sich daraus ergebenden Maßnahmen) und entsprechend der Eingriffsbilanzierung Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen.

Ein Teilbereich des Flurstücks 1253/48, Gemarkung Zweibrücken (Bereich Kreisverkehrsanlage L480 / Europaallee) und das Flurstück 270/408, Gemarkung Rimschweiler sind im derzeitigen Bebauungsplan ebenfalls als öffentliche Grünfläche mit der Zusatzfestsetzung „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen, im Bebauungsplan-Entwurf aber nur noch als „öffentliche Grünfläche“.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den Grünstrukturen auf den Flurstücken 1253/48, Gemarkung Zweibrücken sowie 270/408, Gemarkung Rimschweiler um ursprünglich in dem Bebauungsplan ZW 145 „Am Wallerscheid“ ausgewiesene „Gehölzstreifen mit vorgelagertem Rain als Sicht- und Emissionsschutzfläche“ handelt, die Bestandteil der damaligen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sind. Diese Pflanzungen haben mittlerweile ein Alter von über 30 Jahren erreicht und werden nun erst voll ökologisch wirksam. Eine Reduzierung dieser Strukturen stellt damit einen erheblichen Eingriff in Natur- und Landschaft dar. Hier empfehlen wir, diese Strukturen innerhalb der Darstellung als Verkehrsfläche sowie der öffentlichen Grünfläche als Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ darzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Im nördlichen Bereich der Autobahnabfahrt Contwig übernehmen die vorhandenen Grünstrukturen auch eine wichtige Abschirmungsfunktion der Verkehrsflächen gegenüber der sich nördlich anschließenden „Tschifflicker Dell“. Dieser Landschaftsbereich hat aufgrund seines Strukturereichtums wie auch der Standortbedingungen eine hohe ökologische Bedeutung. Gleichzeitig ist er für die Bevölkerung Zweibrückens ein wichtiger Bereich für die Nah- und Feierabenderholung. Die vorhandenen Grünstrukturen haben hier neben der abschirmenden auch eine vernetzende Bedeutung für die vielfältigen, zum Teil auch von der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfassten Bereiche. Zusätzliche Verkehrsanlagen und Verkehrsbelastungen insbesondere in Verbindung mit dem Verlust abschirmender Grünstrukturen führen hier zu einer visuellen und akustischen Beeinträchtigung dieses für die Bürger sehr wichtigen Erholungsgebietes (was leider in Kap. 2.1 und 4.1 des Umweltberichts noch nicht entsprechend berücksichtigt wird). Deshalb sind hier Eingriffe auf ein Minimum zu beschränken bzw. sind entsprechende Schutzmaßnahmen (Lärmschutzwand / Sichtschutzpflanzung) vorzusehen.

Der derzeit gültige Bebauungsplan „Designer Outlet Zweibrücken (DOZ) /Freizeit- und Erlebnisbereich, 1. Änderung, – Teil FOC (A) setzt an den westlichen und nördlichen Randbereichen der Sondergebietsflächen Übergangszonen der jeweiligen Sondergebietsflächen „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit Pflanzgeboten für Bäumen und Sträuchern fest. Zwar

übernimmt der Entwurf die Darstellung für den Nordbereich entlang der Kreisverkehrsanlage sowie der Steinhauser Straße, nicht aber im westlichen Bereich. Hier wird zwar das Pflanzgebot für Bäume übernommen, nicht aber die Festsetzung von „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ innerhalb der Sondergebietsfläche. Ergänzend hierzu sei angemerkt, dass das im derzeit gültigen Bebauungsplan festgesetzte Pflanzgebot zum Anpflanzen von Sträuchern südlich der Steinhauser Straße seit über 20 Jahren nicht umgesetzt wurde. Diese Festsetzung ist entweder umgehend zu realisieren, oder aber man sollte das laufende Planungsverfahren nutzen, diese Festsetzung entsprechend zu bereinigen und hierfür einen anderwärtigen, aber ökologisch wirksamen Ausgleich schaffen, wenn städtebauliche oder andere Gründe der Realisierung entgegenstehen (vgl. Kap 3.1, Pkt. 7 des Umweltberichtes).


Die im Rahmen der Bauvorbereitung beräumten Flächen sollten vom Nutzungsberechtigten so gepflegt und unterhalten werden, dass eine Wiederbesiedlung oder Neubesiedlung mit zwischenzeitlich aus Artenschutzgründen umgesiedelten Tierarten oder eine Neubesiedlung mit anderen geschützten Tierarten vermieden wird. Diese Ansiedlungen unterliegen unabhängig von der Eingriffsregelung den Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. Kap. 2.7.2 des Umweltberichtes).

Ein häufiger Kritikpunkt bezüglich des FOC in den Beratungen des Beirats für Naturschutz bei der unteren Naturschutzbehörde für die Stadt Zweibrücken war in der Vergangenheit die umfangreiche Beleuchtung der zugehörigen Stellplatzanlagen. Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und dem damit verbundenen Schutz von Insekten sollte durch eine Festsetzung im Bebauungsplan oder im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages eine zeitliche Beschränkung der Beleuchtung der Stellplatzanlagen auf die Betriebszeiten zuzüglich entsprechender Übergangszeiten (vor der Öffnung bzw. nach der Schließung) vorgesehen werden. Eine Dauerbeleuchtung ist hier weder aus Gründen der Betriebs- noch der Verkehrssicherheit notwendig und stellt damit einen vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar

Dem Artenschutz unterliegende oder schützenswerte floristische oder faunistische Elemente über die im Umweltbericht benannten und behandelten Arten hinaus sind der unteren Naturschutzbehörde im Planbereich derzeit nicht bekannt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Wunderberg

Anlagen:

Gemeinsame Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.
und

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



UBZ
Postfach 1241
66462 Zweibrücken

Ihre Nachricht
15.11.2024

Ihre Zeichen

Unser Zeichen
22.08-893/2024 SDW
22.08-893/2024 LAG

Datum
05.12.2024

Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Gemeinsame Stellungnahme von SDW und LAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die [Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.](#) und die [Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.](#) danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.

Mit freundlichen Grüßen

SDW / LAG



Forstamt Westrich | Erlenbrunner Straße 177 | 66955 Pirmasens

FIRU mbH
z.H. Hr. Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Forstamt Westrich
Erlenbrunner Straße 177
66955 Pirmasens
Telefon 06331 1452-0
Telefax 06331 1452-29
forstamt.westrich@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

20.12.2024

Per Mail an Beteiligung2@firu-mbh.de

Mein Aktenzeichen
63121
Bitte immer angeben!

Ihre Mail vom
14.11.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Florian Kemkes
Florian.Kemkes@wald-rlp.de

Telefon / Fax
06331 1452-0

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF),

Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) hat in der 139. Sitzung der Verbandsversammlung am 24.10.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange als auch der Nachbargemeinden beschlossen. Ziel ist es, die Erweiterung des bereits bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit Mail vom 14.11.2024 wurde das Forstamt Westrich als zuständige Untere Forstbehörde zur Stellungnahme aufgefordert.

Forstfachliche Einschätzung

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen seitens des Forstamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich im Süden der Planfläche (Bereich SO1.2 – Planzeichnung) in der Vergangenheit durch natürliche



Prozesse (Sukzession) Strukturen entwickelt haben, die als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) anzusehen sind. Vor diesem Hintergrund ist bereits ein Waldumwandlungsverfahren nach § 14 (LWaldG) für eine ca. 3.000 m² große Fläche durchgeführt worden. Sollten sich weitere Flächen in diesem Bereich zukünftig in Richtung Wald entwickeln, ist eine weitere Betrachtung der tatsächlichen Situation sowie ggf. ein neuerliches Waldumwandlungsverfahren von Nöten.

Aufgrund der bereits erfolgten Waldumwandlungsgenehmigung vom 11.09.2023 für einen Teilbereich kann eine Waldumwandlungserklärung für etwaige weitere Teilflächen in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Kemkes

- Forstamtsleitung -





Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.
und

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



FIRU mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Ihre Nachricht
14.11.2024

Ihre Zeichen

Unser Zeichen
22.08-888/2024 SDW
22.08-888/2024 LAG

Datum
05.12.2024

Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Gemeinsame Stellungnahme von SDW und LAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die [Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.](#) und die [Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.](#) danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.

Mit freundlichen Grüßen

SDW / LAG

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mitglied der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.
Anerkannter Verband nach Landesnaturschutzgesetz
Verband zum Schutze der Gewässer und der Natur
Verband zur Förderung des Canyingsports



LFV Rheinland-Pfalz e.V. Gaulsheimer-Str. 11a 55437 Ockenheim

FIRU mbH
z.H. Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern

Petra Klein

Geschäftsstelle

☎ **06725 95996**

✉ geschaeftsstelle@lfvrlp.de

📦 **600/24**

29.11.2024

Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren
keine Einwände.

Fragen beantwortet Ihnen gerne Jürgen Schuler ✉ Fischereibiologe@lfvrlp.de , ☎ 0170 9321436

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Klein

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mitglied der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.
Anerkannter Verband nach Landesnaturschutzgesetz
Verband zum Schutze der Gewässer und der Natur
Verband zur Förderung des Canyingsports



Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
-Geschäftsstelle-
Gaulsheimer Straße 11a
55437 Ockenheim

☎ 06725/95996
✉ geschaeftsstelle@lfvrlp.de
Homepage: www.lfvrlp.de

Nassauische Sparkasse
IBAN DE78 5105 0015 0552 3430 55
BIC NASSDE55XXX

FIRU mbH
z. Hd. **Herrn Dr. Patrick Torakai**
Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern

Nur per E-Mail: beteiligung2@firu-mbh.de

Herbert Kirchner
Beisitzer
66482 Zweibrücken
herbert.kirchner@kabelmail.de
www.nabu-zweibruecken.de

Ihr Zeichen
Dr. Torakai

Ihre Nachricht vom
14.11.2024 (E-Mail)

Unser Zeichen
17080-2024-36 Ki/s

Zweibrücken, den
20.12.2024

ZEF Bebauungsplan "Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken"

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Dr. Torakai,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der NABU Zweibrücken e.V. bedankt sich für die Einladung zur Beteiligung am o.g. Verfahren und teilt Ihnen namens und im Auftrag des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. mit, dass unsererseits aus klima-, umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einwände bzw. Bedenken gegen das o.g. Bauvorhaben (Verfahrensstand: Vorentwurf 07.10.2024) bestehen.

Aus unserer Sicht ist das Vorhaben im Sinne einer Zukunftsverantwortung für nachfolgende Generationen nicht mehr zeitgemäß, ja geradezu aus der Zeit gefallen. Den negativen Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Klima steht bei Realisierung des Vorhabens kein adäquater Nutzen gegenüber.

Unsere Einwände gegen das Bauvorhaben beziehen sich zusammengefasst auf folgende Kernpunkte:

- Zweifel an den erhofften regionalwirtschaftlichen und touristischen Synergieeffekten sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen
- der NABU spricht sich gegen die hohe Bodenversiegelung durch die Erweiterung des Outlets aus.
- zu kritisieren ist das in der Folge steigende Verkehrsaufkommen und die daraus entstehenden Umweltbelastungen.

Sofern das Bauvorhaben trotz unserer Einwände umgesetzt werden sollte, sind im Vorentwurf noch verschiedene erforderliche Maßnahmen zu ergänzen bzw. zu erweitern:

- Ausgleichsmaßnahmen
- Photovoltaik auf Parkflächen
- versickerungsfähige Parkplatzbeläge
- insektenfreundliche Beleuchtung

Zur Begründung führen wir im Einzelnen aus:

Synergieeffekte für Regionalwirtschaft, Tourismus und Arbeitsplätze

Die räumliche Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet (ZFO) um 40 bis 50 Geschäfte bzw. um 8.500 m² Verkaufsfläche (+40% !) für Marken des Luxussegments, soll jährlich ca. 1,14 Mio. neue Besucher mit überdurchschnittlicher Kaufkraft aus großen Einzugsbereichen anziehen. Sie dient damit explizit nicht der Versorgungssicherheit der Bevölkerung.

Die Nahversorgung der Bevölkerung in Zweibrücken und den umliegenden Städten ist bereits durch die bestehenden Outlet-Geschäfte erheblich beeinträchtigt. In der Stadt Zweibrücken haben in den letzten Jahren fast alle Bekleidungsgeschäfte geschlossen.

Gemäß BPlan-Begründung soll es durch die Erweiterung des ZFO möglich werden "*regionalwirtschaftliche und touristische Synergieeffekte zu generieren*", indem "*in Kooperation mit touristischen Akteuren in der Region ergänzende Angebote entwickelt werden, um die Aufenthaltsdauer der Touristen in der Region zu verlängern und das Shopperlebnis mit den Kernsegmenten der Region (Naturtourismus, Wandern, Radfahren etc.) zu verbinden.*"

Der NABU Zweibrücken hält dies für Wunschdenken und Zweckargumentation. Das Kernziel ist auch hier, die betriebswirtschaftlichen Interessen (Gewinnmaximierung) der Investoren einer einzelnen Unternehmung (namentlich VIA Outlets Zweibrücken BV) und deren Mieter zu bedienen.

Dies zeigt sich daran, dass auch während der Jahrzehnte, die das Fashion Outlet nun schon besteht, die angeführten Synergieeffekte nicht aufgetreten sind.

Die mit viel Engagement betriebenen Versuche der Stadt Zweibrücken und einzelner lokaler Unternehmen, Besucher des ZFO in die Stadt zu locken, sind bisher gescheitert. So mussten u.a. alle Geschäfte des hierfür konzipierten "City-Outlets" wieder schließen.

Die Gastronomiebetriebe berichten nicht von einer erhöhtem Besucherfrequenz. Auch ist den Zweibrücker Stadtführern kein Fall bekannt, in dem ein Besuch des ZFO mit einer Stadtführung kombiniert wurde.

Eines der Hauptargumente ist u.a. die Schaffung von prognostizierten 329 neuen Arbeitsplätzen, davon 34% Vollzeitarbeitsplätze (112), ca. 41% Teilzeitarbeitsplätze (135) und ca. 25% geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (82).

Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um eine Verlagerung handelt, da die Abschöpfung der frei verfügbaren Kaufkraft durch eine Erweiterung des ZFO real mit einem Kaufkraftverlust in anderen Regionen und damit dort zwangsläufig mit einem Abbau von Arbeitsplätzen einhergeht. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um ein sogenanntes Nullsummenspiel.

Bodenversiegelung

Der geplante hohe (zulässige) Versiegelungsgrad (GRZ 0,8; max. 0,85) wirkt sich negativ auf alle abzuwägenden Naturgüter aus. Besonders betroffen ist der Wasserhaushalt: Die Grundwasserneubildungsrate geht massiv zurück. Gleichzeitig erhöht sich das Risiko, bei Starkregenereignissen die wiederkehrenden regionalen Überschwemmungen im Bereich von Hornbach und Schwarzbach zu verstärken.

Darüber hinaus können versiegelte Böden u.a. kein Wasser verdunsten und bieten keinen Raum für Schatten spendende und kühlende Pflanzen, was im Sommer zwangsläufig zu einer erheblichen lokalen Erwärmung führt. Es entsteht Wärme statt Kaltluft.

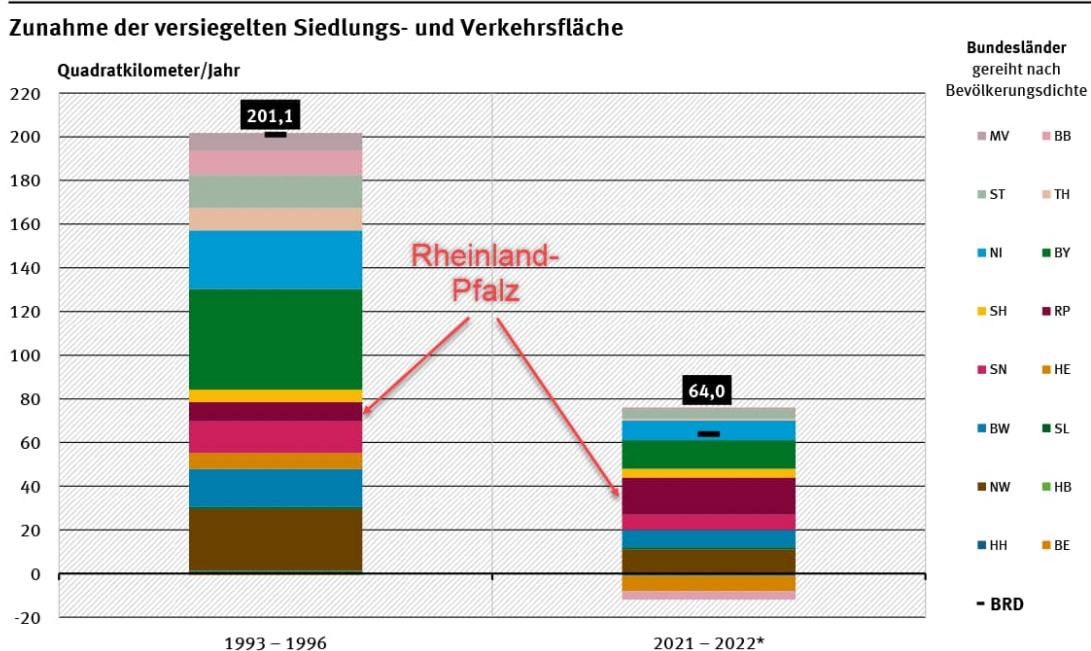
Verstärkt werden diese Auswirkungen durch weitere geplante Bauvorhaben im Umfeld des Flughafens Zweibrücken, wie z.B. die Ausweisung mehrerer neuer Gewerbegebiete, die Bebauung der Truppacher Höhe und die Ansiedlung eines Autohofs.

Bundesweit wurden und werden große Anstrengungen unternommen, diesen negativen Auswirkungen durch sparsamen Flächenverbrauch und Entsiegelung entgegenzuwirken. So konnte nach Angaben des Umweltbundesamtes die bundesweite Zunahme der jährlich versiegelten Siedlungs- und Verkehrsfläche von **201,1 km²/Jahr** in den Jahren 1993-1996 auf **64,0 km²/Jahr** (- 68%) in den Jahren 2021-2022 gesenkt werden.

In Hessen (-7,0 km²/Jahr) und Brandenburg (-4,0 km²/Jahr) ist die Bilanz sogar negativ, d.h. es werden mehr Flächen entsiegelt als versiegelt.

Baden-Württemberg, das mit 11,34 Mio. Einwohnern (2023) 2,7-mal bevölkerungsreicher ist als Rheinland-Pfalz (4,17 Mio. Einwohner), konnte die jährlich versiegelte Fläche von **17,4 km²/Jahr** auf **8,0 km²/Jahr** mehr als halbieren (- 68%).

Bayern (13,44 Mio. Einwohner) hat seinen Flächenverbrauch im gleichen Zeitraum sogar von **46,0 km²/Jahr** um **33,0 km²/Jahr** auf **13,0 km²/Jahr** reduziert (-72%).



* Dargestellt sind alle Bundesländer, Werte für 2021-2022 sind auf ganze Zahlen gerundet.

Quelle: Umweltbundesamt, eigene Berechnungen unter Benutzung der Fachserie 3, Reihe 5.1, Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 2011, Hrsg. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden und Daten der Umweltökonomischen Gesamtrechnung der Länder (2022)

Quelle: Umweltbundesamt 'Diagramm Zunahme der versiegelten Siedlungs- und Verkehrsfläche' (23.01.2024)

Im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern hat Rheinland-Pfalz hier nicht nur keinen Minde-
rungsbeitrag geleistet, sondern den Flächenverbrauch drastisch von **8,78 km²/Jahr** in den Jahren
1993-1996 auf **17,0 km²/Jahr** (+94%) in den Jahren 2021-2022 fast verdoppelt (!)

**Rheinland-Pfalz ist somit nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems, das durch die
Erweiterung des ZFO und die weiteren in der Planung befindlichen Gewerbegebiete im Be-
reich des Flugplatzes Zweibrücken noch weiter verschärft wird.**

Verkehr

Gemäß den Verfahrensunterlagen (Anlage 04, Seite 190) wird durch die Erweiterung des ZFO ein
zusätzliches Besucheraufkommen von ca. 1,14 Mio. Besuchern pro Jahr erwartet, was einem zu-
sätzlichen Verkehrsaufkommen von ca. 400.400 PKW-Anfahrten/Jahr (insgesamt 800.800 An- und
Abfahrten/Jahr) bzw. ca. 1.335 PKW-Anfahrten/Tag (insgesamt 2.670 An- und Abfahrten/Tag) ent-
spricht. Hinzu kommen noch die An- und Abfahrten der Beschäftigten und der Warenversorgung.

Die Umsatzerwartungen werden nach der Planumsetzung den folgenden Einzugsgebieten (PKW-
Fahrzeiten) zugeordnet:

Zone I (Naheinzugsgebiet = ≤ 30 Minuten)	ca. 19%,
Zone II (mittleres Einzugsgebiet = 31-60 Minuten)	ca. 23%,
Zone III (Ferneinzugsgebiet = 61-90 Minuten)	ca. 30%
Streuumsätze (Fahrzeit > 90 min)	ca. 28%

wobei die höchsten Umsatzzuwächse durch Besucher aus der Zone III (+58%) und Streuumsätze
(+73%) erwartet werden.

Die zusätzlichen Umsätze im Bereich von ca. 58% werden vor allem durch Besucher mit Anfahrts-
zeiten im Bereich von 61 bis > 90 Minuten (geschätzter Radius ca. 100 bis > 200 km) erwartet.
Für deren "Shopperlebnis" ist mit An- und Abreise eine Gesamtfahrzeit von ca. 2 bis > 4 Stun-
den (geschätzte Gesamtfahrtstrecke ca. 200 bis > 400 km) anzusetzen.

Gemäß der Veröffentlichung des Umweltbundesamtes "Klimaschutz im Verkehr" vom 15.07.2024
ist die *"Mobilität unverzichtbarer Teil des täglichen Lebens. Verkehr ist jedoch auch einer der größ-
ten Verursacher von Treibhausgasen in Deutschland. **Um den Anforderungen des Pariser Kli-
maschutzabkommens und dem Ziel des Bundes-Klimaschutzgesetzes für 2030 gerecht zu
werden, muss der Verkehr in Deutschland seine Treibhausgasemissionen bereits in den
kommenden Jahren schnell und drastisch mindern.**"*

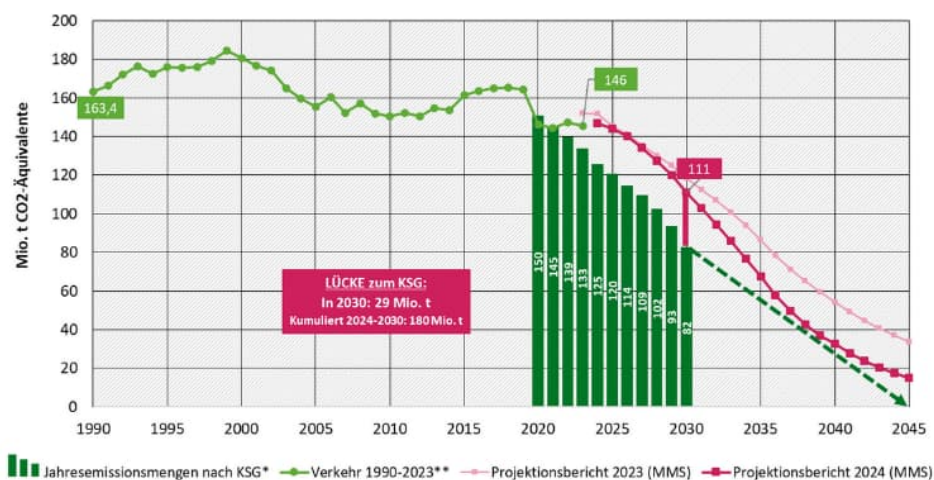
Insgesamt hat der Verkehrssektor einen Anteil von 22% an den Treibhausgasemissionen.

Um die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen, müssten die verkehrsbedingten CO₂-Äquivalente
bis 2030 von den prognostizierten 111 Mio. t um 29 Mio. t auf 82 Mio. t reduziert werden.

Damit werden die zulässigen Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 laut Prognose um ca. 35%
überschritten.

**Die Erweiterung des ZFO trägt eindeutig nicht zur Reduzierung bei, sondern verschlechtert
die Situation: Umsatzsteigerung mittels Luxusartikeln zugunsten Einzelner auf Kosten und
zu Lasten der Umwelt, des Klimas und der Allgemeinheit.**

Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Verkehr des Klimaschutzgesetzes (KSG)



* Angepasste Ziele aufgrund von Zielüberschreitung. ** Für 2023 nur vorläufige Emissionsdaten.

Quelle: Umweltbundesamt 'Diagramm Entwicklung u. Zielerreichung Treibhausgasemissionen 15.07.2024)

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass durch die in Planung befindlichen Bauvorhaben im Umfeld des Flughafens Zweibrücken, wie z.B. die Ausweisung mehrerer neuer Gewerbegebiete, die Bebauung der Truppacher Höhe und die Ansiedlung eines Autohofes, weiterer Verkehr zu erwarten ist.

Das Bundesumweltamt führt hierzu aus:

"Daher muss insbesondere im Verkehrssektor nachgesteuert und bei allen Klimaschutzmaßnahmen ein deutlich höheres Tempo vorgelegt werden. Auch in Bezug auf die europäischen Klimaschutzziele besteht Handlungsbedarf: Laut den "Projektionen 2024" verfehlen die ESR-Sektoren [Anmerkung: ESR = Effort-Sharing-Regulation / Lastenverteilungsordnung EU] das Minderungsziel zwischen 2021 und 2030 deutlich um 126 Mio. t CO₂-Äquivalent, was nicht nur schlecht für das Klima ist, sondern für Deutschland hohe Kosten durch den damit erforderlichen Zukauf von Emissionszertifikaten zur Folge haben kann."

Im Übrigen ist zu bezweifeln, dass die Besucher nach einer langen Anreise, einem stundenlangen "Shopperlebnis" und einer bevorstehenden langen Rückreise ihren Aufenthalt "mit den Kernsegmenten der Region (Naturtourismus, Wandern, Radfahren etc.) verbinden" wollen und werden.

Rheinland-Pfalz bekennt sich zwar zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens und will eine Klimaneutralität im Zeitraum 2025 bis 2040 erreichen:

"Das Land Rheinland-Pfalz bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Das Klimaschutzgesetz des Landes schreibt vor, dass die Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2050 um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Referenzjahr 1990 gesenkt werden sollen. Im Rahmen des Regierungsprogramms 2021-2026 wurde das Ziel der Klimaneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 definiert."

(Quelle: Landesregierung RLP Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024)

Die Erweiterung des ZFO trägt nicht zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens bei.

Ausgleichsmaßnahmen

Die mit der Umsetzung des Erweiterungsvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind funktional auszugleichen, um den Verlust der biologischen Vielfalt zu verhindern.

Für den Bereich der neu zu errichtenden Gebäude und Parkplätze wurden bereits Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und nach unserem Kenntnisstand nur teilweise durchgeführt, z.B. die Umsiedlung einer Eidechsenpopulation.

Aus den Verfahrensunterlagen geht jedoch nicht hervor, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen u.a. für die von der durchgeführten Rodung betroffenen Arten **Nachtigall, Grünspecht** und **Turteltaube** umgesetzt wurden (Anlage 14-1, LAUB Erfassungen 2020).

Sowohl das Ingenieurbüro LAUB (Dokumentation über die Erfassungen 2020, Anlage 14-1), als auch der Ornithologischen Arbeitskreis Westpfalz (14. Mai 2022) haben u.a. **6 Nachtigallenbrutpaare** und **2 Turteltaubenbrutpaare** festgestellt.

Wir sehen für diese Anzahl von Nachtigallen und Turteltauben nicht genügend Ausweichhabitate in der Umgebung und vermissen nach wie vor Ausgleichsmaßnahmen für die bereits durchgeführten Rodungen im Plangebiet.

Diese Maßnahmen sind dringend nachzuholen.

Im Bereich Steinhauser Straße / L480 kommt es durch die Umgestaltung der Verkehrsanbindung an die BAB A8 zu massiven Eingriffen in den Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten (Umweltbericht/LAUB 01.10.2024, Ziffer 2.7, Seite 14f).

Darunter befinden sich geschützte Tierarten, für die eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen in Frage kommt, u.a. **Mauereidechse, Zauneidechse, Kreuzkröte, Feldlerche, Grünspecht, Neuntöter, Heidelerche, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr**.

Im Rahmen der zu erstellenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sind die Arten und Flächen fachgutachterlich zu bewerten, um die Eingriffe durch adäquate Maßnahmen auszugleichen.

Leider wird die vor Jahrzehnten angelegte Ausgleichsfläche (BB9 Gebüsch mittlerer Standorte) östlich des Mitfahrerparkplatzes voraussichtlich durch den Ausbau der BAB-Anschlussstelle Contwig zu einem Kreisverkehr teilweise oder ganz in Mitleidenschaft gezogen.

Wir fordern hier eine Überarbeitung der Planung. Es kann nicht sein, dass eine Hecke die nach 20 Jahren endlich eine Größe und Dichte erreicht hat, die den damaligen Habitatverlust tatsächlich ausgleichen kann, jetzt wieder gerodet wird.

Photovoltaik für Parkplätze

Die Installation von Solar-Anlagen zur Strom-/Wärmeerzeugung ist gemäß BPlan-Begründung lediglich zulässig, jedoch gemäß Landessolargesetz (LSolarG) auf neu zu errichtenden und gewerblich genutzten **Gebäuden und Parkplätzen** auf jeweils mindestens 60% der für eine Solarnutzung geeigneten Fläche zwingend vorgeschrieben.

Bei der Planung von Parkplätzen sollte berücksichtigt werden, dass diese sich für eine Solarnutzung eignen.

Bei der Begrünung ist darauf zu achten, dass neu gepflanzte Bäume die PV-Anlagen in späteren Jahren nicht verschatten können.

Mit Solar-Anlagen überdachte Parkplätze bieten den abgestellten Fahrzeugen Verschattung und Witterungsschutz. Es bietet sich an, den erzeugten Solarstrom direkt zum Laden der abgestellten Elektrofahrzeuge zu nutzen.

Sofern eine PV-Überdachung von Parkplätzen in Teilbereichen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, sollte ersatzweise die Installation auf Dachflächen neu zu errichtender Gebäude in unmittelbarer Umgebung stattfinden.

Parkplätze

Die Stellflächen der Parkplätze sollten grundsätzlich mit versickerungsfähigen Belägen, Rasengittersteinen oder großfugigem Pflaster belegt werden, einschließlich wasserdurchlässigem Unterbau.

Im Bereich der Parkplätze sollten ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden, um die schleichende Vermüllung der Umgebung zu reduzieren.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Angesichts massiver Rückgänge im Bereich der Biodiversität sind die von Außenbeleuchtung ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen auf tag-, dämmerungs- und nachtaktive Flora und Fauna so gering wie möglich zu halten. Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen grundsätzlich zu vermeiden.

Die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Straßen, Grünflächen, Parkplätze) sollte energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich ausgeführt und auf das funktional notwendige Maß reduziert werden.

Zulässig sollten daher nur voll-abgeschirmte Leuchten sein, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht ohne oder mit geringem Blauanteil, ohne UV-Anteile entsprechend der Farbtemperatur von 1.700 bis 2.200 bis max. 3.000 Kelvin.

Flächiges Anstrahlen von Fassaden und Wänden, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sollten nicht zulässig sein. Mit intelligenten Lichtsteuerungen sollen schädliche Lichtemissionen begrenzt und auf die Nutzungszeiten beschränkt werden.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden sich im Skript Nr. 543 des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) "*Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (2019) - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung*"

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Vorstands

A handwritten signature in blue ink, reading 'H. Kirchner', is positioned above a horizontal line.

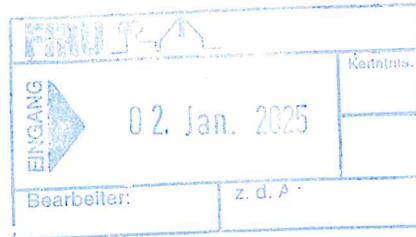
Herbert Kirchner

- Beisitzer -

Kopien an: (per E-Mail): NABU Landesverband RLP/Mainz, NABU Zweibrücken

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern · Morlauerer Str. 20 · 67657 Kaiserslautern

FIRU mbH
z. Hd. Herrn Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern



Ihre Nachricht:
vom 14.11.2024

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
BPlan 153/24 - IV 40

Ansprechpartner(in):
Lars Brenk
E-Mail:
Lars.Brenk@lbm-
kaiserslautern.rlp.de

Durchwahl:
+49 631 3631 4440
Fax:
+49 261 29141 8313

Datum:
19. Dezember 2024

Stellungnahme

- zum Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ sowie
- zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Zweibrücker Fashion Outlet
in der Stadt Zweibrücken (BAB 8, L 700, L 480)

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unserer Dienststelle bestehen aufgrund der uns vorgelegten Planungsunterlagen gegen die beiden hiesigen Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Planungsanlass:

Vorliegend ist geplant das bestehende Zweibrücken-Fashion-Outlet (ZFO) im südlichen Bereich um 8.500 m² auf eine Gesamtfläche von 29.500 m² zu erweitern.

Das ZFO befindet sich in der Gemarkung Rimschweiler in der Stadt Zweibrücken.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Stadtstraßen, die an der freien Strecke in die nördlich angrenzende Landesstraße (L 480) sowie in die westlich angrenzende L 700 einmünden. Im weiteren Verlauf sind die beiden Landesstraßen im Nordwesten an der Anschlussstelle Contwig (AS Contwig) mit der BAB 8 verknüpft (Ausfahrt 34).

Des Weiteren plant der ZEF östlich der AS Contwig und somit im mittelbaren Bereich des Erweiterungsvorhabens des ZFO die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets („Truppacher Höhe“). Das Gewerbegebiet soll ebenfalls über die AS Contwig verkehrlich erschlossen werden.

Besucher:
Morlauerer Str. 20
67657 Kaiserslautern

Fon: 0631 / 3631-0
Fax: 0631 / 3631-4020

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink

Allgemeines:

Um das zukünftig zu erwartende Verkehrsaufkommen (bedingt durch die Erweiterung des ZFO sowie durch die Ausweisung des Gewerbegebiets „Truppacher Höhe“) leistungsfähig aufnehmen bzw. abwickeln und um die Verkehrssicherheit bzw. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleisten zu können, wird der Um- bzw. Ausbau des Nord- und Südknotens der Anschlussstelle Contwig erforderlich.

Die Erlangung des Baurechts hierfür soll neben dem Teilbereich für die eigentliche Erweiterung des ZFO über den planfeststellungsersetzenden Teilbereich des Bebauungsplanes erfolgen.

Entlang der L 700 sowie L 480 ist die absolute Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG RLP (20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraßen) einzuhalten. Dies gilt auch für Werbeanlagen.

Innerhalb der vorgenannten Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verlegt werden.

Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit uns abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich

Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Ablenkung oder Blendeeinwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

Das Errichten von Werbeanlagen bedarf innerhalb einer Entfernung von jeweils 40 Metern zum befestigten Fahrbahnrand der Landesstraßen (Baubeschränkungszone) der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Dies gilt ebenfalls für die Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen andersartigen Nutzung von baulichen Anlagen (vgl. § 23 Abs. 1 LStrG RLP).

Es ist sicherzustellen, dass gegen den Baulastträger der vorgenannten Landesstraßen keinerlei Forderungen in Bezug auf Immissionsschutz (insbesondere Lärm) gestellt werden, da das Planvorhaben in Kenntnis der angrenzenden Landesstraßen realisiert werden soll.

Aufgrund der Nähe zur BAB 8 weisen wir darauf hin, dass diese nicht in unserem Zuständigkeitsbereich liegt. Eine gesonderte Stellungnahme in Bezug auf die Autobahn hat von der zuständigen Niederlassung der Autobahn GmbH des Bundes zu ergehen.

Planfeststellungsersetzender Teilbereich des Bebauungsplans (westlicher Teil):

In vorangegangenen Fachgesprächen wurde im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten (ZEF, Autobahn GmbH sowie LBM Kaiserslautern) festgelegt, dass die dem Bebauungsplan beige-fügte Planungsvariante 2 (V2) die beste Lösung zur Umgestaltung der Knotenpunkte darstellt. Demnach soll der Nordknoten (BAB Anschluss Nord) zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut und der Südknoten (BAB Anschluss Süd) mit LSA und mit zusätzlichen Abbiegespuren gem. Plandarstellung ausgestattet werden.

Da durch die Umgestaltungen der Knotenpunkte Verkehrsqualitäten der Stufe C erreicht werden und das zukünftige Verkehrsaufkommen somit leistungsfähig abgewickelt und aufgenommen werden kann, bestehen von unserer Seite gegen die beiliegende Vorplanung des Ingenieurbüros Schönhofen keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie in der Begründung dargelegt hat die Straßen- und Entwässerungsplanung (Höhenpläne, Querprofile etc.) dem Stand der Technik zu entsprechen, sie ist im weiteren Verfahren mit uns abzustimmen und zu konkretisieren.

Zur Regelung der Rechte und Pflichten sowie zur Regelung der Kostenteilung sind eine Planungs-, eine Baudurchführungs- sowie eine Kostenvereinbarung abzuschließen. Hierzu befinden sich die Parteien des ZEF, der Autobahn GmbH sowie des LBM Kaiserslautern in enger Abstimmung.

Da etwaige wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen nicht im planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan beinhaltet sind weisen wir explizit darauf hin, dass neben dem hiesigen Bebauungsplanverfahren zwingend die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens erforderlich ist.

Bezüglich der zu erwartenden Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer weisen wir auf das Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung [M WRRL] (Ausgabe 2021) hin, wonach die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und den Oberflächenwasserkörper in den Planunterlagen explizit dargestellt werden müssen.

Bei straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren wird ein eigener Klimaschutzbeitrag verlangt. Mit dem Bundesklimaschutzgesetz (KSG) vom Dezember 2019 sind bei der Zulassung von Bundesfernstraßenprojekten die Aspekte des globalen Klimaschutzes zu berücksichtigen, d. h. im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Freisetzung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) vorzunehmen. Als Ergänzung zum beiliegenden Umweltbericht des Büros L.A.U.B. empfehlen wir die Aufnahme eines Hinweises auf die vorgenannten landnutzungsbedingten THG-Emissionen.

Aufgrund der sich im Teilbereich befindlichen Bunkeranlagen sowie Gashochdruckleitungen weisen wir auf die zu ergehenden Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachbehörden sowie Firmen hin, die vor Umsetzung die Machbarkeit des Planvorhabens erörtern und bestätigen müssen.

Die bestehende Zufahrt zum Mitfahrerparkplatz der Firma Kubota (bei ca. Station 2,185 zwischen Netzknoten 6710 074 und Netzknoten 6710 067) darf durch den beabsichtigten Bau des Kreisverkehrsplatzes nicht verändert oder der Zu- und Abfahrtsverkehr negativ beeinträchtigt werden.

Östlicher Teilbereich des Bebauungsplans:

An diesen Teilbereich grenzen unmittelbar im Westen die L 700 (Verknüpfungsbereich) sowie im Norden die L 480 (freie Strecke) an, weshalb die straßenrechtlich zu beachtenden Regelungen der §§ 22 und 23 LStrG RLP Anwendung finden.

Zur Unterbringung von weiteren Parkflächen sind in der Planzeichnung zwei Flächen ausgewiesen, auf denen Nebenanlagen (hier ein optionales Parkhaus) errichtet werden sollen.

Bei der östlichen Parkfläche werden sowohl die Bauverbotszone von 20 m als auch die Bauverbotszone von 40 m (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der beiden Landesstraßen) eingehalten.

Die westliche Parkfläche befindet sich ebenfalls außerhalb der Bauverbotszone von 20 m, die einzuhaltende Baubeschränkungszone von 40 m wird vorliegend jedoch unterschritten.

Wir können Ihnen für die Unterschreitung der Baubeschränkungszone jedoch unsere notwendige straßenbehördliche Zustimmung gem. § 23 LStrG RLP in Aussicht stellen, die sodann im eigentlichen Bauantragsverfahren erteilt werden wird.

Ebenfalls ist im westlichen Bereich (SO3) die Errichtung einer „Informations- und Leitstelle“ angedacht, die eine maximale Gebäudehöhe von 30 m haben soll.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur L 700 stehen wir diesem Vorhaben kritisch gegenüber. Neben der Einhaltung der o. g. Bauverbotszone ist uns mitzuteilen, wie die Ausgestaltung der Informations- und Leitstelle im Detail aussehen soll, um hierfür abschließend eine Einschätzung abgeben und ggf. eine Ausnahme von der Einhaltung der Baubeschränkungszone erteilen zu können.

Zu den beiden Landesstraßen werden aus Verkehrssicherheitsgründen keine direkten Zufahrten (außer den vorhandenen Erschließungsstraßen) zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Niklas Linck
(Fachgruppenleiter)

FIRU mbH
z. Hd. Herr Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

12. Dezember 2024
Anna Königstein

Infrastruktur und Digitale
Wirtschaft
Tel. 0621 5904-1520
Fax 0621 5904-1504
anna.koenigstein@pfalz.ihk24.de
www.pfalz.ihk24.de

Ihr Schreiben vom 14. November 2024

Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie verbindlichen Dank für die frühzeitige Beteiligung der IHK Pfalz an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“.

Die Betreiberin des Zweibrücken Fashion Outlet (ZFO), VIA Outlets Zweibrücken B.V., beabsichtigt – aufgrund konkreter Zielvorstellungen – die Erweiterung des bereits bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Am Standort in Zweibrücken ist die Erweiterung des bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet mit derzeit rund 21.000 m² Verkaufsfläche auf insgesamt 29.500 m² geplant. Das Erweiterungsvorhaben soll im Stil der Bestandsobjekte realisiert werden, wobei die räumliche Erweiterung unmittelbar südlich an das Bestandsobjekt andocken und die vorhandenen Wegestrukturen des Centers aufnehmen und fortsetzen soll.

Die IHK Pfalz lehnt den geplanten Bebauungsplan zur Erweiterung des Fashion Outlet Zweibrücken um 8.500 m² auf insgesamt 29.500 m² Verkaufsfläche ab. Die wesentlichen Argumente stützen sich auf die bereits vorgebrachte Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren und bleiben unverändert.

1. Verstoß gegen das Nichtbeeinträchtigungsgebot (LEP IV):
Die Erweiterung verstößt gegen das Nichtbeeinträchtigungsgebot, da sie die Versorgungsfunktion benachbarter Zentren und der Innenstadt Zweibrückens erheblich beeinträchtigt. Bereits bestehende Kaufkraftabflüsse würden verstärkt. Das FOC hat seine ursprünglichen Grenzen durch mehrfaches Wachstum bereits überschritten.
2. Zentralitäts- und Integrationsgebot:
Der Standort des FOC als nicht integrierter, monofunktionaler Sonderstandort widerspricht dem städtebaulichen Integrationsgebot des LEP IV. Bereits 1997 wurde die Genehmigung nur durch eine Zielabweichung ermöglicht, die explizit keine weiteren Erweiterungen vorsah.
3. Fehlende wirtschaftliche Notwendigkeit:
Das FOC ist laut eigenen Angaben gut aufgestellt. Eine Erweiterung zur

Verbesserung der Aufenthaltsqualität wäre sinnvoller als eine Ausweitung der Handelsfläche, die keine langfristig tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat.

4. Negative Auswirkungen auf Umwelt und Infrastruktur:
Die Erweiterung führt zu erhöhtem Individualverkehr, ohne ausreichende Maßnahmen zur Verbesserung der ÖPNV-Anbindung. Dies widerspricht den Klimazielen der Bundesregierung und belastet die lokale Verkehrsinfrastruktur erheblich.
5. Verzerrung des Wettbewerbs:
Die Sonderregelungen zur Sonntagsöffnung und die räumliche Lage des FOC verschaffen diesem Standort einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil gegenüber benachbarten Zentren und anderen FOCs in Deutschland.
6. Misslungene Synergien und fragwürdige touristische Effekte:
Synergieeffekte mit der Innenstadt Zweibrückens oder der Region sind bislang ausgeblieben. Die geplante Erweiterung wird dies voraussichtlich nicht ändern, sondern die Verweildauer im FOC erhöhen und andere regionale Angebote weiter schwächen.

Die IHK Pfalz verweist erneut auf die ursprüngliche Zielsetzung von 1997, die nach wie vor Gültigkeit besitzt. Angesichts der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere der Auswirkungen der bisherigen Krisen und des wandelnden Konsumverhaltens, sollte der Fokus auf der Belebung der Innenstädte liegen. Die geplante Erweiterung des FOC widerspricht den Zielen der Landes- und Regionalplanung und ist daher abzulehnen.

Zudem möchten wir anmerken, dass bei diesem regional äußerst bedeutsamen Vorhaben bedauerlicherweise keine Abstimmung mit den Nachbarstädten erfolgte, insbesondere mit dem Saarland. Angesichts der Vorgeschichte, in der ein raumordnerischer Vertrag zwischen den betroffenen Kommunen bestand, ist dies überraschend und möglicherweise nicht zielführend.

Für Rückfragen oder Gespräche steht die IHK Pfalz gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüße
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz



Anna Königstein
Referentin für Handel,
Stadtmarketing und Tourismus



Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

FIRU mbH
z.H. Hr. Dr. Torakai
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern



Abteilung Bauen und Umwelt

Besucheranschrift:

Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens

Sachbearbeiter: Hr. Welle

Durchwahl: 06331/809-240

Telefax: -

E-Mail: a.welle@lksuedwestpfalz.de

Unser Zeichen: VI/62/BP24-060

Datum: 09.01.2025

**Vollzug des Raumordnungsgesetzes (ROG) & Landesplanungsgesetzes (LPIG)
Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ des Zweckverband
Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken im Bereich der Stadt Zweibrücken & der OG
Contwig
Hier: Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde nehmen wir zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

Wir weisen darauf hin, dass das in den Anlagen aufgeführte Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land weder mit der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde noch mit der Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde abgestimmt wurde.

Im Übrigen verweisen wir auf die Inhalte des Raumordnerischen Entscheids der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 31.08.2023 ohne Aktenzeichen sowie die Inhalte des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 31.08.2023 mit dem Aktenzeichen „14-437-14:41“.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen, eine positive Stellungnahme der SGD als Träger öffentlicher Belange vorausgesetzt, nach einer summarischen Prüfung der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine grundsätzlichen Bedenken. Für eine Entwässerung / Einleitung / Gewässerkreuzung / Anlage am Gewässer ist jedoch eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine abschließende Entscheidung der Unteren Wasserbehörde kann erst im Zuge dieses Verfahrens erfolgen.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde ist zu beachten, dass sich das Plangebiet innerhalb des Strecken- und Flächendenkmals „Westbefestigung“ (Westwall und Luftverteidigungszone West) befindet. In der überplanten Fläche liegen bauliche Anlagen des Strecken- und Flächendenkmals.

In den Bauleitplanverfahren sind deshalb insbesondere die entsprechenden Denkmalfachbehörden zu beteiligen:



Dr. Katinka Häret-Krug
Gebietsreferentin
Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP
Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstraße 44 - Erthaler Hof
55116 Mainz
Tel.: 06131 2016-216
Fax: 06131 2016-111
katinka.haeret-krug@gdke.rlp.de

Dr. David Hissnauer
Gebietsreferent
Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP
Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Tel: 06232-675767
Fax: 06232-675760
Mobil: 01520-9094342
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Dr. Sabine Glienke
Grabungstechnik, TÖB-Bearbeitung
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie
Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz
Große Langgasse 29
55116 Mainz
06131-2016-415
01525 7973694
sabine.glienke@gdke.rlp.de

Hinweise Bauleitplanung:

Nach unserem Kenntnisstand soll in der für die gegenständliche Bauleitplanung erforderlichen Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land für den nördlichen Teilbereich der Planung lediglich die vorhandene Verkehrsfläche in ihrem Bestand festgesetzt werden (gemäß Antragsunterlagen zur landesplanerischen Stellungnahme). Der vorliegende Bebauungsplan setzt den Bereich flächig als Verkehrsfläche fest. Das Entwicklungsgebot nach §8 Abs.2 BauGB wäre somit nicht eingehalten. Wir bitten die einzelnen Planungen zu synchronisieren. Sofern der Bebauungsplan in diesem Bereich nicht rein der verkehrlichen Bestandsfestschreibung dient, wäre zudem die landesplanerische Stellungnahme der VG Zweibrücken-Land zur entsprechenden FNP-Teilfortschreibung anzupassen.

In der Anlage ist ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.12.2024 beigelegt. Das Schreiben ist Bestandteil unserer Stellungnahme.

In der Anlage ist zudem eine gesonderte Gebührenaufstellung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


(Welle)

Anlagen



Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

An die

Abteilung VI
Referat 62

Im Hause

Abteilung Bauen und Umwelt

Besucheranschrift:

Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens

Sachbearbeiter: Herr Philipp

Durchwahl: 06331/809-227

Telefax: 06331/809-8227

E-Mail: r.philipp@lksuedwestpfalz.de

Unser Zeichen: VI/63-362-115

Datum: 16.12.2024

**Vollzug des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes (BNatSchG / LNatSchG);
Naturschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf
„Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ des Zweckverbands Entwicklungsgebiet
Flugplatz Zweibrücken (ZEF)
Hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) beabsichtigt den Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ aufzustellen, um die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlets (ZFO) planungsrechtlich zu ermöglichen. Auf dem Grundstück der ZFO-Betreiberin soll ein Fabrikverkaufszentrum errichtet werden. Der Großteil des Geltungsbereichs liegt innerhalb des Stadtgebiets Zweibrücken. Nur ein kleiner Bereich im nordöstlichen Plangebiet zwischen A8 und L480 befindet sich im Landkreis Südwestpfalz.

Der vorliegende Bebauungsplan bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Solche Beeinträchtigungen sind zunächst grundsätzlich zu vermeiden und zu mindern, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht).

Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen. Die Belange sind in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplanentwurf werden in diesem Zusammenhang erste umweltfachliche Angaben gemacht und in einem Umweltbericht aufgeführt. Die vorliegenden Unterlagen treffen jedoch keine abschließenden Aussagen zu den naturschutzrechtlichen Anforderungen, weshalb diese eine vertiefende Betrachtung erfordern und im weiteren Verfahren dahingehend zu ergänzen sind. Insbesondere die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind konkret zu benennen und in geeigneter Weise festzusetzen.



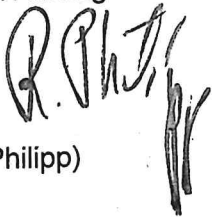
Auch ist auf die Absicht einzugehen, die öffentliche Grünfläche zwischen A8 und L480, die derzeit als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans dient, als Verkehrsfläche festzusetzen. Die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes (z. B. ein dadurch entstehendes Ausgleichsdefizit, die künftige Nutzung / Pflege der Verkehrsfläche) sind zu beschreiben und zu bewerten.

Zur Beurteilung der vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen und des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu erarbeiten. Für eine materiell-rechtlich einwandfreie Ausgleichsbedarfsermittlung wird die Anwendung des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ des MKUEM empfohlen.

Darüber hinaus wurden im Plangebiet während einiger Geländeerfassungen diverse gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen. Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen beurteilen zu können, ist im weiteren Verfahren ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erarbeiten.

In dem Gutachten sind weitere Detailinformationen zu den bisherigen und ggf. auch zu den künftigen Erfassungen anzugeben (z. B. Anzahl der Erfassungstermine, Witterung, Uhrzeit, etc.). Zudem ist darzulegen, ob und inwieweit Erfassungen auch auf der o. g. öffentlichen Grünfläche zwischen A8 und L480 stattgefunden haben. Explizite Aussagen hierzu können den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden und sind für eine sachgemäße Beurteilung notwendig. Grundsätzlich muss auch auf dieser Fläche der gesetzliche Artenschutz Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Philipp)

Gebühren

Untere Landesplanungsbehörde:

Gemäß §2 Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung ist für unsere Tätigkeit eine Gebühr i. H. v. **381,00 €** (5 Std. gehobener Dienst) zu fordern.

Untere Wasserbehörde:

Gemäß § 2 Abs. 2 u. Abs.3 Satz 1 Nr. 1 auf dem Gebiet des Umweltrechts vom 28.08.2019 i. V. m. § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung ist für unsere Tätigkeit eine Gebühr i. H. v. **38,10 €** (0,5 Std. gehobener Dienst) zu fordern.

Untere Naturschutzbehörde:

Gemäß § 2 Abs. 2 u. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Ziff. 1.1.2.1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 i. V. m. § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung ist für unsere Tätigkeit eine Gebühr i. H. v. **152,40 €** (2 Std. gehobener Dienst) zu fordern.

Zusammenfassung:

Für dieses Schreiben werden Gebühren in Höhe von **571,50 €** fällig. Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen fällig und anhand der Daten des beigefügten Überweisungsträgers auf das Konto der Kreisverwaltung Südwestpfalz zu überweisen.

Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Kreiskasse Suedwestpfalz

IBAN

DE14542500100000000083

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

MALADE51SWP

Auf die Angabe des BIC kann verzichtet werden, wenn die IBAN des Empfängers mit DE beginnt.

Betrag: Euro, Cent

571,50

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

10.00.136842.140283.0001

Fällig am

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

AZ:VI/62/BP24-060

07.02.2025

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

FIRU mbH

IBAN

Prüfziffer

Bankleitzahl des Kontoinhabers

Kontonummer (rechtsbündig u. ggf. mit Nullen auffüllen)

D E

113 377 002

Datum

Unterschrift(en)

SEPA-Überweisung / Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Kreiskasse Suedwestpfalz

IBAN

Bei Überweisungen in Deutschland immer 22 Stellen

sonstige Länder 15 bis max. 34 Stellen

DE14542500100000000083

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

MALADE51SWP

Auf die Angabe des BIC kann verzichtet werden, wenn die IBAN des Empfängers mit DE beginnt.

Betrag: Euro, Cent

571,50

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

10.00.136842.140283.0001

Fällig am

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

AZ:VI/62/BP24-060

07.02.2025

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

FIRU mbH

IBAN

Prüfziffer

Bankleitzahl des Kontoinhabers

Kontonummer (rechtsbündig u. ggf. mit Nullen auffüllen)

D E

08

113 372 000

BITTE NICHT VERGESSEN:
Datum / Unterschrift

Datum

Unterschrift(en)

**WG: AW Bebauungsplan und Flächennutzungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“
Stellungnahme FBA: GZ S103-05-02-03#00023#0326**

Von Schröer, Mark <Mark.Schroeer@autobahn.de>

Datum Fr, 31.01.2025 06:50

An Firu mbH - Beteiligung2 <beteiligung2@firu-mbh.de>; Firu mbH - Beteiligung3 <beteiligung3@firu-mbh.de>

Cc Rupp, Roland <Roland.Rupp@autobahn.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in o. g. Sache auch das Fernstraßen-Bundesamt beteiligt. Dieses äußert sich wie folgt zum angefragten Vorhaben:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren.

Ich weise darauf hin, dass zum 29.12.2023 das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz beinhaltet unter dem Artikel 1 die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, so auch des § 9 FStrG - Anbaurecht.

Folgende Anmerkungen zu den o. g. Flächennutzungsplan/Bebauungsplan:

Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn (BAB) 8 sind in den Planzeichnungen nicht enthalten. Die Zonierungen sind in den Planzeichnungen (inkl. Legende) darzustellen.

Hinweis: Die Abstände gelten nicht nur von dem befestigten Fahrbahnrand der BAB, sondern auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Allgemeine Hinweise:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte

Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001, insbesondere auf Punkt. 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen: "Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein." Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung.

- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall.“

Außerdem weisen wir noch darauf hin, dass der Bauherr selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen hat (Einhaltung der DIN 4109-1). Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.

Freundliche Grüße

Mark Schröer

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West | Außenstelle Neunkirchen
Peter-Neuber-Allee 1 · 66538 Neunkirchen

Mark Schröer
Abteilung C3 Verkehrsbehörde / Straßenverwaltung
Geschäftsbereich Betrieb und Verkehr
T +49 6821 91278 131
M +49 1522 8849 474
mark.schroeer@autobahn.de
www.autobahn.de

Von: Schröer, Mark

Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2025 15:07

An:

Cc: Conrad, Knut <Knut.Conrad@autobahn.de>; Lefebre, Tina <Tina.Lefebre@autobahn.de>; Spurk, Thomas <Thomas.Spurk@autobahn.de>; Vogel, Hans Friedrich <HansFriedrich.Vogel@autobahn.de>; Rupp, Roland <Roland.Rupp@autobahn.de>; Haber, Claudia <Claudia.Haber@autobahn.de>; Walz, Matthias <Matthias.Walz@autobahn.de>; Binard-Kühnel, Yvonne <Yvonne.Binard-Kuehnel@autobahn.de>; Weißberg, Carola Kerstin <CarolaKerstin.Weissberg@autobahn.de>; Binard-Kühnel, Yvonne <Yvonne.Binard-

Kuehnel@autobahn.de>; Baumgartner, Christiane <Christiane.Baumgartner@autobahn.de>; Mohr, André <Andre.Mohr@autobahn.de>

Betreff: AW: AW Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im betroffenen Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ offengelegten straßenplanerischen Unterlagen der beiden Anschlussknoten der AS Contwig befinden sich noch in der Abstimmung zwischen den betroffenen Baulastträgern (LBM, Autobahn GmbH, ZEF), daher kann diesen derzeit nicht zugestimmt werden.

Der Südknoten der Anschlussstelle Contwig muss aufgrund steigender Verkehrsmengen u.a. aus der Erweiterung des Outlets in naher Zukunft zu einer signalgesteuerten Einmündung umgebaut werden. Darüber sind sich die Baulastträger (LBM, Autobahn GmbH) vom Grundsatz her einig. Die Detailabstimmung der Planunterlagen ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Der nördliche Anschlussknoten der AS Contwig könnte aufgrund steigender Verkehrsmengen ebenfalls zu einer signalgesteuerten Einmündung leistungsfähig umgebaut werden. Der Umbau des nördlichen Anschlussknotens der AS Contwig zu einem Kreisverkehrsplatz mit zusätzlicher Anbindung eines neu geplanten Gewerbegebietes (GG) wird nur dann notwendig, wenn dieses GG auch Baurecht erhält und realisiert wird. Eine grundsätzliche Zustimmung zum Umbau des Nordknotens zu einem Kreisverkehrsplatz kann von Seiten der Autobahn GmbH nur im Zuge der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens für das neue Gewerbegebiet „Truppacher Höhe“ ausgesprochen werden, wenn die erforderlichen straßenplanerischen Belange hinsichtlich Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausreichend berücksichtigt und nachgewiesen wurden.

Die Notwendigkeit des nördlichen Knotenpunktausbaus zum Kreisverkehrsplatz muss grundsätzlich aus den Belangen des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Truppacher Höhe“ begründet sein. Daher sind aus Sicht der NL West der Autobahn GmbH des Bundes zwei getrennte Baurechtsverfahren durchzuführen.

Entsprechende Kreuzungsvereinbarungen zu den Änderungen in den Teilknotenpunkten sind abzuschließen.

Freundliche Grüße

Mark Schröer

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West | Außenstelle Neunkirchen
Peter-Neuber-Allee 1 · 66538 Neunkirchen

Mark Schröer
Abteilung C3 Verkehrsbehörde / Straßenverwaltung
Geschäftsbereich Betrieb und Verkehr
T +49 6821 91278 131
M +49 1522 8849 474
mark.schroer@autobahn.de
www.autobahn.de

Von: Schröer, Mark

Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2024 14:30

An: 'Beteiligung2@firu-mbh.de' <Beteiligung2@firu-mbh.de>

Cc: Knut Conrad <k.conrad@sl.autobahn.de>; Lefebre, Tina <Tina.Lefebre@autobahn.de>; Spurk, Thomas <Thomas.Spurk@autobahn.de>; Vogel, Hans Friedrich <HansFriedrich.Vogel@autobahn.de>; Rupp, Roland <Roland.Rupp@autobahn.de>

Betreff: AW Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund noch anstehender Beratungs- und Abstimmungsgespräche mit der Niederlassung West hinsichtlich der baulichen Umgestaltung der Knoten Süd und Nord der AS Contwig im Zuge des Bebauungsplanes „ Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ kann die Frist der Abgabe einer Stellungnahme von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes nicht eingehalten werden. Ich bitte daher um Verlängerung der Abgabefrist der Stellungnahme bis zum 31.01.2025.

Freundliche Grüße

Mark Schröer

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West | Außenstelle Neunkirchen
Peter-Neuber-Allee 1 · 66538 Neunkirchen

Mark Schröer
Abteilung C3 Verkehrsbehörde / Straßenverwaltung
Geschäftsbereich Betrieb und Verkehr
T +49 6821 91278 131
M +49 1522 8849 474
mark.schroeer@autobahn.de
www.autobahn.de

[+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: Autobahn.de/app +++](#)

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform: GmbH
Sitz: Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung: Dr. Michael Güntner (Vorsitzender),
Dirk Brandenburger, Sebastian Mohr, Dr. Jeannette von Ratibor
Aufsichtsratsvorsitzender: Stefan Schnorr

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen.
Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the

received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy:

<https://www.autobahn.de/datenschutz>

Rückgabe: Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Von Anbau <Anbau@fba.bund.de>

Datum Fr, 15.11.2024 08:19

An Dr. Patrick Torakai <p.torakai@firu-mbh.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.

Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.

Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Catherine Regge
Bürosachbearbeiterin

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Telefon: 0341 49611-510

E-Mail: anbau@fba.bund.de

Internet: <http://www.fba.bund.de>

Von: Dr. Patrick Torakai <p.torakai@firu-mbh.de>

Gesendet: Donnerstag, 14. November 2024 12:58

An: Poststelle <poststelle@fba.bund.de>

Betreff: Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78

4109 Leipzig

Per E-Mail: poststelle@fba.bund.de

Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF),

Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) hat in der 139. Sitzung der Verbandsversammlung am 24.10.2024 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange als auch der Nachbargemeinden beschlossen. Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren mit integrierter Umweltprüfung erstellt und hat in einem Teilbereich planfeststellungsersetzenden Charakter.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ erstreckt sich sowohl auf die Gemarkung der Stadt Zweibrücken als auch auf die Gemarkung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

Die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zweibrücken erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat den Aufstellungsbeschluss hierzu bereits am 01.02.2023 gefasst und in seiner Sitzung vom 13.11.2024 mit einem geänderten Geltungsbereich neu beschlossen (Änderungsaufstellungsbeschluss). Die Beteiligungszeiträume sind aufeinander abgestimmt.

Die Erweiterung des bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet wurde in Verbindung mit dem Zielabweichungsbescheid vom 31.08.2023 als raumverträglich eingestuft. Zugleich bildet der Entscheid die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB für die standörtliche Bauleitplanung ab.

Planungsanlass / Planungsziel:

Die Betreiberin des Zweibrücken Fashion Outlet (ZFO), VIA Outlets Zweibrücken B.V., beabsichtigt – aufgrund konkreter Zielvorstellungen – die Erweiterung des bereits bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Am Standort in Zweibrücken ist die Erweiterung des bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet mit derzeit rund 21.000 m² Verkaufsfläche auf insgesamt 29.500 m² geplant. Das Erweiterungsvorhaben soll im Stil der Bestandsobjekte realisiert werden, wobei die räumliche Erweiterung unmittelbar südlich an das Bestandsobjekt andocken und die vorhandenen Wegestrukturen des Centers aufnehmen und fortsetzen soll. Zusätzliche PKW-Stellplätze sollen südlich und westlich des Erweiterungsbereichs entstehen. Durch die Erweiterung sollen im Rahmen der 5. Ausbaustufe ca. 40 bis 50 neue Outlet Stores primär im hochpreisigen Luxus- und Premiumsegment entstehen. Eine Erweiterung des ZFO ist Voraussetzung, um durch mehr Marken insgesamt attraktiv zu bleiben und eine verstärkte Anziehungskraft für Kunden mit überdurchschnittlicher Kaufkraft aus großen Einzugsbereichen zu entwickeln. Der Vertrieb soll zukünftig auch unter dem branchenüblichen Einsatz von zeitgemäßen, digitalen Techniken und Kanälen zur Vertriebsunterstützung gestaltet werden.

Planfeststellungsersetzende Teile des Bebauungsplans:

Im Hinblick auf die geplanten Nutzungen und unter Berücksichtigung entsprechender Begutachtungen zur Leistungsfähigkeit und Ausbaubedürfnissen sind Verkehrsflächen des Bundes – gewidmet nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG), des Landes Rheinland-Pfalz – gewidmet nach Landes-Straßengesetz (LStrG) – und des Plangebers (ZEF) zukünftig in bestimmten Teilbereichen wesentlich für einen Ausbau zu ändern. Dies betrifft vornehmlich die Verflechtung der Zu-/Abfahrten von der BAB 8 mit der Landesstraße 480 und weitere von der Stadt Zweibrücken und dem ZEF geplante Verkehrsanlagen in diesem Verflechtungsbereich.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 41 ha und inkludiert neben dem Bestands- und Erweiterungsbereichs des Zweibrücker Fashion Outlet-Centers auch die vorhandene Eishalle und die zu überplanende Verkehrsinfrastruktur nebst Grünflächen.

Der ZEF verfolgt mit der Entwicklung „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ für die Zwecke der Erweiterung und städtebaulichen Arrondierung eines großflächigen stationären Einzelhandelsvorhabens in der Ausprägung Fabrikverkaufszentrum (FOC) einschließlich weiterer Nutzungen die nachfolgend genannten städtebaulichen Entwicklungsziele: Beitrag zur Förderung der kommunalen Standortattraktivität in der Saarpfalz-Lor-Region, Beitrag zur Positionierung der Stadt Zweibrücken als Schwerpunktstandort für nachhaltige Stadtentwicklung, Tourismus und besondere Einkaufsangebote zur Stärkung der mittelzentralen Funktionen sowie zur Sicherung und Stärkung der regionalen Wirtschaftsentwicklung (Destination), Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur baulichen Erweiterung sowie zur Anpassung der Sortimentsstruktur und Angebotsqualifizierung des vorhanden ZFO, Beitrag zur Profilierung handelsgewerblicher Standorte im System der landesweiten, regionalen und lokalen Angebotsstrukturen, Wirtschaftsförderung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Stabilisierung des Arbeitsmarktes im Einzelhandel, in der Gastronomie und Logistik sowie im Dienstleistungssektor, Fortschreibung und Abschluss der Konversion einer militärischen Großliegenschaft durch städtebauliche Neuordnung und Umweltvorsorge, Nutzung von bisher ungenutzten oder untergenutzten Flächenpotenzialen, Städtebauliche Ordnung / Gliederung des Plangebietes im Hinblick auf Verkehrsverflechtungen zwischen Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen, Ausbau der Verkehrsflächen für den fließenden und ruhenden Verkehr: Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Verkehrsknotenpunkten, Sicherung der Anbindung an regionale und überregionale Verkehrsachsen, Entwicklung zusätzlicher Stellplätze zur Organisation des Besucherverkehrs, Beiträge zum lokalen Klima- und Umweltschutz durch Sicherung / Entwicklung von Grün- und Naturelementen im Plangebiet, an baulichen Anlagen und im öffentlichen Raum und unter Berücksichtigung der standörtlichen Umweltqualitäten einschließlich deren Nicht-Beeinträchtigung, Förderung des Tourismus, Anziehung von Touristen und Besuchern aus anderen Städten und Regionen.

Im Zuge des Verfahrens findet nun die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Diese soll im Zeitraum vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 anhand des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung erfolgen.

Neben der Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht liegen 21 Fachbeiträge zur Bauleitplanung im Entwurf vor.

Die Originaldaten des Bebauungsplanentwurfs mit textlichen Festsetzungen und Begründung können auf der Homepage der Stadt Zweibrücken (ZEF) unter <https://www.zweibruecken.de/de/politik-verwaltung/aemter/rechtsamt/zweckverband-zef/bauleitplanverfahren-zef/aktuelle-bauleitplanverfahren/> eingesehen werden.

Sollten Sie in begründeten Fällen eine analoge Ausfertigung benötigen, dann können wir Ihnen die Unterlagen gerne zusenden.

Die FIRU, Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH Kaiserslautern, ist mit der Bearbeitung der o.g. Bauleitpläne einschließlich Umweltprüfung sowie der Durchführung der hierzu erforderlichen Verfahrensschritte gemäß § 4b BauGB beauftragt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, möglichst frühzeitig zu beteiligen. Darüber hinaus sind sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Bauleitplanverfahren zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Auch für die vorliegenden Bauleitpläne ergibt sich die Notwendigkeit, eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Im Vollzug dieser Vorschriften bitten wir Sie, uns über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung in Kenntnis zu setzen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des betreffenden Gebietes bedeutsam sein könnten.

Darüber hinaus bitten wir Sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping). Sofern Sie über Informationen verfügen, die für die Beibringung oder Vervollständigung der für den Umweltbericht erforderlichen Angaben zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten Sie, sich bis spätestens 20.12.2024 zum Entwurf des Bebauungsplanes „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ zu äußern und eine Stellungnahme zu dem Bebauungsplan abzugeben.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an:

FIRU mbH

z.H. Hr. Dr. Patrick Torakai

Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern

oder per E-Mail an Beteiligung2@firu-mbh.de (Bitte Betreff: Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ angeben).

Soweit Sie bis zu o.g. Termin keine Stellungnahme abgegeben haben, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange nicht berührt sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Dr. Patrick Torakai

Hinweis: Sollten die vorhergehenden Inhalte nicht exakt in Ihren persönlichen Zuständigkeitsbereich einzuordnen sein, diese aber zu dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde gehören, würden wir Sie darum bitten die E-Mail an die jeweils zuständige Behörde in Ihrem Hause oder jeweils zuständige Behörde an einem anderen räumlichen Standort weiterzuleiten. Kann dies aus ausgewählten Gründen nicht erfolgen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns in diesem Falle unter den o.g. Kontaktdaten eine kurze Rückmeldung mit den jeweils zuständigen Kontaktdaten geben könnten. Hierfür herzlichen Dank im Voraus.



Rosenstadt

ZWEIBRÜCKEN
Stadtverwaltung
Stadtbauamt
Herzogstraße 3
66482 Zweibrücken

Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66482 Zweibrücken

FIRU mbH

z.H. Hr. Dr. Patrick Torakai

Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern

Auskunft erteilt: Frau Stachnik

Zimmer: B 150

Telefon: 06332-871+49 6332 871-638

Fax: 06332-871-+49 6332 871-607

E-Mail:

evi-christine.stachnik@zweibruecken.de

Datum und Zeichen ihres Schreibens

E-Mail vom 14 11 2024

Unser Zeichen

60/63 st

Datum

17 12 2024

Stellungnahme zum Brandschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“, Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF)

Sehr geehrter Herr Torakai,
sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen das Vorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien und unter Beachtung der Festlegungen und Bedingungen des abwehrenden Brandschutzes (in gesonderter Stellungnahme) errichtet wird.

i A

Evi Stachnik

Dipl.-Ing. M.Eng.

Ingenieurin für Brandschutzaufgaben

Stadtbauamt Zweibrücken - Untere Bauaufsicht -

Bankverbindung

Sparkasse Südwestpfalz

BLZ 542 500 10 • Konto 18

IBAN DE23 5425 0010 0000 0000 18

BIC MALADE51SWP

Sprechzeiten

Montag – Freitag

8 00 – 12 00 Uhr

Donnerstag

14 00- 18 00 Uhr

Telefon +49 (0) 6332 • 871-0

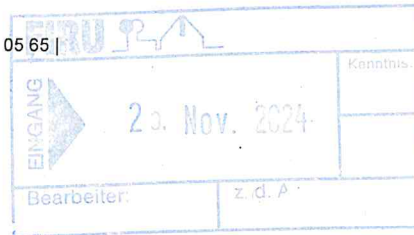
Fax +49 (0) 6332 • 871-100

[http //www zweibruecken de](http://www.zweibruecken.de)



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

FIRU mbH
Dr. Patrick Torakei
Bahnhofstr. 22
67655 Kaiserslautern



REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-31267
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

20. November 2024

Mein Aktenzeichen
23/05/6/2024/0132/
MS-Ger
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
07.10.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Siegfried Müller
Siegfried.Mueller@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-1130
06321 99-31267

Baugesetzbuch (BauGB)

Flächennutzungsplan Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken

Hier: 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Zweibrücken für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ der Stadt Zweibrücken sowie der Verbandsgemeine Zweibrücken-Land
Beteiligung gemäß § 4 abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o. a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Siegfried Müller

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

1/1

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



AW: Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Von ADD, Kampfmittelräumdienst (ADD) <kmrdd@add.rlp.de>

Datum Fr, 15.11.2024 08:59

An Dr. Patrick Torakai <p.torakai@firu-mbh.de>

 2 Anlagen (11 MB)

Merkblatt KAMPFMITTELFREI BAUEN.pdf; Merkblatt KMRD.pdf;

Sehr geehrter Herr Dr. Torakai,

Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt.

Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG), in der Fassung vom 10.11.1993, nicht bearbeiten.

Dies ist in der Neufassung der - organisationsinternen - Dienstanweisung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur für den Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, die am 01.07.2014 in Kraft getreten ist, nochmal klargestellt worden.

Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen müssen wir daher auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens verweisen.

Hinweise zu den gesetzlichen Zuständigkeiten sowie Listen geeigneter privater Fachunternehmen stehen auch auf den Internetseiten der ADD www.add.rlp.de zur Verfügung. Die Merkblätter des KMRD RLP sowie Kampfmittelfrei Bauenj ich bei.Mangels konkretem Gefahrenverdacht gehört es auch nicht zu den Aufgaben des KMRD, die Kampfmittelbelastung bzw. -freiheit von Grundstücken im Rahmen der Bauleitplanung bzw. bei Baugenehmigungsverfahren zu beurteilen oder zu bescheinigen.

Der Kampfmittelräumdienst ist im Übrigen kein Träger öffentlicher Belange.

Daher die Bitte an Sie, uns aus Ihrem Verteiler zu nehmen.

Dies gilt auch für Ihre zweite Anfrage bezüglich des **Flächennutzungsplans „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“**.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sven Rasehorn

Technischer Leiter KMRD Rheinland-Pfalz

Abteilung 2 – Kommunales, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Sicherheit und Ordnung, Bevölkerungsschutz

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Postfach 100301
56033 Koblenz
Tel.: 02606/961114
Mobil: 0171/8249305

E-Mail: sven.rasehorn@add.rlp.de
kmrld@add.rlp.de

Von: Dr. Patrick Torakai <p.torakai@firu-mbh.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2024 14:01
An: ADD, Kampfmittelräumdienst (ADD) <kmrld@add.rlp.de>
Betreff: Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz
Hagenstraße 5
67547 Worms**

Per E-Mail: kmrld@add.rlp.de

**Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF),
Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) hat in der 139. Sitzung der Verbandsversammlung am 24.10.2024 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange als auch der Nachbargemeinden beschlossen. Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren mit integrierter Umweltprüfung erstellt und hat in einem Teilbereich planfeststellungersetzenden Charakter.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ erstreckt sich sowohl auf die Gemarkung der Stadt Zweibrücken als auch auf die Gemarkung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

Die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zweibrücken erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat den Aufstellungsbeschluss hierzu bereits am 01.02.2023 gefasst und in seiner Sitzung vom 13.11.2024 mit einem geänderten Geltungsbereich neu beschlossen (Änderungsaufstellungsbeschluss). Die Beteiligungszeiträume sind aufeinander abgestimmt.

Die Erweiterung des bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet wurde in Verbindung mit dem Zielabweichungsbescheid vom 31.08.2023 als raumverträglich eingestuft. Zugleich bildet der Entscheid die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB für die standörtliche Bauleitplanung ab.

-

Planungsanlass / Planungsziel:

Die Betreiberin des Zweibrücken Fashion Outlet (ZFO), VIA Outlets Zweibrücken B.V., beabsichtigt – aufgrund konkreter Zielvorstellungen – die Erweiterung des bereits bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Am Standort in Zweibrücken ist die Erweiterung des bestehenden Zweibrücken Fashion Outlet mit derzeit rund 21.000 m² Verkaufsfläche auf insgesamt 29.500 m² geplant. Das Erweiterungsvorhaben soll im Stil der Bestandsobjekte realisiert werden, wobei die räumliche Erweiterung unmittelbar südlich an das Bestandsobjekt andocken und die vorhandenen Wegestrukturen des Centers aufnehmen und fortsetzen soll. Zusätzliche PKW-Stellplätze sollen südlich und westlich des Erweiterungsbereichs entstehen. Durch die Erweiterung sollen im Rahmen der 5. Ausbaustufe ca. 40 bis 50 neue Outlet Stores primär im hochpreisigen Luxus- und Premiumsegment entstehen. Eine Erweiterung des ZFO ist Voraussetzung, um durch mehr Marken insgesamt attraktiv zu bleiben und eine verstärkte Anziehungskraft für Kunden mit überdurchschnittlicher Kaufkraft aus großen Einzugsbereichen zu entwickeln. Der Vertrieb soll zukünftig auch unter dem branchenüblichen Einsatz von zeitgemäßen, digitalen Techniken und Kanälen zur Vertriebsunterstützung gestaltet werden.

Planfeststellungsersetzende Teile des Bebauungsplans:

Im Hinblick auf die geplanten Nutzungen und unter Berücksichtigung entsprechender Begutachtungen zur Leistungsfähigkeit und Ausbaubedürfnissen sind Verkehrsflächen des Bundes – gewidmet nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG), des Landes Rheinland-Pfalz – gewidmet nach Landesstraßengesetz (LStrG) – und des Plangebers (ZEF) zukünftig in bestimmten Teilbereichen wesentlich für einen Ausbau zu ändern. Dies betrifft vornehmlich die Verflechtung der Zu-/Abfahrten von der BAB 8 mit der Landesstraße 480 und weitere von der Stadt Zweibrücken und dem ZEF geplante Verkehrsanlagen in diesem Verflechtungsbereich.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 41 ha und inkludiert neben dem Bestands- und Erweiterungsbereich des Zweibrücker Fashion Outlet-Centers auch die vorhandene Eishalle und die zu überplanende Verkehrsinfrastruktur nebst Grünflächen.

Der ZEF verfolgt mit der Entwicklung „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ für die Zwecke der Erweiterung und städtebaulichen Arrondierung eines großflächigen stationären Einzelhandelsvorhabens in der Ausprägung Fabrikverkaufszentrum (FOC) einschließlich weiterer Nutzungen die nachfolgend genannten städtebaulichen Entwicklungsziele: Beitrag zur Förderung der kommunalen Standortattraktivität in der Saarpfalz-Lor-Region, Beitrag zur Positionierung der Stadt Zweibrücken als Schwerpunktstandort für nachhaltige Stadtentwicklung, Tourismus und besondere Einkaufsangebote zur Stärkung der mittelzentralen Funktionen sowie zur Sicherung und Stärkung der regionalen Wirtschaftsentwicklung (Destination), Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur baulichen Erweiterung sowie zur Anpassung der Sortimentsstruktur und Angebotsqualifizierung des vorhanden ZFO, Beitrag zur Profilierung handelsgewerblicher Standorte im System der landesweiten, regionalen und lokalen Angebotsstrukturen, Wirtschaftsförderung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Stabilisierung des Arbeitsmarktes im Einzelhandel, in der Gastronomie und Logistik sowie im Dienstleistungssektor, Fortschreibung und Abschluss der Konversion einer militärischen Großliegenschaft durch städtebauliche Neuordnung und Umweltvorsorge, Nutzung von bisher ungenutzten oder untergenutzten Flächenpotenzialen, Städtebauliche Ordnung / Gliederung des Plangebietes im Hinblick auf Verkehrsverflechtungen zwischen Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen, Ausbau der Verkehrsflächen für den fließenden und ruhenden Verkehr: Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Verkehrsknotenpunkten, Sicherung der Anbindung an regionale und überregionale Verkehrsachsen, Entwicklung zusätzlicher Stellplätze zur Organisation des Besucherverkehrs, Beiträge zum lokalen Klima- und Umweltschutz durch Sicherung / Entwicklung von Grün- und Naturelementen im Plangebiet, an baulichen Anlagen und im öffentlichen Raum und unter Berücksichtigung der standörtlichen Umweltqualitäten einschließlich deren Nicht-

Beeinträchtigung, Förderung des Tourismus, Anziehung von Touristen und Besuchern aus anderen Städten und Regionen.

Im Zuge des Verfahrens findet nun die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Diese soll im **Zeitraum vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024** anhand des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung erfolgen.

Neben der Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht liegen 21 Fachbeiträge zur Bauleitplanung im Entwurf vor.

Die Originaldaten des Bebauungsplanentwurfs mit textlichen Festsetzungen und Begründung können auf der Homepage der Stadt Zweibrücken (ZEF) unter <https://www.zweibruecken.de/de/politik-verwaltung/aemter/rechtsamt/zweckverband-zef/bauleitplanverfahren-zef/aktuelle-bauleitplanverfahren/> eingesehen werden.

Sollten Sie in begründeten Fällen eine analoge Ausfertigung benötigen, dann können wir Ihnen die Unterlagen gerne zusenden.

Die FIRU, Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH Kaiserslautern, ist mit der Bearbeitung der o.g. Bauleitpläne einschließlich Umweltprüfung sowie der Durchführung der hierzu erforderlichen Verfahrensschritte gemäß § 4b BauGB beauftragt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, möglichst frühzeitig zu beteiligen. Darüber hinaus sind sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Bauleitplanverfahren zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Auch für die vorliegenden Bauleitpläne ergibt sich die Notwendigkeit, eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Im Vollzug dieser Vorschriften bitten wir Sie, uns über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung in Kenntnis zu setzen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des betreffenden Gebietes bedeutsam sein könnten.

Darüber hinaus bitten wir Sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping). Sofern Sie über Informationen verfügen, die für die Beibringung oder Vervollständigung der für den Umweltbericht erforderlichen Angaben zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten Sie, sich **bis spätestens 20.12.2024** zum Entwurf des Bebauungsplanes „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ zu äußern und eine Stellungnahme zu dem Bebauungsplan abzugeben.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte an:

FIRU mbH

z.H. Hr. Dr. Patrick Torakai

Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern

oder per E-Mail an Beteiligung2@firu-mbh.de (Bitte Betreff: Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ angeben).

Soweit Sie bis zu o.g. Termin keine Stellungnahme abgegeben haben, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange nicht berührt sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Dr. Patrick Torakai

-

Hinweis: Sollten die vorhergehenden Inhalte nicht exakt in Ihren persönlichen Zuständigkeitsbereich einzuordnen sein, diese aber zu dem allgemeinen Zuständigkeitsbereich Ihrer Behörde gehören, würden wir Sie darum bitten die E-Mail an die jeweils zuständige Behörde in Ihrem Hause oder jeweils zuständige Behörde an einem anderen räumlichen Standort weiterzuleiten. Kann dies aus ausgewählten Gründen nicht erfolgen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns in diesem Falle unter den o.g. Kontaktdaten eine kurze Rückmeldung mit den jeweils zuständigen Kontaktdaten geben könnten. Hierfür herzlichen Dank im Voraus.

VORSICHT KAMPFMITTEL



MERKBLATT KAMPFMITTELFREI BAUEN

2. ÜBERARBEITETE AUFLAGE 2023



**KAMPFMITTELFREI
BAUEN**

www.kampfmittelportal.de





GELEITWORT

Auch viele Jahrzehnte nach Ende des Zweiten Weltkriegs werden immer wieder Kampfmittel, vor allem Bomben verschiedenster Art und Größe, bei Bauarbeiten gefunden. Meistens können diese Hinterlassenschaften aus der Zeit bis 1945 unschädlich gemacht werden. Dennoch kommt es bisweilen zu Detonationen von Bombenblindgängern und in deren Folge zu Verletzungen, zum Teil mit Todesfolgen. Aus dieser Problematik ergeben sich darüber hinaus große wirtschaftliche Risiken durch Baustillstände, Evakuierungen und Bauwerks- sowie sonstige Schäden. Grund hierfür sind oftmals fehlende Kenntnisse bei den Bauverantwortlichen (Bauherrenschaft, Planer, Baugrundgutachter, Bauunternehmer, Baubehörden) im Zusammenhang mit Kampfmitteln.

Prävention im Vorfeld einer Baumaßnahme ist deshalb ebenso wichtig, wie die permanente Vorsicht während der Ausführung von Bauleistungen, durch die in irgendeiner Form in den Baugrund eingegriffen wird. Dies ist der hohen Verantwortung aller Baubeteiligten für das Leben und die Gesundheit der Menschen geschuldet, die sich im Baubereich aufhalten.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Zeitdruck, finanzielle Erwägungen und Unkenntnis in vielen Fällen der notwendigen Vorsicht entgegenstehen. So wird beispielsweise die im Planungsstadium einer Baumaßnahme zwingend erforderliche Erkundung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung häufig missachtet oder nur unzureichend durchgeführt. Allein dieses Verhalten kann gemäß Strafgesetzbuch (StGB) selbst ohne Gefahrverwirklichung mindestens fahrlässig und damit per se schon strafbar sein.

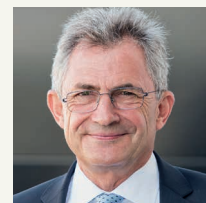
Das vorliegende Merkblatt soll alle Baubeteiligten, angefangen bei der Bauherren-/Auftraggeberseite über die Planer bis hin zu den Ausführenden, für die Kampfmittelproblematik sensibilisieren und gleichzeitig eine kompakte Arbeitshilfe geben, um in Zukunft vermeidbare Gefahren zu verhindern.

Die Initiative zur Herausgabe des Merkblattes „KAMPFMITTELFREI BAUEN“ wird vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., dem CBTR - Centrum für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e. V. und der BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft daher aktiv unterstützt.

Berlin, im Januar 2023

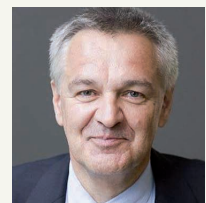
Dipl.-Ing. Peter Hübner

Präsident des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.



Prof. Dr. iur. Axel Wirth

Präsident des CBTR – Centrum für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e.V.



Hansjörg Schmidt-Kraepelin

Hauptgeschäftsführer der BG BAU –
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

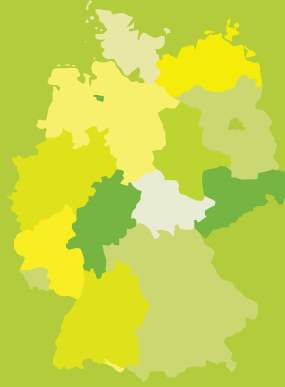


1-2



Es gibt durchschnittlich 1-2 Selbstdetonationen von Bomben pro Jahr in Deutschland.

1.000



Ca. 1.000 Städte und Orte in Deutschland sind bombardiert worden.

5.000

Ca. 5.000 Bomben werden jährlich in Deutschland geräumt.

TOTE und VERLETZTE

Es sind immer wieder TOTE und VERLETZTE durch Detonationen von Bombenblindgängern zu beklagen.

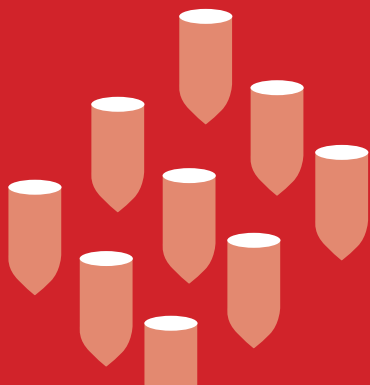
1.400.000

über Deutschland im Zweiten Weltkrieg abgeworfene Bombenlast: ca. 1,4 Mio. Tonnen

5-20

je nach Munitionstyp, schätzungsweise 5% bis 20% Blindgänger

100.000



Nach belastbaren Schätzungen liegen aktuell bundesweit noch ca. 100.000 Tonnen Blindgänger im Boden.

INHALT



KAMPFMITTELFREI
BAUEN

www.kampfmittelportal.de

Geleitwort	S 3	8.2 Sicherung der Qualität der Kampfmittelerkundung und Kampfmittelräumung	S 26
Inhaltsverzeichnis	S 5	8.3 Zuständigkeiten und Kostenverteilung	S 27
1. Kampfmittelfrei Bauen: Kampfmittelfreigabe und Kurzübersicht zu den Pflichten von ausgewählten Baubeteiligten	S 6	9. Ablaufschema: Kampfmittelfrei Bauen (Standardfall)	S 28
1.1 Kampfmittelfreigabe - Erklärung und Einordnung	S 6	10. Kampfmittelfreigabe - Handlungsempfehlungen für die Baupraxis	S 29
1.2 Bauherr/Auftraggeber	S 8	11. Kampfmittelfreigabe - Beispiel für ein Musterformular	S 30
1.3 Planer/Steuerer	S 9	12. Verhaltensregeln beim Auffinden von Kampfmitteln	S 32
1.4 Bauunternehmer	S 10	13. Zusammenstellung relevanter Gesetze und Regelwerke (Auszug)	S 33
2. Überwachung und Beratung durch staatliche Arbeitsschutzbehörden und Berufsgenossenschaften	S 11	13.1 Gesetzliche Regelungen	S 33
3. Staatliche Vorgaben	S 12	13.2 DGUV Vorschriften	S 34
3.1 Bauordnungsrecht: Landesbauordnungen	S 12	13.3 DGUV Regeln und DGUV Informationen	S 34
3.2 Zivilrechtliche Vorgaben	S 13	13.4 VOB-Regelungen	S 34
3.3 Strafrechtliche Vorgaben	S 13	13.5 Sonstige Regelungen	S 34
4. Arbeitsschutzrechtliche und berufsgenossenschaftliche Regelungen	S 14	14. Anforderungen und Verantwortlichkeiten in den Bundesländern	S 35
5. Vergaberechtliche Vorgaben für öffentliche Auftraggeber	S 16	15. Glossar - Erläuterungen zu wichtigen Begriffen	S 35
6. Vergaberechtliche Vorgaben und Be- sonderheiten für private Auftraggeber	S 17	16. Links und weiterführende Informationen	S 38
7. Vertragliche Regelungen durch Vereinbarung der VOB/B und VOB/C	S 18	17. Quellenangaben	S 39
8. Kampfmittelerkundung und Kampfmittelräumung	S 19	18. Impressum, Haftungsbeschränkung	S 39
8.1 Baufachliche Richtlinien		19. Urheberrecht/Leistungsschutzrecht, Bildnachweise	S 39
Kampfmittelräumung (BFR KMR)	S 20		
Phase A: „Historische Erkundung der möglichen Kampfmittelbelastung und Bewertung“ in Anlehnung an BFR KMR	S 21		
Phase B: „Technische Erkundung der Kampfmittelbelastung und Gefährdungsabschätzung“ in Anlehnung an BFR KMR	S 22		
Phase C: „Räumkonzept, Ausschreibung und Durchführung einer Kampfmittelräumung“ in Anlehnung an BFR KMR	S 24		

KAMPFMITTELFREI BAUEN: KAMPFMITTELFREIGABE UND KURZ- ÜBERSICHT ZU DEN PFLICHTEN VON AUSGEWÄHLTEN BAUBETEILIGTEN

KAMPFMITTELFREIGABE - ERKLÄRUNG UND EINORDNUNG



Das vorliegende Merkblatt „KAMPFMITTELFREI BAUEN“ setzt – wie der Titel schon sagt - den Fokus auf sichere Bauarbeiten, d.h. den Umgang mit der Kampfmittelproblematik in der Baustellenpraxis. Deshalb kommt der sog. Kampfmittelfreigabe vor Baubeginn eine zentrale Rolle zu.

Im Zusammenhang mit der Kampfmittelproblematik werden von den Beteiligten Begrifflichkeiten zum Teil unterschiedlich verwendet. Das liegt nicht zuletzt darin begründet, dass die Bewertung der Risiken aus Kampfmitteln nicht nur unter dem Aspekt einer nachfolgenden baulichen Nutzung erfolgt, sondern beispielsweise auch der allgemeinen Sicherung von Flächen und einer planmäßigen Kampfmittelräumung ohne direkten Baubezug dient. In der Baupraxis führt dies häufig zu Unklarheiten und Missverständnissen.

Um den Umgang mit den für den Baubeginn unerlässlichen Kampfmittelfreigaben für die Baubeteiligten verlässlicher zu gestalten, werden deshalb in der nachfolgenden Übersicht die Begriffe „Frei von Kampfmittelverdacht“ und „Kampfmittelfreiheit“/„Frei von Kampfmitteln“ definiert und in den Kontext der „Kampfmittelfreigabe“ im Sinne des vorliegenden Merkblatts eingeordnet.

Hinweis für die Baupraxis - Feststellung und Bescheinigung vor Beginn der Bauarbeiten:

Da Bauunternehmen keine Experten auf dem Gebiet der Kampfmittelerkundung, Kampfmittelräumung sowie der Erstellung und Beurteilung der entsprechenden Gutachten und Schriftstücke sind, benötigen sie mit ausreichendem Vorlauf zu den Bauarbeiten eine ordnungsgemäße, d.h. qualifizierte, verbindliche, eindeutige und einschränkungsfreie Kampfmittelfreigabe (Kampfmittelfreigabebescheinigung) dahingehend, dass mit den Bauarbeiten unmittelbar begonnen werden kann. Diese Bestätigung muss u.a. unter Berücksichtigung der zu tätigenen Bauarbeiten (Bauverfahren, Eingriffstiefen etc.) und mit eindeutiger Angabe der Bereiche, für die diese Kampfmittelfreigabe gilt, ausgestellt werden (Baubereich – siehe Glossar Kap. 15). Pauschale Aussagen, wie z.B. „Durchführung der Arbeiten mit der gebotenen Vorsicht“ oder ähnliche diffuse, einschränkende Formulierungen sind nicht ausreichend, um unmittelbar mit den Bauarbeiten beginnen zu können (siehe u.a. Kap. 10).

VARIANTEN DER KAMPFMITTELFREIGABE



„Frei von Kampfmittelverdacht“

Der Verdacht auf Kampfmittel hat sich mit hinreichender Sicherheit für die zu untersuchende Fläche nach erfolgter historischer Erkundung (ggf. Historisch-genetische Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung) bzw. nach erfolgter technischer Erkundung (keine Verdachtspunkte) nicht bestätigt.

Das **Ergebnis** „Frei von Kampfmittelverdacht“ ist durch ein entsprechend aussagekräftiges und in seiner finalen Beurteilung eindeutiges Gutachten mitzuteilen. Das bedeutet, das Gutachten muss für das Bauunternehmen im Sinne einer ordnungsgemäßen Kampfmittelfreigabe eine qualifizierte, verbindliche, eindeutige und einschränkungsfreie Aussage dahingehend enthalten, dass mit den jeweiligen Bauarbeiten unmittelbar begonnen werden kann.



„Kampfmittelfreiheit“/„Frei von Kampfmitteln“

Kampfmittelfreiheit beschreibt die Situation kampfmittelbelasteter Grundstücke (d.h. Bestätigung Kampfmittelverdacht) nach erfolgten Kampfmittlräum- und Beseitigungsarbeiten.

Im **Ergebnis** ist die eindeutige und verbindliche Bestätigung der „Kampfmittelfreiheit“ im Sinne einer ordnungsgemäßen Kampfmittelfreigabe als zwingende Voraussetzung für den unmittelbaren Baubeginn zu erteilen. Die „Kampfmittelfreiheit“ wird nach Abschluss der Arbeiten oder erfolgter Absuche unter Hinweis auf das Räumziel und die eingesetzte Technik erklärt. Das Räumziel für Baumaßnahmen ist im Sinne des Merkblatts „KAMPFMITTELFREI BAUEN“ zwingend die „Kampfmittelfreiheit - ohne Einschränkungen“, denn die Flächen werden sowohl im Zuge der Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung dauerhaft beansprucht.



ORDNUNGSGEMÄSSE KAMPFMITTELFREIGABE - QUALIFIZIERT, VERBINDLICH, EINDEUTIG UND EINSCHRÄNKUNGSFREI!

Für die Baupraxis ist die Verwendung des übergeordneten Begriffs der sog. „Kampfmittelfreigabe“ üblich. Dieser wird im Sinne einer allgemeinen Feststellung für die oben erläuterten Begrifflichkeiten „Frei von Kampfmittelverdacht“ bzw. „Kampfmittelfreiheit“/„Frei von Kampfmitteln“ verstanden und deshalb in diesem Merkblatt entsprechend verwendet.



ZULÄSSIGER HINWEIS AUF SOG. ZUFALLSFUNDE

Die Anmerkung in der Kampfmittelfreigabe (sinngemäß): „Es wird darauf hingewiesen, dass **trotz fachgerechter Untersuchung und Beräumung nach dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben** nicht auszuschließen ist, dass sich auf den untersuchten Grundstücken weiterhin Kampfmittel befinden (sog. Zufallsfunde).“ ist zulässig und gilt dabei nicht als Einschränkung. Mit dieser Anmerkung wird vielmehr darauf hingewiesen, dass z.B. aufgrund von physikalischen Grenzen der technischen Erkundungsverfahren und einer eventuell untypischen bzw. nicht zu erwartenden Lage des Kampfmittels derartige Zufallsfunde auftreten können.

Die wesentlichen Begrifflichkeiten zur Thematik sind im Glossar (Kap. 15) ausführlich wiedergegeben.

BAUHERR/AUFTRAGGEBER

1.2



Der Bauherr ist als „Zustandsstörer“ verantwortlich für die Kampfmittelfreiheit des Baugrundstücks.

Er ist deshalb verpflichtet - vor Baubeginn im Zuge der Genehmigungsplanung - entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln und eine Ausräumung eines etwaigen Kampfmittelverdacht unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu veranlassen (u.a. § 4 ArbSchG) und die ordnungsgemäße Kampfmittelfreigabe zu erwirken.

Die Durchführung von jeglichen Erkundungsarbeiten nach Kampfmitteln ist dabei nur speziell geschulten und zugelassenen Fachunternehmen nach § 7 und § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) gestattet, da bereits das Aufsuchen von Kampfmitteln einen Umgang mit Sprengstoff im Sinne des SprengG darstellt.

Gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) ist der Bauherr verpflichtet, die Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) bei der Planung zu berücksichtigen und sowohl während der Planung als auch der Ausführungsphase koordinieren zu lassen.

Die Übertragung der Pflichten im Zusammenhang mit der Erwirkung der „Kampfmittelfreigabe“ auf den Planer oder andere Erfüllungsgehilfen sollte zu Beweis Zwecken schriftlich dokumentiert werden.

Die Anforderungen für die formelle Erteilung der ordnungsgemäßen Kampfmittelfreigabe richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben der 16 Bundesländer, die tatsächliche Kampfmittelfreiheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik der Kampfmittelräumung.

Die Kampfmittelfreigabe für den jeweiligen Baubereich ist schriftlich zu dokumentieren und rechtzeitig an die Baubeteiligten als zwingende Voraussetzung für den Baubeginn zu übergeben. Dabei muss sich die „Kampfmittelfreigabe“ konkret auf die auszuführenden Bauarbeiten beziehen (u.a. beanspruchte Flächen und Tiefen und tatsächlich zu Ausführung kommende Bauverfahren).

Die Kosten für Kampfmittelerkundung und Sicherungsmaßnahmen trägt im Regelfall der Bauherr.

Die Kosten für die Räumung und Beseitigung von erkundeten bzw. aufgefundenen Kampfmitteln trägt im Regelfall die öffentliche Hand, wobei hier der Begriff der „Räumung“ nach den jeweiligen Vorgaben der 16 Bundesländer zu definieren ist, also nicht nach dem Kampfmittelrecht. Hier können je nach Verdacht und/oder Belastung erhebliche Kosten und lange Bearbeitungszeiten auftreten. Deshalb ist die frühzeitige Abklärung und Herbeiführung der „Kampfmittelfreigabe“ (vgl. auch ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.18 VOB/C) dringend zu empfehlen.

Grundsätzlich besteht eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern, die auf der Baustelle tätig sind (§§ 4; 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren. Die Unterweisung ersetzt allerdings nicht die Durchführung von technischen Maßnahmen (Detektion, Geräteschutz, Schutzwälle etc.), sondern stellt lediglich eine Ergänzung dar.

Werden im Zuge der Baumaßnahme Kampfmittel (sog. Zufallsfunde) angetroffen, bzw. ergibt sich die Vermutung, dass (weitere) Kampfmittel vorhanden sind, ist unverzüglich eine schriftliche Anordnung zur Baueinstellung (Baustopp) zu treffen. Sofortige Sicherungsmaßnahmen sind zu veranlassen (Kap. 12).

PLANER*/STEUERER*



1.3

Der Planer/Steuerer hat die Pflicht zum Hinweis auf die Notwendigkeit zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit durch die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes. Die Wahrnehmung dieser Hinweispflicht sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.

Der Planer/Steuerer ist im Rahmen seiner Leistungserbringung verpflichtet, ein gefahrloses Bauen zu ermöglichen. Er muss deshalb den Prozess bis zur Feststellung der Kampfmittelfreiheit proaktiv steuern. Insbesondere ist durch rechtzeitige Abklärung einer Kampfmittelbelastung des Baubereichs sicherzustellen, dass diese Thematik entsprechende Berücksichtigung findet und so die Finanz- und Bauzeitplanung eingehalten werden kann.

Grundsätzlich besteht eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern, die auf der Baustelle tätig sind (§§ 4; 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Der Planer/Steuerer hat ferner darauf hinzuwirken, dass, soweit erforderlich, Fachplaner für die Bewertung und den Umgang mit Kampfmitteln eingeschaltet werden.

Ist der Betreffende auch bauleitend tätig, dann gilt:

Eine Aufklärungs- und Hinweispflicht (Garantenstellung!) bezüglich der Gefahren aus Kampfmitteln besteht gegenüber den auf der Baustelle tätigen Unternehmen/Personen immer dann, wenn mehrere Unternehmen bzw. unterschiedliche Gewerke (z.B. Tiefbaugewerke) parallel oder nacheinander auf der Baustelle arbeiten.

Werden im Zuge der Baumaßnahme Kampfmittel angetroffen, bzw. ergibt sich die Vermutung, dass Kampfmittel vorhanden sind, ist unverzüglich eine schriftliche Anordnung zur Baueinstellung (Baustopp) zu treffen. Sofortige Sicherungsmaßnahmen sind zu veranlassen (Kap. 12).

* unter diesen Begriff fallen auch Architekten, Ingenieurbüros, Fachplaner, SIGE-Koordinatoren nach BaustellV, Bauüberwachung, Projektsteuerung, Sachverständige etc.

BAUUNTERNEHMER

1.4



Unternehmer dürfen die Bauarbeiten erst aufnehmen, wenn ihnen bei einem öffentlichen Bauauftrag eine Bestätigung nach ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.18 VOB/C bzw. bei einem privaten Auftraggeber eine gleichwertige ordnungsgemäße „Kampfmittelfreigabe“ vorliegt. Der Bauunternehmer ist auch nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes verpflichtet, (zusätzliche) Erkundungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, da die Gefährdung nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammt, sondern durch den Bauherrn/Auftraggeber zu verantworten ist.

Die Durchführung von jeglichen Erkundungsarbeiten nach Kampfmitteln ist nur speziell geschulten und zugelassenen Fachunternehmen nach § 7 und § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) gestattet. Dies gilt insbesondere auch für die Ausführung von Sondierungsbohrungen als Hilfsleistung im Rahmen der Kampfmittelerkundung. Die „Kampfmittelfreigabe“ muss durch eine autorisierte Fachstelle/-behörde bzw. ein autorisiertes Fachunternehmen - beauftragt durch den Bauherrn - ausgestellt werden.

Im Falle der Nichtvorlage einer ordnungsgemäßen Kampfmittelfreigabe sollte unverzüglich – schon aus Gründen des Arbeitsschutzes - eine Bedenkenanzeige gem. § 4 Abs. 3 VOB/B und eine Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VOB/B an den Auftraggeber übermittelt werden. Hierbei ist die Schriftform mit Zugangsnachweis nicht nur zu empfehlen, sondern Wirksamkeitsvoraussetzung!

Im Falle des Vermutens bzw. Antreffens von Kampfmitteln sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen (Kap. 12). Weiterhin sind unverzüglich eine Bedenkenanzeige gem. § 4 Abs. 3 VOB/B und eine Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VOB/B schriftlich an den Auftraggeber zu übermitteln.

Sollten trotz ordnungsgemäßer Freigabe im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel angetroffen werden (sog. Zufallsfunde), ist die Arbeit sofort einzustellen, die Baustelle sofort gegen Zutritt zu sichern, dann zu verlassen und die Polizei zu verständigen (Kap. 12).

Grundsätzlich besteht eine Aufklärungs- und Unterweisungspflicht hinsichtlich der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren gegenüber allen eigenen Mitarbeitern, die auf der Baustelle tätig sind (§§ 4; 12 ArbSchG). Diese Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Unternehmer müssen sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren für die Beschäftigten unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abstimmen. Sie müssen sich vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Unternehmer, die auf der Baustelle tätig werden, hinsichtlich dieser Gefahren angemessene Anweisungen erhalten haben. Die Unternehmerpflichten des einzelnen Unternehmers bleiben hierbei unberührt.



ÜBERWACHUNG UND BERATUNG DURCH STAATLICHE ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN UND BERUFGENOSSENSCHAFTEN

Staatliche Arbeitsschutzbehörden haben die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

Für die meisten Bauunternehmen ist die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) die zuständige Berufsgenossenschaft, die für diese Betriebe die oben beschriebenen Überwachungs- und Beratungsaufgaben wahrnimmt.

Die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften können auf Grundlage des Sozialgesetzbuches § 19 Abs. 1 SGB VII im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben.



Bei Gefahr im Verzug sind die Aufsichtspersonen berechtigt, eine sofort vollziehbare Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu erlassen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine nicht sach- und fachgemäße Erkundung und/oder ordnungsgemäße Kampfmittelfreigabe vorliegt!

Derartige Anordnungen führen im Regelfall zu einer Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VOB/B durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Ist die Situation in Bezug auf Kampfmittel nicht eindeutig geklärt, so ist insbesondere für die Bauunternehmen die Einbindung der staatlichen Arbeitsschutzbehörden oder der zuständigen Berufsgenossenschaft (in der Regel die BG BAU) dringend anzuraten.

Kann bei einem begründeten Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln eine ordnungsgemäße Kampfmittelfreigabe nicht vorgelegt werden und besteht Gefahr im Verzug, so müssen staatliche Arbeitsschutzbehörden/Berufsgenossenschaften eine Stilllegung der Arbeiten im gefährdeten Baustellenbereich anordnen (Baustopp).



3

STAATLICHE VORGABEN

BAUORDNUNGSRECHT: LANDESBYBAUORDNUNGEN

3.1

In allen 16 Bundesländern enthält die jeweilige Landesbauordnung entsprechend der vereinheitlichten Musterbauordnung grundsätzliche Vorgaben, wonach durch Bauarbeiten jeder Art das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden dürfen (§ 3 Abs.1 Musterbauordnung) und Baustellen so einzurichten sind, dass durch bauliche Anlagen Gefahren nicht entstehen können (§ 11 Abs.1 Musterbauordnung). Auch, wenn dies von Bundesland zu Bundesland etwas abweichend nach Paragrafenvorgabe und Wortlaut geregelt wird, steht im Kern die Aussage, dass die Bauordnungen der Sicherheit und damit der Gefahrenabwehr größte Priorität einräumen! Damit wird bereits durch das öffentliche Baurecht (indirekt und doch eindeutig) vorgeschrieben, dass jeder Bauherr grundsätzlich sicherstellen muss, dass im Zuge der Bauarbeiten keine Kampfmittel (mehr) angetroffen werden können.

Auch nach einer den Regeln der Technik entsprechenden fachgerechten Untersuchung, ggf. auch nach erfolgter Kampfmittelfreigabe, kann ein Restrisiko (z.B. Zufallsfund) nicht immer vollständig ausgeschlossen werden. Es gilt jedoch: Die Untersuchung muss so konzipiert und durchgeführt werden, dass Restrisiken - unter Berücksichtigung

der festgestellten Kampfmittelbelastung - soweit minimiert werden, wie es nach dem Stand der Technik möglich ist. Je umfassender die Untersuchung, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit der Minimierung von Gefahren! Deshalb ist der Bauherr/Auftraggeber verpflichtet, entsprechende regelgerechte Untersuchungen bzgl. der Belastung des Baubereichs mit eventuellen Kampfmitteln zu veranlassen!

Die Betonung liegt dabei auf dem Begriff „Baubereich“. Dieser umfasst unter Umständen nicht nur Baugrube und Baustelle, sondern auch alle angrenzenden benachbarten Bereiche, die durch die Baumaßnahme, z.B. durch das Einbringen von Ankern, beeinflusst werden. Die Anforderungen im Hinblick auf den Nachweis fachgerechter Kampfmittelerkundung sowie das richtige Verhalten beim Verdacht/Antreffen von Kampfmitteln finden sich zum Teil in gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben der 16 Bundesländer, zum Teil auch im Allgemeinen Polizei- und Sicherheitsrecht. Die länderspezifischen „Kampfmittelverordnungen“ enthalten meist dezidierte „Gebrauchsanweisungen“ für den Umgang mit der Kampfmittelproblematik. Deren Beachtung ist zur Vermeidung eines Fahrlässigkeitsvorwurfes unerlässlich.

ZIVILRECHTLICHE VORGABEN

Das Zivilrecht gibt dem Geschädigten einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Schädiger, wenn dieser mindestens fahrlässig – also schuldhaft – einen Schaden an Leib, Leben oder Gegenständen herbeigeführt hat, §§ 823 ff.; 276; 278; 831 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Die schädigende Handlung (= Herbeiführen bzw. Nichtverhindern einer Explosion bzw. Detonation) kann auch in einem Unterlassen liegen: Wenn der Grundstücks-

eigentümer und/oder Bauherr/Auftraggeber das Baugrundstück samt Baubereich nicht fachgerecht vor jeglicher Baumaßnahme auf Kampfmittelbelastungen überprüfen lässt – und bei fortbestehendem Verdacht auch die Bauarbeiten weiterhin fortsetzen lässt – oder der Auftragnehmer beim Verdacht auf das Vorliegen oder dem Antreffen von Kampfmitteln nicht die unbedingt gebotenen Schritte unternimmt.

3.2

STRAFRECHTLICHE VORGABEN

Wenn eine Explosion ausgelöst wird, dann ist Strafgesetzbuch § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) einschlägig. Diese Strafnorm muss jedem Baubeteiligten bekannt sein!

Sie lautet:

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4)

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Hinter dieses Spezialgesetz des § 308 StGB treten die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte der §§ 222; 229 StGB zurück. Aber auch bei nicht erfolgreicher Explosion kann eine Strafbarkeit wegen bloßer Gefährdung gem. § 319 StGB (Baugefährdung) gegeben sein, wenn die Regeln der Technik zum Umgang mit Kampfmitteln nicht beachtet werden:

(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis

zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)

(3) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine dieser Regeln der Technik ist in VOB Teil C der Abschnitt 0.1.18 der ATV DIN 18299. Hier ist eindeutig die Verpflichtung des Auftraggebers festgeschrieben, dass „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ (d.h., immer dann, wenn nicht mit Sicherheit eine Kampfmittelbelastung ausgeschlossen werden kann) eine „Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.“ vorzulegen ist. Weiterhin sind die technischen Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR) sowie die DGUV I 201-027 als Regeln der Technik anzuwenden. In diesen Richtlinien werden u.a. die tatsächlichen Voraussetzungen geregelt, die für eine ordnungsgemäße Kampfmittelfreigabe (Begriffsklärung in Kap. 1.1) notwendig sind. Im Falle einer Historisch-genetischen Rekonstruktion (HgR-KM) ist auf die Plausibilität des Gutachtens zu achten. Ist das Gutachten (noch) nicht plausibel bzw. bleibt ein Verdacht der Unvollständigkeit der HgR-KM, so ist von Auftraggeber- bzw. Bauherrenseite für weitere Aufklärung zu sorgen.

An dieser Stelle sei noch einmal betont, dass Bauunternehmen nicht über das spezifische Fachwissen verfügen, um die entsprechenden Gutachten bzgl. Plausibilität und Vollständigkeit final beurteilen zu können. Werden jedoch offensichtliche Mängel im Gutachten erkannt, so sind Bedenken gemäß §4 Abs. 3 VOB/B anzumelden.

3.3



4

ARBEITSSCHUTZRECHTLICHE UND BERUFSGENOSSENSCHAFTLICHE REGELUNGEN

ARBEITSSCHUTZGESETZ

Im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes beschrieben. Es richtet sich an alle Arbeitgeber, wozu nicht nur die Bauunternehmer mit und ohne Beschäftigte, sondern auch der Auftraggeber und Planer zählen können, wenn Mitarbeiter mit der Baustelle in Berührung kommen.

Die wesentliche Aussage des ArbSchG ist, dass die Arbeit so zu gestalten ist, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten werden.

Hierfür hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind umzusetzen, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten.

Hinsichtlich besonderer Gefahren heißt es im § 9 des Arbeitsschutzgesetzes:

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren

erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.

Bedeutung der Arbeitsschutzgesetzgebung für den Bauherrn:

Gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) ist der Bauherr verpflichtet, die Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes bei der Planung zu berücksichtigen und sowohl während der Planung als auch der Ausführungsphase koordinieren zu lassen. Hieraus erwächst dem Bauherrn eine weitere rechtliche Verpflichtung und Verantwortung für die sichere Ausführung der Bauarbeiten.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz weitere Aufklärungs- und Unterweisungspflichten für Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern, insb. gem. § 4 und § 12, die mit den Vorgaben der Berufsgenossenschaften zu den Grundsätzen der Prävention korrespondieren.

Denn: In zahlreichen Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) - insbesondere der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) - finden sich Regelungen, die im Zusammenhang mit einer Gefährdung durch Kampfmittel zu beachten sind, wie z. B. DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“.



DGUV VORSCHRIFT 1 „GRUNDSÄTZE DER PRÄVENTION“

§ 2 GRUNDPFLICHTEN DES UNTERNEHMERS

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.
- (2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.
- (3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

Im Klartext: Jeder Bauverantwortliche, der zugleich auch Arbeitgeber von Personen ist, die im Zuge von Bauarbeiten tätig werden, muss insbesondere vor Beginn von Tiefbau- bzw. Abriss- und Rückbauarbeiten eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen (lassen) und auch bei nur geringstem Verdacht, dass Kampfmittel gefunden werden könnten, die Arbeiten in diesem Bereich einstellen (Kap. 12). Die Arbeiten dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn ihm bei einem öffentlichen Bauauftrag eine Bestätigung nach ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.18 VOB/C bzw. bei einem privaten Auftraggeber eine gleichwertige ordnungsgemäße Kampfmittelfreigabe vorliegt.

Diese Verpflichtungen gelten nicht nur für Bauunternehmen, sondern auch für die vor Ort tätigen Bauherrn/Auftraggeber und die vor Ort tätigen Planer/Steuerer (z. B. Architektur-, Ingenieur-, Sachverständigenbüros). Bei Verstößen gegen Arbeitsschutzrecht oder berufsgenossenschaftliche Vorschriften drohen Bußgelder. In bestimmten Fällen kann der Staat Verantwortliche über das Strafrecht wegen einer Straftat verurteilen!

DGUV INFORMATION 201-027 „HANDLUNGSANLEITUNG ZUR GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG UND FESTLEGUNG VON SCHUTZMASSNAHMEN BEI DER KAMPFMITTELRÄUMUNG“

In der DGUV I 201-027 finden Unternehmer, Auftraggeber und Planer/Steuerer (z.B. Ingenieurbüros, Architekten, Fachplaner für Kampfmittelräumung) wichtige Hinweise und Empfehlungen

u.a. zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, für die Tätigkeiten des Aufsuchens, Freilegens, Identifizierens und Bergens von Kampfmitteln.





5

VERGABERECHTLICHE VORGABEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER

Öffentliche Auftraggeber müssen gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen §§ 97 ff. GWB zwingend das Vergaberecht beachten. Dazu zählen insbesondere die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“, also die VOB Teil A, die im Auftrag des DVA (Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss) vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V. herausgegeben wird.

Gemäß § 7 bzw. § 7 EG VOB/A müssen deshalb die wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, insbesondere die ausdrücklich angeführten „Boden- und Wasserverhältnisse“, wozu auch eine mögliche Kontamination mit Kampfmitteln zählt, in der Ausschreibung angeführt werden (Abs.1, Nr. 6). Darüber hinaus müssen auch die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 aller VOB/C-Normen „beachtet“ werden (Abs.1, Nr.7).

Über diesen Pflichten steht die Grundpflicht eines jeden öffentlichen Auftraggebers nach Abs.1, Nr. 3: „Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.“ Die Pflicht der Beachtung dieser VOB-Vorgaben hat der Bundesgerichtshof mit dem Urteil vom 21. März 2013 (Az: VII ZR 122/11 = IBR 2013, 328) ausdrücklich klargestellt!

Im Klartext: Ein öffentlicher Auftraggeber darf weder die Kampfmitteluntersuchung noch die Folgen aus einem Kampfmittelfund (z.B. Evakuierung der Baustelle, Stillstand, Hilfsmaßnahmen) dem Auftragnehmer überbürden, da er so gegen seine eigenen Vorgaben verstoßen würde! Denn, aus der Verpflichtung zur Beachtung der Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung nach § 7 Abs.1, Nr.7 VOB/A ergibt sich zwingend für den **öffentlichen Auftraggeber**, dass er entsprechend der General-Norm VOB/C ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.18, „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ (d.h. immer dann, wenn nicht mit Sicherheit eine Kampfmittelbelastung ausgeschlossen werden kann), **folgende Pflicht hat:**

„0.1.18 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.“

Um während der Bauausführung Stillstandszeiten und Nachträge und damit verbundene Mehrkosten zu vermeiden, sollte die „Kampfmittelfreigabe“ für den Baubereich rechtzeitig und mit ausreichendem Vorlauf vor der Ausschreibung und damit deutlich vor der Auftragsvergabe erwirkt werden.





VERGABERECHTLICHE VORGABEN UND BESONDERHEITEN FÜR PRIVATE AUFTRAGGEBER

6

Private Auftraggeber sind – außer es wird im Rahmen eines VOB-Vertrags ein Nachunternehmerverhältnis begründet, § 4 Abs.8 VOB/B - nicht an die VOB gebunden und im Rahmen der Vertragsfreiheit grundsätzlich frei, dem Auftragnehmer die Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Kampfmittelproblematik zu überbürden. Allerdings kennt das Recht in Form von Treu und Glauben, § 242 BGB sowie insb. durch die Regelungen der §§ 305 ff. BGB zur begrenzten Zulässigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit deutliche Einschränkungen: Nachdem gem. den §§ 644 und 645 BGB das Risiko für vom Auftraggeber zum Zwecke von Bauarbeiten beigestellte Stoffe dieser zu tragen hat und der Baugrund bzw. das Gebirge nicht wegdenkbar immer ein vom Auftraggeber zu stellender „Stoff“ ist, wäre eine Überwälzung durch AGB als Verstoß gegen eine gesetzliche Grundvorgabe unwirksam. Lediglich in einem individuell abgefassten Vertrag könnte u.U. das Kampfmittelrisiko überbürdet werden – wobei hier wieder die Grenze zum Verstoß gegen § 242 BGB nahe liegen kann bzw. von einem Gericht auch AGB-Grundsätze angewendet werden könnten.

Eine Zulässigkeit der Überbürdung würde insb. eine angemessene Risikoabgeltung voraussetzen und zudem ihre Grenze darin finden, dass dem Unternehmer kein existenzgefährdendes Risiko überbürdet werden dürfte (vgl. Bundesverfassungsgericht Urteil vom 16.2.2000, 1 BvR 242/91 = NJW 2000, 2573).

Unabhängig davon ist in der Baupraxis eine solche Risikoüberbürdung weder üblich noch zu empfehlen – denn die strafrechtliche und sicherheitsrechtliche Verantwortung des Auftraggebers/ Bauherrn bleibt immer bestehen!



Dies heißt: Erfüllt der Auftragnehmer die Pflichten im Zusammenhang mit der Kampfmittelproblematik nicht ausreichend und es kommt zum Unfall, dann kann den Auftraggeber insoweit trotz aller „Überbürdung“ die volle straf- und zivilrechtliche Haftung treffen!

Billiger und besser ist damit stets, die Kampfmittel erkundung vor der Bauplanung und Auftragsvergabe durchführen zu lassen. Denn damit lassen sich auch Stillstandskosten und sonstige Mehrkosten vermeiden, nachdem das Antreffen von Kampfmitteln während der Baudurchführung regelmäßig zur Unterbrechung der Bauarbeiten führt, da die Baustelle z.B. evakuiert werden muss. Weiterhin schließen sich an Kampfmittelfunde oftmals weitergehende und zeitaufwendige Untersuchungen an.



7

VERTRAGLICHE REGELUNGEN DURCH VEREINBARUNG DER VOB/B UND VOB/C

Beim öffentlichen Auftrag ist die VOB/B und damit auch die VOB/C zwingend zu vereinbaren, § 8 bzw. § 8 EG, je Abs.3, VOB/A. Beim privaten Bauprojekt ist es in der Praxis üblich und vernünftig, ebenso die VOB/B mit VOB/C zu vereinbaren, weil es sich – wie der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt hat – um eine ausgewogene Vertragsgestaltung handelt.

Auch für den Fall, dass die VOB nicht Vertragsbestandteil wird, können die Regelungen der VOB/C jedoch als Auslegungshilfen von den Gerichten berücksichtigt werden. Denn, die Vorgaben der VOB/C geben den Konsens der sog. „beteiligten Kreise“ bei Bauarbeiten wieder!

Da die VOB/C bei jedem VOB-Vertrag automatisch komplett Vertragsinhalt wird, wie § 1 Abs.1, Satz 2 VOB/B korrespondierend zu § 8 Abs.3 VOB/A vorgibt, sind die nachstehenden Regelungen, die wortgleich in allen Tiefbau-ATV enthalten sind, mit der Auftragserteilung (= Zuschlag) Vertragsinhalt und damit maßgebend! So finden sich z.B. in ATV DIN 18300 (Erdarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18301 (Bohrarbeiten), Abschnitt 3.4, ATV DIN 18303 (Verbauarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18304 (Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten), Abschnitt 3.1.8, ATV DIN 18308 (Drän- und Versickerarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18311 (Nassbaggerarbeiten), Abschnitt 3.1.4, ATV DIN 18312 (Untertagebauarbeiten), Abschnitt 3.1.5, ATV DIN 18313 (Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten), Abschnitt 3.1.6, ATV DIN 18318 (Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge), Abschnitt 3.1.4, ATV DIN 18319 (Rohrvortriebsarbeiten), Abschnitt 3.1.6 und der

ATV DIN 18322 (Kabelleitungstiefbauarbeiten), Abschnitt 3.1.4 sinngemäß folgende Formulierungen:

„Werden unvermutet ... Hindernisse angetroffen ... Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Stelle sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsleistungen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Die erforderlichen Leistungen sind gemeinsam festzulegen. Die erbrachten sowie die weiteren Leistungen sind Besondere Leistungen [siehe Abschnitt 4.2.1].“

Die Betonung liegt hier auf dem Wort „vermuten“! Dies bedeutet: Nachdem unverzichtbare Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Ausschreibung gemäß ATV DIN 18299, Abschnitt 0.1.18 die Bestätigungsvorlage zur bundeslandspezifischen Kampfmittelerkundung ist, bedarf es konkreter Anhaltspunkte zur Bejahung einer solchen Vermutung. Derartige Anhaltspunkte können zum Beispiel durch eine Sichtbeurteilung oder die Erzeugung von untypischen/verdächtigen Geräuschen bei Erd- oder Bohrarbeiten gegeben sein. Allein aus einem erschwerten Arbeitsfortschritt lässt sich ohne weitere besondere Umstände und Erkenntnisse eine Vermutung nicht herleiten. Besondere Umstände und Erkenntnisse können sich aus dem erwarteten Baugrund ergeben. Ist z.B. mit Findlingen nicht zu rechnen, tritt aber ein Bohrhindernis in der Tiefe auf, so kann dies eine Vermutung und damit die Einstellung der Bauarbeiten rechtfertigen. Die damit verbundenen Stillstandskosten/ Mehrkosten für die Sicherungsmaßnahmen

zählen gemäß VOB als Besondere Leistungen und sind entsprechend zu vergüten. Die vorstehenden Handlungs- und Abrechnungsvorgaben gelten auch für solche Tiefbauarbeiten, die eine entsprechende Regelung derzeit (noch) nicht beinhalten: z.B. die ATV DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten), ATV DIN 18321 (Düsenstrahlarbeiten) und ATV DIN 18325 (Gleisbauarbeiten) verweisen jeweils in den Abschnitten 1 auf die ATV DIN 18300 bzw. ATV DIN 18301, mithin gilt insoweit die vorstehende Regelung ebenso!

Eine Änderung der VOB/C-Vorgabe zum Umgang mit und zur Abrechnung von Kampfmittelfragen durch die Leistungsbeschreibung, insbesondere in sog. „Vorbemerkungen“, ist nicht zulässig. Denn der öffentliche Auftraggeber ist gehindert, von den „technischen Vertragsbestimmungen“ abzuweichen, vielmehr darf er diese nur „ergänzen“, wie § 8 bzw. § 8 EG, je Abs.5, VOB/A, ausdrücklich vorgeben:

„Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Bauaufträge vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ergänzt werden.“

Werden Kampfmittel angetroffen oder auch nur vermutet, dann stellt die Benachrichtigung des Auftraggebers zugleich die Bedenkenanmeldung gegen die (momentane) Geeignetheit des vom Auftraggeber vorgegebenen Baugrundstücks (als Baustoff) gem. § 4 Abs.3 VOB/B und ebenso eine Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs.1 i.V.m. Abs.2 VOB/B (Behinderung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers) dar, so dass im beidseitigen Interesse klarer Verhältnisse und auch für die Beweisführung die Schriftform eingehalten werden muss.

In der speziellen ATV DIN 18323 (Kampfmittelräumarbeiten), die nur für Aufträge an zugelassene Kampfmittelräumarbeiten einschlägig ist, findet sich in Abschnitt 3.8.6 die Handlungsanweisung für den Fall, dass Kampfmittel angetroffen werden: Unverzögliche Mitteilung an den Auftraggeber und die zuständige Stelle, gemeinsame Festlegung der notwendigen (Sicherungs-)Leistungen und Abrechnung als Besondere Leistungen.

„Zuständige Stelle“ ist dabei in jedem Bundesland der speziell eingerichtete Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD/KBD), Kampfmittelräumdienst (KMRD/KRD), Munitionsbergungsdienst (MBD) oder beauftragte zugelassene Unternehmen.



KAMPFMITTELERKUNDUNG UND KAMPFMITTELRÄUMUNG

8

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus existieren in vielen Bundesländern z.T. sehr unterschiedliche Verwaltungsvorschriften, ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter, die für die Thematik der Kampfmittelerkundung und Kampfmittelräumung, auch im Kontext der Baustelle, wichtige Hilfsmittel darstellen. Die Baufachlichen Richtlinien Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf

Liegenschaften des Bundes (Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung - BFR KMR), als umfassendste und länderübergreifend anwendbare Publikation wird deshalb nachfolgend kurz vorgestellt. Weiterhin wird Bezug auf die Qualitätssicherung und Fragen der Zuständigkeit sowie der Kostenverteilung genommen.

BAUFACHLICHE RICHTLINIEN KAMPFMITTELRÄUMUNG (BFR KMR)

8.1



Das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) erarbeitete als Leitstelle des Bundes für Kampfmittelräumung die Bau-fachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung - BFR KMR. Diese gelten insbesondere für die Planung und Ausführung der Erkundung sowie für die Bewertung und Räumung von Kampfmitteln auf Bundesliegenschaften im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA), des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB).

Die BFR KMR, deren Verwendung auch außerhalb der Zuständigkeit des Bundes allen Beteiligten ausdrücklich zu empfehlen ist, beinhalten u.a. neben methodischen Ansätzen für die fachgerechte Planung und Erkundung kampfmittelverdächtiger Flächen (KMVF) auch Empfehlungen zur Räumung kampfmittelbelasteter Flächen (KMBF).

Die in den BFR KMR beschriebenen Methoden der Kampfmittelräumung sind als „Stand der Technik“ anzusehen.

Konkret wird hier mit einem 3-stufigen Phasenschema die methodische Vorgehensweise beschrieben, welche erforderlich ist, um die technischen Anforderungen an eine Kampfmittelräumung sach- und fachgerecht erfüllen zu können.

Bei diesen drei Phasen handelt es sich um:

- **Phase A**
„Historische Erkundung der möglichen Kampfmittelbelastung und Bewertung“
- **Phase B**
„Technische Erkundung der möglichen bzw. festgestellten Kampfmittelbelastung und Gefährdungsabschätzung“
- **Phase C**
C1 „Räumkonzept, Ausschreibung und Vergabe der Leistungen“
C2 „Räumung, Abnahme und Dokumentation“



Nachfolgend werden die einzelnen Phasen allgemein sowie im Hinblick auf Arbeitsschwerpunkte/ Ergebnisse und baupraktische Bedeutung kurz beschrieben.

PHASE A: „HISTORISCHE ERKUNDUNG DER MÖGLICHEN KAMPFMITTEL-BELASTUNG UND BEWERTUNG“ IN ANLEHNUNG AN BFR KMR



Für die Erfassung der tatsächlichen Kampfmittelbelastung und deren Erstbewertung ist eine historisch orientierte Untersuchungsstrategie erforderlich, welche den Schwerpunkt der Phase A bildet.

Dem bestehenden Verdacht auf Kampfmittelbelastung ist konkret durch eine Historisch-genetische Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung (HgR-KM) nachzugehen. Dabei sind u.a. Standortchroniken und Verursachungsszenarien zu erarbeiten sowie Informationen zu bereits durchgeführten Kampfmittelräumungen oder Baumaßnahmen zu beschaffen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse und deren nachvollziehbarer Dokumentation wird die Bewertung der möglichen Kampfmittelbelastung der untersuchten Fläche vorgenommen. Innerhalb dieses Prozesses kommt den Fachbehörden bzw. den zugelassenen Unternehmen eine Schlüsselposition zu (siehe auch Kap. 14).

Arbeitsschwerpunkte der Phase A - Beschaffung und Auswertung von Informationen aus diversen Informationsquellen:

- Archivalien und Akten (Karten, Pläne, Fotos etc.)
- Luftbilder
- Sekundärquellen (u.a. Fachliteratur, Fachgutachten)
- Zeitzeugen
- Geländebegehungen

Ergebnisse der Phase A - Bewertung des Kampfmittelverdachts und Dokumentation:

- eindeutige Aussage, ob sich der Verdacht auf Kampfmittel bestätigt hat
- eindeutige Aussage zur räumlichen, quantitativen und qualitativen Verteilung der Kampfmittelbelastung und der potenziellen Gefahr durch Dokumentation und Kategorisierung der untersuchten Fläche (Kategorie 1 bis 5)
- klare Empfehlungen zu erforderlichen Folgemaßnahmen

Kann bereits durch die historische Erkundung der Verdacht einer Kontamination durch Kampfmittel ausgeschlossen werden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Das Ergebnis ist eine Bestätigung „Frei von Kampfmittelverdacht“ (siehe auch Kap. 1.1).

Kampfmittelfreigabe - Hinweis für die Baupraxis:

Das Ergebnis „Frei von Kampfmittelverdacht“ ist durch ein entsprechend aussagekräftiges Gutachten zu begründen. Eine isolierte Feststellung des Ausschlusses des Kampfmittelverdachts ist nicht ausreichend. Allgemein gilt: Der Begründungsaufwand für einen Ausschluss des Verdachtes ist wesentlich höher als die Begründung des Verdachtes. Das Gutachten muss auch die qualifizierte, verbindliche, eindeutige und einschränkungsfreie Aussage bezüglich der Kampfmittelfreigabe enthalten, denn diese ist die zwingende Voraussetzung für den Baubeginn.



FÜR DIE PHASE A, PHASE B UND PHASE C GILT GLEICHERMASSEN:

Kampfmittelfreigabe

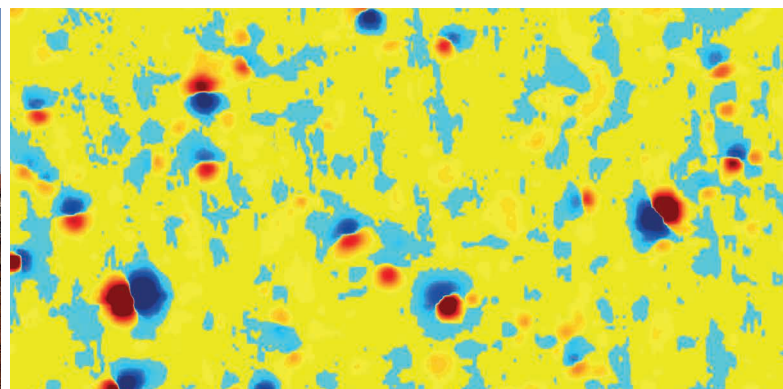
Da Bauunternehmen keine Experten auf dem Gebiet der Kampfmittelerkundung, Kampfmittlräumung sowie der Erstellung und Beurteilung der entsprechenden Gutachten und Schriftstücke sind, benötigen sie mit ausreichendem Vorlauf zu den Bauarbeiten eine qualifizierte, verbindliche, eindeutige und einschränkungsfreie Kampfmittelfreigabe dahingehend, dass mit den Bauarbeiten unmittelbar begonnen werden kann (siehe Kap. 1.1). Diese ordnungsgemäße Bestätigung muss u.a. unter Berücksichtigung der zu tätigen Bauarbeiten (Bauverfahren, Eingriffstiefen etc.) und mit eindeutiger Angabe der Bereiche, für die diese Kampfmittelfreigabe gilt (Baubereich), ausgestellt werden (siehe auch Kap. 10).

Zulässiger Hinweis auf sog. Zufallsfunde:

Der Hinweis (sinngemäß) „Es wird darauf hingewiesen, dass trotz fachgerechter Untersuchung und Beräumung nach dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben nicht auszuschließen ist, dass sich auf den untersuchten Grundstücken weiterhin Kampfmittel befinden (sog. Zufallsfunde).“ ist dabei zulässig und gilt dabei nicht als Einschränkung. Mit dieser Anmerkung wird vielmehr darauf hingewiesen, dass z.B. aufgrund von physikalischen Grenzen der technischen Erkundungsverfahren und einer eventuell untypischen Lage des Kampfmittels derartige Zufallsfunde auftreten können (siehe Kap. 1.1).

Wurde der Kampfmittelverdacht für das betrachtete Grundstück bestätigt, schließt sich die **Phase B** ↓ an.

PHASE B: „TECHNISCHE ERKUNDUNG DER KAMPFMITTELBELASTUNG UND GEFÄHRDUNGSABSCHÄTZUNG“ IN ANLEHNUNG AN BFR KMR



Ergeben die in Phase A durchgeführten Untersuchungen einen hinreichenden Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung, ist zur konkreten Gefährdungsabschätzung in Phase B eine technische Erkundung durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst/Kampfmittlräumdienst oder durch eine zugelassene Kampfmittlräumfirma durchzuführen. Bei der technischen Erkundung

kommen in der Regel geophysikalische Verfahren zum Einsatz.

HINWEIS: Finden Erkundungen auf kontaminierten Flächen (Altlasten) statt, sind die TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ sowie die DGUV-Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ einschlägig.

Arbeitsschwerpunkte der Phase B:

- Durchführung und Auswertung von geophysikalischen Untersuchungen auf relevanten Grundstücksbereichen
- Untersuchung von Flächen/Punkten in der Regel mittels elektromagnetischer und/oder magnetischer Verfahren und/oder Georadar
- Anlegen, Untersuchung und Räumung von repräsentativen Testfeldern

Im Zusammenhang mit der Auswahl des geophysikalischen Verfahrens und der Auswertung der Untersuchungsergebnisse ist es erforderlich, Herkunft, Art und Lage der Kampfmittel ebenso wie die Fundumgebung adäquat zu berücksichtigen.

So werden beispielsweise Kampfmittel der Artillerie/Infanterie im Regelfall bis 1,5 m unter GOK gefunden. Insbesondere Bodenkampfmittel können auch im Oberbodenbereich liegen. Demgegenüber werden Bombenblindgänger in den meisten Fällen bis 8 m Tiefe, in besonderen Fällen jedoch auch bis 20 m unter GOK gefunden. Die Fundumgebung (z.B. Geologie, Aufschüttungen, Leitungen, Kanaldeckel, Masten, Kabel, sonstige Störkörper) spielt in diesem Zusammenhang insofern eine Rolle, als dass diese die Ergebnisse der geophysikalischen Untersuchungen beeinträchtigen oder sogar verfälschen kann.

Durch das Anlegen, die Untersuchung und ggf. Räumung von repräsentativen Testfeldern werden wichtige Daten für die Gefährdungsabschätzung und für die Ausschreibung der Kampfmittelräumung gewonnen. Da Bombenblindgänger zu unregelmäßig innerhalb einer Verdachtsfläche verteilt sind, eignen sich Testfelder bei Kampfmittelverdacht aufgrund einer Bombardierung jedoch in der Regel nicht.

Die Durchführung von jeglichen Erkundungsarbeiten nach Kampfmitteln ist nur speziell geschulten und zugelassenen Fachunternehmen nach § 7 und § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) gestattet, dazu zählen Bauunternehmen in aller Regel nicht! Dies gilt insbesondere auch für die Ausführung von Sondierungsbohrungen als Hilfsleistung im Rahmen der Kampfmittelerkundung.

Ergebnisse der Phase B - Gefährdungsabschätzung:

- Bewertung des Gefährdungspotentials anhand der Ergebnisse der historischen und der technischen Erkundung (Phase A und Phase B) und unter Berücksichtigung konkreter Bewertungsfaktoren,

wie z.B.:

- aktuelle und geplante Nutzung der erkundeten Fläche
- Sorte, Art, Lage, Menge und Zustand des festgestellten Kampfmittels
- Möglichkeit der Selbstdetonation/der Detonation durch Fremdeinwirkung
- Auswirkung einer Detonation auf Schutzgüter
- einzelfallbezogene Ermittlung des Gefährdungspotentials
- Gefährdungsabschätzung – Dokumentation und Zuordnung von kampfmittelverdächtigen Flächen (KMVF) und kampfmittelbelasteten Flächen (KMBF) in eine von fünf Kategorien

Bestätigen die Ergebnisse der technischen Erkundung den aus Phase A stammenden Verdacht nicht, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die Bestätigung „Frei von Kampfmittelverdacht“ wird ausgestellt (siehe hierzu auch Kap. 1.1).

Kampfmittelfreigabe - Hinweis für die Baupraxis:

Das Ergebnis „Frei von Kampfmittelverdacht“ ist durch ein entsprechend aussagekräftiges Gutachten unter Berücksichtigung der Ergebnisse der historischen und technischen Erkundung (Phase A und B) zu begründen. Eine isolierte Feststellung des Ausschlusses des Kampfmittelverdachts ist auch hier nicht ausreichend. Allgemein gilt: Der Begründungsaufwand für einen Ausschluss des Verdachtes ist wesentlich höher als die Begründung des Verdachtes. Das Gutachten muss auch die qualifizierte, verbindliche, eindeutige und einschränkungsfreie Aussage bezüglich der „Kampfmittelfreigabe“ enthalten, denn diese ist die zwingende Voraussetzung für den Baubeginn. Außerdem: Es ist nicht Aufgabe von Bauunternehmen, die Eignung von Konzepten und Verfahren für eine Erkundungsaufgabe fachlich zu beurteilen und zu bewerten. Auch gehören weder die Interpretation von Untersuchungsergebnissen noch eine Gefährdungsabschätzung in den Verantwortungsbereich der bauausführenden Unternehmen. Derartige Tätigkeiten sind ausschließlich Aufgabe von zugelassenen und autorisierten Experten.

Wurde der Verdacht einer Kampfmittelbelastung bestätigt und festgestellt, dass diese eine Gefährdung darstellt und eine Beseitigung erfordert, wird die entsprechende Fläche in Phase C ↓ weiterbearbeitet.

PHASE C: „RÄUMKONZEPT, AUSSCHREIBUNG UND DURCHFÜHRUNG EINER KAMPFMITTELRÄUMUNG“ IN ANLEHNUNG AN BFR KMR



Bestätigen die Ergebnisse der technischen Erkundung den Kampfmittelverdacht, so ist in Phase C mit Bezug zum festgelegten Räumziel die Kampfmittelräumung zu planen, auszuschreiben (Phase C1) und durchzuführen (Phase C2).

HINWEIS: Findet die Kampfmittelräumung auf kontaminierten Flächen (Altlasten) statt, sind die TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in Kontaminierten Bereichen“ sowie die DGUV-Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ einschlägig.

Phase C1:

Im ersten Schritt werden möglicherweise vorhandene Lücken der technischen Erkundung durch weitere Untersuchungen geschlossen. Ebenfalls sind diesem Schritt spezielle, standortbezogene Untersuchungen zuzuordnen.

Anhand aller vorliegenden Erkundungsergebnisse aus Phase A und B wird ein Räumkonzept erarbeitet, auf dessen Grundlage die Planung, Ausschreibung und Vergabe der gewerblichen Leistungen der eigentlichen Kampfmittelräumung erfolgt.

Dabei können in Abhängigkeit vom festgelegten Räumziel und den Standortbedingungen diverse Räumverfahren zum Einsatz kommen. Neben der visuellen Kampfmittelräumung stehen punktuell

oder vollflächig bodeneingreifende und vollmaschinelle Kampfmittelräumverfahren (Volumenräumung/Separation) zur Verfügung. Im Räumkonzept werden verschiedene, geeignete Ansätze jeweils im Hinblick auf technische, zeitliche und wirtschaftliche Kriterien geprüft, um das definierte Räumziel sicher und bestmöglich erreichen zu können.

Grundsätzlich werden nach BFR KMR folgende Lösungsansätze für das festgelegte Räumziel unterschieden:

- Kampfmittelräumung ohne Einschränkungen – Herstellen der Kampfmittelfreiheit eines Areals nach dem Stand der Technik
- Kampfmittelräumung mit Einschränkungen in Bezug auf Tiefe, Fläche und/oder Kampfmittelart, hierzu zählt auch die „Baubegleitende Kampfmittelräumung“!
- Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

Phase C2:

Der zweite Schritt der Phase C ist die Durchführung der Kampfmittelräumung auf Grundlage des Räumkonzepts und der Ausschreibungsunterlagen.

Anschließend erfolgt die Übergabe der Kampfmittel an den Kampfmittelbeseitigungsdienst des

jeweiligen Bundeslandes oder eine beauftragte gewerbliche Kampfmittelräumfirma, durch welche die abschließende Vernichtung vorgenommen wird.

Die hierbei zu erbringenden Leistungen sind:

- Herstellung der Räumfähigkeit der Fläche
- Sondierung und Ortung der Kampfmittel mittels geophysikalischer Verfahren
- Freilegung, Identifizierung, Bergung und Transport in ein Bereitstellungslager

Arbeitsschwerpunkte der Phase C - Räumkonzept, Ausschreibung und Durchführung der Kampfmittelräumung:

- Planung der Kampfmittelräumung als Gefahrenbeseitigung mit Hilfe eines Räumkonzeptes
- Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe der gewerblichen Leistungen für die Kampfmittelräumung
- Qualitätskontrolle und Abnahme der erbrachten Leistungen

Ergebnisse der Phase C - Dokumentation und Kategorisierung der geräumten Fläche:

- Dokumentation und finale Kategorisierung der geräumten Fläche mit Bezug auf das Räumziel

Nach Abschluss dieser Phase wird die ordnungsgemäße Bestätigung „Kampfmittelfreiheit“/„Frei von Kampfmitteln“ für die untersuchte Fläche mit Bezug auf das festgelegte Räumziel ausgestellt.

Kampfmittelfreigabe - Hinweis für die Baupraxis:

Anmerkungen dazu finden sich unter Phase A auf Seite 22.

Zulässiger Hinweis auf sog. Zufallsfunde:

Anmerkungen dazu finden sich unter Phase A auf Seite 22.



AUSNAHMEFALL

„Baubegleitende Kampfmittelräumung“:

Diese Methode der Kampfmittelräumung ist ein Ausnahmefall und stellt immer das letzte Mittel („Ultima Ratio“) dar, sollte eine planmäßige Erkundung und Räumung nicht möglich sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Bauwerksreste,

dichte Leitungsnetze oder künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen eine fachgerechte geophysikalische Sondierung unmöglich machen. Die Anwendung dieser Verfahrensweise muss durch eine autorisierte Stelle detailliert und ausführlich fachlich begründet und dokumentiert werden. Die Erfordernis baubegleitender Maßnahmen ist u.a. auf Grundlage einer dokumentierten Untersuchung vor Ort, einer Gefährdungsabschätzung sowie eines Räumkonzeptes unter Berücksichtigung der Verdachtsmomente (z.B. aus HgR-KM) nachzuweisen.

Die baubegleitende Kampfmittelräumung stellt technisch kein eigenständiges Verfahren der Kampfmittelräumung dar. Vielmehr werden die Räumarbeiten zeitlich und örtlich mit den auszuführenden Bauarbeiten zusammengelegt. In diesen Fällen wird die Baustelle oder Teile davon zu einer sog. „Räumstelle“. Es besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde (vgl. auch Kap. 14).

Die Leitung der Räumstelle durch die „Verantwortliche Person“ gemäß SprengG obliegt in diesen Fällen der Kampfmittelräumfirma und nicht mehr der Bauleitung des Bauunternehmens! Der Kampfmittelräumer gibt der ausführenden Baufirma die Anweisungen, hat also die unbeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber allen auf der Räumstelle tätigen Personen. Diese Befugnis ergibt sich direkt aus den Schutzvorschriften des § 24 SprengG. Für die durchzuführenden Arbeiten und alle damit in Zusammenhang stehenden Sicherheitsmaßnahmen für die Baubeteiligten und Dritte liegt die Haftung bei der „Verantwortlichen Person“.





VERBOT: Die sog. „Bauaushubüberwachung“ oder auch „Baggerwache“ unter Leitung und Verantwortung des Bauunternehmens ist strikt verboten, da sie kein zulässiges Verfahren der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ darstellt. Denn, die gestellten fachlichen und formellen Anforderungen an die weisungsbefugte „Verantwortliche Person“ gemäß SprengG werden i.d.R. durch Mitarbeiter von Bauunternehmen nicht erfüllt.

Bei allen Bodeneingriffen gilt zwingend: Eine mechanische Beanspruchung der vermuteten Kampfmittel ist unbedingt zu vermeiden. Störpunkte sind bis zur eindeutigen Identifizierung grundsätzlich manuell freizulegen.

Für die „Baubegleitende Kampfmittelräumung“ sind neben den spezifischen Anforderungen gemäß

SprengG (v.a. Weisungsbefugnis liegt nicht mehr beim Bauunternehmen) besonders hohe Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz (z.B. Maschinenteknik mit besonderer Sicherheitsausrüstung) zu erfüllen. Weiterhin gelten für alle betreffenden Bauarbeiten eigene, in der Regel deutlich geringere kalkulatorische Leistungsansätze. In Fällen, in denen sich die Notwendigkeit einer „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ erst nach Vertragsabschluss ergibt, ändert sich die Vertragsgrundlage wesentlich. Der Vertrag ist diesbezüglich neu zu verhandeln.

Detailliertere Informationen zur Thematik findet man u.a. im Kapitel A-9.4.3 Baubegleitende Kampfmittelräumung der BFR KMR, in Veröffentlichungen der DGUV 201-027 und der ATV DIN 18323 (Kampfmittelräumarbeiten).

SICHERUNG DER QUALITÄT DER KAMPFMITTELERKUNDUNG UND KAMPFMITTELRÄUMUNG

8.2

Wenn die Kampfmittelfreigabe nicht durch staatliche Stellen (KMBD, KRd o.ä.) oder entsprechend beauftragte Unternehmen erfolgt, wird den Verantwortlichen dringend empfohlen, die Kampfmittelfreigabe nur durch Unternehmen, Ingenieurbüros o.ä. ausstellen zu lassen, die nachweislich über die Sach- und Fachkunde, Erfahrung/Referenzen, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit Kampfmitteln verfügen. Diese müssen weiterhin über eine gültige Erlaubnis nach § 7 SprengG verfügen. Die Verantwortlichen Personen müssen außerdem die Voraussetzungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG erfüllen. Als fachtechnisches Aufsichtspersonal dürfen ausschließlich Personen mit behördlichem Befähigungsschein (§ 20 SprengG) für den Umgang mit Kampfmitteln eingesetzt werden. Weiterhin müssen die vorgenannten Akteure über eine Berufshaftpflichtversicherung (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) verfügen, die Risiken aus Kampfmitteln mit ausreichender Deckungssumme absichert.

Mit Leistungen der Kampfmittelräumung sollten demnach unter Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (in einigen Bundesländern erfolgt die Beauftragung von Firmen nur durch den staatlichen Kampfmittelräumdienst) ausschließlich Unternehmen der gewerblichen Kampfmittelräumung beauftragt werden.

Sofern der staatliche Kampfmittelräumdienst des jeweiligen Bundeslandes eine Liste von zugelassenen oder empfohlenen Fachfirmen führt, empfiehlt es sich, eine Firma aus dieser Liste mit den Arbeiten zu beauftragen.

In diesem Zusammenhang wird weiterhin auf folgende Fachvereinigungen verwiesen:

BDFWT - Bund Deutscher Feuerwerker und Wehrtechniker e.V.

DFAB GmbH - Deutsche Feuerwerker Ausbildungs- und Beratungsgesellschaft mbH (Tochterunternehmen des BDFWT)

GKD - Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V. - RAL Gütezeichen Kampfmittelräumung (RAL-GZ 901)

BDG - Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V. - Zertifikat: „Geprüfte Qualitätsfirma“

ITVA - Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V., Arbeitskreis Kampfmittelräumung

Eine unabhängige Validierung und Zulassung von Methoden und Systemen für die Kampfmittelräumung gibt es derzeit nicht. Somit obliegt es den Verantwortlichen (Bauherr, Planer, Fachfirmen zur Kampfmittelräumung etc.) sicherzustellen, dass ausschließlich solche Methoden und Systeme zur Anwendung kommen, die für den Einsatzfall geeignet sind.

Hier hat die „Verantwortliche Person“ gemäß §§ 19, 20 SprengG die Entscheidung zu treffen. Die Kampfmittelfreigabe muss nach erfolgter Sondierung, Überprüfung detektierter Verdachtsobjekte und ggf. Räumung vom Unternehmen der Kampfmittelräumung ausgestellt werden.

Es ist dabei u.a. darauf zu achten, dass die entsprechende Kampfmittelfreigabe den in diesem Merkblatt genannten Mindestanforderungen entspricht.

Angebote für die Kampfmittelräumung sind stets kritisch zu prüfen, insbesondere dann, wenn sie unverhältnismäßig günstig sind, oder wesentlich von der Kostenschätzung der Fachplaner oder Vergleichsangeboten abweichen.

ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOSTENVERTEILUNG

Eine bundesweit einheitliche Grundlage, welche die Zuständigkeiten, die Finanzierung sowie Fragen der Haftung regelt, gibt es derzeit nicht.

Die Räumung und Beseitigung von Kampfmitteln gilt als Vermeidung oder Reduzierung einer potenziellen Gefahr und ist somit als Teil der öffentlichen Sicherheit dem Sachgebiet des Polizei- und Ordnungsrechts zugeordnet und in den jeweiligen Landesgesetzen und -regelungen (u.a. in den Kampfmittelverordnungen) festgeschrieben.

Die Kosten für Kampfmittelerkundung und Sicherungsmaßnahmen trägt im Regelfall der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr. Die Kosten für die Räumung und Beseitigung von erkundeten bzw. aufgefundenen Kampfmitteln trägt im Regelfall die öffentliche Hand.

HINWEIS für die Baubeteiligten:

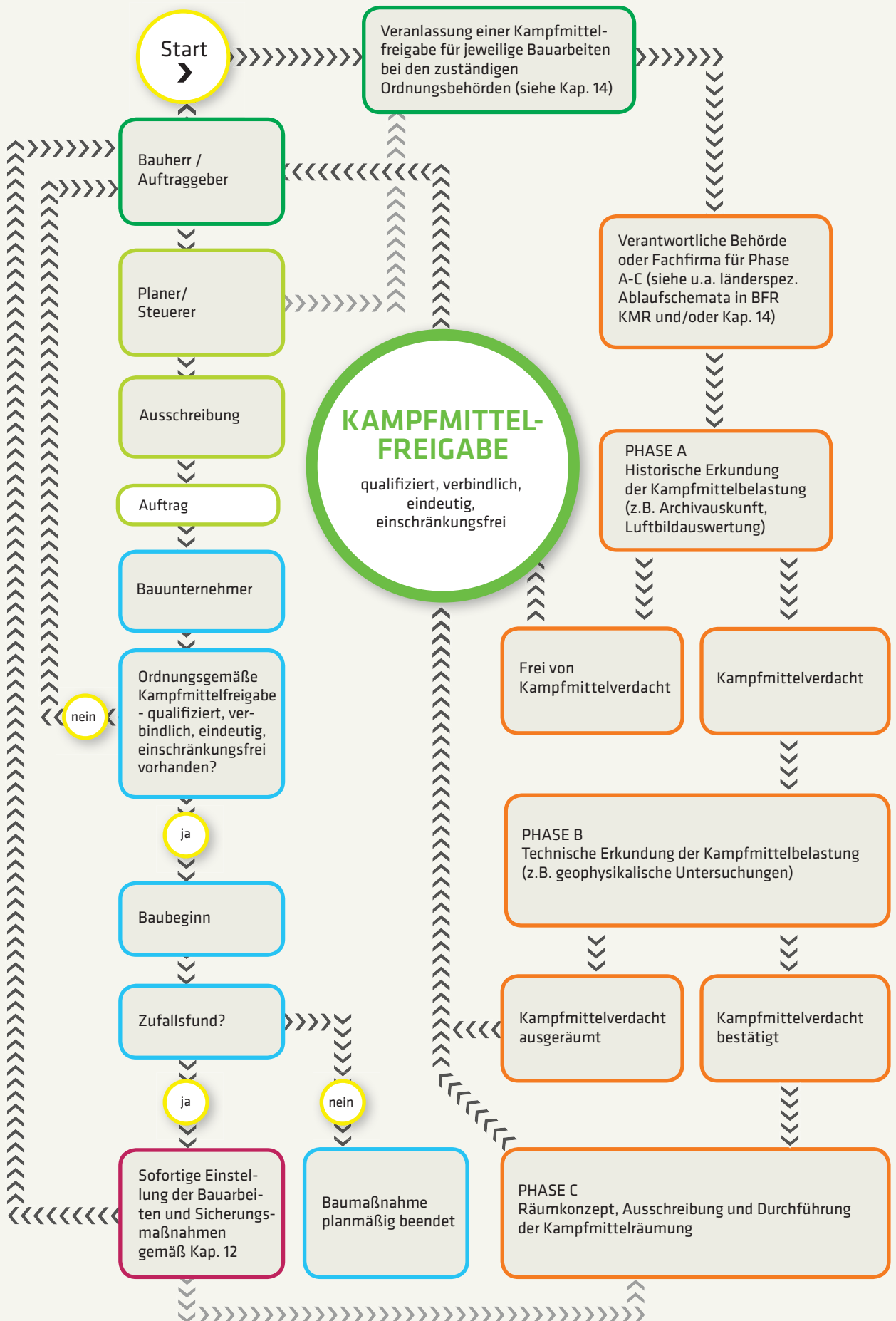
Es empfiehlt sich in jedem Fall, vorab die Zuständigkeiten und Kostentragung mit den verantwortlichen Stellen zu klären, da es länderspezifisch und einzel-fallbezogen sehr große Unterschiede gibt.

8.3



ABLAUFSCHEMA:

KAMPFMITTELFREI BAUEN (STANDARDFALL)





KAMPFMITTELFREIGABE – HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE BAUPRAXIS

10



Bei jeder Art von Bauarbeiten, bei denen in relevantem Umfang in den Baugrund eingegriffen wird, hierzu zählt auch der Eintrag von Erschütterungen, besteht eine Gefährdung durch Kampfmittel. Aus diesem Grund muss bereits mit der Ausschreibung derartiger Bauarbeiten eine schriftliche Bestätigung zur Erfüllung der länderspezifischen Anforderungen zu Erkundungs- und Räumungsmaßnahmen gemäß ATV DIN 18299 Abschnitt 0.1.18 VOB/C vorgelegt werden.

Die ordnungsgemäße Kampfmittelfreigabe, die vor Baubeginn vorliegen muss, darf nur durch die

entsprechenden staatlichen Stellen bzw. zugelassene/autorisierte Fachfirmen oder Ingenieurbüros (SprengG) erfolgen, nicht durch private Bauherren/Auftraggeber oder Planer/Steuerer.

Kommt der Bauherr/Auftraggeber der Verpflichtung zur Bereitstellung einer ordnungsgemäßen, d.h. qualifizierten, verbindlichen, eindeutigen und einschränkungsfreien Kampfmittelfreigabe nicht nach, so hat der Auftragnehmer – allein schon aus Gründen des Arbeitsschutzes – Bedenken und Behinderung im Sinne der § 4 Abs. 3, 6 Abs. 1 VOB/B anzumelden.



Berücksichtigung der konkreten Baumaßnahme, der beeinflussten Bereiche und der Bauverfahren

- Die Kampfmittelfreigabe muss immer einen direkten Bezug zur tatsächlich auszuführenden Baumaßnahme haben, insbesondere muss der von der Baumaßnahme beeinflusste Bau-/Baugrundbereich (z.B. Flach- oder Tiefgründung, Nachbargrundstück) und das zur Anwendung kommende Bauverfahren (z.B. Bohr- oder Rammverfahren) berücksichtigt werden.
- Werden durch die Baumaßnahme Nachbargrundstücke oder Flächen außerhalb des unmittelbaren Baufeldes einbezogen (z.B. durch Verankerungsarbeiten, Erschütterungen durch Rammarbeiten oder Verdichtungsarbeiten), so muss die Kampfmittelfreigabe auch diese Bereiche einschließen, da diese ebenfalls zum Baubereich gehören.
- Bezieht sich die Kampfmittelfreigabe lediglich auf einzelne Bereiche innerhalb des Baubereiches (z.B. Pfahlansatzpunkte, Spundwandtrasse, Kanal-/Leitungstrasse), so ist dies in der Kampfmittelfreigabe eindeutig anzugeben. Vor Baubeginn ist die Aktualität und Gültigkeit dieser Teilfreigabe in Bezug auf die tatsächlich durchzuführenden Bauarbeiten noch einmal verantwortlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.



Vereinheitlichte, einschränkungsfreie Freigabe

- Eine Kampfmittelfreigabe mit Einschränkungen, Ausschlüssen oder Empfehlungen für weitergehende Untersuchungen ist aus Sicht der bauausführenden Unternehmen nicht ausreichend, um mit den Bauarbeiten beginnen zu können.
- Werden durch einen (öffentlichen) Bauherrn/Auftraggeber, eine Behörde oder eine verantwortliche

Stelle in den Freigaben „Empfehlungen“ ausgesprochen, so ist diesen unbedingt Folge zu leisten, da derartige „Empfehlungen“ zumeist als Aufforderungen zu verstehen sind. Der Bauherr/Auftraggeber muss in diesen Fällen weitere Untersuchungen und Aufklärung veranlassen, so dass eine einschränkungsfreie Freigabe nach ATV DIN 18299 Abschnitt 0.1.18 VOB/C erfolgen kann.

- Im Hinblick auf die von (öffentlichen) Bauherrn/Auftraggebern oder anderen Verantwortlichen ausgesprochenen „Empfehlungen“ bei Vorliegen nicht klarer Befunde seitens der staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienste oder anderer autorisierter Stellen, sind diese nicht geeignet, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Bauherrn/Auftraggebers auf den Auftragnehmer, d.h. das Bauunternehmen zu übertragen.
- Der Bauherr/Auftraggeber darf den Auftragnehmer auch nicht unter dem Vorwand des Arbeitsschutzes für die eigenen Arbeitnehmer oder Dritter dazu verpflichten, auf eigene Kosten die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen noch erforderlichen Erkundungsmaßnahmen durchzuführen. Denn, die diesbezügliche Gefährdung ist nicht dem Einflussbereich des Auftragnehmers, sondern dem des Bauherrn/Auftraggebers zuzuordnen.
- Enthält die Kampfmittelfreigabe Einschränkungen oder Ausschlüsse (z.B. in Bereichen von Auffüllungen oder, wenn die erforderliche Sondiertiefe nicht erreicht wurde), gilt die Freigabe zur Bauausführung - zumindest für diese Bereiche - als nicht gegeben. Der Bauherr/Auftraggeber muss in diesen Fällen weitere Untersuchungen und Aufklärung veranlassen, so dass eine einschränkungsfreie Freigabe nach ATV DIN 18299 Abschnitt 0.1.18 VOB/C erfolgen kann.

11

KAMPFMITTELFREIGABE – BEISPIEL FÜR EIN MUSTERFORMULAR

Im Sinne der Eindeutigkeit und Verbindlichkeit und damit der Rechtssicherheit ist eine Vereinheitlichung der Kampfmittelfreigaben anzustreben.

Ein Vorschlag für ein vereinheitlichtes Musterformular ist nachfolgend dargestellt. Dieser kann bei Erfordernis entsprechend ergänzt/modifiziert werden.

KAMPFMITTELFREIGABE – BESTÄTIGUNG LAUT ANFORDERUNG NACH ATV DIN 18299 ABSCHNITT 0.1.18 VOB/C

Es wird bestätigt, dass das Baugrundstück Gemarkung/Flur-Nr.

und die Nachbargrundstücke Gemarkung/Flur-Nr.

(für den Fall, dass diese durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen bzw. beeinflusst werden) in

Adresse:

nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundeslandes

hinsichtlich einer Belastung mit Kampfmitteln ordnungsgemäß im Zeitraum

und bis in eine Tiefe von m unter Geländeoberkante (GOK) und in Bezug auf das Höhensystem

bis in eine Tiefe von nach dem aktuellen Stand der Technik untersucht wurden.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Die Fläche ist „Frei von Kampfmittelverdacht“. Gegen die Ausführung der geplanten Bauarbeiten bestehen keine Bedenken. Mit den Bauarbeiten kann unmittelbar begonnen werden.

Es wurden keine Kampfmittel gefunden. Die Fläche ist „Frei von Kampfmittelverdacht“. Gegen die Ausführung der geplanten Bauarbeiten bestehen keine Bedenken. Mit den Bauarbeiten kann unmittelbar begonnen werden.

Es wurden Kampfmittel gefunden und fachgerecht geräumt. Die „Kampfmittelfreiheit“ gemäß ATV DIN 18323, Abschnitt 3.4.2 VOB/C ist gegeben. Gegen die Ausführung der geplanten Bauarbeiten bestehen keine Bedenken. Mit den Bauarbeiten kann unmittelbar begonnen werden.

[Zutreffendes ist anzukreuzen!]

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz fachgerechter Untersuchung und Beräumung nach dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben nicht auszuschließen ist, dass sich auf den untersuchten Grundstücken weiterhin Kampfmittel befinden (sog. Zufallsfunde). Bei jeglichem Verdacht des Antreffens von Kampfmitteln sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, die gefährdeten Bereiche zu verlassen und die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Folgende Unterlagen bildeten die Grundlage für diese Kampfmittelfreigabe (z.B. konkrete Angaben zum Bauvorhaben, konkrete Angaben zu historischer/technischer Erkundung bzgl. Kampfmitteln, Gutachten):

Folgende Erkundungs- und Räumverfahren wurden angewendet:

Sonstige Bemerkungen:

Ort

Datum

Unterschrift / Stempel

Kampfmittelbeseitigungs- bzw. -räumdienst oder
zugelassene Spezialunternehmung
(Firma/Ingenieurbüro)

VERHALTENSREGELN BEIM AUFFINDEN VON KAMPFMITTELN

12



BEI VERDACHT AUF KAMPFMITTEL:

- ❖ **ARBEITEN SOFORT EINSTELLEN!**
- ❖ **GEFÄHRDETEN BEREICH SOFORT VERLASSEN UND WEITRÄUMIG ABSPERREN!**
- ❖ **INFORMATION AN VERANTWORTLICHE!**
- ❖ **POLIZEI UNTER TEL. 110 VERSTÄNDIGEN!**
- ❖ **SAMMELPUNKT AUFSUCHEN UND ANWESENHEITSKONTROLLE DES PERSONALS DURCHFÜHREN!**
- ❖ **SICHERSTELLEN, DASS SICH KEINE PERSONEN MEHR IM GEFAHRENBEREICH BEFINDEN!**



www.kampfmittelportal.de



ZUSAMMENSTELLUNG RELEVANTER GESETZE UND REGELWERKE (AUSZUG)

13

GESETZLICHE REGELUNGEN

- Bauordnungen der 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Gesetze und Ordnungsbehördliche Verordnungen der einzelnen Bundesländer über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel
- Strafgesetzbuch (StGB §308, §319)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB §823)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
- Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffG)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- Produktsicherheitsgesetz
- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV, Maschinenverordnung)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“

13.1

DGUV VORSCHRIFTEN

13.2

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

DGUV REGELN UND DGUV INFORMATIONEN

13.3



- Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) - DGUV Regel 113-001
- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff (Explosivstoff-Zerlege- oder Vernichteregeln), Anhang 5 - DGUV Regel 113-003
- Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung (DGUV Information 201-027)
- Kontaminierte Bereiche (DGUV-Regel 101-004)

VOB-REGELUNGEN

13.4

- VOB/A (u.a. § 7, § 8)
- VOB/B (u.a. § 4, § 6)
- VOB/C (ATV DIN 18299, ATV DIN 18300, ATV DIN 18323 etc.)

SONSTIGE REGELUNGEN

13.5

- Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR)

ANFORDERUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN IN DEN BUNDESLÄNDERN

14



Allen Baubeteiligten ist zu empfehlen, sich über die aktuellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Kampfmittelproblematik stets und immer wieder (!) zu informieren und diese Informationen in der Baudokumentation abzulegen. Weiterhin wird empfohlen, die Umsetzung der einzelnen Bestimmungen zu dokumentieren! Dabei ist darauf zu achten, dass die jeweils neuesten Gesetze und Regelungen des betreffenden Bundeslandes maßgebend sind. Auch die Aktualität der jeweiligen Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner ist durch direkte Nachfrage bei den zuständigen Behörden, beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (oder glw.) oder durch eigene Internetrecherche zu prüfen!



HILFESTELLUNG* FINDEN SIE UNTER:
WWW.KAMPFMITTELPORTAL.DE



* Die Informationen unter www.kampfmittelportal.de im Kapitel 14 können als Hilfestellung angesehen werden, um für jedes Bundesland die Zuständigkeiten und Kontaktdaten zu finden. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Die Aktualität ist jeweils individuell zu prüfen!

GLOSSAR - ERLÄUTERUNGEN ZU WICHTIGEN BEGRIFFEN

15

Baustelle

Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt

Baubereich

Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann (z.B. durch Ankerarbeiten, relevante Erschütterungen). Zum Baubereich können auch Nachbargrundstücke und Bereiche gehören, die nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Grundstückseigentümers/Bauherrn/Auftraggebers

liegen. Hier gestaltet sich eine Kampfmittelerkundung deshalb i.d.R. aufwändiger und komplizierter als auf dem eigenen Grundstück. Die ordnungsgemäße Kampfmittelfreigabe muss also immer für den gesamten Baubereich gelten!

Historische Erkundung und Historisch-genetische Rekonstruktion (HgR-KM)

Dem bestehenden Verdacht auf Kampfmittelbelastung ist konkret durch eine Historisch-genetische Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung (HgR-KM) nachzugehen. Dabei sind u.a. Standortchroniken und Verursachungsszenarien zu erarbeiten sowie Informationen zu bereits durchgeführten Kampfmittelräumungen oder Baumaßnahmen zu beschaffen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse und

deren nachvollziehbarer Dokumentation wird die Bewertung der möglichen Kampfmittelbelastung der untersuchten Fläche vorgenommen. Innerhalb dieses Prozesses kommt den Fachbehörden bzw. den zugelassenen Unternehmen eine Schlüsselposition zu.

Fahrlässigkeit/Leichtfertigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet (Legaldefinition gem. § 276 BGB). Man unterscheidet die leichte bzw. grobe Fahrlässigkeit. § 308 StGB kennt mit dem Begriff der „Leichtfertigkeit“ eine gesteigerte grobe Fahrlässigkeit. Liegt Leichtfertigkeit vor und führt eine darauf zurückzuführende Explosion zum Tod eines Menschen, so kann der leichtfertig handelnde oder unterlassende Verantwortliche mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden!

Fundmunition: siehe Kampfmittel

Gefährdungsabschätzung

Mit der Gefährdungsabschätzung wird das Gefährdungspotential abschließend bewertet. Die Gefährdungsabschätzung hat zum Ziel, eine Kampfmittelverdachtsfläche (KMVF) entweder aus dem Verdacht zu entlassen oder als kampfmittelbelastete Fläche (KMBF) zu deklarieren.

Kampfmittel

Kampfmittel sind gewahrsamlos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Stoffe und Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die Explosivstoffe oder chemische Kampfstoffe, Nebel-, Brand-, Reiz- oder Rauchstoffe enthalten; außerdem Kriegswaffen oder wesentliche Teile von Kriegswaffen. Hierzu zählen u.a. sog. „Blindgänger“, d.h. nach dem Abwurf nicht explodierte Bomben. Kampfmittel, die dieser Definition entsprechen, werden in anderen Dokumenten auch als Fundmunition bezeichnet (z. B. SprengG).

Ergebnis: „Frei von Kampfmittelverdacht“

Der Verdacht auf Kampfmittel hat sich mit hinreichender Sicherheit für die zu untersuchende Fläche nach erfolgter historischer Erkundung (ggf. Historisch-genetische Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung - HgR-KM) bzw. nach erfolgter technischer Erkundung (keine Verdachtspunkte) nicht bestätigt. Das Ergebnis „Frei von Kampfmittelverdacht“ ist durch ein entsprechend

aussagekräftiges und in seiner finalen Beurteilung eindeutiges Gutachten mitzuteilen. Das bedeutet, das Gutachten muss für das Bauunternehmen im Sinne einer ordnungsgemäßen Kampfmittelfreigabe eine qualifizierte, verbindliche, eindeutige und einschränkungsfreie Aussage dahingehend enthalten, dass mit den jeweiligen Bauarbeiten unmittelbar begonnen werden kann.

Ergebnis: „Kampfmittelfreiheit“/ „Frei von Kampfmitteln“

„Kampfmittelfreiheit“ beschreibt die Situation kampfmittelbelasteter Grundstücke (d.h. der Kampfmittelverdacht ist bestätigt) nach erfolgten Kampfmittelräum- und Beseitigungsarbeiten. Im Ergebnis ist die eindeutige und verbindliche Bestätigung der „Kampfmittelfreiheit“ im Sinne einer ordnungsgemäßen Kampfmittelfreigabe als zwingende Voraussetzung für den unmittelbaren Baubeginn zu erteilen. Die „Kampfmittelfreiheit“ wird nach Abschluss der Arbeiten oder erfolgter Absuche unter Hinweis auf das Räumziel und die eingesetzte Technik erklärt. Das Räumziel für Baumaßnahmen ist im Sinne des Merkblatts „KAMPFMITTELFREI BAUEN“ zwingend die „Kampfmittelfreiheit - ohne Einschränkungen“, denn die Flächen werden sowohl im Zuge der Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung dauerhaft beansprucht.

Kampfmittelfreigabe

(Kampfmittelfreigabebescheinigung)

Für die Baupraxis ist die Verwendung des übergeordneten Begriffs der sog. „Kampfmittelfreigabe“ üblich. Dieser wird im Sinne einer allgemeinen Feststellung für die oben erläuterten Begrifflichkeiten „Frei von Kampfmittelverdacht“, „Kampfmittelfreiheit“/„Frei von Kampfmitteln“ verstanden und deshalb in diesem Merkblatt entsprechend verwendet (siehe auch Kap. 1.1).

Da Bauunternehmen keine Experten auf dem Gebiet der Kampfmittelerkundung, Kampfmittelräumung sowie der Erstellung und Beurteilung der entsprechenden Gutachten und Schriftstücke sind, benötigen sie mit ausreichendem Vorlauf zu den Bauarbeiten eine qualifizierte, verbindliche, eindeutige und einschränkungsfreie Kampfmittelfreigabe (Kampfmittelfreigabebescheinigung) dahingehend, dass mit den Bauarbeiten unmittelbar begonnen werden kann. Diese ordnungsgemäße Bestätigung muss u.a. unter Berücksichtigung



der zu tätigenen Bauarbeiten (Bauverfahren, Eingriffstiefen etc.) und mit eindeutiger Angabe der Bereiche (Baubereich, s.o.), für die diese Kampfmittelfreigabe gilt, ausgestellt werden. Pauschale Aussagen, wie z.B. „Durchführung der Arbeiten mit der gebotenen Vorsicht“ oder ähnliche diffuse, einschränkende Formulierungen sind nicht ausreichend, um mit den Bauarbeiten beginnen zu können.

**Kampfmittelräumdienst (KMRD)/
Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD)/
Munitionsbergungsdienst (MBD)**

Der Kampfmittelräumdienst (KMRD/KRD), stellenweise auch als Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD/KBD) oder Munitionsbergungsdienst (MBD) bezeichnet, sind staatliche Stellen. Sie dienen der zivilen Kampfmittelbeseitigung in Deutschland.

Kampfmittelbelastete Flächen (KMBF)

Gebiete, für die u.a. durch historische und/oder technische Erkundung oder tatsächliche Munitionsfunde, eine Kampfmittelbelastung nachgewiesen wurde

Kampfmittelverdachtsflächen (KMVF)

Gebiete, auf denen durch die erfolgte historische Erkundung (HgR-KM) eine Belastung mit Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden kann

Räumstelle

Eine Verdachtsfläche wird zur Räumstelle, wenn Kampfmittelräummaßnahmen stattfinden, welche schon mit dem Aufsuchen (z.B. durch Sondieren) beginnen. Unter dem Begriff Räumstelle werden sowohl die mit Kampfmitteln belasteten und zu räumenden Flächen und Einzelfundstellen als auch zusätzliche Flächen, die zur Abwicklung der Räummaßnahme benötigt werden, verstanden. Auf der Räumstelle trägt die „Verantwortliche Person“ gem. § 19 SprengG die Verantwortung. Bei sämtlichen Arbeiten sind die spezifischen Arbeitsschutzvorschriften zu beachten, konkret sind bauliche und/oder organisatorische Schutzmaßnahmen (z.B. Splitterschutz, Zugangskontrollen) zu treffen, um eine Gefährdung für das Baustellenpersonal und Dritte zu verhindern.

Räumung der Kampfmittel

Herstellen der Räumfähigkeit der Fläche, Orten der Kampfmittel, z.B. durch Flächensondierung,

Bohrlochsondierung, Georadar sowie Freilegen, Identifizieren, Bergen, Abtransport und Vernichtung. Die Grundlage für die Kampfmittelräumung ist ein Räumkonzept. Ausschließlich qualifizierte Fachfirmen/staatliche Stellen dürfen die Räumung der Kampfmittel durchführen.

Störpunkt/Störkörper (Anomalie)

Unter Anomalie wird die Abweichung von der zu erwartenden Regel bei der geophysikalischen Detektion, also der Untersuchung von Flächen/Punkten in der Regel mittels elektromagnetischer und/oder magnetischer Verfahren und/oder Georadar, verstanden. Die Abbildung der Anomalie in der geophysikalischen Detektion wird als Störpunkt bezeichnet. Sog. Störkörper sind Objekte, welche diese Anomalie verursachen.

Technische Erkundung

Ergibt die Historisch-genetische Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung (HgR-KM) einen hinreichenden Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung, ist zur konkreten Gefährdungsabschätzung eine technische Erkundung durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst/Kampfmittelräumdienst oder durch eine zugelassene Kampfmittelräumfirma durchzuführen. Bei der technischen Erkundung kommen geophysikalische Verfahren (elektromagnetische und/oder magnetische Verfahren und/oder Georadar) auf den Kampfmittelverdachtsflächen (KMVF) zur Anwendung. Darüber hinaus werden durch das Anlegen, die Untersuchung und Räumung von repräsentativen Testfeldern wesentliche Daten für die Gefährdungsabschätzung und die Ausschreibung der Kampfmittelräumung gewonnen.

Zufallsfund

Zufallsfunde können aufgrund von physikalischen Grenzen der i.d.R. zum Einsatz kommenden elektromagnetischen Verfahren, magnetischen Verfahren und Georadar sowie einer für den Verdachtsfall untypischen Lage des Kampfmittels auftreten. Als Zufallsfund bezeichnet man auch Kampfmittel, die aufgrund der früheren Nutzung und Geschichte der betrachteten Fläche nicht zu erwarten waren. Zufallsfunde können generell niemals ausgeschlossen werden.



16

LINKS UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - Ansprechpartner über die Präventionshotline: Tel. 0800 80 20 100

(gebührenfreien Rufnummer zur Information über besondere Gefahrensituationen)

Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr und

Samstag 08:00 bis 14:00 Uhr

www.bgbau.de

BDFWT

Bund Deutscher Feuerwerker und Wehrtechniker e.V.

www.bdfwt.de

Deutsche Feuerwerker Ausbildungs- und Beratungsgesellschaft mbH (DFAB GmbH)

<https://dfabgmbh.de/>

Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR)

Arbeitshilfen zur Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes

www.bfr-kmr.de

ITVA

Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V., AK Kampfmittelräumung

<https://www.itv-altlasten.de/fachthemen/c7-kampfmittelraeumung/>

DGUV Information 201-027

Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung

DGUV-Regel 101-004

„Kontaminierte Bereiche“

ITVA

Fachausschuss C7 „Kampfmittelräumung“: Informationsschrift #2 „Bauen bei Kampfmittelverdacht – was tun?“; 2019

ITVA-Positionspapier „Kampfmittel - das unterschätzte Risiko“

GKD

Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V. - RAL Gütezeichen Kampfmittelräumung (RAL-GZ 901)

www.gkd-kampfmittelraeumung.de

BDG

Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V. - Zertifikat: „Geprüfte Qualitätsfirma“

www.geoberuf.de



www.kampfmittelportal.de

QUELLENANGABEN

Englert et al.,
Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts, 5. Aufl. 2016,
Werner Verlag, Neuwied

Boley/Englert et al.,
Baurecht-Taschenbuch, Sonderbauverfahren
Tiefbau, 2011, Ernst & Sohn, Berlin

Englert, F.
Die Störerhaftung der Bundesrepublik Deutschland im
Zusammenhang mit Kampfmitteln
2016, Werner Verlag, Neuwied

www.eod-law.de (ISSN: 2699-2353)

Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR)
- Arbeitshilfen zur Erkundung, Planung und Räumung
von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes,
Herausgeber: BMI und BMVG, 2. Auflage, 09/2018

ITVA, Fachausschuss C 7 „Kampfmittelräumung“,
Informationsschrift #2, 2019

Deutscher Bundestag - Wissenschaftlicher Dienst,
Ausarbeitung: „Kampfmittelaltlasten in Deutschland –
Ein Überblick“, 2022

IMPRESSUM, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Herausgegeben vom Verein zur Förderung fairer
Bedingungen am Bau e.V. in Zusammenarbeit mit dem
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. (Bundes-
fachabteilung Spezialtiefbau), der BG BAU Berufsgenos-
senschaft der Bauwirtschaft (Gesetzliche Unfallversi-
cherung) sowie dem CBTR Centrum für Deutsches und
Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e.V.

Bearbeitungsstand: Januar 2023

REDAKTION:

Dipl.-Ing. Dirk Siewert,
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. (HDB)

Dipl.-Ing. Uwe Hinzmann,
Obmann der Arbeitsgruppe Kampfmittel
der BFA Spezialtiefbau im HDB

Prof. Dr.-Ing. Britta Kruse
Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Berlin
FG Geotechnik

Prof. Dr. jur. Klaus Englert und Dr. iur. Florian Englert,
CBTR - Centrum für Deutsches und Internationales
Baugrund- und Tiefbaurecht e.V.

Jürgen Sebold (†), Dipl.-Ing. (FH) Christoph Eisel und
Dipl.-Ing. Volker Göttert
BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:

Das Merkblatt „Kampfmittelfrei Bauen“ wurde mit
größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die Herausgeber
übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit,
Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte
und Informationen. Die Nutzung des Merkblattes erfolgt
auf eigene Gefahr.

Das Merkblatt enthält Angaben zu Links auf verschiede-
ne Webseiten („externe Links“). Diese Webseiten unter-
liegen der Haftung der jeweiligen Seitenbetreiber. Auf die
aktuelle und künftige Gestaltung der angegebenen Links
haben die Herausgeber keinen Einfluss. Die permanente
Überprüfung der angegebenen Links ist für die Heraus-
geber ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht
zumutbar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die
einschlägigen Gesetze und Regelungen, insb. auch der
einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutsch-
land, einem Wandel unterliegen können. Maßgebend ist
damit stets die jeweils aktuelle Fassung.

URHEBERRECHT/LEISTUNGSSCHUTZRECHT, BILDNACHWEISE

Die im Merkblatt veröffentlichten Inhalte
unterliegen dem deutschen Urheberrecht
und Leistungsschutzrecht. Eine vom
deutschen Urheber- und Leistungs-
schutzrecht nicht zugelassene Verwer-
tung bedarf der vorherigen schriftlichen
Zustimmung der Herausgeber oder
jeweiligen Rechteinhaber. Dies gilt vor
allem für Vervielfältigung, Bearbeitung,
Übersetzung, Einspeicherung, Verarbei-
tung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Da-
tenbanken oder anderen elektronischen
Medien und Systemen.

Das unerlaubte Kopieren der Merk-
blattinhalte oder des kompletten Merk-
blattes für den kommerziellen Gebrauch
ist nicht gestattet und strafbar.
Dieses Merkblatt darf ohne schriftliche
Erlaubnis nicht durch Dritte in Frames
oder iFrames dargestellt werden.

Die Verwendung der Kontaktdaten des
Impressums zur gewerblichen Werbung
ist ausdrücklich nicht erwünscht, es sei
denn, es wurde zuvor eine schriftliche
Einwilligung erteilt oder es besteht be-
reits eine Geschäftsbeziehung.

Die Herausgeber und alle im Merkblatt
genannten Personen widersprechen
hiermit jeder kommerziellen Verwendung
und Weitergabe ihrer Daten. Das Urhe-
berrecht liegt bei den Herausgebern.

BILDNACHWEISE:

Titel: Photos.com
Seite 2, 11, 19, 20, 22, 24, 29, 37: K. Winkelmann
Seite 3: HDB//Stockberg, CBTR, BG Bau//Schulten
Seite 6, 25: R. Haßfurter
Seite 8: pitb_1 - Fotolia.com
Seite 9: christian42 - Fotolia.com
Seite 10: Bilfinger SE/Implemia
Seite 12, 17, 18, 27, 34: Keller Grundbau
Seite 14, 15, 16, 33, 38: Leonhard Weiss
Seite 20: BMWSB, BMVG; www.bfr-kmr.de
Mock-up Broschüre: www.bn2.de
Seite 21: Luftbilddatenbank Dr. Carls

Design und Layout: www.bn2.de
Andreas Lange

ISBN Nummer: 978-3-9820855-4-8

2. ÜBERARBEITETE AUFLAGE 2023



**KAMPFMITTELFREI
BAUEN**

www.kampfmittelportal.de

Diese Infos können Sie auch
über den abgebildeten
QR Code abrufen.



Kampfmittelräumdienst RHEINLAND-PFALZ



Impressum

Herausgeber:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Abteilung 2 – Kommunales, Ausländer- und
Flüchtlingswesen, Sicherheit und Ordnung, Bevölke-
rungsschutz

Referat 23 –Sicherheit und Ordnung, Stiftungen,
Lohnstelle ausländische Streitkräfte

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

website: www.add.rlp.de

Stand: Juni 2021

Organisation
Zuständigkeiten
Verfahren

Auch über 70 Jahre nach Kriegsende befinden sich noch zahlreiche Bombenblindgänger und nicht detonierte Munition im Boden.



So wurden im Jahr 2020 vom Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz rd. 30.000 kg Munition und Munitionsteile geborgen.

Kampfmittel können ein erhebliches Gefährdungspotenzial aufweisen.

Falls Sie Gegenstände finden, bei denen es sich um Kampfmittel – Bomben, Granaten, sonstige Munition handeln könnte, halten Sie bitte unbedingt Abstand und informieren Sie das zuständige Ordnungsamt oder die Polizei.

Die Beseitigung von Kampfmittel/Fundmunition beider Weltkriege ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr im Rahmen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG). Hiernach sind grundsätzlich die örtlichen Ordnungsbehörden, d.h. die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, zuständig. Bei Gefahr im Verzug liegt die Zuständigkeit bei der Polizei. Die zuständigen Behörden werden bei erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch „alte“ Kampfmittel durch den vom Land Rheinland-Pfalz vorgehaltenen Kampfmittelräumdienst im Rahmen der Amtshilfe unterstützt.

Der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von Kampfmitteln ausgeht, hat in Rheinland-Pfalz eine hohe Priorität. Daher werden die Kosten des Kampfmittelräumdienstes vom Land Rheinland-Pfalz getragen und dessen Leistungen sind für die betroffenen Grundstückseigentümer kostenfrei.



Organisatorisch gehört der Kampfmittelräumdienst zum Referat 23 Sicherheit und Ordnung, Stiftungen, Lohnstelle ausländische Streitkräfte.

Er besteht aus einer Leit- und Koordinierungsstelle in Koblenz, die von dem technischen Leiter geführt wird, und zwei Räumgruppen in Koblenz und in Worms.

Die Amtshilfe des Kampfmittelräumdienstes ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Fundmunition der beiden Weltkriege z.B. Bomben, Granaten, Panzerfäuste und Handgranaten werden vom Kampfmittelräumdienst identifiziert, ggf. entschärft, abtransportiert und vernichtet.

Erfolgen Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund bzw. gibt es keine tatsächlichen Hinweise auf Kampfmittel kann der Kampfmittelräumdienst mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht weiter tätig werden. Für diese Fälle wird auf die Möglichkeit der Beauftragung einer Überprüfung durch geeignete private Fachunternehmen (kostenpflichtig) verwiesen.

Mangels konkretem Gefahrenverdacht gehört es auch nicht zu den Aufgaben des Kampfmittelräumdienstes, die Kampfmittelbelastung bzw. -freiheit von Grundstücken im Vorfeld von Baumaßnahmen zu beurteilen oder zu bescheinigen.

Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen wird auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens mit der Luftbildauswertung (kostenpflichtig) verwiesen.

Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20304 Hamburg

FIRU mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechperson:
Julia Céline Bartels
Telefon:
+49690862-6322
E-Mail:
julia-celine.bartels@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24/07.59.04/PB24RP_
549-2024
Fax:
+49690862-6370

UST-ID: DE221793973

Hamburg, 02. Dezember 2024

Per E-Mail: Beteiligung2@firu-mbh.de

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 14.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Verwaltungsbereich Nord



www.dwd.de

Dienstgebäude: Bernhard-Noch Str. 76 20304 Hamburg, Tel. 069 / 8062 - 6351
Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)



FIRU mbH
z.H. Hr. Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Ihre Zeichen/Nachricht von

Ihr Ansprechpartner
Marcel Krupka

E-Mail
marcel.krupka@
saarland.ihk.de

Tel.
06 81 / 95 20-801

Fax
06 81 / 95 20-489

16. Dezember 2024

Aufstellung des Bebauungsplans „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ durch den Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) sowie die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet), Gemarkung der Stadt Zweibrücken als auch Gemarkung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land (Gemeinde Contwig und Rimschweiler)

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das bestehende „Zweibrücken Fashion Outlet“ (ZFO) soll von der momentanen Verkaufsfläche von 21.000 m² um weitere 8.500 m² auf dann 29.500 m² erweitert werden. Zu dem hierzu notwendigen Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren haben wir bereits im Jahr 2022 umfassend Stellung bezogen. Zur vorliegenden Bauleitplanung nehmen wir aus Sicht der saarländischen Wirtschaft wie folgt erneut Stellung:

1. Ergebnis der Zielabweichungsentscheidung aus dem Jahr 2023 sowie des Widerspruchsverfahrens der saarländischen Städte

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren wurde festgestellt, dass aufgrund der überörtlichen Bedeutung des Vorhabens ein solches Verfahren erforderlich ist. Das Verfahren wurde am 15. März 2022 eingeleitet und umfasst das Zielabweichungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz.

Der Zielabweichungsbescheid der SGD Süd vom 31. August 2023 stuft die Erweiterung des ZFO als raumverträglich ein, betont jedoch gleichzeitig, dass eine Bauleitplanung nur dann rechtskonform erfolgen kann, wenn eine Abweichung von den entgegengesetzten raumordnerischen Zielen zugelassen wird.

Die geplante Erweiterung widerspricht insbesondere dem Ziel Z 58 des LEP IV („städtebauliches Integrationsgebot“), während sie dem Ziel Z 57 („Zentralitätsgebot“) entsprechen soll. Um die raumverträgliche Einstufung zu gewährleisten, wurden mehrere Maßgaben formuliert, darunter eine Begrenzung der Gesamtverkaufsfläche auf maximal 29.500 m² sowie spezifische Festlegungen für verschiedene Sortimentsgruppen. Hierbei sind die Sortimentsgruppen des Kernsortiments mit maximalen Verkaufsflächenzahlen festzusetzen (Bekleidung max. 22.000 m², Sportbekleidung max. 500 m², Schuhe & Lederwaren max. 4.200 m² und Sportschuhe max. 500 m²).

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Zweibrücken aus dem Jahr 2020 sieht das ZFO als „Sondergebiet“ vor und macht das Ziel Z 59 („Ergänzungsstandorte“) unbeachtlich. Die Auswirkungsanalyse des Gutachterbüros „ecostra“ kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsatzumlenkungen keine erheblichen negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die SGD Süd hat im August 2023 eine Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot genehmigt, trotz zahlreicher Einwände und aufgezeigter Bedenken. Im Anschluss an das Verfahren legten die Städte Saarbrücken, Homburg und Neunkirchen Widersprüche gegen den positiven Bescheid ein. Diese wurden als unzulässig zurückgewiesen, da den Widerspruchsführern die Befugnis zur Einlegung eines Widerspruchs fehlte und das Integrationsgebot keine drittschützende Wirkung hat.

Insgesamt zeigt sich, dass trotz der Genehmigung der Abweichung erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die umliegenden Städte bestehen bleiben. Dies betrifft auf saarländischer Seite insbesondere die Städte Homburg, Neunkirchen, Blieskastel sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken und auf rheinland-pfälzischer Seite die Städte Pirmasens und Kaiserslautern. Eine Umsetzung der durch den genannten Bebauungsplan vorgelegten Planung könnte deren zentrale Versorgungsfunktionen gefährden und somit enorme negative Folgen für die regionale Entwicklung nach sich ziehen.

Bereits im Jahr 2022 haben sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens neben der IHK Saarland (Stellungnahme vom 21.06.2022) zahlreiche umliegende Kommunen und Behörden aus den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland kritisch zu den Widersprüchen der raumordnerischen Ziele geäußert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Erweiterung des bestehenden ZFO zwar durch die SGD Süd als raumverträglich eingestuft wurde, jedoch die vorgebrachten Belange wie das städtebauliche Integrationsgebot, das Zentralitätsgebot und das Nichtbeeinträchtigungsgebot nicht ausreichend in der Planung berücksichtigt wurden. Trotz der positiven Entscheidung im Zielabweichungsbescheid vom 31.08.2023 bleibt die Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Zielen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels fraglich. Aus unserer Sicht ist diese Entscheidung nicht akzeptabel, da sie den grundlegenden

Anforderungen an eine nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung nicht gerecht wird.

Daher werden wir im Rahmen des genannten Bauleitplanverfahrens erneut auf die vorgebrachten Kritikpunkte (Kapitel 2 der Stellungnahme) hinweisen und betonen, welche Bedeutung die Einhaltung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze für die zukünftige Entwicklung der Region hat.

2. Bewertung des o.g. Planvorhabens bezüglich der Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Aus unserer Sicht steht die geplante Erweiterung des ZFO trotz des positiven Bescheids der SGD Süd in direktem Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung, insbesondere dem Zentralitätsgebot und dem städtebaulichen Integrationsgebot. Wie bereits unter dem ersten Punkt der Stellungnahme beschrieben wurde, sind diese raumordnerischen Ziele von zentraler Bedeutung für die Bauleitplanung und sollen sicherstellen, dass großflächige Einzelhandelsprojekte an geeigneten Standorten realisiert werden, die städtebaulich integriert sind und die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht beeinträchtigen. Die vorliegende Planung könnte demzufolge nicht nur die Stadt Zweibrücken, sondern auch die angrenzenden Städte Saarbrücken, Homburg, Blieskastel und Neunkirchen (Saarland) sowie Pirmasens und Kaiserslautern (Rheinland-Pfalz) nachhaltig benachteiligen.

Unsere Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren aus dem Jahr 2022 bezüglich der geplanten Erweiterung des ZFO thematisiert mehrere wesentliche raumordnerische Aspekte, die in direktem Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung stehen. Durch die vorliegende Erweiterung (8.500 m² Verkaufsfläche, was etwa 40-50 neuen Geschäften entspricht – siehe Begründung zum Bebauungsplan, Seite 8 ff.) würden erhebliche negative Auswirkungen auf die Innenstädte der betroffenen Kommunen entstehen. Dementsprechend ist die vorliegende Erweiterung weder städtebaulich noch versorgungsstrukturell verträglich, weswegen die zum damaligen Zeitpunkt eingebrachten Bedenken zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auch im Rahmen der o.g. Bauleitplanung weiterhin bestehen. Diese werden im Folgenden aufgeführt:

a) „Städtebauliches Integrationsgebot“

Ein zentraler Aspekt ist das Städtebauliche Integrationsgebot, welches im Ziel 58 des LEP IV von Rheinland-Pfalz verankert ist. Dieses Gebot sieht vor, dass großflächige Einzelhandelsprojekte an städtebaulich integrierten Standorten, wie Innenstädten oder Stadtzentren, realisiert werden. Der Standort des ZFO wird jedoch **als nicht städtebaulich integriert angesehen und befindet sich nicht in einem zentralen Versorgungsbereich**. Dies widerspricht somit dem Integrationsgebot und erforderte bereits ein Zielabweichungsverfahren (s.o. Kapitel 1 und 2). Die ursprüngliche Genehmigung für das Designer Outlet Zentrum (DOZ) basierte auf einer Ausnahme aufgrund konversions- und arbeitsmarktpolitischer Gesichtspunkte, die heute nicht mehr gültig sind.

Die ursprüngliche Planung des Designer Outlet Zentrums (DOZ) - heute ZFO - widersprach dem Integrationsgebot. Bereits im damaligen Raumordnungsverfahren im Jahr 1997 wurde eine Zielabweichung genehmigt, da konversions- und arbeitsmarktpolitische Aspekte Vorrang hatten. Damals war der Flughafen Zweibrücken nach dem Abzug der US-Streitkräfte eine brachliegende Konversionsfläche. Zum heutigen Zeitpunkt, mehr als 27 Jahre später, hat sich die Situation grundlegend geändert: Es handelt sich beim Flughafen Zweibrücken deshalb nicht mehr um eine Konversionsfläche. Hier entstanden in der Zwischenzeit neue Nutzungen sowie zahlreiche Betriebe, einschließlich des ZFO. Der Strukturwandel hin zu einer vielfältigen gewerblichen Nutzung ist dementsprechend abgeschlossen und es gibt mehrere Tausend Arbeitsplätze in der Region, darunter ca. 1.300 im ZFO. **Konversions- und arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte können demzufolge auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erneut als Begründung für eine Zielabweichung verwendet werden. Die Erweiterung des ZFO ist somit vom landesplanerischen Grundsatz her eindeutig abzulehnen. Es sollte nicht erneut vom Ziel 58 „Integrationsgebot“ des LEP IV abgewichen werden.**

b) „Zentralitätsgebot“

Großflächige Einzelhandelsbetriebe müssen sich nach raumordnerischen Grundsätzen mit ihrem Angebotsumfang und ihrer Angebotsstruktur sowie der Verkaufsfläche an dem jeweiligen Verflechtungsbereich der Standortkommune orientieren.

Der aus der vorgesehenen Verkaufsfläche von 29.500 qm resultierende Einzugsbereich orientiert sich in keiner Weise an dem Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Zweibrücken, sondern übertrifft diesen um ein Vielfaches. Zum Vergleich: Gemäß Einzelhandelskonzept (siehe Anlage 1) der Stadt Zweibrücken befinden sich in der Innenstadt 19.300 m² Verkaufsflächen für den Einzelhandel, allein davon sind 5.700 m² leerstehende Ladenlokale (siehe Seite 47 EZH Konzept Stadt Zweibrücken), die einer neuen Nutzung zugeführt werden müssen. Zudem übersteigt das ZFO mit seinem Einzugsgebiet von 250 km die Reichweite eines herkömmlichen Mittelzentrums bei weitem (siehe Seite 59 der Begründung zum Bebauungsplan). Dies geht auch zu Lasten der Verflechtungsbereiche benachbarter Mittel- und Oberzentren, die innerhalb dieses Umkreises liegen (sowohl auf rheinland-pfälzischer als auch auf saarländischer Seite).

Im Ergebnis widerspricht dies eindeutig den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung bezüglich des Systems zentraler Orte.

c) „Nichtbeeinträchtigungsgesamt“

Im LEP IV RLP wird ferner das Nichtbeeinträchtigungsgesamt formuliert, welches besagt, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe die **Funktion benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen**. Die geplante Erweiterung des ZFO (8.500 m² neue VKF) wird in diesem Umfang negative Auswirkungen auf die Innenstädte der angrenzenden saarländischen und rheinland-pfälzischen Kommunen haben. Die bereits im ZAV beigefügte

Auswirkungsanalyse (ecostra Auswirkungsanalyse, Erweiterung Zweibrücken Fashion Outlet – Anlage 7, Jahr 2021) enthält Berechnungen zur Verträglichkeit des Vorhabens, deren Richtigkeit schon zum damaligen Zeitpunkt von unserer Seite in Frage gestellt wurden. Insbesondere wird die Kaufkraftabschöpfung als zu niedrig eingeschätzt, da die verwendete Flächenproduktivität von ca. 6.650 Euro je m² Verkaufsfläche (siehe Seite 13 ff., Anlage 7) als unrealistisch erscheint. Vergleichbare Outlet-Center zeigen eine realistische Flächenproduktivität von ca. 8.000 bis 10.000 Euro je m², was gravierende Beeinträchtigungen für die zentralen Orte im Saarland sowie in Rheinland-Pfalz zur Folge hätte.

Die Analyse belegt bereits **bestehende Vorschädigungen** in den **zentralen Versorgungsbereichen (ZVB)** der saarländischen Städte, was eine Herabsetzung des üblichen Schwellenwerts von 10 % zur Bewertung der Verträglichkeit erforderlich macht. In St. Wendel und Neunkirchen sind deutliche Funktionsverluste und Angebotsrückgänge erkennbar, während Homburg ebenfalls unter einer verschärften Leerstandsituation leidet. **Eine Erweiterung des ZFO würde diese Problemlagen weiter verschärfen und somit dem Nichtbeeinträchtigungsgebot widersprechen.** Dies wird im kommenden Kapitel 3 der Stellungnahme noch in Bezug zu den Auswirkungen auf den Einzelhandel detaillierter beschrieben.

3. Auswirkungen auf den Einzelhandel im Einzugsgebiet

Die geplante Erweiterung des ZFO hat weitreichende Folgen für den Einzelhandel in den betroffenen saarländischen Kommunen. Die Auswirkungsanalyse zeigt umfassende Berechnungen zur Umsatzumverteilung auf, jedoch ist die Methodik hinter diesen Berechnungen fragwürdig. **Die Annahme einer Flächenproduktivität von nur 6.650 Euro je m² Verkaufsfläche (siehe unter 2 c der Stellungnahme) führt zu einer erheblichen Unterschätzung der Kaufkraftabschöpfung.** Erfahrungen aus anderen Outlet-Centern belegen, dass eine realistischere Flächenproduktivität zwischen 8.000 und 10.000 Euro liegt, was bedeutet, dass die negativen Effekte auf die Innenstädte nicht nur „nicht wesentlich“, sondern gravierend wären. Dies betrifft insbesondere die Mittelzentren Homburg, Neunkirchen, Blieskastel und St. Ingbert sowie nahezu das gesamte Saarland.

Die Bestandserhebungen in den Fachgutachten (siehe Anlagen zum Bebauungsplan) zeigen bereits jetzt erhebliche Vorschädigungen in den zentralen Versorgungsbereichen (ZVB). Der übliche Schwellenwert von 10 % zur Bewertung der Verträglichkeit kann hier nicht angewendet werden; dieser Wert sollte aufgrund der bestehenden Probleme (siehe unter 2 c der Stellungnahme) herabgesetzt werden. In St. Wendel wird eine untypische Struktur mit zahlreichen Ladenleerständen festgestellt, während Neunkirchen einen signifikanten Angebotsrückgang durch Schließungen zu verzeichnen hat. Das Saarpark-Center konnte diese Verluste nicht kompensieren, zudem sind Shopping-Malls seit der Corona-Pandemie in einer besonderen Umbruchphase und vielfach durch Leerstände gekennzeichnet (siehe S. 39 der ecostra-Auswirkungsanalyse, Erweiterung Zweibrücken Fashion Outlet – Anlage 7, Jahr 2021).

Zusätzlich wird im ecostra-Gutachten aus dem Jahr 2021 festgestellt, dass das Globus SB-Warenhaus nicht wie angenommen einen Angebotsausbau im Bereich Schuhe und Bekleidung bietet. Vielmehr wurde die Verkaufsfläche mit Blick auf den zentralen Versorgungsbereich reduziert. Auch in Homburg hat sich die Leerstandssituation durch Geschäftsaufgaben weiter verschärft. Aktuell ist die Stadt Homburg unter Einsatz von Bundesmitteln der Städtebauförderung bemüht, Maßnahmen zur Revitalisierung der Innenstadt umzusetzen.

Ein weiterer kritischer Punkt ergibt sich aus der ecostra-Auswirkungsanalyse von 2019, die auf dem aktuellen Branchenmix des bestehenden ZFO basiert. So wird davon ausgegangen, dass für die Erweiterungsfläche von 8.500 m² detaillierte Festsetzungen zu den zulässigen Warengruppen und deren maximal möglicher Verkaufsflächengröße getroffen werden. Diese Annahme wird von uns als problematisch angesehen, da sie auf empirischen Erkenntnissen beruht, die möglicherweise nicht alle relevanten Faktoren einer Erweiterung berücksichtigen (siehe Begründung, Seite 54 ff., zum ecostra-Gutachten Anlage 5). Die Analyse stützt sich auf Beispiele von anderen Outlet-Centern, bei denen auf detaillierte Festsetzungen für einzelne Warengruppen verzichtet wurde. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass solche Center ohne klare Vorgaben eine stark variierende Branchenstruktur aufweisen können. **Dies könnte zu unvorhersehbaren Auswirkungen auf den lokalen Einzelhandel führen und somit die Validität der Ergebnisse der ecostra-Analyse infrage stellen.**

Darüber hinaus ist eine vollständige Bewertung der geplanten Erweiterung und deren Auswirkungen erst dann möglich, wenn eine detaillierte Auswirkungsanalyse im Rahmen der Bauleitplanung vorgelegt wird. Diese sollte genaue Umsatzverteilungszahlen, Flächenproduktivitäten, Umsatzumlenkungen durch das Projekt sowie die Wettbewerbssituation in unmittelbar angrenzenden französischen Städten (hier insbesondere Saargemünd) und weitere relevante Punkte enthalten, die für eine umfassende Analyse von Bedeutung sind. Zudem sollte der aktuelle Bestand des ZFO erneut erhoben werden.

Bisher wird lediglich allgemein von der Flächenerweiterung des ZFO gesprochen. Spezifische Informationen über Sortimentsgruppen fehlen gänzlich. Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 2.1.2 (siehe textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan, Seite 3 ff.) beziehen sich lediglich auf die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb bestimmter Sortimentsgruppen im gesamten ZFO. Eine klare Zuordnung der maximalen Verkaufsfläche für die neuen geplanten Bereich im Süden mit 40 bis 50 Stores (auf einer Fläche von etwa 8.500 m²) zu spezifischen Sortimentsgruppen sowie eine Analyse darüber, wie sich der Bestand durch die Erweiterung verändern wird, sind unerlässlich für eine fundierte Bewertung. Erst nach Vorlage dieser umfassenden Daten kann eine detaillierte Analyse zu den Auswirkungen auf umliegende Kommunen erfolgen. Zudem sollten die Einzelhandelskonzepte der Stadt Zweibrücken (2020) sowie die der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land (2019) an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Es ist allgemein bekannt, dass sich durch die aktuell schwierigen

wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Konsumgewohnheiten massiv verändern, nicht zuletzt durch die zunehmende Bedeutung des Onlinehandels (hier insbesondere durch neue Plattformen wie Temu und SHEIN mit seiner Fokussierung auf den Bereich Textil). In Folge ist ein erheblicher Bedeutungsverlust des lokalen stationären Einzelhandels in unseren Innenstädten zu beobachten, der mit weiteren Leerständen einhergeht. Dieser Aspekt bleibt bisher gänzlich unbeachtet und erfordert daher eine Neujustierung der Einzelhandelskonzepte.

4. Weitere ergänzende abwägungsrelevante Gesichtspunkte

a) Keine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit einer Erweiterung

Das ZFO ist bereits in seinem aktuellen Bestand „vital“ und konkurrenzfähig aufgestellt und kann auch im derzeitigen Flächenbesatz erfolgreich fortgeführt werden. (siehe S. 1, Auswirkungsanalyse ecostra Erweiterung Zweibrücken Fashion Outlet – Anlage 2021 „das Center verfügt über einen attraktiven und leistungsfähigen Markenbesatz ...“). In seiner aktuellen Größe gehört es zu den Top 20 der erfolgreichsten Outlet Center in Europa (siehe Statistik ecostra/magdus 2021, the top 20 of the economically most successful outlet centres in Europe).

Eine Erweiterung zur Standortsicherung ist unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten daher nicht erforderlich.

b) Schädigung der Innenstädte

Erschwerend kommt hinzu, dass unsere Innenstädte schon jetzt unter einem enormen Wettbewerbsdruck leiden. Ursächlich dafür sind der demografische Wandel, die allgemein schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die mit einer massiven Veränderung der Konsumgewohnheiten einhergehen sowie die steigende Bedeutung des Onlinehandels. Hier insbesondere durch neue globale Player wie Temu und SHEIN, die unmittelbare Auswirkungen auf den lokalen stationären Einzelhandel in unseren Innenstädten haben. Dies stellt den Einzelhandel als wesentlicher Frequenzbringer in unseren Innenstädten vor essenzielle Herausforderungen. Schon heute wird von einem zunehmenden Bedeutungsverlust des Einzelhandels in unseren Innenstädten gesprochen. Zur Revitalisierung der Innenstädte und zur Stärkung des lokalen Handels werden daher seitens der Politik umfangreiche Förderprogramme aufgelegt. So hat die rheinland-pfälzische Landesregierung bereits im Jahr 2022 ihr Modellvorhaben „Innenstadt-Impulse“ auf Mittelzentren ausgeweitet und mit 5 Millionen Euro dotiert. Auch im Jahr 2024 hat das Land fünf Millionen Euro für „Innenstadt-Impulse“ bereitgestellt, was die Dringlichkeit der Förderung im Innenstadtbereich noch weiter unterstreicht (siehe Seite des Ministeriums des Inneren und für Sport unter: <https://mdi.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/land-stellt-erneut-fuenf-millionen-euro-fuer-innenstadt-impulse-bereit>). Ziel ist die Entwicklung und Durchführung individueller Maßnahmen zur Förderung der Innenstädte in Folge des Strukturwandels.

Dem Ansinnen einer Stärkung der Innenstädte und des innerstädtischen Handels steht die Erweiterung des ZFO diametral entgegen. Bereits in seiner heutigen Dimension entfaltet das ZFO Zweibrücken bei den Verbrauchern eine große Magnetwirkung und führt zu erheblichen Umsatzverlagerungen in der Region.

Der geschilderte Sachverhalt verdeutlicht, dass die geplante Erweiterung des ZFO um weitere 8.500 m² Verkaufsfläche mit innenstadtrelevanten Sortimenten die drohende Abwärtsspirale nochmals deutlich beschleunigen und die umfangreichen Bemühungen und Investitionen zur Revitalisierung der Innenstädte, als Zentren urbanen Lebens, konterkarieren.

c) *Geschäftsmodell des ZFO nicht mehr zeitgemäß mit Blick auf Umwelt- und Klimaschutz*

Zentrales Geschäftsmodell des ZFO ist es, nahezu ausschließlich Kunden des sogenannten motorisierten Individualverkehrs aus einem Umkreis von bis zu 250 km anzuziehen. Dementsprechend entspricht dies mit Blick auf Klimawandel und Ökobilanz nicht mehr den heutigen Anforderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung. Bereits heute bilden sich regelmäßig lange Staus auf den Zufahrtswegen. Durch die Erweiterung wird der Verkehrszufluss noch weiter erhöht. Auch der geplante Ausbau der Anschlussstelle (siehe Seite 64 ff der Begründung) zur BAB 8 wird aufgrund der hohen Verkehrsmenge hieran nichts ändern. Darüber hinaus soll die Anzahl an Stellplätzen noch weiter auf 4.000 (Bestand aktuell ca. 2.900 Stellplätze) ausgebaut werden. Damit verbunden sind weitere Neuversiegelungen von bisher unbebauten Flächen. Des Weiteren ist selbst nach Angaben des Direktors des ZFO die Busanbindung mangelhaft. Bevor über Neuversiegelungen für weitere Stellplätze diskutiert wird, sollte das ÖPNV-Angebot zum ZFO verstärkt und besser ausgebaut werden (siehe Aussage im Artikel des SWR vom 09.10.24 „So geht es beim Fashion Outlet in Zweibrücken weiter“ unter: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kaiserslautern/zweibruecken-outlet-ausbau-bebauungsplan-wird-erstellt-106.html>).

Demgegenüber befinden sich in den Städten und Gemeinden alternative Verkehrskonzepte im Sinne der Stärkung des Klima- und Umweltschutzes in der Umsetzung. Für den innerstädtischen Einzelhandel bedeutet dies vielfach eine komplette Neuausrichtung seines Geschäftsmodells und zusätzlichen finanzielle Belastungen, um die Erreichbarkeit für seine Kunden weiterhin zu sichern.

Die Ausrichtung auf den motorisierten Individualverkehr als primäres Geschäftsmodell schafft dem ZFO weitere Wettbewerbsvorteile gegenüber dem innerstädtischen Einzelhandel und geht zudem zu Lasten des Klima- und Umweltschutzes.

5. Fazit

Bereits 2022 haben wir in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das ZFO in seinem derzeitigen Bestand schon bei seiner Genehmigung vor annähernd 27 Jahren der Zielvorgabe des „Integrationsgebotes“ des Landesentwicklungsprogrammes von Rheinland-Pfalz widersprach. Die Zielabweichung von diesem Gebot wurde 1997 damit begründet, dass es sich bei dem Standort Flughafen Zweibrücken um eine „Konversionsfläche“ handelt und die „Entwicklung von Landesteilen, die besonders stark vom Strukturwandel betroffen sind“ von besonderer Bedeutung ist.

Nach nunmehr 27 Jahren erfolgreicher Strukturpolitik für das Gebiet des Flughafens Zweibrücken handelt es sich allerdings heute weder um eine Konversionsfläche noch um einen vom Strukturwandel stark betroffenen Standort. Durch die positive Entwicklung der benachbarten Gewerbegebiete und des ZFO ist der Strukturwandel des ehemaligen Militärflughafens bereits abgeschlossen und auch die durch den Abzug der amerikanischen Streitkräfte verursachten Arbeitsplatzverluste sind um ein Vielfaches ausgeglichen. Die Begründung von 1997 (Zielabweichung vom Integrationsgebot greift somit heute nicht mehr. Andere (neue) Gründe werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht aufgeführt. Bereits im Rahmen des ZAV haben wir auf diese Punkte hingewiesen.

Obwohl die Erweiterung als raumverträglich eingestuft wurde, stehen die vorgebrachten Belange, insbesondere das städtebauliche Integrationsgebot und das Zentralitätsgebot, weiterhin im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Dennoch äußerten mehrere saarländische Städte Bedenken hinsichtlich der zentralen Versorgungsfunktionen ihrer Innenstädte. Die Widersprüche dieser Städte gegen den positiven Bescheid wurden als unzulässig zurückgewiesen, was die Fragilität der Entscheidung unterstreicht. Die vorgesehene Erweiterung steht somit im völligen Widerspruch zu allen Planungsgrundsätzen, wonach großflächige Einzelhandelsbetriebe nur an integrierten Standorten zulässig sind.

Zudem ist eine Erweiterung des ZFO aus betriebswirtschaftlicher Sicht im Sinne der Standortsicherung nicht notwendig. In seiner heutigen Größe gehört es bereits zu den erfolgreichsten Outlet Centern Europas.

Nicht zuletzt ist die **Erweiterung städtebaulich und versorgungsstrukturell nicht verträglich**, da von ihm erhebliche negative Auswirkung auf die Innenstädte der betroffenen Kommunen ausgehen.

Das ZFO setzt auf ein Geschäftsmodell, welches allein auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet ist. Es entspricht damit nicht den heutigen Anforderungen im Hinblick auf die Verbesserung der Ökobilanz.

Die Erweiterung des ZFO ist daher weder zur Standortsicherung notwendig noch in dieser Form zeitgemäß, sie verursacht erhebliche negative Auswirkungen auf die Ortszentren im Einzugsgebiet und ist mit den Zielen und

Grundsätzen der Raumordnung sowie der Landesplanung von Rheinland-Pfalz nicht vereinbar. Die vorliegenden Bedenken müssen ernst genommen werden, um eine nachhaltige und integrierte Stadtentwicklung sicherzustellen. Das geplante Vorhaben ist somit abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Saarland

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Frank Thomé', is written over the printed name.

Dr. Frank Thomé
Hauptgeschäftsführer



Kreisverwaltung Südwestpfalz - 66951 Pirmasens

FIRU mbH
z.H. Hr. Dr. Torakai
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern



Abteilung Bauen und Umwelt

Besucheranschrift:

Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens

Sachbearbeiter: Hr. Welle

Durchwahl: 06331/809-240

Telefax: -

E-Mail: a.welle@lksuedwestpfalz.de

Unser Zeichen: VI/62/BP24-060

Datum: 09.01.2025

**Vollzug des Raumordnungsgesetzes (ROG) & Landesplanungsgesetzes (LPIG)
Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ des Zweckverband
Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken im Bereich der Stadt Zweibrücken & der OG
Contwig
Hier: Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde nehmen wir zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

Wir weisen darauf hin, dass das in den Anlagen aufgeführte Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land weder mit der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde noch mit der Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde abgestimmt wurde.

Im Übrigen verweisen wir auf die Inhalte des Raumordnerischen Entscheids der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 31.08.2023 ohne Aktenzeichen sowie die Inhalte des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 31.08.2023 mit dem Aktenzeichen „14-437-14:41“.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen, eine positive Stellungnahme der SGD als Träger öffentlicher Belange vorausgesetzt, nach einer summarischen Prüfung der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine grundsätzlichen Bedenken. Für eine Entwässerung / Einleitung / Gewässerkreuzung / Anlage am Gewässer ist jedoch eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine abschließende Entscheidung der Unteren Wasserbehörde kann erst im Zuge dieses Verfahrens erfolgen.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde ist zu beachten, dass sich das Plangebiet innerhalb des Strecken- und Flächendenkmals „Westbefestigung“ (Westwall und Luftverteidigungszone West) befindet. In der überplanten Fläche liegen bauliche Anlagen des Strecken- und Flächendenkmals.

In den Bauleitplanverfahren sind deshalb insbesondere die entsprechenden Denkmalfachbehörden zu beteiligen:



Dr. Katinka Häret-Krug
Gebietsreferentin
Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP
Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstraße 44 - Erthaler Hof
55116 Mainz
Tel.: 06131 2016-216
Fax: 06131 2016-111
katinka.haeret-krug@gdke.rlp.de

Dr. David Hissnauer
Gebietsreferent
Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP
Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Tel: 06232-675767
Fax: 06232-675760
Mobil: 01520-9094342
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Dr. Sabine Glienke
Grabungstechnik, TÖB-Bearbeitung
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie
Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz
Große Langgasse 29
55116 Mainz
06131-2016-415
01525 7973694
sabine.glienke@gdke.rlp.de

Hinweise Bauleitplanung:

Nach unserem Kenntnisstand soll in der für die gegenständliche Bauleitplanung erforderlichen Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land für den nördlichen Teilbereich der Planung lediglich die vorhandene Verkehrsfläche in ihrem Bestand festgesetzt werden (gemäß Antragsunterlagen zur landesplanerischen Stellungnahme). Der vorliegende Bebauungsplan setzt den Bereich flächig als Verkehrsfläche fest. Das Entwicklungsgebot nach §8 Abs.2 BauGB wäre somit nicht eingehalten. Wir bitten die einzelnen Planungen zu synchronisieren. Sofern der Bebauungsplan in diesem Bereich nicht rein der verkehrlichen Bestandsfestschreibung dient, wäre zudem die landesplanerische Stellungnahme der VG Zweibrücken-Land zur entsprechenden FNP-Teilfortschreibung anzupassen.

In der Anlage ist ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.12.2024 beigelegt. Das Schreiben ist Bestandteil unserer Stellungnahme.

In der Anlage ist zudem eine gesonderte Gebührenaufstellung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


(Welle)

Anlagen



Kreisverwaltung Südwestpfalz · 66951 Pirmasens

An die

Abteilung VI
Referat 62

Im Hause

Abteilung Bauen und Umwelt

Besucheranschrift:

Delaware Avenue 12-18, 66953 Pirmasens

Sachbearbeiter: Herr Philipp

Durchwahl: 06331/809-227

Telefax: 06331/809-8227

E-Mail: r.philipp@lksuedwestpfalz.de

Unser Zeichen: VI/63-362-115

Datum: 16.12.2024

**Vollzug des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes (BNatSchG / LNatSchG);
Naturschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf
„Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ des Zweckverbands Entwicklungsgebiet
Flugplatz Zweibrücken (ZEF)
Hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) beabsichtigt den Bebauungsplan „*Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken*“ aufzustellen, um die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlets (ZFO) planungsrechtlich zu ermöglichen. Auf dem Grundstück der ZFO-Betreiberin soll ein Fabrikverkaufszentrum errichtet werden. Der Großteil des Geltungsbereichs liegt innerhalb des Stadtgebiets Zweibrücken. Nur ein kleiner Bereich im nordöstlichen Plangebiet zwischen A8 und L480 befindet sich im Landkreis Südwestpfalz.

Der vorliegende Bebauungsplan bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Solche Beeinträchtigungen sind zunächst grundsätzlich zu vermeiden und zu mindern, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht).

Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen. Die Belange sind in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplanentwurf werden in diesem Zusammenhang erste umweltfachliche Angaben gemacht und in einem Umweltbericht aufgeführt. Die vorliegenden Unterlagen treffen jedoch keine abschließenden Aussagen zu den naturschutzrechtlichen Anforderungen, weshalb diese eine vertiefende Betrachtung erfordern und im weiteren Verfahren dahingehend zu ergänzen sind. Insbesondere die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind konkret zu benennen und in geeigneter Weise festzusetzen.



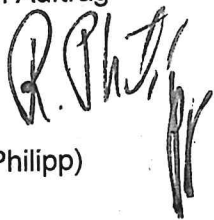
Auch ist auf die Absicht einzugehen, die öffentliche Grünfläche zwischen A8 und L480, die derzeit als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans dient, als Verkehrsfläche festzusetzen. Die Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes (z. B. ein dadurch entstehendes Ausgleichsdefizit, die künftige Nutzung / Pflege der Verkehrsfläche) sind zu beschreiben und zu bewerten.

Zur Beurteilung der vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen und des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu erarbeiten. Für eine materiell-rechtlich einwandfreie Ausgleichsbedarfsermittlung wird die Anwendung des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ des MKUEM empfohlen.

Darüber hinaus wurden im Plangebiet während einiger Geländeerfassungen diverse gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen. Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen beurteilen zu können, ist im weiteren Verfahren ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erarbeiten.

In dem Gutachten sind weitere Detailinformationen zu den bisherigen und ggf. auch zu den künftigen Erfassungen anzugeben (z. B. Anzahl der Erfassungstermine, Witterung, Uhrzeit, etc.). Zudem ist darzulegen, ob und inwieweit Erfassungen auch auf der o. g. öffentlichen Grünfläche zwischen A8 und L480 stattgefunden haben. Explizite Aussagen hierzu können den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden und sind für eine sachgemäße Beurteilung notwendig. Grundsätzlich muss auch auf dieser Fläche der gesetzliche Artenschutz Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Philipp)

Gebühren

Untere Landesplanungsbehörde:

Gemäß §2 Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung ist für unsere Tätigkeit eine Gebühr i. H. v. **381,00 €** (5 Std. gehobener Dienst) zu fordern.

Untere Wasserbehörde:

Gemäß § 2 Abs. 2 u. Abs.3 Satz 1 Nr. 1 auf dem Gebiet des Umweltrechts vom 28.08.2019 i. V. m. § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung ist für unsere Tätigkeit eine Gebühr i. H. v. **38,10 €** (0,5 Std. gehobener Dienst) zu fordern.

Untere Naturschutzbehörde:

Gemäß § 2 Abs. 2 u. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Ziff. 1.1.2.1 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 i. V. m. § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung ist für unsere Tätigkeit eine Gebühr i. H. v. **152,40 €** (2 Std. gehobener Dienst) zu fordern.

Zusammenfassung:

Für dieses Schreiben werden Gebühren in Höhe von **571,50 €** fällig. Der Betrag ist innerhalb von 4 Wochen fällig und anhand der Daten des beigefügten Überweisungsträgers auf das Konto der Kreisverwaltung Südwestpfalz zu überweisen.

Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Kreiskasse Suedwestpfalz

IBAN

DE14542500100000000083

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

MALADE51SWP

Auf die Angabe des BIC kann verzichtet werden, wenn die IBAN des Empfängers mit DE beginnt.

Betrag: Euro, Cent

571,50

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

10.00.136842.140283.0001

Fällig am

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

AZ:VI/62/BP24-060

07.02.2025

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

FIRU mbH

IBAN

Prüfziffer

Bankleitzahl des Kontoinhabers

Kontonummer (rechtsbündig u. ggf. mit Nullen auffüllen)

D E

113 377 002

Datum

Unterschrift(en)

SEPA-Überweisung / Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Kreiskasse Suedwestpfalz

IBAN

Bei Überweisungen in Deutschland immer 22 Stellen

sonstige Länder 15 bis max. 34 Stellen

DE14542500100000000083

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

MALADE51SWP

Auf die Angabe des BIC kann verzichtet werden, wenn die IBAN des Empfängers mit DE beginnt.

Betrag: Euro, Cent

571,50

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

10.00.136842.140283.0001

Fällig am

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

AZ:VI/62/BP24-060

07.02.2025

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

FIRU mbH

IBAN

Prüfziffer

Bankleitzahl des Kontoinhabers

Kontonummer (rechtsbündig u. ggf. mit Nullen auffüllen)

D E

113 372 000

08

BITTE NICHT VERGESSEN:
Datum / Unterschrift

Datum

Unterschrift(en)

Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken - Denkmalschutz

Von 60 - Klimo Sebastian (Stadt ZW) <Sebastian.Klimo@zweibruecken.de>

Datum Mo, 18.11.2024 10:49

An Firu mbH - Beteiligung2 <beteiligung2@firu-mbh.de>

Cc 60 - Kirsch-Hanisch Barbara (Stadt ZW) <Barbara.Kirsch-Hanisch@zweibruecken.de>; 60 - Bieg Martina (Stadt ZW) <Martina.Bieg@zweibruecken.de>; 60 - Berzel Aline (Stadt ZW) <Aline.Berzel@zweibruecken.de>

Sehr geehrter Herr Torakai,

anbei die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde.

In Zweibrücken befinden sich bekannt wie auch unbekannte Bodendenkmäler (Westwallanlagen). Bei Erdarbeiten hat der Bauherr die ausführenden Baufirmen über mögliche Bodendenkmäler und die hiermit verbundenen Auflagen zu informieren.

Es ist jeder zutage kommende Fund (bauliche Anlagen, Stahl- / Betontrümmer oder Leitungstrassen) unverzüglich der Untere Denkmalbehörde (Herr Klimo, Tel. 06332 / 871-645) zu melden. Die Fundstelle ist soweit wie möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Sollten denkmalrelevante Objekte angetroffen werden, so ist der Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen um, in Absprache mit den ausführenden Firmen, die Funde zu dokumentieren.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist die Denkmalfachbehörde Westwall (Herr Wagner, Tel. 0171 / 177 66 15) zu involvieren.

Auf dem Gelände für die Erweiterung Outlet befinden sich zur Zeit 2 Bunkeranlagen (ein dritter könnte noch existieren). Bevor mit den Arbeiten begonnen wird, ist ein Konzept bei der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen, wie mit den Bunkeranlagen umgegangen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Klimo

Stadtverwaltung Zweibrücken
Stadtbauamt Abt. Bauordnung

Untere Denkmalschutzbehörde
Denkmalschutzbeauftragter der Stadt Zweibrücken

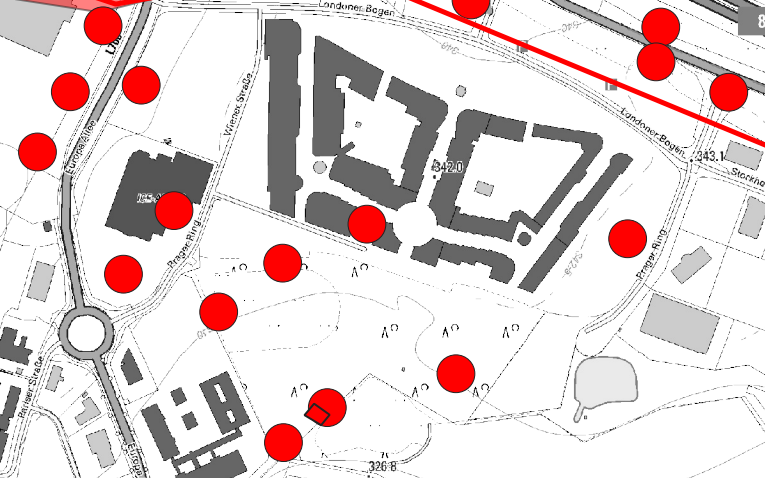
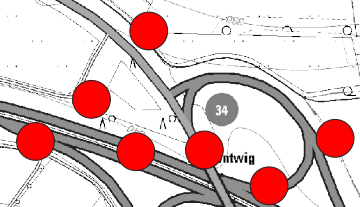
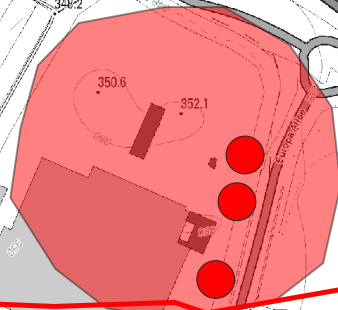
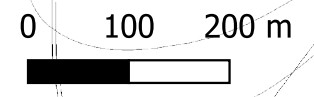
Herzogstraße 1
D-66482 Zweibrücken

Tel: 06332/871-645

Fax: 06332/871-607

E-Mail: Sebastian.Klimo@zweibruecken.de

Internet: www.zweibruecken.de



oder Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

**DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE**

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

FIRU mbH
z.H. Hr. Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern

Mein Aktenzeichen E2024/0888 dh	Ihr Schreiben vom 14.11.2024 AZ.:	Ansprechpartner / E-Mail Dr. Matthias Hahn matthias.hahn@gdke.rlp.de	Telefon / Fax 06232 675747 06232 675760
---	--	---	--

19.12.2024

**Betr.: Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“, Zweibrücken;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: erneute Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle
Speyer nach Erörterungstermin vom 16.12.2024;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich zum einen um mittelalterliche Verhüttungsspuren (Fundstelle Zweibrücken 10). Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich zudem bekannte Standorte der Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“ nach § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Hierbei handelt es sich um:

Fundstelle	Beschreibung
ZW 476	Geschützstand FK 16 n. A.
Contwig 477	Geschützstand FK 16 n. A.
ZW 480	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 481	Dreischartenturm
ZW 483	MG-Schartenstand
ZW 484	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 486	Bunker mit angeh. Kampfraum
Contwig 565	Bunker ohne Kampfraum
ZW 601	Doppel Schartenstand

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE

ZW 605	Pak-Unterstand
ZW 617	Pak-Unterstand
ZW 618	Pak-Unterstand
ZW 621	Pak-Unterstand
ZW 623	Pak-Unterstand
ZW 624	Schartenstand
ZW 625	Pak-Unterstand
ZW 626	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 627	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 630	Geschützstand
ZW 630a	Bunker ohne Kampfraum
ZW 630b	Bunker ohne Kampfraum
ZW 632	Pak-Unterstand
ZW 633	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 635	Pak-Unterstand
Conwig 636	Pak-Unterstand
ZW 637	Geschützstand
ZW 639	Geschützstand
ZW B 538	Beobachter
KWGr.2012	Trockener Panzergraben

Gemäß §§ 13, 13a DSchG darf ein Kulturdenkmal/eine Denkmalzone/eine bauliche Gesamtanlage nur mit Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde umgestaltet oder sonst in seinem/ihrem Bestand verändert werden.

Gegen o.g. Vorhaben war mit Stellungnahme vom 05.12.2024 (Az E2024/0888 hm) Einspruch eingelegt worden.

Aus diesem Grunde hat am 16.12.2024 ein Erörterungstermin stattgefunden. Dabei wurde seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, die Relevanz und der denkmalrechtliche Schutzstatus der betroffenen Westwall-Standorte verdeutlicht. Im o.g. Erörterungstermin wurde daher vereinbart, im Rahmen eines für den 20.01.2025 geplanten Folgetermin die betroffenen Westwall-Anlagen anhand konkreter Planungsinhalte zu identifizieren und ein gemeinsames Verfahren zur Sachstandsermittlung zu vereinbaren, welches gegebenenfalls zur Durchführung archäologischer Sondagen (Baggerschürfen) im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme führen kann. Archäologische Sondagen (Baggerschürfen) stellen eine landeshoheitliche Aufgabe dar und sind daher ausschließlich durch das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer durchzuführen. Die Ergebnisse einer künftigen archäologischen Sondage (Baggerschürfe) dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.0	LA-Z/uh	29.08.2024



weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

Unseren mit Stellungnahme vom 05.12.2024 (Az E2024/0888 hm) formulierten Einspruch ziehen wir hiermit zurück. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Fortführung der Gespräche, archäologische Sondage, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage und/oder Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 DSchG) erfolgt.

Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Sondage (Baggerschürfe). Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.
- 1.2 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende,

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.0	LA-Z/uh	29.08.2024



archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
i.A. Dr. David Hissnauer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.0	LA-Z/uh	29.08.2024



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

FIRU mbH
z.H. Hr. Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22

67655 Kaiserslautern

**DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE**

Außenstelle Speyer

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen E2024/0888 hm
Ihr Schreiben vom 14.11.2024
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. Matthias Hahn
matthias.hahn@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675747
06232 675760

22.07.2025

**Betr.: Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“, Zweibrücken;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: erneute Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle
Speyer nach Durchführung der Sondage.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich zum einen um mittelalterliche Verhüttungsspuren (Fundstelle Zweibrücken 10). Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich zudem bekannte Standorte der Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“ nach § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Hierbei handelt es sich um:

Fundstelle	Beschreibung
ZW 476	Geschützstand FK 16 n. A.
Contwig 477	Geschützstand FK 16 n. A.
ZW 480	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 481	Dreischartenturm
ZW 483	MG-Schartenstand
ZW 484	Bunker mit angeh. Kampfraum

1/5

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE

ZW 486	Bunker mit angeh. Kampfraum
Contwig 565	Bunker ohne Kampfraum
ZW 601	Doppel Scharfenstand
ZW 605	Pak-Unterstand
ZW 617	Pak-Unterstand
ZW 618	Pak-Unterstand
ZW 621	Pak-Unterstand
ZW 623	Pak-Unterstand
ZW 624	Scharfenstand
ZW 625	Pak-Unterstand
ZW 626	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 627	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 630	Geschützstand
ZW 630a	Bunker ohne Kampfraum
ZW 630b	Bunker ohne Kampfraum
ZW 632	Pak-Unterstand
ZW 633	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 635	Pak-Unterstand
Conwig 636	Pak-Unterstand
ZW 637	Geschützstand
ZW 639	Geschützstand
ZW B 538	Beobachter
KWGr.2012	Trockener Panzergraben

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Hinweis:

Die Anlagen der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“ liegen in der gemeinsamen Zuständigkeit der beiden Fachdirektionen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie. Untersuchungen bzw. Sondierungen an Westwall-Anlagen stellen eine landeshoheitliche Aufgabe dar, welche von der Direktion Landesarchäologie, hier: Außenstelle Speyer, wahrgenommen wird.

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.3	LA-Z/uh	14.07.2025



Gegen o.g. Vorhaben war mit Stellungnahme vom 05.12.2024 (Az E2024/0888 hm) Einspruch eingelegt worden. Dieser wurde mit dem Schreiben vom 19.12.2024 (Az E2024/0888 dh) unter dem bedingenden Vorbehalt zurückgezogen, dass im Bereich der von der Planung direkt betroffenen Westwall-Anlagen (ZW 484, ZW 486, ZW 605, ZW 617, ZW 618, ZW 621, ZW 624) ein gemeinsames Verfahren zur Sachstandsermittlung vereinbart wird, welches ggf. zur Durchführung einer archäologische Sondage (Baggerschürfe) führen kann. Da die Bodeneingriffe im Bereich der Westwall-Anlagen ZW 617, ZW 618 und ZW 621 auf max. 0,1–0,2 m reduziert wurden, die Maßnahmen im Bereich der Westwall-Anlage ZW 484 vorwiegend im Bestand durchgeführt wird sowie eine Böschungserweiterung vorsieht und im Bereich der Westwall-Anlage ZW 486 und ZW 605 keine Bodeneingriffe erforderlich sind, wurde vereinbart, dass die Baumaßnahmen für den Verkehrsknoten Nord und der geringe Oberbodenabtrag für die Vorbereitung des Erdauftrags in der FOC Erweiterungsfläche durch das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer baubegleitend erfolgen sollen. Für die Westwallanlage ZW 624 und das obertägig sichtbare Schachtwerk 100 m südöstlich davon wurde mit der E-Mail vom 27.03.2025 abschließend eine Sondage für Juli 2025 vereinbart.

Die Sondage der Westwall-Anlage ZW 624 und des Schachtwerks wurde am 01.07.2025 durchgeführt. Dabei konnte eine Zugehörigkeit des Schachtes zur Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“ ausgeschlossen werden. Die Überreste der Westwall-Anlage 624, MG-Schartenstand, Regelbau 23, gespiegelt, wurden ab einer Höhe von 339,57 m ü.NN rund 0,6 m unter GOK festgestellt und dokumentiert. Die Überreste des Westwallobjektes liegen demnach rund 1,80 m unterhalb der notwendigen Planungshöhe von 341,38 m ü.NN. Demnach existiert hier ein ausreichender Puffer zwischen Denkmal und Planung und der Konflikt ist dadurch aufgehoben.

Wir stimmen daher den Erdeingriffen im Bereich der Westwall-Anlagen der Planung ZFO – Erweiterung Phase V, Londoner Bogen 10 – 90, 66482 Zweibrücken, Plan Nr. ARGE-4-SCH-AU-001-0100-V-0, Planinhalt Geländeschnitte – Vorabzug, Datum 24.03.2025 zu. Sollte ein tieferer Bodeneingriff als hier bislang verzeichnet notwendig sein, behält sich die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vor, ihre Zustimmung an weitere Auflagen und Bedingungen zu binden.

Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Bedingungen

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.3	LA-Z/uh	14.07.2025



1.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

2.1 Bei Bodeneingriffen im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Erdaufrags in der FOC Erweiterungsfläche und mit der Errichtung des Verkehrsknoten Nord des o.g. Bebauungsplanes ist eine Kollision mit der Westwall-Anlage ZW 484, ZW 605, ZW 617, ZW 618, ZW 621, ZW 624 möglich. Daher bedürfen Bodeneingriffe in diesen Bereichen zwingend einer Begleitung durch das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.

2.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2.3 Punkte 1.1 und 2.2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

2.4 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

2.5 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.3	LA-Z/uh	14.07.2025



Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

i.A. Dr. Matthias Hahn

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Version	Freigegeben durch:	Freigegeben am:
004_1.3	LA-Z/uh	14.07.2025



FIRU mbH
z.H. Hr. Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Mein Aktenzeichen
E2024/0888 hm

Ihr Schreiben vom
14.11.2024
AZ:

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. Matthias Hahn
matthias.hahn@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675747
06232 675760

05.12.2024

**Betr.: Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“, Zweibrücken;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um mittelalterliche Verhütungsspuren (Fdst. Zweibrücken 10). Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich zudem bekannte Standorte der Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“ nach § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Hierbei handelt es sich um:

Fundstelle	Beschreibung
ZW 476	Geschützstand FK 16 n. A.
Contwig 477	Geschützstand FK 16 n. A.
ZW 480	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 481	Dreischartenturm
ZW 483	MG-Schartenstand
ZW 484	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 486	Bunker mit angeh. Kampfraum
Contwig 565	Bunker ohne Kampfraum
ZW 601	Doppel Schartenstand

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE

ZW 605	Pak-Unterstand
ZW 617	Pak-Unterstand
ZW 618	Pak-Unterstand
ZW 621	Pak-Unterstand
ZW 623	Pak-Unterstand
ZW 624	Schartenstand
ZW 625	Pak-Unterstand
ZW 626	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 627	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 630	Geschützstand
ZW 630a	Bunker ohne Kampfraum
ZW 630b	Bunker ohne Kampfraum
ZW 632	Pak-Unterstand
ZW 633	Bunker mit angeh. Kampfraum
ZW 635	Pak-Unterstand
Conwig 636	Pak-Unterstand
ZW 637	Geschützstand
ZW 639	Geschützstand
ZW B 538	Beobachter
KWGr.2012	Trockener Panzergraben

Gemäß §§ 13, 13a DSchG darf ein Kulturdenkmal/eine Denkmalzone/eine bauliche Gesamtanlage nur mit Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde umgestaltet oder sonst in seinem/ihrer Bestand verändert werden.

Aus diesem Grunde müssen wir das o.g. Vorhaben zur Zeit ablehnen. Wir bitten Sie um die Vereinbarung eines Gesprächstermins, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

i.A. Dr. Matthias Hahn

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Flächennutzungsplan / Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Von Brinkmann, Dominik (GDKE) <Dominik.Brinkmann@gdke.rlp.de>
im Auftrag von
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschäftsstelle-
praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>

Datum Do, 12.12.2024 11:57

An Firu mbH - Beteiligung2 <beteiligung2@firu-mbh.de>

Cc Häret-Krug, Katinka (GDKE) <katinka.haeret-krug@gdke.rlp.de>; westwall
<guenther.wagner@gdke.rlp.de>; Archaeologie Speyer, (GDKE) <landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de>

Stadt Zweibrücken

20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet sowie Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch der Nachbargemeinden
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Mails vom 14.11.2024 und die Beteiligung unserer Behörde.

Aufgrund des gleichen Inhaltes erlauben wir uns, eine gemeinsame Stellungnahme für den
Flächennutzungsplan sowie für den Bebauungsplan abzugeben.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind Belange des Denkmalschutzes vom Vorhaben
betroffen:

In den jeweiligen Geltungsbereichen befinden Bestandteile der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2
DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG
Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießen. Genauer: Im Plangebiet sind mehrere untertägige
Westwallanlagen vorhanden, deren genaue Lage jedoch nicht bekannt ist. Um einen denkmalgerechten
Umgang mit den betroffenen Objekten sicherzustellen, ist es erforderlich, vor Beginn der Bauausführung
eine präzise Ermittlung der genauen Standorte und Bestimmung der aufgefundenen Bauwerke
vorzunehmen. Hierzu können auch die Ergebnisse der Kampfmittelsondierung zur Analyse
herangezogen werden.

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g.
Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei
jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind
das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren
Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische
Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile;
weitere können jedoch noch vorhanden sein. Daher sind Bodeneingriffe von einem Sachverständigen für
militärische Bauten zu begleiten und zu dokumentieren. Aufgrund der gemeinsamen Zuständigkeit der
Direktionen Landesarchäologie und Landesdenkmalpflege ist auch die Landesarchäologie mit

einzubinden. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, sind gesondert einzuholen. Die Direktion Landesarchäologie erhält diese Stellungnahme in Kopie.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Dominik Brinkmann

Dominik Brinkmann
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege
Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Schillerstraße 44
55116 Mainz

Postanschrift
Postfach 2011
55011 Mainz

06131 / 2016-223
geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Landwirtschaftskammer RLP, Röchlingstraße 1, 67663 Kaiserslautern

**RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ**

FIRU mbH
z.H. Hr. Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

Röchlingstraße 1
67663 Kaiserslautern
Telefon 0631 84099-0
Telefax 0631 84099-499
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Mein				
Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/in / E-Mail	Telefon	13.12.2024
14.04.02	Mail vom 14.11.24	Jochen Cornelius Jochen.cornelius@lwk-rlp.de	0631-84099418	

Vollzug des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Bauleitplanung des ZEF: Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Und 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Zweibrücken Fashion Outlet

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung bestehen von hieraus keine grundsätzlichen Bedenken.

Sofern für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planexterne Maßnahmen notwendig werden, halten wir eine Absprache mit der Landwirtschaft für erforderlich. Auf § 15 (3) BNatSchG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jochen Cornelius

AW: AW Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Von Schröer, Mark <Mark.Schroerer@autobahn.de>

Datum Do, 30.01.2025 15:07

An Firu mbH - Beteiligung2 <beteiligung2@firu-mbh.de>

Cc Conrad, Knut <Knut.Conrad@autobahn.de>; Lefebvre, Tina <Tina.Lefebvre@autobahn.de>; Spurr, Thomas <Thomas.Spurr@autobahn.de>; Vogel, Hans Friedrich <HansFriedrich.Vogel@autobahn.de>; Rupp, Roland <Roland.Rupp@autobahn.de>; Haber, Claudia <Claudia.Haber@autobahn.de>; Walz, Matthias <Matthias.Walz@autobahn.de>; Binard-Kühnel, Yvonne <Yvonne.Binard-Kuehnel@autobahn.de>; Weißberg, Carola Kerstin <CarolaKerstin.Weissberg@autobahn.de>; Binard-Kühnel, Yvonne <Yvonne.Binard-Kuehnel@autobahn.de>; Baumgartner, Christiane <Christiane.Baumgartner@autobahn.de>; Mohr, André <Andre.Mohr@autobahn.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im betroffenen Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ offengelegten straßenplanerischen Unterlagen der beiden Anschlussknoten der AS Contwig befinden sich noch in der Abstimmung zwischen den betroffenen Baulastträgern (LBM, Autobahn GmbH, ZEF), daher kann diesen derzeit nicht zugestimmt werden.

Der Südknoten der Anschlussstelle Contwig muss aufgrund steigender Verkehrsmengen u.a. aus der Erweiterung des Outlets in naher Zukunft zu einer signalgesteuerten Einmündung umgebaut werden. Darüber sind sich die Baulastträger (LBM, Autobahn GmbH) vom Grundsatz her einig. Die Detailabstimmung der Planunterlagen ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Der nördliche Anschlussknoten der AS Contwig könnte aufgrund steigender Verkehrsmengen ebenfalls zu einer signalgesteuerten Einmündung leistungsfähig umgebaut werden.

Der Umbau des nördlichen Anschlussknotens der AS Contwig zu einem Kreisverkehrsplatz mit zusätzlicher Anbindung eines neu geplanten Gewerbegebietes (GG) wird nur dann notwendig, wenn dieses GG auch Baurecht erhält und realisiert wird. Eine grundsätzliche Zustimmung zum Umbau des Nordknotens zu einem Kreisverkehrsplatz kann von Seiten der Autobahn GmbH nur im Zuge der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens für das neue Gewerbegebiet „Truppacher Höhe“ ausgesprochen werden, wenn die erforderlichen straßenplanerischen Belange hinsichtlich Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausreichend berücksichtigt und nachgewiesen wurden.

Die Notwendigkeit des nördlichen Knotenpunktausbaus zum Kreisverkehrsplatz muss grundsätzlich aus den Belangen des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Truppacher Höhe“ begründet sein. Daher sind aus Sicht der NL West der Autobahn GmbH des Bundes zwei getrennte Baurechtsverfahren durchzuführen.

Entsprechende Kreuzungsvereinbarungen zu den Änderungen in den Teilknotenpunkten sind abzuschließen.

Freundliche Grüße

Mark Schröer

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West | Außenstelle Neunkirchen
Peter-Neuber-Allee 1 · 66538 Neunkirchen

Mark Schröer
Abteilung C3 Verkehrsbehörde / Straßenverwaltung
Geschäftsbereich Betrieb und Verkehr
T +49 6821 91278 131

M +49 1522 8849 474

mark.schroeer@autobahn.de

www.autobahn.de

Von: Schröer, Mark

Gesendet: Mittwoch, 18. Dezember 2024 14:30

An: 'Beteiligung2@firu-mbh.de' <Beteiligung2@firu-mbh.de>

Cc: Knut Conrad <k.conrad@sl.autobahn.de>; Lefebre, Tina <Tina.Lefebre@autobahn.de>; Spurk, Thomas <Thomas.Spurk@autobahn.de>; Vogel, Hans Friedrich <HansFriedrich.Vogel@autobahn.de>; Rupp, Roland <Roland.Rupp@autobahn.de>

Betreff: AW Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund noch anstehender Beratungs- und Abstimmungsgespräche mit der Niederlassung West hinsichtlich der baulichen Umgestaltung der Knoten Süd und Nord der AS Contwig im Zuge des Bebauungsplanes „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ kann die Frist der Abgabe einer Stellungnahme von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes nicht eingehalten werden. Ich bitte daher um Verlängerung der Abgabefrist der Stellungnahme bis zum 31.01.2025.

Freundliche Grüße

Mark Schröer

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung West | Außenstelle Neunkirchen

Peter-Neuber-Allee 1 · 66538 Neunkirchen

Mark Schröer

Abteilung C3 Verkehrsbehörde / Straßenverwaltung

Geschäftsbereich Betrieb und Verkehr

T +49 6821 91278 131

M +49 1522 8849 474

mark.schroeer@autobahn.de

www.autobahn.de

+++ [Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: Autobahn.de/app](#) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes

Rechtsform: GmbH

Sitz: Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Geschäftsführung: Dr. Michael Güntner (Vorsitzender),

Dirk Brandenburger, Sebastian Mohr, Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitzender: Stefan Schnorr

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die

Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten auslösen können. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Übermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, können wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschließen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy:

<https://www.autobahn.de/datenschutz>

AW Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Von Schröer, Mark <Mark.Schroeer@autobahn.de>

Datum Mi, 18.12.2024 14:30

An Firu mbH - Beteiligung2 <beteiligung2@firu-mbh.de>

Cc Knut Conrad <k.conrad@sl.autobahn.de>; Lefebre, Tina <Tina.Lefebre@autobahn.de>; Spurrk, Thomas <Thomas.Spurrk@autobahn.de>; Vogel, Hans Friedrich <HansFriedrich.Vogel@autobahn.de>; Rupp, Roland <Roland.Rupp@autobahn.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund noch anstehender Beratungs- und Abstimmungsgespräche mit der Niederlassung West hinsichtlich der baulichen Umgestaltung der Knoten Süd und Nord der AS Contwig im Zuge des Bebauungsplanes „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ kann die Frist der Abgabe einer Stellungnahme von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes nicht eingehalten werden. Ich bitte daher um Verlängerung der Abgabefrist der Stellungnahme bis zum 31.01.2025.

Freundliche Grüße

Mark Schröer

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung West | Außenstelle Neunkirchen
Peter-Neuber-Allee 1 · 66538 Neunkirchen

Mark Schröer
Abteilung C3 Verkehrsbehörde / Straßenverwaltung
Geschäftsbereich Betrieb und Verkehr
T +49 6821 91278 131
M +49 1522 8849 474
mark.schroeer@autobahn.de
www.autobahn.de

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App:
Autobahn.de/app +++

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform: GmbH
Sitz: Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung: Dr. Michael Güntner (Vorsitzender),
Dirk Brandenburger, Sebastian Mohr
Aufsichtsratsvorsitzender: Stefan Schnorr

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind.

Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy:

<https://www.autobahn.de/datenschutz>

Netzauskunft

PLEdoc GmbH □ Gladbecker Straße 404 □ 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

FIRU – GmbH
Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

erstellt Wolfgang Schubert
Durchwahl 0201/3659 -420

**Trasseneinweisung
siehe Tabelle**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	14.11.2024	PLEdoc	20241103429	19.12.2024

**Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF):
Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	MEGAL GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	051000000	900	6059, 6061, 6062	15 m	Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn
2		Ferngasleitung	in Betrieb	451000000	900	6059, 6061, 6062		
3	SFG	Nachrichtenkabel	in Betrieb	999051000				

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Mittel-Europäischen-Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL).

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir abgerufen und ausgewertet.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Innerhalb des Planfeststellungsersetzenden Teilbereiches des Bebauungsplans verlaufen die eingangs aufgeführte Versorgungsleitungen in einem 15 m breiten Gesamtschutzstreifen. Wir haben die Trassenverläufe incl. der Außengrenzen des Schutzstreifens in den Entwurfsplan grafisch übernommen und entsprechend beschriftet.

Für eine exakte Übernahme der Leitungsverläufe in die Plangrundlage des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens, gleich welcher Art, ist grundsätzlich nicht zulässig.

Sollte aufgrund zwingender örtlicher oder technischer Umstände die Umverlegung der o.g. Leitungen durch eine Änderung des vorgelegten Plans nicht vermeidbar sein, so weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Planung und Umsetzung notwendiger Folgemaßnahmen gem. § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der OGE nur schwer darstellbar sein wird. Personelle und zeitliche Ressourcen der OGE sind gegenwärtig bei der Planung und Durchführung eigener, überwiegend im überragenden öffentlichen Interesse liegenden, Vorhaben – insbesondere zur Realisierung des Wasserstoff-Kernetzes – stark gebunden. Da eine Durchführung von Umlegungsmaßnahmen durch die OGE zwingend zeitlich vorab erfolgen muss, würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen des gegenständlich zur Genehmigung stehenden Vorhabens führen. **Aus diesem Grund wird im Falle einer zwingend notwendigen Umverlegung um unverzügliche Einbindung in die Planung gebeten.**

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eventuell erforderliche Änderungen bzw. Anpassungen an den bestehenden Leitungen als notwendige Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 VwVfG im Rahmen eines durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens mit planfestzustellen sind. Insoweit bedarf es insbesondere der Planfeststellung des zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Arbeitsraumes. Die dazu erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen sind im Übrigen durch den Träger des Vorhabens, nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vor Durchführung der Arbeiten, beizubringen.

Wir bitten Sie, dieses bei evtl. notwendigen Verkehrsplanungen zu berücksichtigen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Bezüglich der Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen weisen wir darauf hin, dass leitungsgefährdende Anpflanzungen nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Des Weiteren bitten wir zu berücksichtigen, dass sich bei diesen Maßnahmen keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Gasversorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Generell, Baustelleneinrichtung

Im Schutzstreifen einer bestehenden Anlage dürfen aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Baustelleneinrichtungsflächen jeglicher Art (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub u. s. w.) dürfen daher erst nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Leitungsbetreibers im Schutzstreifenbereich angelegt werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen überhaupt zulässig sein sollte.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

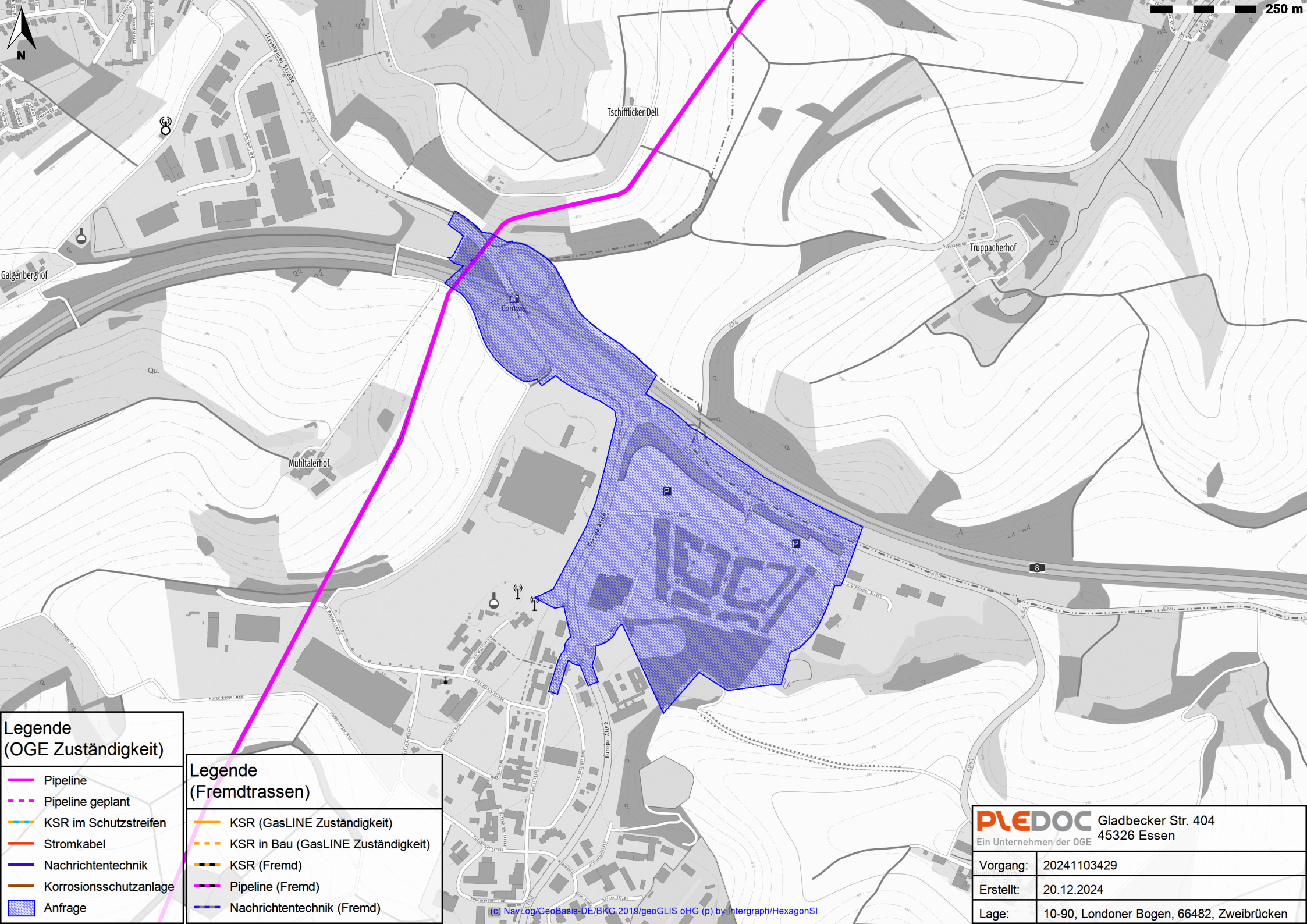
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Planunterlagen
Merkblatt zur Dokumentation
Anweisung

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

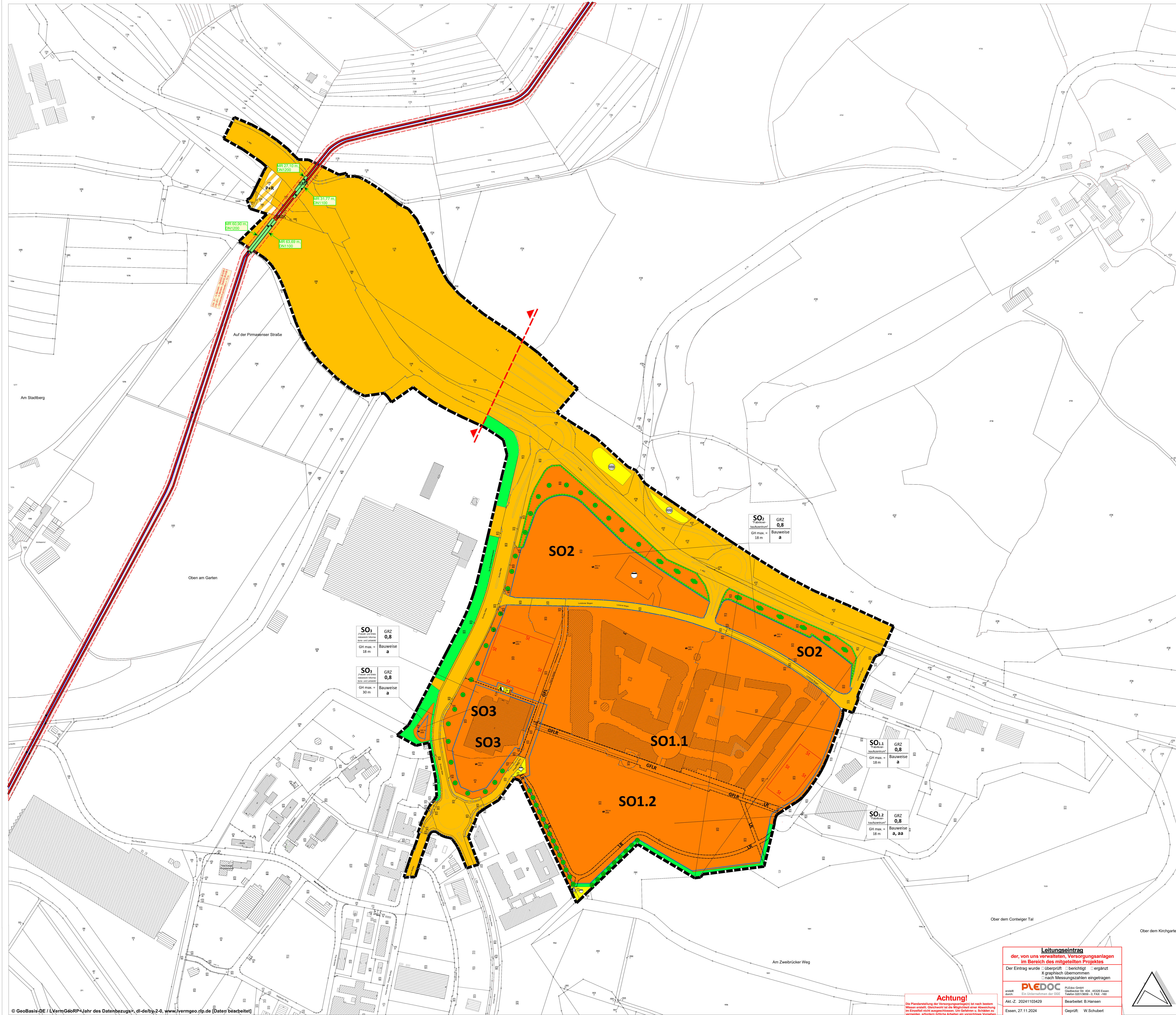
- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

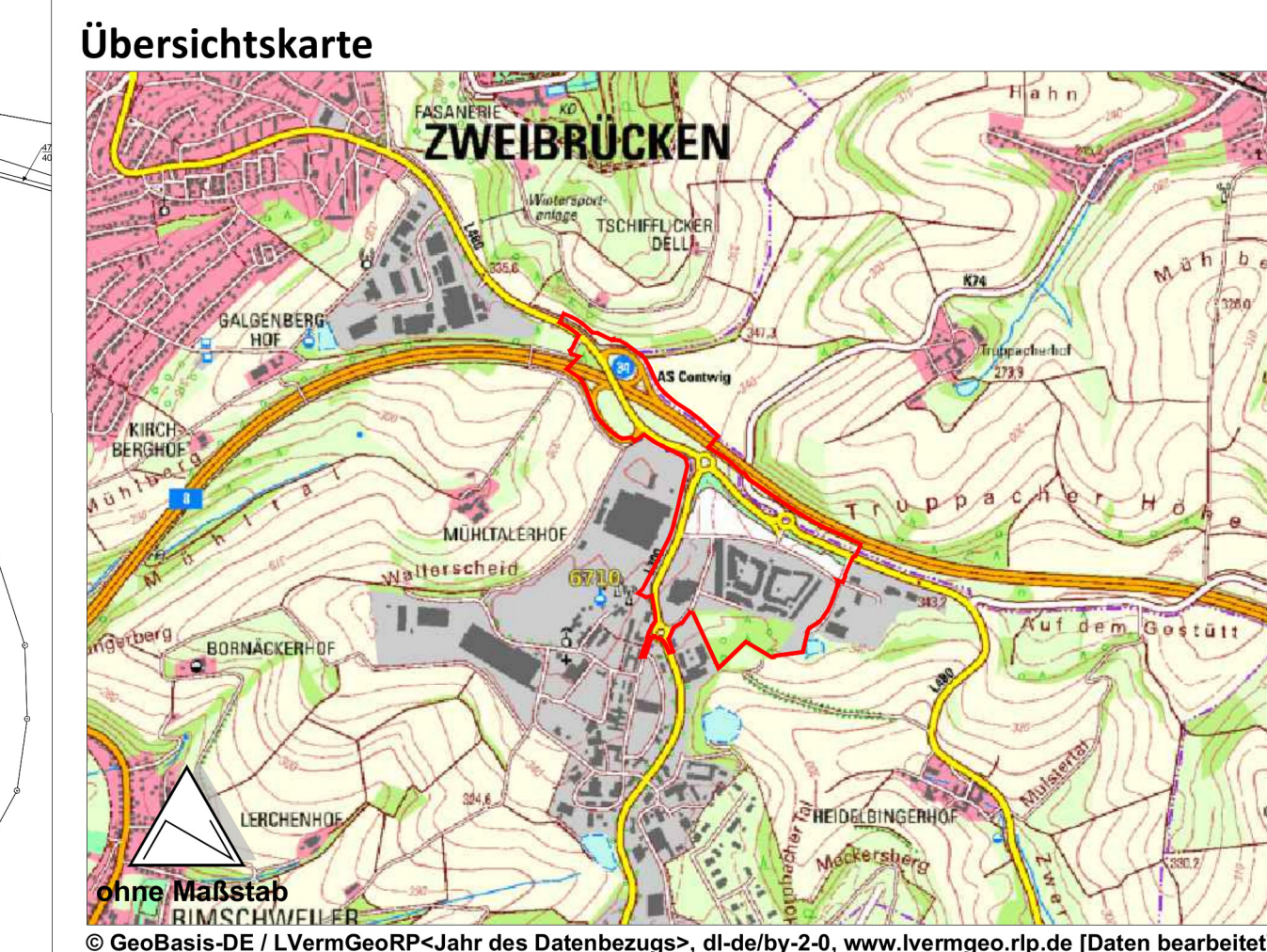
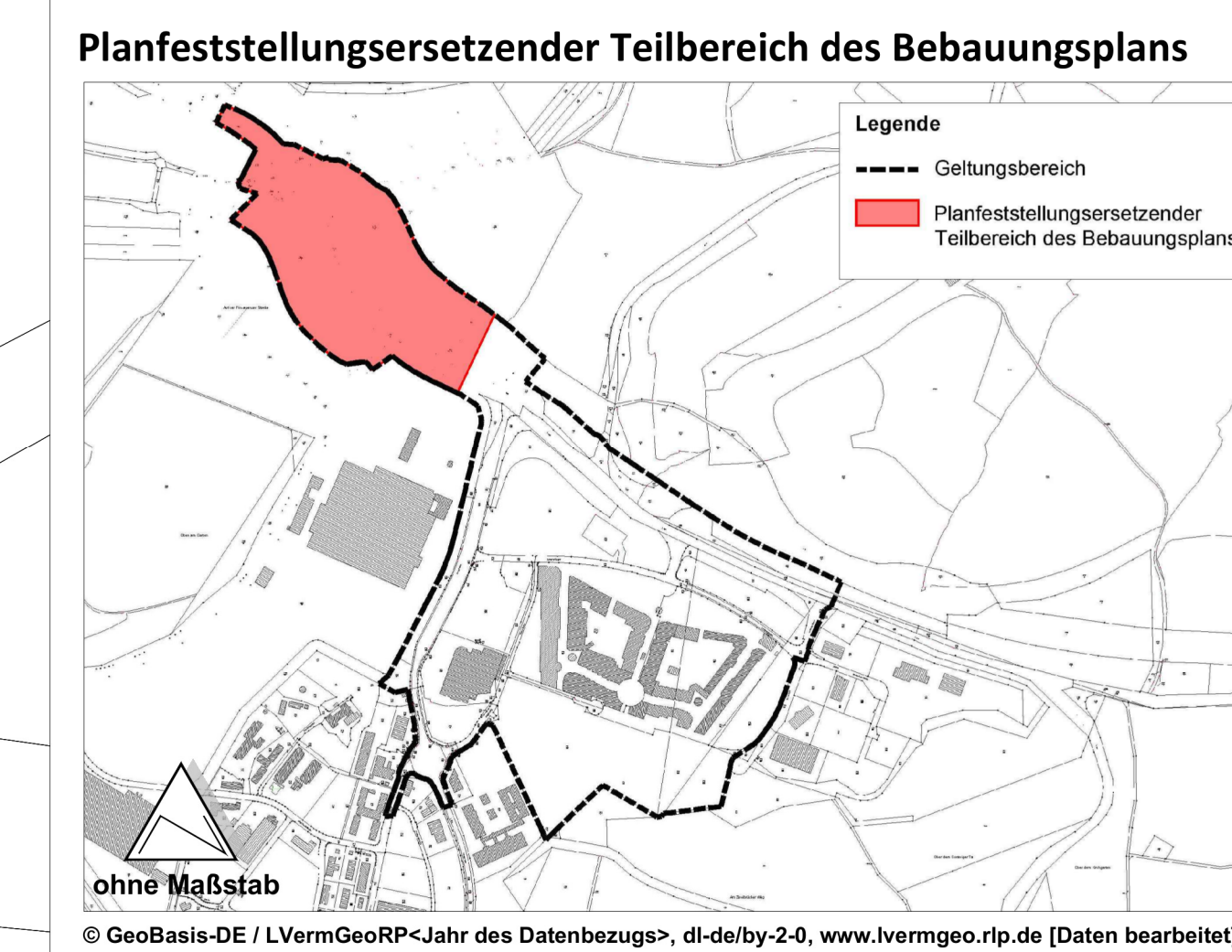
Vorgang:	20241103429
Erstellt:	20.12.2024
Lage:	10-90, Londoner Bogen, 66482, Zweibrücken

Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken

Bebauungsplan "Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken"



- Zeichenerklärung**
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)
- SO Sondergebiete 1+2: "Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken / Freizeit- und Erlebnisbereich"
 - Sondergebiet 3: "Freizeit- und Erlebnisbereich / Informations- und Leitstelle"
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Park and Ride (P+R)
- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für Versorgungsanlagen
 - Zweckbestimmung: Elektrizität
 - Abwasserbeseitigungsanlagen
 - Regenrückhaltebecken (RRB)
- Grünflächen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünflächen - Straßenrandbegrünung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Anpflanzen von Sträuchern
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (hier: Optionales Parkhaus)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 (1) 21 und (6) BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - GFLR Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht (aus Bestandplanung)
 - GFL Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht (Neuplanung)
 - LR Leitungsrecht
 - 342 m üNN Bezughöhe in m üNN (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Abgrenzung Bereich "Planfeststellungsersetzender Teilbereich des Bebauungsplans"
- Füllschema der Nutzungsschablone**
- | | | | |
|-----------------------------|------------|---------------------------------------|------------------------|
| SO
Fabrikverkaufszentrum | GRZ
0,8 | Art der baulichen Nutzung | Grundflächenzahl |
| GH max. = 18 m | Bauweise a | max. Höhe baulicher Anlagen (GH max.) | Bauweise festsetzungen |



Auftraggeber
Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken

Projekt
 Bebauungsplan "Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken"

Bearbeitet	Name	Datum	Maßstab	1:2.000	Planstand: Vorentwurf
Gezeichnet	To/Be	07.10.2024	Blattgröße	A0	Fassung zur frühzeitigen Beteiligung
	dre	07.10.2024	Projekt-Nr.	PK20-041	

FIRU
 Bahnhofsstraße 22, 67629 Kaiserslautern, 13187 Berlin
 Tel: +49 631 36245-0, Tel: +49 30 28875-0
 Fax: +49 631 36245-99, Fax: +49 30 28875-29
 E-Mail: info@firu-mbb.de, firu.betrieb@firu-mbb.de
 www.firu-mbb.de

Leitungseintrag
 der, von uns vorgelegten, Versorgungsanlagen im Bereich des mitgeteilten Projektes

Der Eintrag wurde: überprüft, berichtigt, ergänzt
 & graphisch übernommen nach Messungszahlen eingetragen

PVEDOC
 Ulrike Greth, Gießstraße 44, 45089 Essen, Telefon: 02017869, 0 FAX: 195

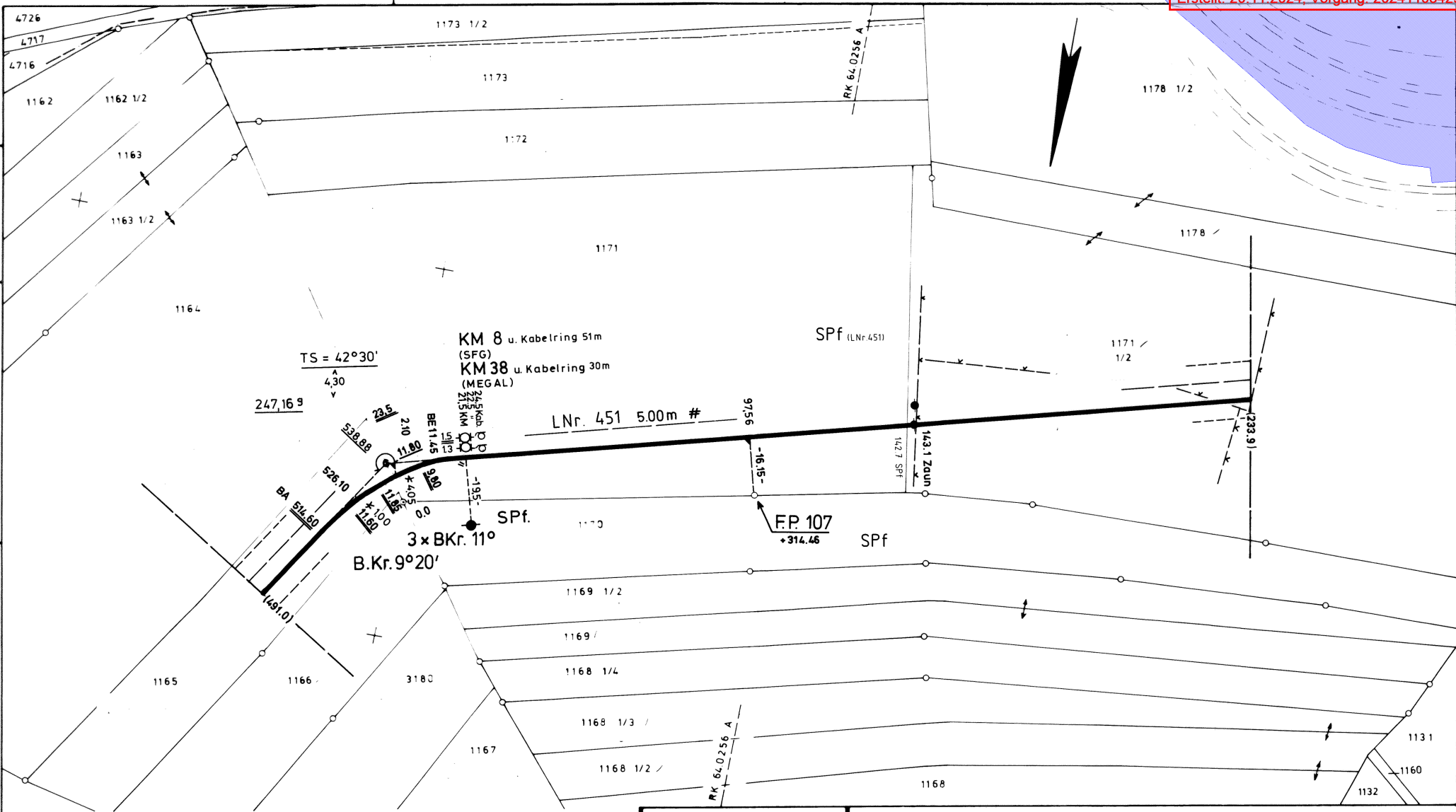
Akt.-Z.: 20241103420, Bearbeiter: B. Hansen, Essen, 27.11.2024, Geprüft: W. Schubert

Achtung!
 Die Planänderung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen und Gewissen in der Maßstabgröße einer Abstrichung im Einzelmaßstab ausgeführt. Um Gefahren v. Schäden zu vermeiden, erfordern kritische Anlagen ein vorzeitiges Vorgehen.

Negativ -
Nr
23324 G
L. r. um

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Parallel zur Ferngasleitung ver-
läuft zugehörig Betriebskabel
Deckung = OK Rohr + SFG Kabel

Plan-Berichtigung

Datum	Bearbeiter	Grundlage
15.07.10	MM	580228

PIPELINE ENGINEERING GMBH im Auftrage der **MEGAL G.m.b.H.**

Abt. Planung und Vermessung (L-V)

Essen, den *1.7. Lavin* i. J. *Osina* Anlage zum Antrag vom

Leitung: Waidhaus - Medelsheim

Gemarkung: Zweibrücken

Gemeinde: Zweibrücken

Kreis: Kreisfreie Stadt Zweibrücken

— Schutzstreifen Breite = 15,0 m
5+5+5

Abgeh. Ltg. u. L.A. L. Nr. Kom.

		Kom. 04. 2871	Leitungs-Nr. 51
		08. 9012. 84.66	
		Maßstab 1:1000	Blatt-Nr. G 6059

Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702

Anschl.-Blatt 6061

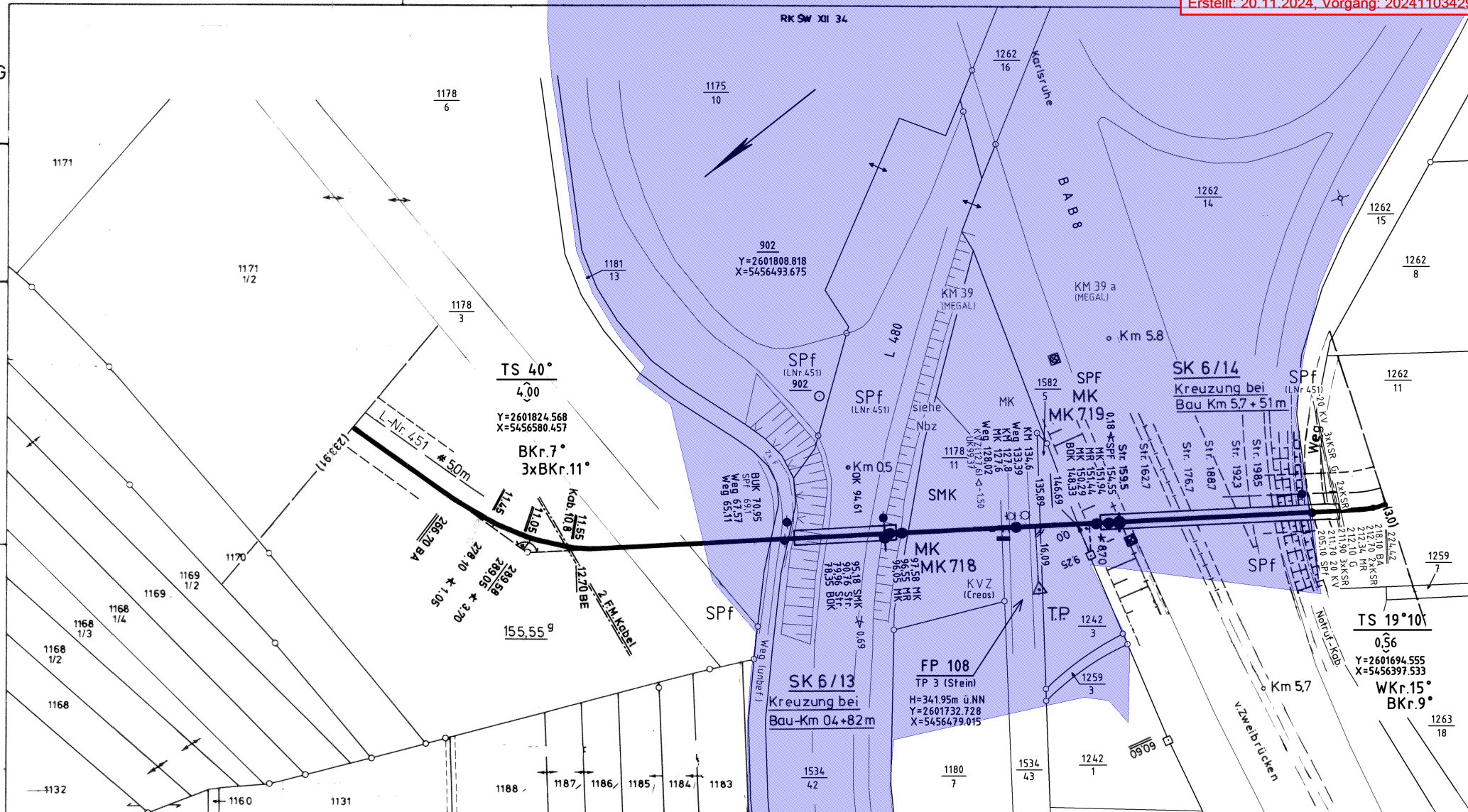
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

lg. r. Verl. Nov. 80 Abcl
Best. 7.5.81 Abcl

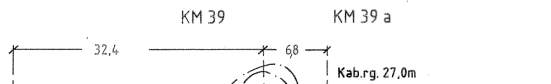
Negativ -
Nr
23325 G
Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauß-Krüger



Nebenzeichnung (unmaßstf.)

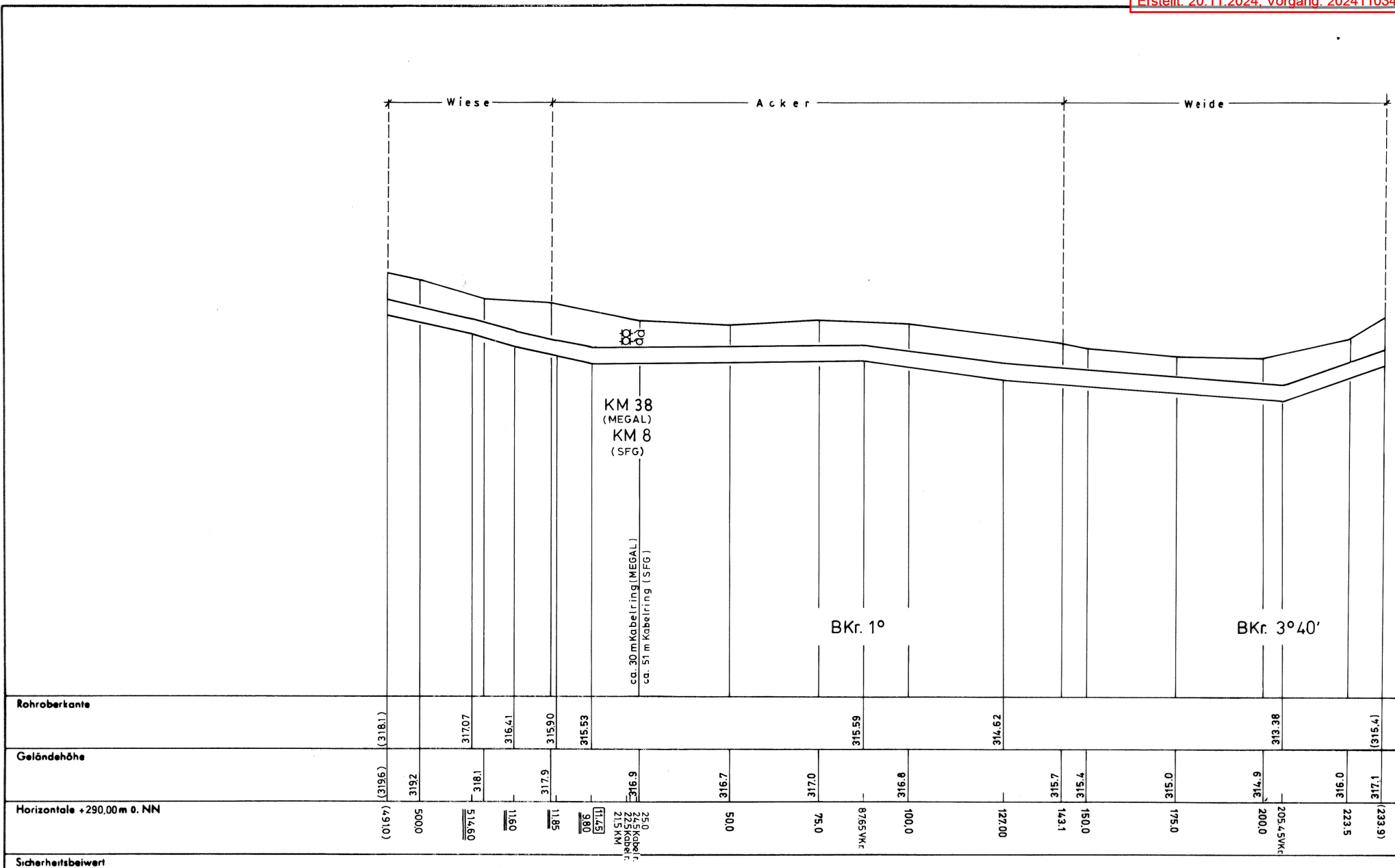


TBZN RK 83459
TBZN RK 224010

Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A-3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzunehmen.

Parallel zur Ferngasleitung verläuft zugehörig Betriebskabel Deckung = OK Rohr + SFG Kabel Plan-Berichtigung			PIPELINE ENGINEERING GMBH Abt. Planung und Vermessung (L-V) im Auftrage der		MEGAL G.m.b.H.
Datum: 06/99, 06/00, 03.07.2002, März 2004, 24.02.2010, 27.01.2015, 16.03.2022 Bearbeiter: VB Ja, Hg, Ba, VB Groos, Bu MM, VB Krall, Bu Grundlage: 1804/98, 910/00, 482/02, Neuverm., 578635, 580228, 943666, A22N000916			Essen, den Leitung: Waidhaus - Medelsheim Gemarkung: Zweibrücken Gemeinde: Zweibrücken Kreis: Kreisfreie Stadt Zweibrücken		
Anschl. LNr. 999/51/02 Anschl. HKW Zweibrücken(Creos)Blatt 1 (Wartung u. Instandhaltung Creos)			Anlage zum Antrag vom		Anst.-Blatt 6062
Schutzstreifen Breite = 15,0 m 5 + 5 + 5 Plan - Nr. d. Vermess.-Registers			Abgeh. Ltg. u. L.A. L.Nr. Kom. Kom. 04 - 2871 08-9012 8466 Leitungs-Nr. 51 MaStab 1:1000 Blatt-Nr. G 6061		
Diesem Plan liegen katasteramt. Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702.			i.A. Sefindary		

23324 L
08.81



KM 38
(MEGAL)
KM 8
(SFG)

ca. 30 m Kabelring (MEGAL)
ca. 51 m Kabelring (SFG)

BKr. 1°

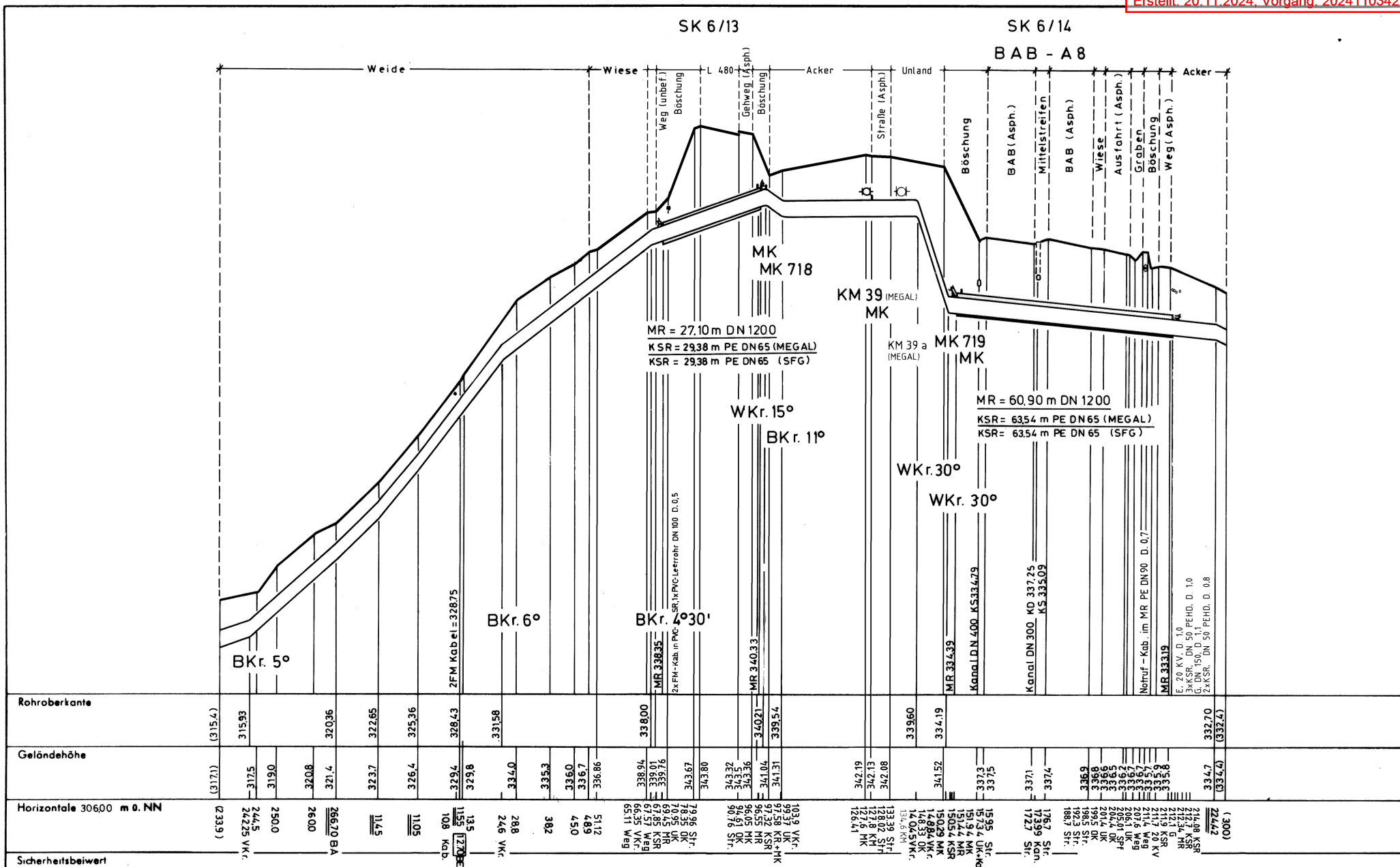
BKr. 3°40'

6058	Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung = OKRohr + SFG Kabel					Abgeh. Lig. u. LA LNr. Kost. St.	Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage	MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft	Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den
	FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft			Längenschnitt	
	107	OK Grenzstein	317.46	1977	V.B. Jonasson			Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim	
	Maßstab der		Längen 1 : 1000		Kom.	Leitungsnummer	Blatt		
	Höhen 1 : 200				08.9012.8436	51	6059		

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich; ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 6051

23325 L



Parallel zur Leitung verläuft zughöriges Betriebs-Kabel. Deckung = OK Rohr + SFG Kabel				Abgeh. Ltg. u. LA			Planberichtigung			MEGAL GmbH Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH Essen, den			
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	LNr.	Kost. St.	Datum	Bearbeiter	Grundlage	Längenschnitt					
108	TP 3 (Stein)	+ 341,95	2004	VB Graos			06/99 03.07.2002 März 2004 27.01.2015	VB Ja Ba VB Graos VB Krollt	1804,798 482/02 Neuverm. 943666	Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim					
Höhen 1 : 200										Maßstab der Längen 1 : 1000		Kom. 08.9012. 8466	Leitungsnummer 51	Blatt 6061	

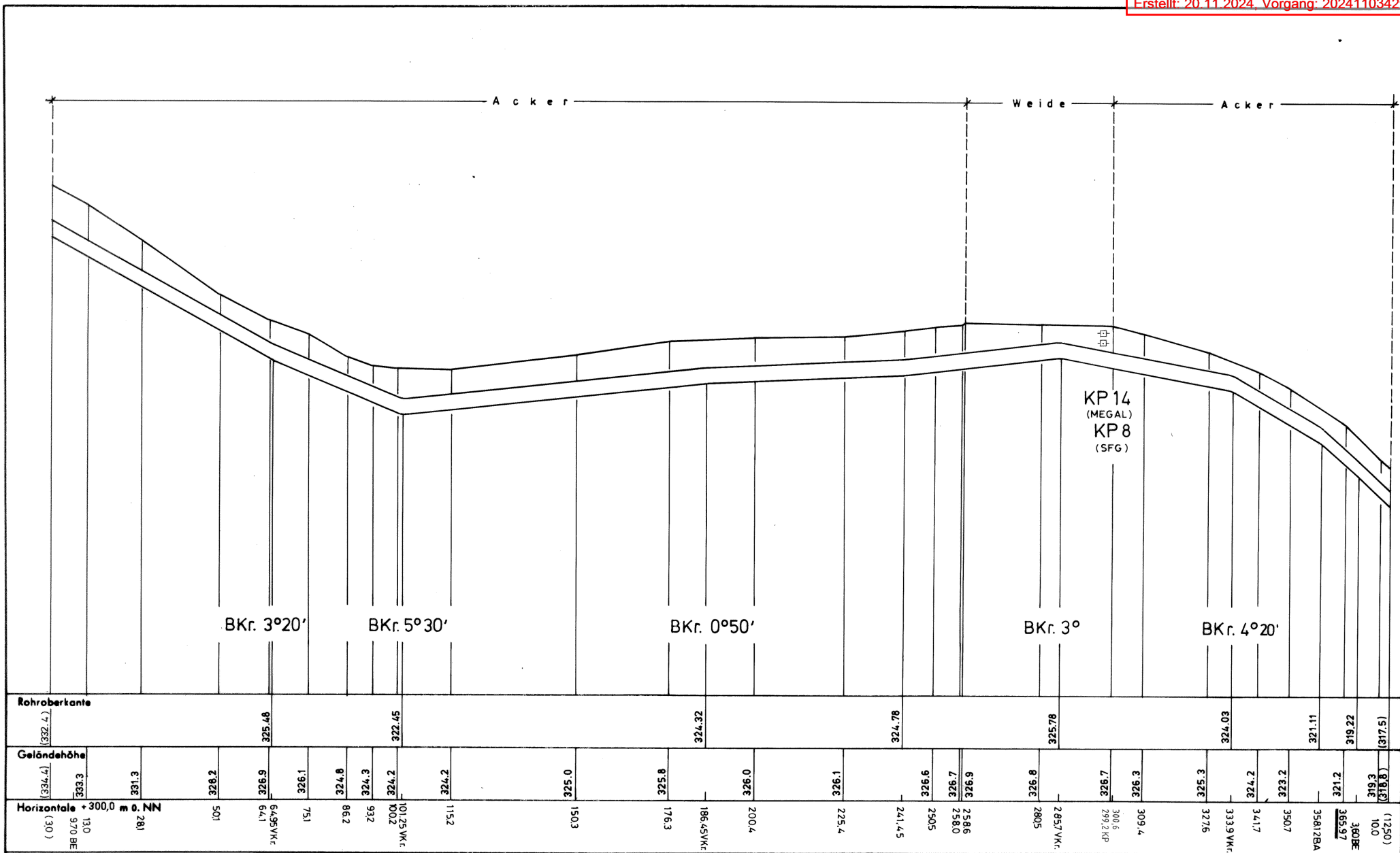
Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Anschl.-Blatt 6062

23326 L

08.81

10.09.99



KP 14
(MEGAL)
KP 8
(SFG)

BKr. 3°20'

BKr. 5°30'

BKr. 0°50'

BKr. 3°

BKr. 4°20'

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

MEGAL GmbH
Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft

Planung und Bauüberwachung Pipeline Engineering GmbH
Essen, den

Längenschnitt

Leitung: Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim

Maßstab der Höhen 1 : 200

Kom. 08.9012.8466

Leitungsnummer 51

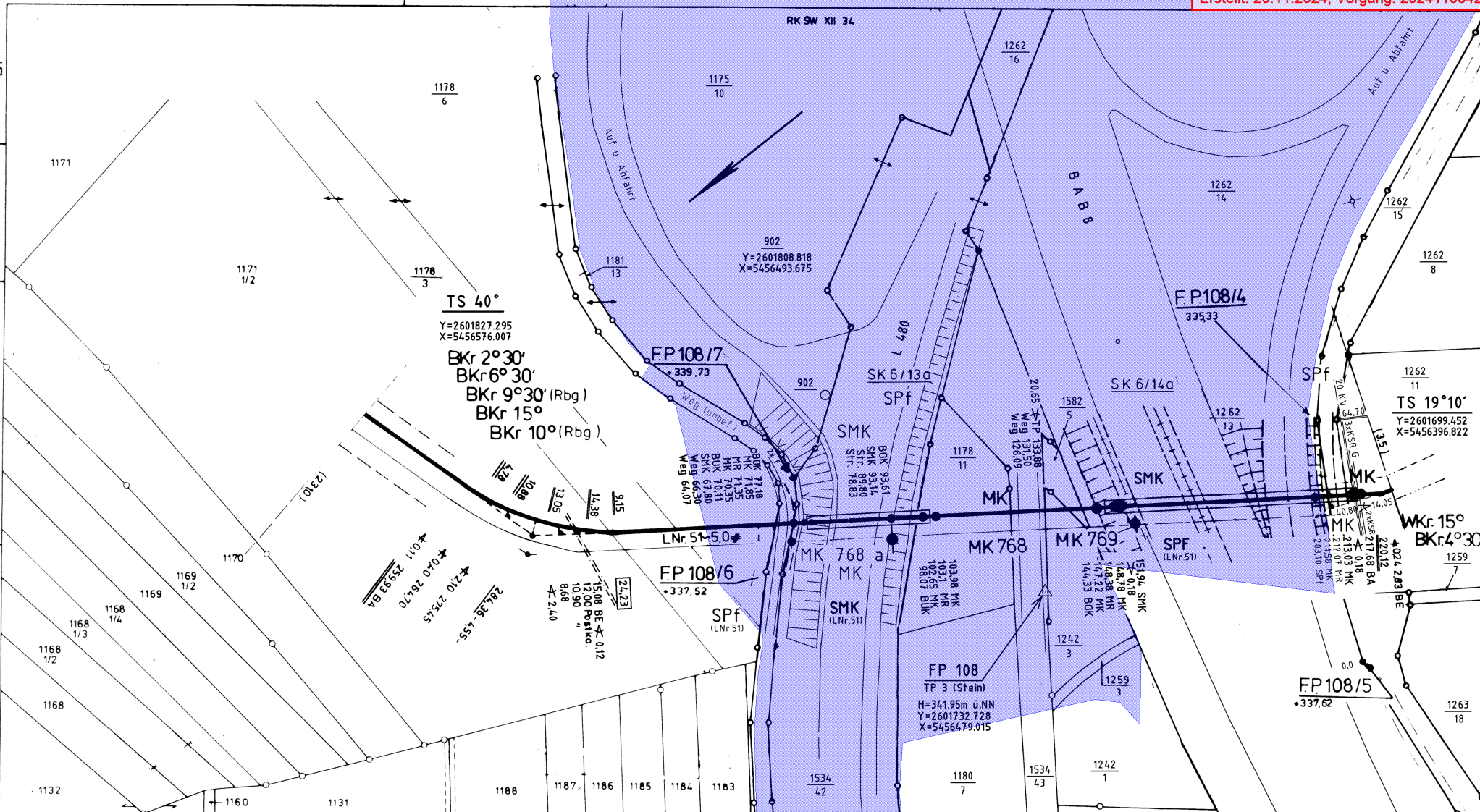
Blatt 6062

Anschl.-Blatt 6063

Negativ -
Nr
27411 G
Datum

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Koordinatengaben
in Gauss-Krüger



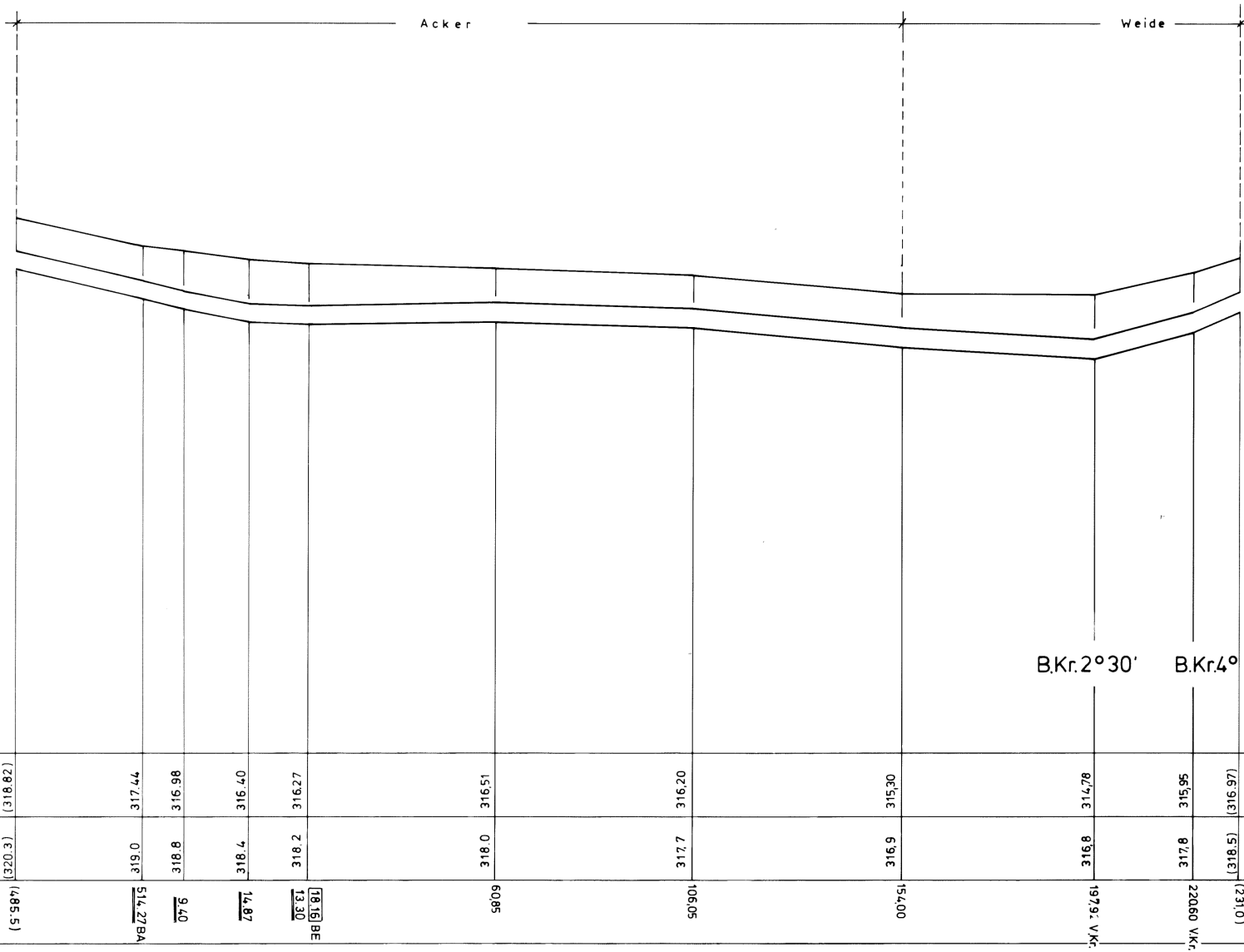
Parallel zur Ferngasleitung ver- läuft zugehörig Betriebszettel			PIPELINE ENGINEERING GMBH		im Auftrag der MEGAL GmbH	
Deckung =			Abt. Planung und Vermessung (L-V)			
Plan-Bearbeitung			<i>U. C. i.A. Sefin dary</i>			
Datum Bearbeiter Grundlage			Essen den		Anlage zum Antrag vom	
März 2004	VB Groos	Neuerm.	Leitung 2. Erdgasltg. Waidhaus - Medelsheim			
15.07.10	MM	580228	Gemarkung Zweibrücken			
27.01.2015	VB Kroll	943666	Gemeinde Zweibrücken			
			Kreis Kreisfreie Stadt Zweibrücken			
			= Schutzstreifen Breite = 15,0 m 5,5+5		Abgeh. Ltg. u. LA L Nr. Kom.	
			bis Plan-Nr. d. Vermess.-Registers		Kom. 59.2509 Leitungs-Nr. 451	
			Diesem Plan liegen katasteramtliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach DIN 18 702		Maßstab 1:1000 Blatt-Nr. G 6061	

Achtung!
Die Planarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Der Bestandsplan wird systembedingt auf das Format DIN A 3 angepasst. Die Längen und Höhen entsprechen daher nicht den im Plan angegebenen Maßstab. Die Zahlenwerte sind demgemäß anzuhalten.

17.11.00 R. Best. Febr. 87 Dp.

Anschl.-Blatt: 6062

Negativ-
Nr. 27409 L
Datum 21.04.87



FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft

Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel
Deckung =

Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom. Datum Planberichtigung Bearbeiter Grundlage

Pipeline Engineering im Auftrage der **MEGAL GmbH**

Längenschnitt

Leitung 2. Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim

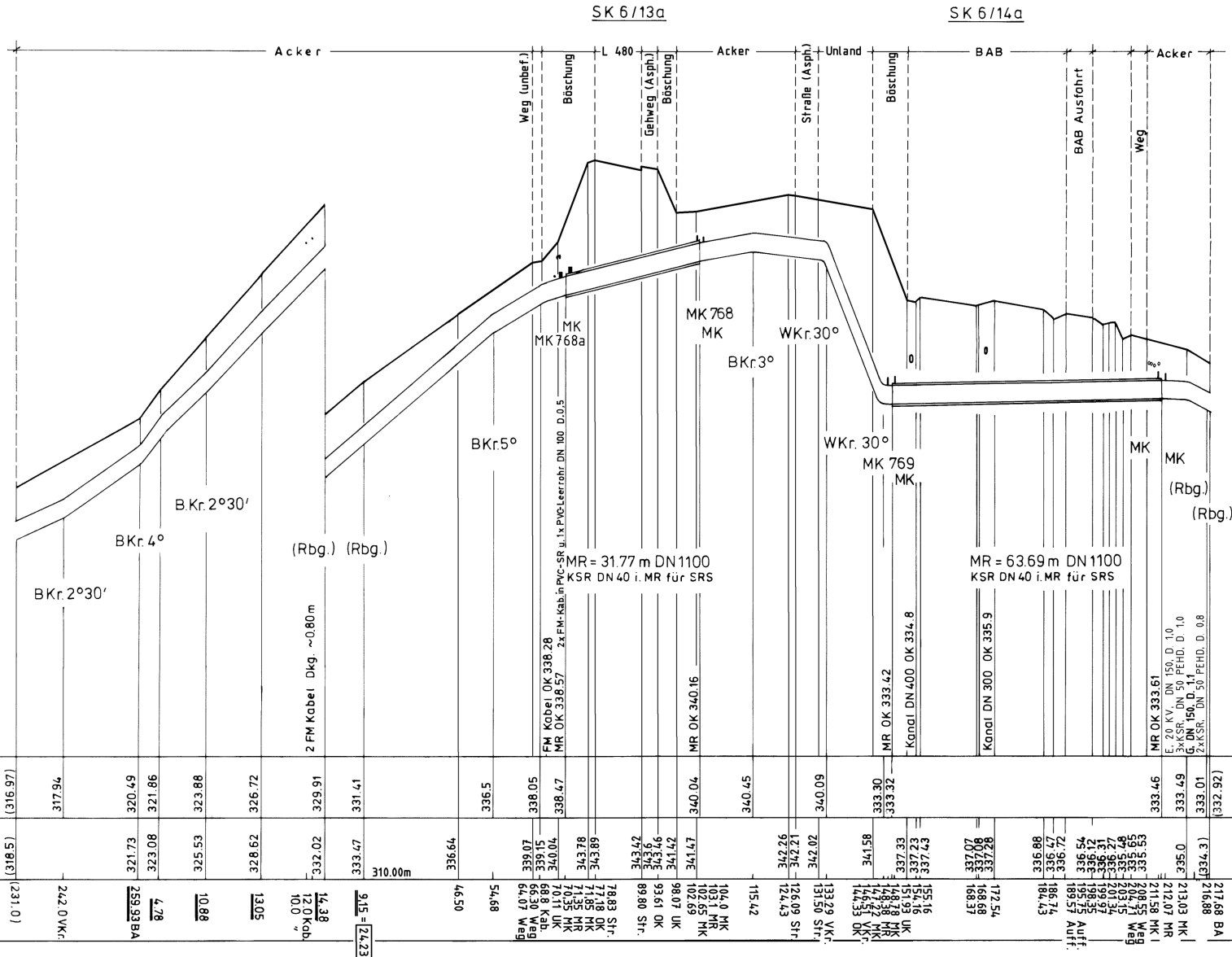
Maßstab der Höhen 1: 200 Längen 1: 1000 Kom. 592509 Leitungsnummer 4 51 Blatt L 6059

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

6058

Anschl.-Blatt 6061

Negativ-Nr. 27411 L
Datum 21.04.87



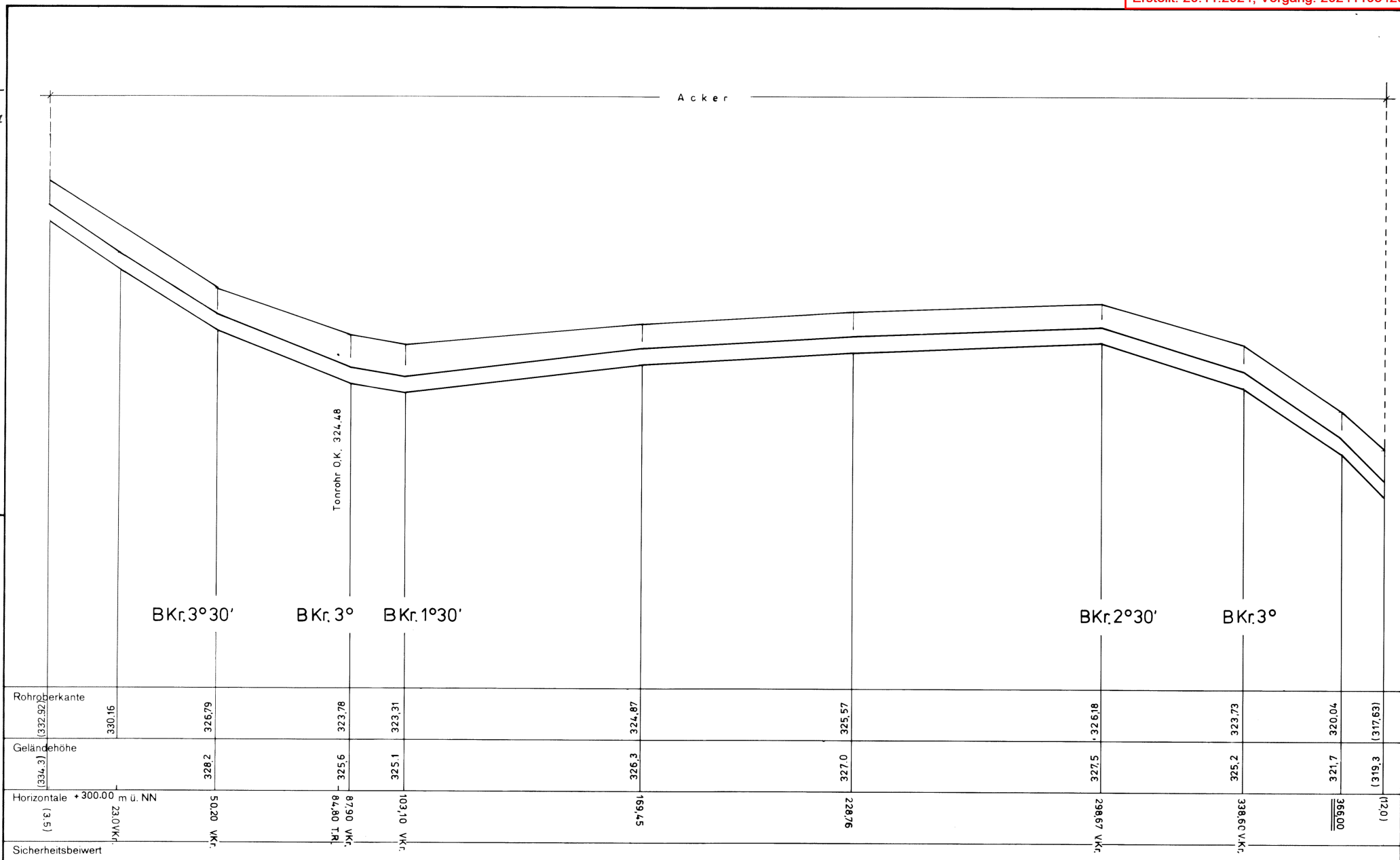
Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs - Kabel. Deckung =				Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.	Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			im Auftrage der MEGAL G.m.b.H.		
FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft	März 2004	VB Graos	Neuverm.			
108	TP 3 (Stein)	341.95	2004	VB Graos	27.01.2015	VB Kroll	943666			
			1984	PLE						
			1984	PLE						
Längenschnitt								Leitung 2. Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim		
Höhen 1: 200				Maßstab der		Längen 1: 1000		Kom.	Leitungsnummer	Blatt
								59.2509	451	L 6061

Leitungshöhen über NN in Senkungsbereichen und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Blatt 6059

Anschl.-Blatt 6062

Negativ-
Nr.
27412 L
Datum
21.04.87



Parallel zur Leitung verläuft zugehöriges Betriebs-Kabel. Deckung =					Abgeh. Ltg. u. LA LNr. Kom.		Planberichtigung Datum Bearbeiter Grundlage			im Auftrage der MEGAL GmbH		
6061	FP	Bezeichnung	Höhe ü. NN	Jahr	Herkunft							
Längenschnitt												Anschl.-Blatt 6063
Leitung 2.Erdgasleitung Waidhaus - Medelsheim												
Höhen 1: 200						Maßstab der			Kom. 59.2509	Leistungsnummer 451	Blatt L 6062	

Leitungshöhen über NN in Senkungsgebieten und in Gebieten mit sonstigen Bodenbewegungen nur bedingt verwendbar. Angabe von Geländehöhen wegen möglicher Veränderungen des Geländes stets unverbindlich, ebenso evtl. Angaben der Leitungsüberdeckung

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der OGE sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton
- die Ausweisung von Flächen als notwendige Feuerwehrbewegungszonen,
- Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.
- die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer Leitung,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Sind sonstige Baumaßnahmen geplant, bei denen eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, so empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung über Zulässigkeit und ggf. einzuhaltende Auflagen.

3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.

4. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

www.oge.net

Stand Juni 2023

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

Die Darstellung der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen, deren Zubehör (dazu zählen Nachrichten- u. Betriebskabel und Korrosionsschutzanlagen) sowie Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Dokumentation von Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen

Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsverlegung. Nachträgliche Niveauänderungen wurden nicht erfasst. Höhenangaben in Senkungsgebieten sind nur bedingt verwendbar.

Dokumentation von Betriebskabeln (Begleitkabel)

Betriebskabel sind im Schutzstreifen parallel zur Ferngasleitung / Rohrfernleitung verlegt. Die Lage und Deckung des Kabels sind im Bestandsplan nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

Dokumentation von Nachrichtenkabeln

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Nachrichtenkabel sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen sind separate Bestandspläne angefertigt.

• in Solotrasse

Für den Bereich der Solotrassen liegen im Allgemeinen nur Grundrisszeichnungen vor. Deckungsangaben, soweit sie bei der Verlegung erfasst wurden, werden mit $D =$ und dem Maß in Metern angegeben. Bei grabenloser Verlegung ist zusätzlich ein Längenschnitt (Bohrprofil) mit den Auswertungen des Bohrprotokolls vorhanden.

Dokumentation von kathodischen Korrosionsschutzanlagen (KKS-Anlagen)

KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen angeordnet und somit in den Bestandsplänen dokumentiert. Für außerhalb der entsprechenden Leitungspläne liegende Anlagen ist zusätzlich eine separate Dokumentation erstellt. Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen sind zum Schutz gegen Hochspannungsbeeinflussung mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind als Bandeisen oder Tiefenerder ausgeführt und können innerhalb oder außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen / Rohrfernleitungen verlegt bzw. angeordnet sein.

Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR)

• in gemeinsamer Trasse mit einer Rohrleitung

Hinweise zur Lage der Kabelschutzrohranlagen sind in der Regel dem Bestandsplan der parallel verlaufenden Ferngasleitung / Rohrfernleitung zu entnehmen. In Sonderfällen wurden separate Bestandspläne angefertigt.

Die Erdüberdeckung der Kabelschutzrohre beträgt bei Verlegung in der Regel mindestens 1 m, im Bereich von öffentlichen Wegen ca. 60 cm. Die derzeitige Deckung kann auch geringer oder größer sein, da vorstehende Angaben sich auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträgliche Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

Übersichtskarte

© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p)
by Intergraph/HexagonSI

Herausgeber:

Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstraße 5
45141 Essen

T +49 201 3642-0
info@oge.net
www.oge.net



2020/04

Anweisung

zum Schutz von
Ferngasleitungen
und zugehörigen
Anlagen

Eine kostenfreie Leitungsauskunft erhalten Sie über BIL -
Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche

BIL
Die Leitungsauskunft

www.bil-leitungsauskunft.de



Inhalt

Anweisung	3
1. Allgemeines	4
2. Erkundigungspflicht	4
3. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	6
4. Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen	7
5. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich	7
6. Benachrichtigung	13
7. Schadensfälle	14

Anweisung

zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen
der Open Grid Europe GmbH

Stand: April 2023

1. Allgemeines

Diese Schutzanweisung gilt für sämtliche von uns betriebenen und betreuten Leitungsnetze. Die der öffentlichen Energieversorgung dienenden Ferngasleitungen sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) gesichert ist. Ferngasleitungen werden in der Regel von Kabeln bzw. Kabelschutzrohren begleitet. Diese Kabel haben betriebswichtige Funktionen und dürfen ebenso wie die Ferngasleitungen keinesfalls beschädigt werden. Bei jedem unerwarteten Auffinden eines Kabels oder Kabelschutzrohres ist unbedingt sofort der zuständige Beauftragte des technischen Betriebes der Open Grid Europe GmbH (nachfolgend Beauftragter genannt) zu benachrichtigen. Die Erdüberdeckung der Ferngasleitungen beträgt bei Verlegung in der Regel ca. 1 m, die der Kabel ca. 0,8 m. Die Deckung kann auch geringer bzw. größer sein, da sich die vorstehenden Angaben auf den Verlegezeitpunkt beziehen und nachträglich eingetretene Niveauänderungen nicht berücksichtigen.

2. Erkundigungspflicht

Schon im Stadium der Planung ist es unerlässlich, Erkundigungen nach Vorhandensein und Lage von Ferngasleitungen einzuholen. Durch Kenntnis der Planung können notwendige Maßnahmen rechtzeitig berücksichtigt und abgestimmt werden. Wir verweisen darauf, dass wir im Sinne des § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Träger öffentlicher Belange sind. Ferner wird auf das geltende DVGW-Regelwerk, insbesondere auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und auf die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) BGV C22, DGUV Vorschrift 38 – Bauarbeiten – verwiesen.

Leitungsauskunft

Anfragen zu Planungen und Baumaßnahmen sind mit einem angemessenen Zeitvorlauf und entsprechenden vollständigen Planungsunterlagen über das BIL-Portal zu stellen. Mit Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie eine Stellungnahme einschließlich zugehöriger Unterlagen. Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> entnehmen.

Anzeige des Arbeitsbeginns

Rechtzeitig, **d. h. mindestens zwei Wochen** vor Beginn der Arbeiten, muss der beauftragte Unternehmer uns den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur Leitungsanzeige mit unserem Beauftragten vereinbaren. Bei diesem sind die aus der vorstehend beschriebenen Erkundigung hervorgegangenen Unterlagen vorzulegen. Auf Abschnitt 6, „Benachrichtigung“, wird verwiesen.

Das alleinige Einholen von Unterlagen gilt nicht als Arbeitsgenehmigung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verstöße eines Bauausführenden gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltpflicht im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB führen und darüber hinaus im Einzelfall auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein können. Insbesondere trifft dies für unangekündigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich zu.

Abweichungen, Änderungen

Bei Änderung der Bauplanung oder Abweichung von ihr bzw. bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung wie vorstehend beschrieben erfolgen.

3. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

Ferngasleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen sind nur zum Teil in den Schutzstreifen der Ferngasleitungen angeordnet. Außerhalb der Leitungstrassen liegende kathodische Korrosionsschutzanlagen haben einen eigenen Schutzstreifen. Zur Verringerung von Beeinflussungen aus Hochspannungsanlagen sind die Rohrleitungen zum Teil mit Erdern ausgerüstet. Die Erder sind in der Regel als Bandeisen aufgeführt und können innerhalb oder mit eigenen Schutzstreifen außerhalb der Schutzstreifen der Ferngasleitungen verlegt sein. Die einschlägigen Leitsätze der VDE- und AfK-Empfehlungen sind vom Kreuzungspartner zu beachten.

Bereiche, die hochspannungsbeeinflusst sind und an denen nur unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen gearbeitet werden darf, sind in der Bestandsdokumentation durch den Hinweis eines Stempelaufdrucks gesondert ausgewiesen.

4. Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen

Zur Sicherung gegen Bergbaueinwirkungen sind die Ferngasleitungen in Gebieten mit aktivem oder ehemaligem Bergbau an Bögen (Richtungsänderungen im Leitungsverlauf) mit Gegendrucklagern versehen. Der hinter den Gegendrucklagern liegende Einwirkungsbereich der dort auftretenden Kräfte ist mit einem eigenen Schutzstreifen versehen. In diesem Einwirkungsbereich sind Erdarbeiten nur in Abstimmung mit uns und erst nach Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zulässig.

5. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

Die Bauarbeiten im Bereich von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen dürfen nur unter kontinuierlicher fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Diese muss vom Bauausführenden organisiert, gewährleistet und namentlich benannt werden. Die notwendige Fachkunde wird durch den Nachweis eines Lehrganges nach z. B. DVGW-Hinweis GW 129 oder einer Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 381 erbracht.

5.1 Innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften (DVGW-Regelwerk) folgende Auflagen einzuhalten:

5.1.1 Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

5.1.2 Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Einweisung und/oder unter Aufsicht unseres Beauftragten zulässig.

Das Befahren der Ferngasleitungen/Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transportfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen und nach erfolgter Zustimmung/Einweisung durch unseren Beauftragten gestattet.

Leitungsbereiche, in denen Dehner und/oder Krümmerfundamente verbaut sind, dürfen auch nicht ausnahmsweise überfahren werden.

Bauzeitliche Überfahrungen in unzureichend befestigten/abgeschobenen Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach vorheriger Absprache mit uns und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Ggf. wird eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Die daraus resultierenden Vorgaben sind verbindlich.

Die Verkehrsführung entlang unserer Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen. Überfahrungen unserer Anlagen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

- 5.1.3 Der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Ferngasleitungen muss auch während der Bauzeit in jedem Fall gewahrt bleiben.
- 5.1.4 Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen dürfen nur nach Abstimmung mit unserem Beauftragten errichtet werden. Das Lagern von Material, Gerät und Erdaushub innerhalb des Schutzstreifens ist nur mit unserer Zustimmung gestattet.
- 5.1.5 Baumanpflanzungen sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifens erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn zum Schutz der Ferngasleitung sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse zwischen Bepflanzung und Ferngasleitung ein lichter Abstand von min. 2,5 m eingehalten wird. Dazu sind Vorkehrungen gem. DVGW-Merkblatt GW 125 im Bereich des Wurzelwerkes erforderlich, die eine spätere Beschädigung der Leitungsumhüllung wirksam verhindern. Dies ist ebenfalls mit unserem Beauftragten abzustimmen.
- 5.1.6 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) müssen Abstände bis 850 m eingehalten werden. Diese Abstände können im Einzelfall in Abhängigkeit der Leistungs- und Kenndaten bis auf 35 m verringert werden. Hierzu ist in jedem Fall die Abstimmung und Genehmigung mit uns zwingend erforderlich. Dazu sind uns alle technischen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 5.1.7 Das vorhandene Geländeniveau ist zwingend beizubehalten. Jegliche Niveauänderungen (z. B. durch Abschieben von Erd- oder Mutterboden) sind nur nach vorheriger Absprache im Ausnahmefall statthaft.
- 5.1.8 Die bis an die Erdoberfläche reichenden Armaturen sind zugänglich zu halten, zu schützen und durch geeignete Absperrungen zu sichern.

- 5.1.9 Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Wir behalten es uns vor, nach Beendigung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauträgers vorzunehmen.
- 5.1.10 Bodendurchpressungen, Spülbohrungen, Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten, Sprengungen oder ähnliche Arbeiten dürfen in der Nähe von Ferngasleitungen nur nach Abstimmung mit unserem Beauftragten und nach Durchführung eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen erfolgen.
- 5.1.11 Die Einleitung von Oberflächenwässern/aggressiven Abwässern in den Schutzstreifen ist unzulässig.

5.2 Kreuzung und Parallelführung mit Ferngasleitungen und Kabeln

- 5.2.1 Die Ferngasleitungen bzw. die parallel laufenden Betriebskabel dürfen nur nach vorheriger Absprache mit unserem Beauftragten freigelegt und wieder verfüllt werden.
- 5.2.2 Baugruben im Kreuzungsbereich sind entsprechend den Vorschriften anzulegen, wobei die freigelegte Leitungs- bzw. Kabellänge das Maß von 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten an den Ferngasleitungen ist nicht zulässig.

- 5.2.3 Ein Erdabtrag über den Ferngasleitungen und mitgeführten Kabeln darf nur dann mit Maschinen erfolgen, wenn eine vorherige Einweisung durch unseren Beauftragten erfolgt ist. Vor dem Einsatz von Maschinen muss die exakte Lage (Verlauf und Tiefe) von Ferngasleitungen und Kabeln durch von Hand anzulegende Suchschlitze (ggf. an mehreren Stellen) eindeutig festgestellt werden. Das Abschieben der Erdmassen soll grundsätzlich in Leitungsrichtung erfolgen.
- 5.2.4 Im Parallelverlauf müssen die Baugruben so angelegt und wieder verfüllt werden, dass keine nennenswerten Bewegungen im Erdreich auftreten. In Sonderfällen behalten wir es uns vor, die Ferngasleitungen während der Baumaßnahme auf Lageveränderung zu kontrollieren. Auch dies bedarf einer vorherigen Abstimmung und Genehmigung.
- 5.2.5 Im Kreuzungsbereich ist bei der Verlegung in offener Bauweise zwischen den Ferngasleitungen und Kabeln ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit unserem Beauftragten Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen. Eine zusätzliche Isolation der neu zu verlegenden Anlage im Kreuzungsbereich über mindestens 1 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten wird empfohlen. Kreuzende Kabel sind innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen.
- 5.2.6 Die Unterfahrung der Ferngasleitungen durch Kanäle, Leitungen, Kabel u. ä. mittels grabenloser Verfahren (z.B. Pressung, Spülbohrung, Microtunneling u. ä.) bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Vor der Unterfahrung der Ferngasleitung muss der Kreuzungsbereich zur Kontrolle der Leitungslage und des Vortriebs freigelegt werden. Im Kreuzungsbereich muss ein lichter Abstand von mindestens 0,5 m zu den Ferngasleitungen sicher eingehalten werden. Die Einhaltung soll über die gesamte Schutzstreifenbreite erfolgen. Abhängig von der Kreuzungssituation können größere Mindestabstände sowie ein Monitoring der Lage der Ferngasleitung erforderlich werden. Dies ist im Vorfeld mit uns abzustimmen.

- 5.2.7 Parallel verlaufende Leitungen, Kanäle, Kabel u. ä. sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitungen zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.
- 5.2.8 Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch Holzummantelung o. ä. so zu sichern, dass sie gegen mechanische Beschädigung von außen geschützt sind. In Baugruben dürfen Kabel nicht frei hängen, sondern müssen in Abstimmung mit unserem örtlichen Beauftragten unterfangen oder aufgehängt werden.
- 5.2.9 Eine elektrische Beeinflussung der hinzukommenden Leitung durch den kathodischen Korrosionsschutz der Ferngasleitungen oder durch Anoden von Korrosionsschutzanlagen und umgekehrt ist zu prüfen. Erforderlichenfalls sind auf Kosten des Eigentümers der hinzukommenden Leitung Maßnahmen zu ergreifen.

Errichtung und Betrieb von Trassen erdverlegter Kabel für Hochspannungs-Drehstrom-Übertragung (HDÜ) und Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) bei Kreuzungen und Schutzstreifenbündiger Verlegung

Diese bedürfen der besonderen Bewertung im Einzelfall. Eine vorherige Abstimmung und Genehmigung mit uns ist zwingend erforderlich. Hierzu sind uns alle technischen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die insbesondere eine abschließende Bewertung der Strombeeinflussung und der diesbezüglich zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zulassen. Wir behalten uns vor dem Verursacher entstehende Kosten für erforderliche Stellungnahmen, Gutachten, Betriebsaufsichten und Sicherungsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Eine vertragliche Regelung ist hierfür mit uns vorab abzuschließen

5.2.10 Vor dem Verfüllen der Baugrube muss eine Abnahme und Einmessung durch unseren Beauftragten durchgeführt werden. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss im Bereich der Leitungszone (bis 30 cm über Rohrscheitel) die Ferngasleitung mit steinfreiem neutralem Boden, vorzugsweise Sand, eingebettet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ferngasleitung in ihrer Lage verbleibt. Das Gleiche gilt für Kabel, für welche eine eigene Kabelsohle zu schaffen ist.

Generell erfolgt das Einbauen lagenweise. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Werden die Verdichtungsarbeiten maschinell durchgeführt, sind die in der Grafik angegebenen Betriebsgewichte der Verdichtungsgeräte nicht zu überschreiten.

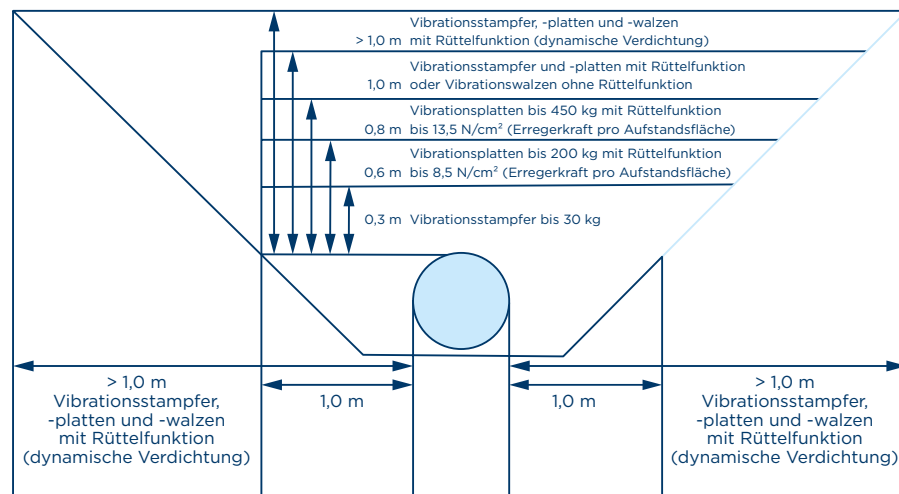


Abbildung 1: Maximale Betriebsgewichte der Verdichtungsgeräte (nicht maßstabsgerecht)

5.2.11 Schächte und Verteilerschränke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ist in Sonderfällen die Anordnung von Schächten im Schutzstreifen unvermeidbar, sind diese fugendicht zu verputzen und mit einer dichtenden Masse zu streichen.

5.2.12 Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die sich im Zuge der Baumaßnahme ergeben können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

5.2.13 Wo es nach unserer Auffassung zum Schutze unserer Anlagen erforderlich ist, werden wir eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisungen in einer konkreten Gefährdungslage Folge zu leisten ist.

6. Benachrichtigung

Spätestens **zwei Wochen** vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich unserer Anlagen ist dem Beauftragten der Beginn der Arbeiten unter Angabe der Vorgangsnummer, Ort, Art und voraussichtlicher Bauzeit anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn aus der Planung keine direkte Gefahr für Anlagen besteht.

Bei Baubeginn müssen die **gültigen Bestandspläne, das Antwortschreiben/Stellungnahme Ihrer Planungs-/Bauanfrage sowie alle Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen** auf der Baustelle vorliegen und nachweislich bekannt sein, ebenso hat eine aktuelle Einweisung vor Ort durch unseren Beauftragten zu erfolgen.

Die Rufnummer unseres Beauftragten ist der Stellungnahme der PLEdoc GmbH zu entnehmen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung, d. h. einer Erweiterung des Bauauftrages/-umfangs, der einzusetzenden Maschinen und Geräte muss eine neue Erkundigung und Abstimmung erfolgen.

7. Schadensfälle

Sollten unsere Anlagen während der Arbeiten im Bereich der Ferngasleitungen aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, so ist unverzüglich die

**Zentrale Meldestelle der
Open Grid Europe GmbH
Rufnummer T 0800-3355330**

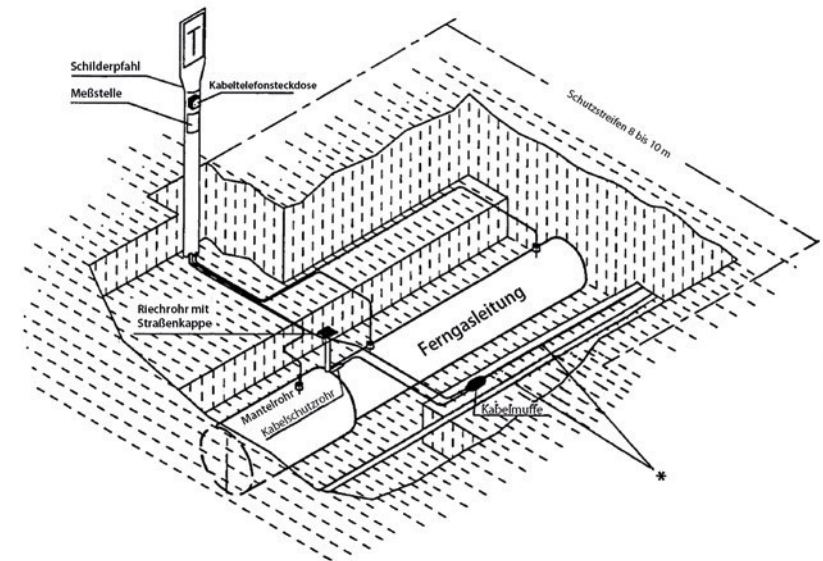
zu benachrichtigen.

Unsere Zentrale Meldestelle ist Tag und Nacht telefonisch erreichbar und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen, die Arbeiten sind in dem betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen, weitläufig abzusperren und bis zum Eintreffen unseres Beauftragten zu beaufsichtigen.

Beispiel einer erdverlegten Ferngasleitung mit Zubehör

Die Darstellung enthält nur die hauptsächlich vorkommenden Möglichkeiten und ist nicht maßstabsgerecht.



* Begleitkabel und ggf. Kabelschutzrohranlage (KSR-Anlage) mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

Pfalzwerke Netz AG - Postfach 21 73 65 - 67072 Ludwigshafen

FIRU mbH
z.H. Hr. Dr. Patrick Torakai
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern

NB-AB_EP
Kathrin Dechert
Telefon: 0621 585-2292
Telefax: 0621 585-2965
E-Mail: externe-planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de

Zeichen: BG01-2025-925-20980-00
(bitte immer angeben!)

Datum: 7. Januar 2025

Kopie: NB-OB W, StO. Homburg (mit Anlage)
NB-GIS (mit Anlage)
NB-LB

Weitergabe nur per E-Mail
Beteiligung2@firu-mbh.de

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF), Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Ihre Mail vom 14.11.2024 Zeichen: -ohne-

Guten Tag,

Im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir, nach gewährter Fristverlängerung bis zum 07.01.2025, folgende Stellungnahme ab.

Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches sowie der Stadt Zweibrücken. Es bestehen aber keine Bedenken. Wir geben nachstehende Hinweise an Sie weiter und bitten um deren Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen als Bestand zu berücksichtigen:

Ifd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG
1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 188-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 802659 bis Mast Nr. 802661
2	20-kV-Mittelspannungskabelleitungen, Pos. 448-00, 456-00, und 311-00
3	0,4-kV-Kabelleitungen (Stadtnetz Zweibrücken)
4	Diverse Umspannpunkte (UP, K-MP, MP) und Kabelverteiler (KV)

Seite 2

Schreiben vom 7. Januar 2025, Zeichen: BG01-2025-925-20980-00

5	Stillgelegte 0,4-kV-Kabelleitungen
6	Stillgelegte 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Stadt Zweibrücken
7	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen und Leuchten (Straßenbeleuchtung)

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet haben wir als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt.

Wir weisen aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

Die Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr. 7 bedürfen unterschiedlich der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Zeichnerische Berücksichtigung

Zur zeichnerischen Berücksichtigung, d. h. informatorischen Übernahme der Versorgungseinrichtung **lfd. Nr. 1** regen wir an, dass in der Planzeichnung ausgewiesen werden:

- zur besseren Lesbarkeit, die **komplette Führung der Versorgungsleitung**, auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Planzeichen Pkt. 8 Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch).
- der zugehörige **Schutzstreifen** mit einer Gesamtbreite von insgesamt **20 m** mit Eintragung der Maßangabe **10 m** jeweils beidseitig der Führung der Freileitung. Zusätzlich ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Schutzstreifen über die Eintragung von mit „**Geh-, Fahr- und Leitungsrechten**“ zu Gunsten des Betreibers belasteter Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) unter Verwendung des Planzeichens Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung auszuweisen.
- die zugehörigen **Leitungsmaste Nr. 802659 bis Nr. 802661** innerhalb des Geltungsbereiches inklusive deren **Freihaltebereiche** (wir empfehlen hierfür die Verwendung des kreisförmigen Planzeichens „Zweckbestimmung Elektrizität“ gem. Punkt 7 Anlage Planzeichenverordnung), jeweils mit einem Radius von **8 m** um den Mastmittelpunkt (Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung, Umgrenzung der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind).

Seite 3

Schreiben vom 7. Januar 2025, Zeichen: BG01-2025-925-20980-00

Zur zeichnerischen Berücksichtigung, d. h. informatorischen Übernahme der Versorgungseinrichtung **lfd. Nr. 2** wollen Sie diese bitte wie folgt ausweisen:

- Die **Führung der Versorgungsleitung** unter Verwendung des Planzeichens Nr. 8 (Hauptversorgungsleitungen unterirdisch) gemäß Anlage Planzeichenverordnung.
- Den zugehörigen **Schutzstreifen mit einer Gesamtbreite von 2,0 m** – Eintragung der Maßzahl 1,0 m beidseitig der Führung der Versorgungsleitung – über die Eintragung von mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten“ zu Gunsten des Betreibers belasteter Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB; Planzeichen Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung).

Die Legende ist entsprechend anzupassen.

Bei Bedarf können wir hierfür digitale Daten zur Verfügung stellen. Hierzu wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Geografischer-Informations-Service
Postfach 21 73 65
67072 Ludwigshafen

GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

Die Versorgungseinrichtungen **lfd. Nr. 3** und **lfd. Nr. 7** bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Textliche Berücksichtigung

Zur textlichen Berücksichtigung unserer Versorgungseinrichtungen bitten wir um die Aufnahme der nachfolgend aufgezählten Textbausteine im Textteil des Bebauungsplanes.

X. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehenden 20-kV-Mittelspannungsfrei- und -kabelleitungen werden zugunsten des Betreibers Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit folgenden Restriktionen festgesetzt.

Innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung mit einer Gesamtbreite von 20,0 m (10,0 m beiderseits der Leitungsmittellinie) dürfen

Seite 4

Schreiben vom 7. Januar 2025, Zeichen: BG01-2025-925-20980-00

leitungsbeeinträchtigende und -gefährdende Maßnahmen nicht vorgenommen werden.

Die Herstellung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie etwaige Begrünnungsmaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone der 20-kV-Freileitung sind, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen Zustimmung. Hierzu sind genehmigungsbedürftigen/-freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen.

Veränderungen des Geländeniveaus (bspw. Aufschüttungen, Abgrabungen), Anpflanzungen von Bäumen, niedrig wachsender Sträucher und Gehölzen sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.

Ferner bestehen Höhenbeschränkungen, bezüglich der Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4,0 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkung von max. 4,0 m gilt auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).

Darüber hinaus ist die Herstellung/Änderung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie Anpflanzungen tiefwurzelnder Gehölze innerhalb des 2 m breiten Schutzstreifens der 20-kV-Kabelleitungen nicht gestattet und alle ober- und unterirdischen leitungsgefährdenden Maßnahmen sind unzulässig.

Die im Bebauungsplan dargestellten 20-kV-Mittelspannungsfrei- und -kabelleitungen können Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

X. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Zur Sicherung der Maststandorte der Leitungsträgermaste Nr. 802659, Nr. 802660, und Nr. 802661 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist jeweils ein Umkreis im Radius von 8,0 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesen Freihaltebereichen gilt Bauverbot und sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.

Seite 5

Schreiben vom 7. Januar 2025, Zeichen: BG01-2025-925-20980-00

Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Zufahrten, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit der Maste einschränken oder deren Standsicherheit beeinflussen.

Zur textlichen Berücksichtigung der im Plangebiet bestehenden **Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 3- 7** regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes unter Hinweise den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Punkt neu aufzunehmen:

X. Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nur teilweise ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.

Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung / Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

Hinweis:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt auch den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der PFALZKOM GmbH (Kabelleitungen). Soweit nicht bereits

Seite 6

Schreiben vom 7. Januar 2025, Zeichen: BG01-2025-925-20980-00

erfolgt, ist es erforderlich, dort folgende Stelle für die Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen:

PFALZKOM GmbH

Koschatplatz 1

67061 Ludwigshafen a. Rh.

Telefon: 0621 585 3131

Telefax: 0621 585 3303

planauskunft@pfalzkom.de

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.

Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Freundliche Grüße

Pfalzwerke Netz AG

Netzbau

Anlagenbau + Externe Planungen



Kathrin Dechert

Referentin Externe Planungen

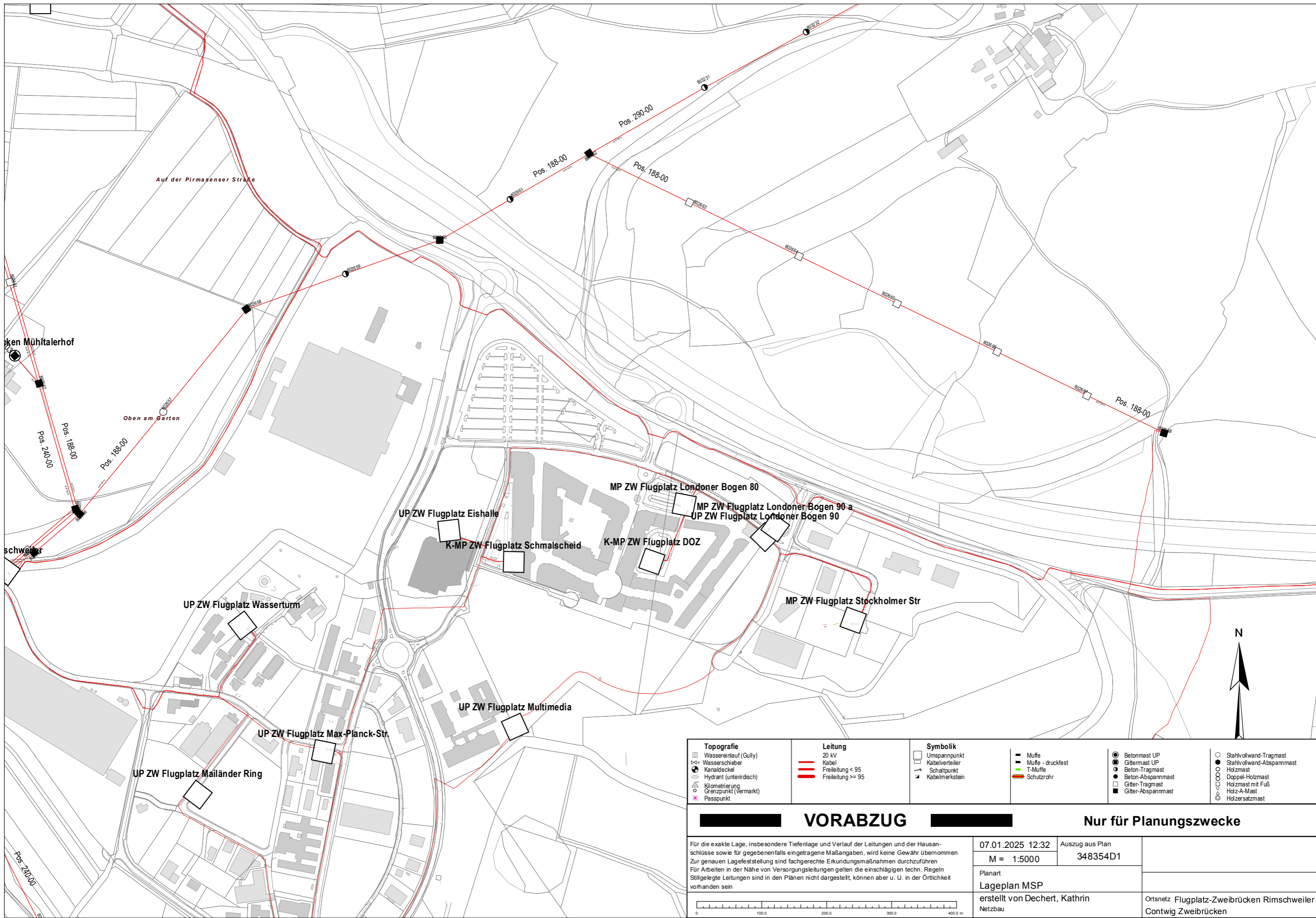
Anlage 01: Lageplan MSP Auszug aus Plan 348354D1

Anlage 02: Lageplan NSP_SB - Auszug aus Plan 348354D1

Anlage 03: Lageplan MSP (stillgelegt) - Auszug aus Plan 348354D1

Anlage 04: Lageplan NSP (stillgelegt) - Auszug aus Plan 348354D1

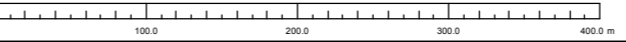
Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: <https://www.pfalzwerke-netz.de/datenschutz.php>

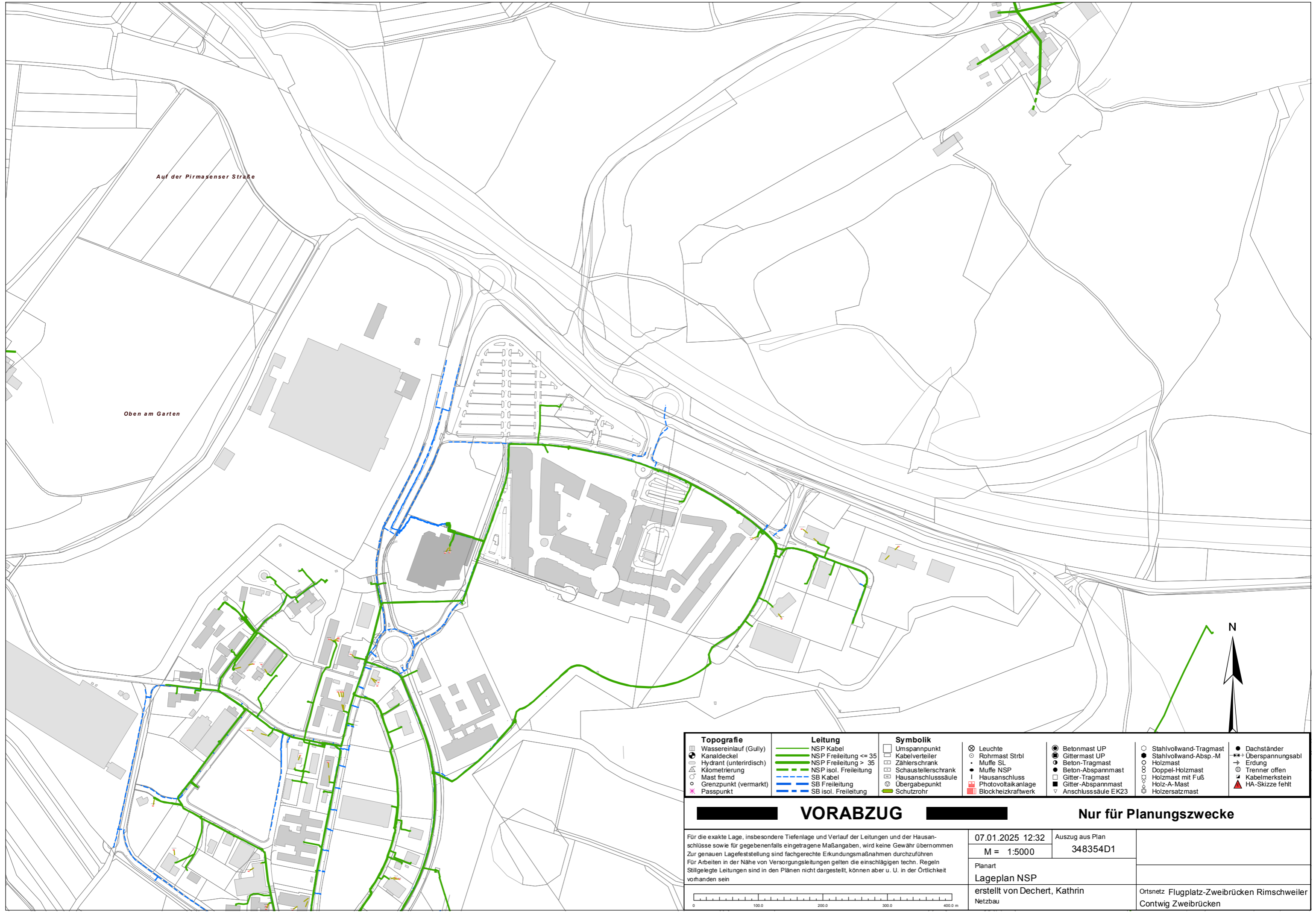


Topografie Wassereinlauf (Gully) Wasserschieber Kanaldeckel Hydrant (unterirdisch) Kilometrierung Grenzpunkt (Vermarkt) Passpunkt	Leitung 20 kV Kabel Freileitung < 95 Freileitung >= 95	Symbolik Umspannpunkt Kabelverteiler Schaltpunkt Kabelmerkstein	Muffe Muffe - druckfest T-Muffe Schutzrohr	Betonmast UP Gittermast UP Beton-Tragmast Stahl-Tragmast Gitter-Tragmast Gitter-Abspannmast	Stahlwand-Tragmast Holzmast Doppel-Holzmast Holzmast mit Fuß Holz-A-Mast Holzersatzmast
---	---	--	---	--	--

VORABZUG **Nur für Planungszwecke**

Für die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und Verlauf der Leitungen und der Hausanschlüsse sowie für gegebenenfalls eingetragene Maßangaben, wird keine Gewähr übernommen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen. Regeln in der Nähe von Versorgungsleitungen gelten die einschlägigen techn. Regeln. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können aber u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.	07.01.2025 12:32 M = 1:5000	Auszug aus Plan 348354D1	Ortsnetz Flugplatz-Zweibrücken Rimschweiler Contwig Zweibrücken
	Planart Lageplan MSP erstellt von Dechert, Kathrin Netzbau		

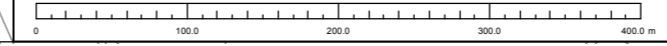


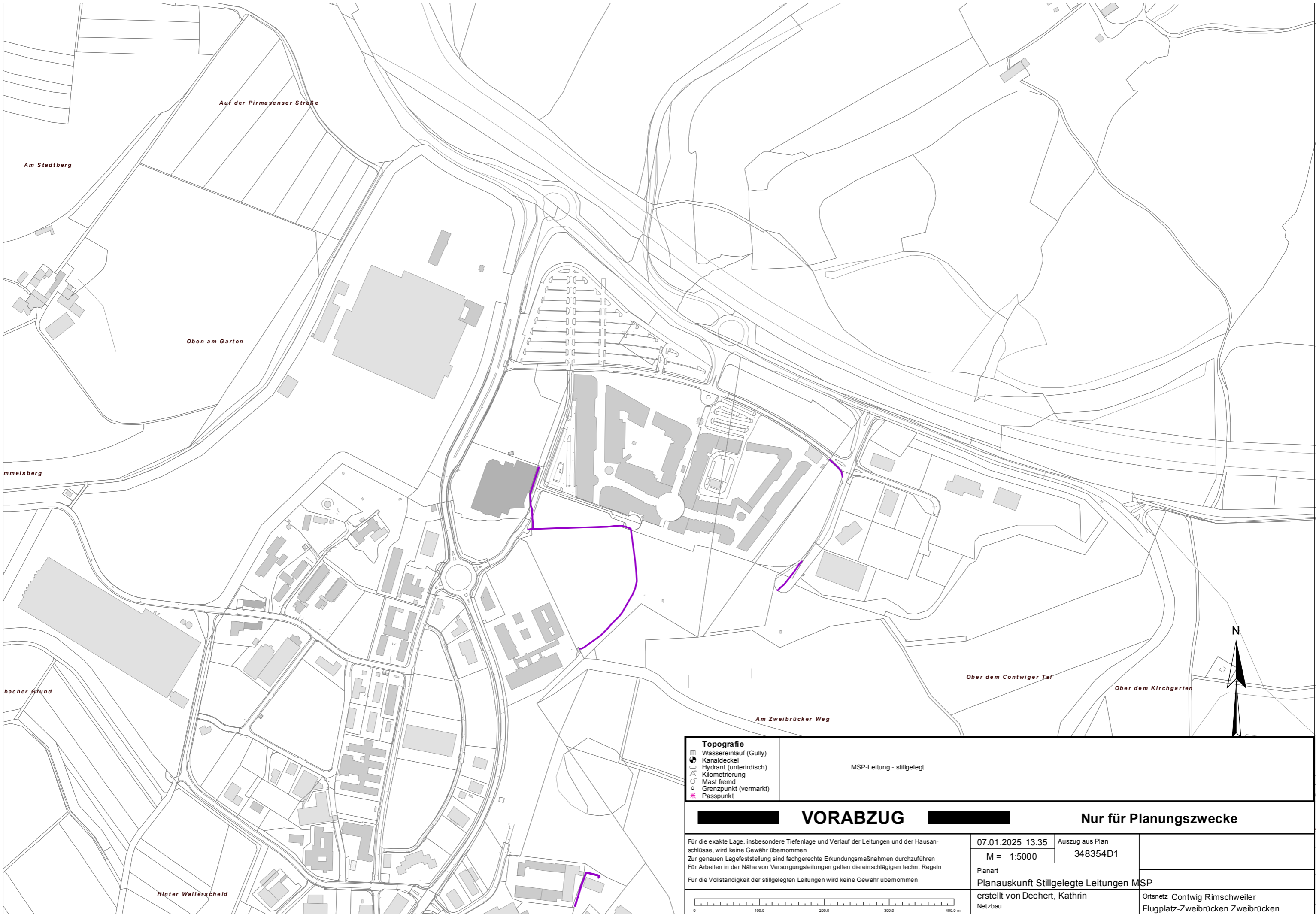


Topografie Wassereinlauf (Gully) Kanaldeckel Hydrant (unterirdisch) Kilometrierung Mast fremd Grenzpunkt (vermarkt) Passpunkt	Leitung NSP Kabel NSP Freileitung <= 35 NSP Freileitung > 35 NSP isol. Freileitung SB Kabel SB Freileitung SB isol. Freileitung	Symbolik Umspannpunkt Kabelverteiler Zählerschrank Schausalterschrank Hausanschlusssäule Übergabepunkt Schutzrohr	Leuchte Rohrmast Strbl Muffe SL Muffe NSP Hausanschluss Photovoltaikanlage Blockheizkraftwerk	Betonmast UP Gittermast UP Beton-Tragmast Beton-Abspannmast Gitter-Tragmast Gitter-Abspannmast Anschlusssäule EK23	Stahlvollwand-Tragmast Stahlvollwand-Absp.-M Holzmast Doppel-Holzmast Holzmast mit Fuß Holz-A-Mast Holzersatzmast	Dachständer Überspannungsabl Erdung Trenner offen Kabelmerkstein HA-Skizze fehlt
---	---	---	---	--	---	---

VORABZUG **Nur für Planungszwecke**

Für die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und Verlauf der Leitungen und der Hausanschlüsse sowie für gegebenenfalls eingetragene Maßangaben, wird keine Gewähr übernommen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen. Für Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen gelten die einschlägigen techn. Regeln. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können aber u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.	07.01.2025 12:32 M = 1:5000	Auszug aus Plan 348354D1	Ortsnetz Flugplatz-Zweibrücken Rimschweiler Contwig Zweibrücken
	Planart Lageplan NSP erstellt von Dechert, Kathrin Netzbau		





- Topografie**
- ☐ Wassereinlauf (Gully)
 - Kanaldeckel
 - ⊕ Hydrant (unterirdisch)
 - Kilometrierung
 - Mast fremd
 - Grenzpunkt (vermarkt)
 - * Passpunkt

MSP-Leitung - stillgelegt

VORABZUG

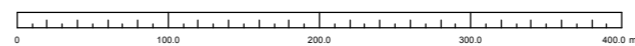
Nur für Planungszwecke

Für die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und Verlauf der Leitungen und der Hausanschlüsse, wird keine Gewähr übernommen
 Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen
 Für Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen gelten die einschlägigen techn. Regeln
 Für die Vollständigkeit der stillgelegten Leitungen wird keine Gewähr übernommen

07.01.2025 13:35
 M = 1:5000

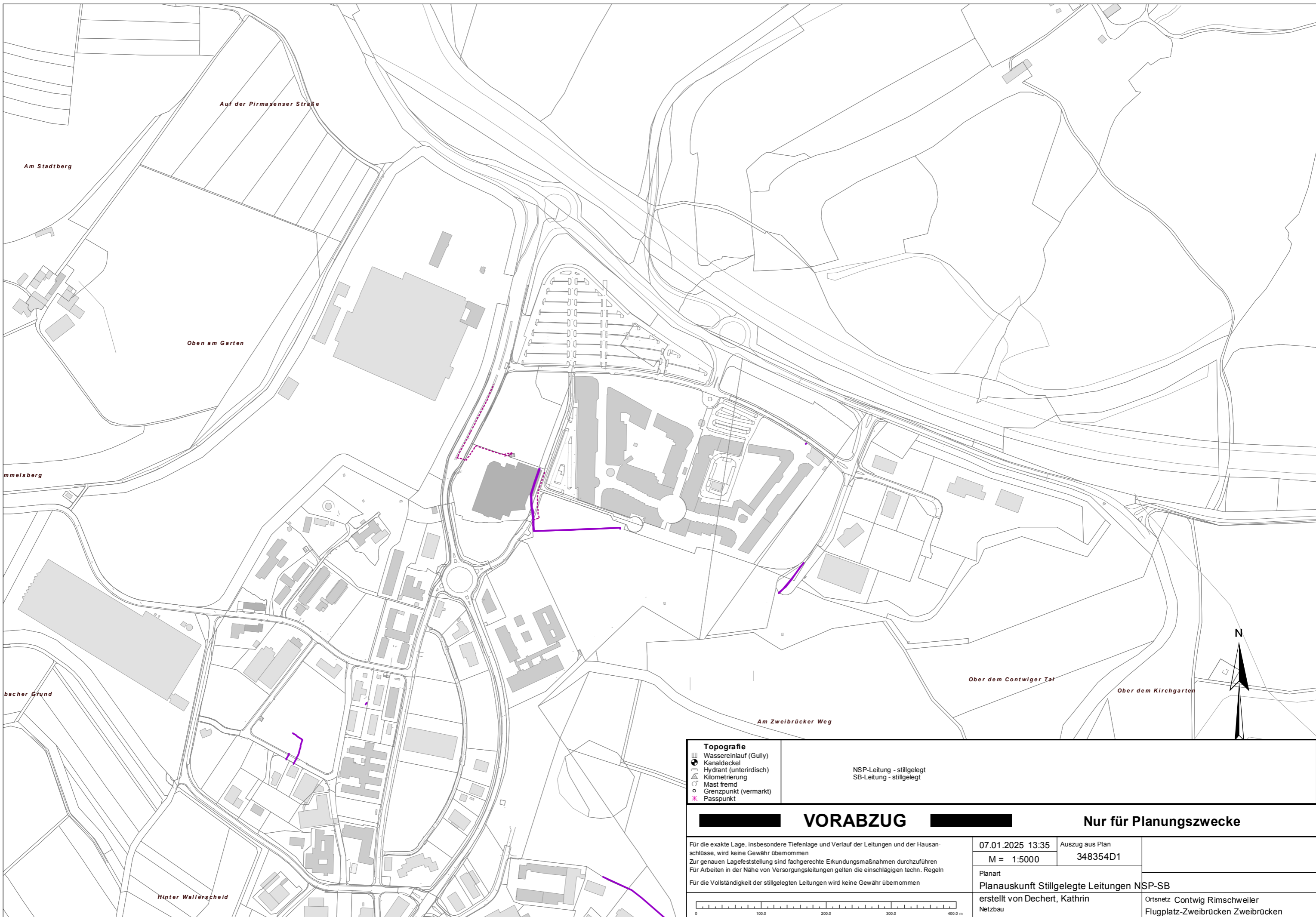
Auszug aus Plan
 348354D1

Planart
 Planauskunft Stillgelegte Leitungen MSP



erstellt von Dechert, Kathrin
 Netzbau

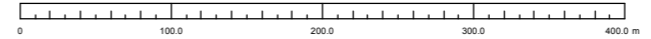
Ortsnetz Contwig Rimschweiler
 Flugplatz-Zweibrücken Zweibrücken



Topografie Wassereinlauf (Gully) Kanaldeckel Hydrant (unterirdisch) Kilometrierung Mast fremd Grenzpunkt (vermarkt) Passpunkt	NSP-Leitung - stillgelegt SB-Leitung - stillgelegt
---	---

VORABZUG **Nur für Planungszwecke**

Für die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und Verlauf der Leitungen und der Hausanschlüsse, wird keine Gewähr übernommen Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durchzuführen Für Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen gelten die einschlägigen techn. Regeln Für die Vollständigkeit der stillgelegten Leitungen wird keine Gewähr übernommen	07.01.2025 13:35 M = 1:5000	Auszug aus Plan 348354D1
	Planart Planauskunft Stillgelegte Leitungen NSP-SB	
erstellt von Dechert, Kathrin Netzbau	Ortsnetz Contwig Rimschweiler Flugplatz-Zweibrücken Zweibrücken	



Betr.: Bebauungsplan „Fabrikverkaufszentrum Zweibrücken“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als vom oben genannten Bebauungsplan Betroffene möchte die [REDACTED] wie folgt Stellung nehmen:

Im bisher geltenden Bebauungsplan aus dem Jahre 2003 befand sich unser Gewerbebetrieb innerhalb des Bebauungsplans „Designer Outlet Zweibrücken (DOZ) / Freizeit- und Erlebnisbereich, 1. Änderung“, Teil FOC (A). Demnach waren dort folgende Nutzungen zugelassen:

1.2 Zulässig sind:

1. Ein Fabrik-Verkaufs-Zentrum für Markenartikel (Factory-Outlet-Center) mit großflächigen und nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben bis zu einer Gesamtverkaufsfläche aller Einzelhandelsbetriebe von 21.000 m² und mit einer höchstzulässigen durchschnittlichen Größe einzelner Einzelhandelsbetriebe von 350 m² Verkaufsfläche sowie einer höchstzulässigen Größe der Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb von 1.500 m²,
 - in denen ausschließlich Waren aus Teilen des Markenartikel-Sortiments eines Herstellers unterhalb der üblichen Preise für diese Waren im Facheinzelhandel verkauft werden, die mindestens eine der folgenden Besonderheiten aufweisen:
 - Waren zweiter Wahl (Waren mit kleinen Fehlern);
 - Auslaufmodelle (Produkte, die nicht länger produziert werden oder deren Produktion ausläuft);
 - Modelle vergangener Saisons (Waren, die nicht mehr der aktuellen Kollektion des Herstellers entsprechen);
 - Restposten (Waren, die vom Einzelhandel zurückgegeben, an diesen nicht ausgeliefert oder von diesem nicht abgenommen wurden);
 - Waren für Markttestzwecke (Waren, die noch keiner an den Einzelhandel ausgelieferten Kollektion entsprechen und dazu dienen, hinsichtlich ihrer Akzeptanz getestet zu werden);
 - Überhangproduktion (Waren, die aufgrund einer Fehleinschätzung der Marktentwicklung produziert wurden);
 - für ausschließlich folgende Sortimente:
 - Damen-, Herren-, Kinder-, Säuglings- und Sportbekleidung, Bekleidungszubehör,
 - Schuhe,
 - Lederwaren,
 - Haus- und Heimtextilien,
 - keramische Erzeugnisse, Glaswaren,
 - elektrische Haushaltsgeräte,
 - Uhren, Schmuck,
 - Wein, Sekt, Spirituosen, Gourmet-Lebensmittel,
 - kosmetische Erzeugnisse, Körperpflegemittel.
2. Anlagen für sportliche Zwecke
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. Büro- und Verwaltungsgebäude
5. Schank- und Speisewirtschaften
6. Gebäude und Räume für freie Berufe
7. Vergnügungstätten

Ferner wurden als ausnahmsweise zulassungsfähig angesehen:

1. Andere Waren als die in Ziffer 1.2 unter Nr. 1 und 2 genannten, soweit diese im Einzelfall keine weitergehenden Auswirkungen i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO und der Raumordnung und Landesplanung als die in Ziffer 1.2, Nummern 1 und 2 genannten Nutzungen haben
2. Sonstige Gewerbebetriebe
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
4. Tankstellen.

Somit wäre im gesamten Bereich unseres derzeitigen Gewerbebetriebes eine fast deckungsgleiche Nutzungsmöglichkeit wie im Kerngebiet des Designer Outlet Zweibrücken gegeben gewesen.

Die nunmehr geplante Änderung des Bebauungsplans führt zum weitgehenden und ersatzlosen Wegfall der ursprünglichen Nutzungsmöglichkeiten unserer Liegenschaft.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 7.2.7 (S. 117) für das Sondergebiet SO3 als ausnahmsweise zulässig erachtet:

- a) Sonstige nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe gem. § 8 Abs. 2 BauNVO mit Ausnahme der dort genannten Lagerhäuser und Lagerplätze*
- b) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter*

Zusätzlich wird zur Begründung der o.g. Ziffer a) wie folgt ausgeführt:

Hinsichtlich Ziffer a) wird die Präzisierung auf solche Gewerbebetriebe vorgenommen, die ihrerseits gem. Störgradsystematik solchen Betrieben zuzuordnen sind, die in Gewerbegebiete gem. § 8 Abs. 1 und 3 BauNVO zulässig und insoweit nicht erheblich belästigend sind. Zugleich werden wegen der besonderen stadträumlichen Lage dieses Teils des Plangebietes die ansonsten zulässigen Lagerhäuser und Lagerplätze ausgeschlossen.

Gleichzeitig bleiben jedoch die unter Ziffer c) genannten *Tankstellen* – nach Prüfung im Einzelfall – grundsätzlich zulässig.

Es bleibt schlicht unerfindlich, um welche besondere „stadträumliche Lage“ es sich handeln soll, die Lagerhäuser und Lagerplätze ausschließen, bzw. wie dieser Begriff überhaupt zu definieren wäre und welche Rechtsqualität diesem zukommt. Es stellt sich zudem die Frage, inwieweit Lagerhäuser in diesem Planbereich die Stadt Zweibrücken oder gar umliegende Gemeinden jeglicher Größenordnung beeinträchtigen oder überhaupt beeinträchtigen können. Zweifellos wäre eine Beeinträchtigung der städtischen Gewerbestruktur einschließlich derjenigen des Umlandes durch die Errichtung einer (ausnahmsweise zulässigen) Tankstelle viel eher zu besorgen.

Der Betrieb einer Tankstelle führte jedenfalls zu einer täglichen Zu- und Abfahrt von hunderten von Fahrzeugen. Damit einher ginge eine entsprechende verkehrstechnische und umweltmäßige

Belastung. Zudem käme eine – wenngleich derzeit nicht skalierbare – wirtschaftliche Beeinträchtigung der eingerichteten und ausgeübten Tankstellenbetriebe im städtischen Bereich und dem Umland.

Hingegen ist schwer nachvollziehbar, inwiefern speziell Lagerhäuser mit einem zweifellos überschaubaren Verkehrsaufkommen die planungsrechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen der Stadt Zweibrücken und des Umlandes, einschließlich der Nachbarstädte berühren sollten.

Die Gestaltung unseres gesamten Gewerbeensembles erfolgte nicht zuletzt im Vertrauen auf die durch den bestehenden Bebauungsplan gegebene Planungssicherheit. Wenn auch der Austausch der jetzigen Nutzung, die langfristig angelegt ist, gegen Verkaufsstätten gleich welcher Couleur für uns keine Option ist, zementiert uns der geänderte Bebauungsplan in ausschließlich der jetzigen Nutzungsmöglichkeit fest. Gesetzt den Fall, der jetzige Gewerbebetrieb (Freizeitstätte) wäre in den nächsten Jahren oder eher Jahrzehnten wirtschaftlich nicht mehr tragfähig, bliebe mangels ernsthaft in Erwägung zu ziehender anderweitiger, und vor allem zulässiger Nutzungen lediglich ein wirtschaftlich annähernd wertloser Gebäudekomplex mit Grundstück. Natürlich könnte man in den Hallen die nach dem neuen Bebauungsplan zulässigen Betriebsleiter- und Werkdienstwohnungen in ungeahnter Zahl und Größe errichten. Im Erdgeschoss vielleicht ein Nagelstudio von nicht mehr als 60 m² Fläche und ganz oben unter dem Hallendach Wohnungen für die Direktoren. Da bekommt der Begriff „obere Führungsebene“ gleich eine andere Bedeutung. Aber im Ernst: könnte aus irgendwelchen Gründen die derzeitige Nutzung in mittlerer bis fernerer Zukunft nicht mehr realisiert werden, ist das gesamte Objekt zum Leerstand und damit zum Verfall verdammt. Die als zulässig bleibenden Nutzungsmöglichkeiten des neuen Bebauungsplans sind aufgrund der Größe und des Zuschnitts des Komplexes jenseits jeglicher Realität und Umsetzbarkeit. Der damit einhergehende Wertverlust dürfte sich im deutlich siebenstelligen Bereich bewegen. Ob dies im Lichte des § 39 BauGB betrachtet sinnvoll erscheint, möchten wir an dieser Stelle bezweifeln.

Selbstverständlich verlieren wir nicht den Blick darauf, was im Konversionsgebiet politisch und wirtschaftlich gewollt ist und auch aus unserer Sicht wünschenswert erscheint. Eine Erweiterung der Gesamtfläche des Outlet Centers wird in den Rathäusern der benachbarten Städte und vielleicht auch bei der Kaufmannschaft der Stadt Zweibrücken nicht auf viel Gegenliebe stoßen. Es ist daher verständlich, dass, wenn an passender Stelle neue Verkaufsflächen geschaffen werden, im Gegenzug an anderer (hierfür unpassender) Stelle der Bebauungsplan dahingehend geändert wird, dass dort eben keine zusätzlichen Verkaufsflächen entstehen können. Dies ließe sich mit wenigen Federstrichen im Bebauungsplan erreichen, ohne dass deshalb jedwede – wohlgernekt vernünftige – Nutzungsmöglichkeit entzogen wird. Ebenso ließe sich dabei ohne größere Probleme festlegen, dass sich eine wie auch immer geartete anderweitige Nutzung unserer Liegenschaft in das gewünschte Gesamtbild des Areals „Designer Outlet Zweibrücken (DOZ) / Freizeit- und Erlebnisbereich“ einfügt.

Wir bitten deshalb, den neuen Bebauungsplan an entsprechender Stelle im Sinne unseres Vorbringens anzupassen.